

An die Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 12.09.2025
Frau Wichterich
Fachbereich 41

Landesjugendhilfeausschuss

Donnerstag, 25.09.2025, 10:00 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **25.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 24. Sitzung vom 05.06.2025 | |
| 3. | LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-
Behindertenrechtskonvention: Jahresbericht 2024
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Frau Lubek | 15/3044 K |
| 4. | Dritter Monitoring-Bericht zur Vorlage „Grundsätze des
Gewaltschutzes im LVR“
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Frau Lubek | 15/3167 K |
| 5. | Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Frau Lubek | 15/3188/3 E |

- | | | |
|------|---|------------------------------------|
| 6. | Ferienbetreuung an LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Dr. Schwarz | 15/2851 K |
| 7. | Sachstand zum Einsatz von Schulsozialarbeit an LVR-Schulen
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Dr. Schwarz | 15/3207 K |
| 8. | Angebote des LVR-Berufskollegs Düsseldorf, Fachschule des Sozialwesens, Düsseldorf
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Dr. Schwarz | 15/3292 K |
| 9. | "Verbund wirkt!" - Abschlussbericht des Modellprojekts "Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlungsmöglichkeiten und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen"
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Wenzel-Jankowski | 15/3194 K |
| 10. | Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | PowerPoint-Vortrag |
| 11. | Fortschreibung von Arbeitshilfen/Aufsichtsrechtlichen Grundlagen der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen" Teil 3
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/3335 K |
| 12. | Aktueller Sachstand Rechtsanspruch Ganztage
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | PowerPoint-Vortrag |
| 13. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 14. | Beschlusskontrolle | Liste liegt bei |
| 15. | Anfragen und Anträge | |
| 15.1 | Basisleistung 1 / Landesrahmenvertrag | Anfrage 15/140 AfD
K |
| 15.2 | Beantwortung der Anfrage Nr. 15/140 | |
| 15.3 | Bildungsjahr 2025/26: Besetzung der Plätze in FSJ/BFD und FÖJ | Anfrage 15/146 Die Linke. K |
| 15.4 | Beantwortung der Anfrage Nr. 15/146 | |
| 16. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|---|--|
| 17. | Niederschrift über die 24. Sitzung vom 05.06.2025 | |
|-----|---|--|

- 18. Beschlusskontrolle
- 19. Anfragen und Anträge
- 20. Verschiedenes

Liste liegt bei

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über 24. die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 05.06.2025 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dornseifer, Falk für Ibe, Peter
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Natus-Can M.A., Astrid
Rubin, Dirk

SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula Vorsitzende
Schnitzler, Stephan
Wilms, Nicole

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Deussen-Dopstadt, Gabi
Schmitt-Promny M.A., Karin
Walendy, Dieter für Tadema, Ulrike

FDP

Breuer, Klaus für Nüchter, Laura

AfD

Winkler, Michael beratendes Mitglied

Die Linke.

Wagner, Barbara

FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen beratendes Mitglied

Die FRAKTION

Bamler, Thomas beratendes Mitglied

Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände

Schmitz, Gabriele	für Bergmann, Ulrich
Schlottmann, Dörte	für Eigenbrod, André
Schumann, Iris	für Holzer, Max
Dr. Maas, Michael	
Schleiden, Doris	
Handt, Irmgard	für N.N.

beratende Mitglieder

Gourari, Artour	
Runkler, Ferdinand	für Heimann, Daniela
Pabst, Barbara	
Seelbach, Armin	für N.N.
Weber, Sarah	

Verwaltung:

LVR-Dezernent für Kinder, Jugend und Familie	Herr Dannat
Leiter LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung	Herr Ramcke
Leiterin LVR-Fachbereich Kinder und Familie	Frau Clauß
Leiter LVR-Fachbereich Jugend Stabsstelle Inklusion-Menschen- rechte und Beschwerden	Herr Jung Frau Wierum (TOP 3)
LVR-Fachbereich Querschnitts- aufgaben und Eingliederungshilfe- leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung	Frau Kaltenbach (TOP 6)
LVR-Fachbereich Jugend	Frau Rostock und Herr Hopmann (TOP 10)
LVR-Fachbereich Querschnitts- aufgaben und Eingliederungshilfe- leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung	Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

Tagesordnung

<u>Öffentliche Sitzung</u>	<u>Beratungsgrundlage</u>
1. Anerkennung der Tagesordnung	
2. Niederschrift über die 23. Sitzung vom 27.03.2025	
3. Erste LVR-Nachhaltigkeitsstrategie mit Handlungsprogramm	15/3037/1 E
4. Evaluation des LVR-Mobilitätsfonds für das Antragsjahr 2024	15/3038 K
5. Beratungsverfahren in der Eingliederungshilfe	15/3137 K
6. Darstellung des Projekts FiTis 2.0	
7. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung	
8. Engagement des LVR-Landesjugendamtes auf dem Deutschen Jugendhilfetag in Leipzig (13. - 15.05.2025)	
9. Jahresbericht 2024 der Abteilung "Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Qualifizierung"	15/3064 K
10. Erste Ergebnisse HzE-Bericht 2025 und Kurzvorstellung des Teams 43.22	15/3116 K
11. Anerkennungen gem. § 75 SGB VIII	
11.1 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	15/3026 B
11.2 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	15/3078 B
11.3 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	15/3040 B
12. Fortschreibung von Arbeitshilfen der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen“ Teil 2	15/3076 K
13. Bericht aus der Verwaltung	
14. Anfragen und Anträge	
14.1 Bildungsjahr 2025/26: Plätze in FSJ und FÖJ	Anfrage 15/133 Die Linke. K
14.2 Beantwortung der Anfrage Nr. 15/133	
15. Verschiedenes	

Nichtöffentliche Sitzung

16. Niederschrift über die 23. Sitzung vom 27.03.2025
17. Anfragen und Anträge
18. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	12:15 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	12:20 Uhr
Ende der Sitzung:	12:20 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung verpflichtet **die Vorsitzende** Frau Schlottmann zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben als sachkundige Bürgerin in den Gremien der Landschaftsversammlung Rheinland.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 23. Sitzung vom 27.03.2025

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Erste LVR-Nachhaltigkeitsstrategie mit Handlungsprogramm Vorlage Nr. 15/3037/1

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt ohne Aussprache **einstimmig** empfehlend:

Der ersten LVR-Nachhaltigkeitsstrategie mit Handlungsprogramm wird gemäß Vorlage Nr. 15/3037/1 zugestimmt.

Punkt 4

Evaluation des LVR-Mobilitätsfonds für das Antragsjahr 2024 Vorlage Nr. 15/3038

Der Bericht über den LVR-Mobilitätsfonds wird gemäß Vorlage Nr. 15/3038 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5
Beratungsverfahren in der Eingliederungshilfe
Vorlage Nr. 15/3137

Der Bericht zum Beratungsverfahren in der Eingliederungshilfe wird gemäß Vorlage Nr. 15/3137 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6
Darstellung des Projekts FITis 2.0

Frau Kaltenbach berichtet zum Modellprojekt FITis 2.0 und dessen aktuellen Sachstand. Sie erläutert insbesondere die Unterschiede, die sich zum derzeitigen Leistungsangebot der Basisleistung I ergeben. Derzeit nehmen an dem Projekt sechs Träger mit ihren Einrichtungen teil.

Die Mitglieder diskutieren über Vor- und Nachteile der beiden Systeme. Das Ziel der Planbarkeit von Leistungen und Optimierung von Finanzierungsstrukturen wird begrüßt. Kritisch angemerkt wird eine für möglich gesehene Leistungseinschränkung. Die Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens durch FITis wird positiv zur Kenntnis genommen.

Der Vortrag wird der Niederschrift als **Anlage 1** beigelegt.

Der Bericht von Frau Kaltenbach wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 7
Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

Frau Clauß informiert über die aktuellen Entwicklungen zum KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG).

Auf die Frage von **Herrn Runkel** nach dem Wegfall der beitragsfreien Kitajahre antwortet **Frau Clauß**, dass sich lediglich die Refinanzierung vom Bund auf das Land NRW verlagere, für die Eltern ändere sich nichts.

Auf Nachfrage spricht **Frau Clauß** auch die finanzielle Förderung von Alltagshelfer*innen durch die Agentur für Arbeit an.

Der Vortrag wird der Niederschrift als **Anlage 2** beigelegt.

Der Vortrag von Frau Clauß wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 8
Engagement des LVR-Landesjugendamtes auf dem Deutschen Jugendhilfetag in Leipzig (13. - 15.05.2025)

Frau Clauß, Herr Jung und **LVR-Dezernent Herr Dannat** berichten zum 18. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag vom 13. - 15. Mai 2025 in Leipzig.

Der Vortrag wird der Niederschrift als **Anlage 3** beigelegt.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Jahresbericht 2024 der Abteilung "Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Qualifizierung" Vorlage Nr. 15/3064

Der Jahresbericht 2024 der Abteilung "Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Qualifizierung" wird gemäß Vorlage Nr. 15/3064 zur Kenntnis genommen.

Punkt 10

Erste Ergebnisse HzE-Bericht 2025 und Kurzvorstellung des Teams 43.22 Vorlage Nr. 15/3116

Frau Rostock und **Herr Hopmann** berichten über erste Ergebnisse zum HzE-Bericht 2025. Das Berichtswesen bestehe aus verschiedenen Bausteinen und sei deutschlandweit einmalig.

Frau Rostock weist u.a. auf die starke Zunahme bei der Erziehungsberatung hin.

Herr Schnitzler möchte wissen, ob aus den vorhandenen Erhebungen Daten gewonnen werden können, die eine Begründung für den Ausbau der Studienplätze Soziale Arbeit liefern können.

Herr Rubin stellt fest, dass der Bedarf an Hilfen weit höher sei, als die Hilfemöglichkeiten, weil Fachpersonal fehle. Gemeinsam müsse nach Handlungsmöglichkeiten gesucht werden, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

Frau Rostock weist darauf hin, dass bereits zu jeder Auswertung Fragen an die örtlichen Jugendämter formuliert würden, um gezielt Hilfestellung geben zu können.

Herr Jung ergänzt, dass zudem Fachtagungen und Auswertungsgespräche mit den Jugendämtern geführt würden.

Abschließend stellt **Herr Hopmann** das Team Fortbildung, Jugendhilfeplanung, Projekt- und Initialförderung vor.

Der Vortrag wird der Niederschrift als **Anlage 4** beigefügt.

Der "HzE-Bericht 2025 - erste Ergebnisse" und der Vortrag werden gemäß Vorlage Nr. 15/3116 zur Kenntnis genommen.

Punkt 11

Anerkennungen gem. § 75 SGB VIII

Punkt 11.1

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII Vorlage Nr. 15/3026

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt ohne Aussprache **einstimmig**:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/3026 die Bildungs- und Begegnungsstätte Nell-Breuning-Haus e.V., Wiesenstraße 17 in 52134 Herzogenrath, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Punkt 11.2

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII Vorlage Nr. 15/3078

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt ohne Aussprache **einstimmig**:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/3078 die BAG Kulturpädagogische Dienste Bergisches Land e.V., Wernerstraße 30, 42285 Wuppertal, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Punkt 11.3

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII Vorlage Nr. 15/3040

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt ohne Aussprache **einstimmig bei einer Enthaltung der Träger der freien Jugendhilfe**:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/3040 die Pazuru gGmbH, Weyerstraße 41, 42697 Solingen, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Punkt 12

Fortschreibung von Arbeitshilfen der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen“ Teil 2 Vorlage Nr. 15/3076

Die Fortschreibung von Arbeitshilfen der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen“ Teil 2 wird gemäß Vorlage Nr. 15/3076 zur Kenntnis genommen.

Punkt 13

Bericht aus der Verwaltung

Herr Jung berichtet zum Rechtsanspruch im offenen Ganztage und über das Netzwerktreffen "Jugend gestaltet Zukunft" vom 07. - 08. Mai 2025 in Köln und Brauweiler. Der Vortrag wird der Niederschrift als **Anlage 5** beigelegt.

Der Bericht von Herrn Jung wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 14

Anfragen und Anträge

Punkt 14.1

Bildungsjahr 2025/26: Plätze in FSJ und FÖJ Anfrage Nr. 15/133 Die Linke.

LVR-Dezernent Herr Dannat teilt mit, dass die Federführung dieser Anfrage für das Freiwillige Soziale Jahr bei LVR-Dezernat 1 liege. Für das LVR-Dezernat 4 könne er ausführen, dass mit der Bereitstellung der gesamten Haushaltsmittel alle 206 FÖJ-Plätze an die Einsatzstellen verteilt und der volle

Taschengeldbetrag ausgezahlt werden könne.

Die Anfrage Nr. 15/133 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 14.2

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/133

Die Vorsitzende informiert, dass die schriftliche Beantwortung der Anfrage Nr. 15/133 der Niederschrift als Anlage beigefügt werde.

Punkt 15

Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Düsseldorf, 29.08.2025

Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

Köln, 23.06.2025

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

D a n n a t

Ausweitung des Modellprojektes FITiS 2.0

Förderung der Inklusion in Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne der Sozialen Teilhabe



LVR-Dezernat
Kinder, Jugend und Familie

ELEMENTAR WICHTIG

Leistungen für Kinder mit
(drohender) Behinderung
bis zum Schuleintritt

Ursprung von FITiS

Förderung der Inklusion in Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne der Sozialen Teilhabe (FITiS)

- Mit einem Träger wurde in Einzelverhandlungen eine eigene modellhafte Basisleistung I für seine Einrichtungen entwickelt
- Grundlage hierfür waren die positiven und negativen Erfahrungen aus den Verhandlungen zur Basisleistung I aber auch zu der ehemaligen freiwilligen LVR-FInK- Förderung
- Das Modell soll im Rheinland nun ausgeweitet werden

 **FITiS 2.0**

Weiterentwicklung/Inhalte von FITiS 2.0

- Durch die lineare Gestaltung wird die Planbarkeit personeller Ressourcen erleichtert.
 - Die erhöhte KiBiz-Pauschale muss **ausschließlich** im Sinne des KiBiz eingesetzt werden.
 - Die erhöhte KiBiz-Pauschale kann für die Gestaltung der Gruppengröße oder für zusätzliche Fachkraftstunden eingesetzt werden.
- ➡ *Die individuellen Bedürfnisse der Kinder mit (drohender) Behinderung können berücksichtigt werden.*
- Der Träger beschließt für alle ihm angeschlossenen Einrichtungen die Teilnahme an dem Modellprojekt FITiS 2.0.

Weiterentwicklung/Inhalte von FITiS 2.0

- Zeitgleich zu der neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung FITiS 2.0 wird eine neue Abrechnungslogik für die standardisierte Leistungsdokumentation bekannt gegeben.
- Die Qualifikationen für den Einsatz auf FITiS 2.0-Stunden entsprechen allen (!) Qualifikationen analog der aktuell gültigen Personalverordnung nach dem KiBiz.
 - ➔ *Es können insbesondere sozialpädagogische Fachkräfte, weitere Fachkräfte, Ergänzungskräfte und alle anderen Qualifikationen analog der aktuell gültigen Personalverordnung nach dem KiBiz auf den FITiS 2.0-Stunden eingesetzt werden.*
- Durch eine Bewilligung bis zum Schuleintritt wird eine höhere Planbarkeit auch bei zusätzlichen individuellen Leistungen (ziL) in FITiS 2.0 sichergestellt.

Inhalte Leistungsvereinbarung FITiS 2.0

- Je Kind mit einer (drohender) Behinderung werden als direkte Leistung **4,5 FITiS-Stunden (müssen beim Kind ankommen)** erbracht.
- Zusätzlich gibt es indirekte Leistungen für
 - Fortbildung und Supervision,
 - spitzenverbandliche oder trägereigene Fachberatung FITiS 2.0,
 - trägereigenes Fallmanagement als Anteil für die Organisation der Verwaltung.



Ein Trägeranteil nach KiBiz ist nicht mehr Teil dieser Leistung

Inhalte Leistungsvereinbarung FITiS 2.0

zusätzliche individuelle Leistung (ziL)

- Sofern im begründeten Einzelfall die pauschalierten **4,5 FITiS 2.0-Stunden** nicht ausreichen, können zusätzliche individuelle Leistungen (ziL) in FITiS 2.0 beantragt werden.
- Bei ziL handelt es sich um eine Leistung, die grundsätzlich durch eine Nichtfachkraft (alle Kräfte, die keine FITiS 2.0-Kräfte sind) erbracht wird, um die FITiS 2.0-Kräfte in ihrer pädagogischen Arbeit zu entlasten. Im begründeten Einzelfall kann davon abgewichen werden.
- Die ziL kann ausschließlich als trägereigene Leistung erbracht werden.
- Die Bewilligung wird bis zum Schuleintritt ausgesprochen.
- Die Beantragung erfolgt durch die Sorgeberechtigten. Die Bewilligung erfolgt mit jeweils zehn Wochenstunden.*

* Das Antragsrecht der Sorgeberechtigten auf weitere Leistungen der Eingliederungshilfe bleibt hiervon unberührt. Altfälle bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

Inhalte Vergütungsvereinbarung FITiS 2.0 (inklusive ziL)

- Je Kind mit (drohender) Behinderung werden für direkte und indirekte Leistungsinhalte für FITiS 2.0 insgesamt **8.795,65 Euro** pro Kindergartenjahr aus Mitteln der Eingliederungshilfe (EGH) finanziert. ZiL wird zusätzlich abgerechnet.
- Die ziL werden grundsätzlich in der Höhe analog der Vergütung der Nichtfachkräfte in der Basisleistung I gezahlt. Ausnahmen sind möglich, sofern eine entsprechende Bewilligung vorliegt.
- Die Auszahlungen erfolgen anteilig monatlich (beide FITiS 2.0 und ziL als Abschlag)
- Die Tarifsteigerungen erfolgen automatisch analog zur Basisleistung I.
- Bei zunächst fehlendem Aufbau der FITiS 2.0-Stunden im ersten Monat kann dieser monatliche Anteil auch in den Folgemonaten für die indirekten Leistungen eingesetzt werden (unschädlicher Monat).
- Der Anteil der spitzenverbandlichen bzw. trägereigenen Fachberatung FITiS 2.0 wird einmal jährlich nach Abschluss des Kindergartenjahres an den Spitzenverband bzw. an den Träger ausgezahlt und ist unabhängig von den tatsächlich erbrachten FITiS 2.0-Stunden.
- Nach Ablauf des Kindergartenjahres erfolgt für FITiS 2.0 und ziL eine standardisierte Leistungsdokumentation.

Verfahren FITiS 2.0

- Das Projekt FITiS 2.0 ist insgesamt auf eine Laufzeit von drei Jahren ausgelegt.
- Interessierte Träger können bis zum **15. Mai per E-Mail** an das Postfach bthg-kinder@lvr.de melden, dass sie zu Beginn des folgenden Kindergartenjahres mit allen Einrichtungen an dem FITiS 2.0-Modell teilnehmen. Das kann unabhängig von einer vorherigen Modellwahl in der Basisleistung I erfolgen. *
- Danach erfolgt die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen Träger und LVR.
- Antragstellende sind weiterhin die Sorgeberechtigten der Kinder.
- Im begründeten Einzelfall können über FITiS 2.0 hinaus „zusätzliche individuelle Leistungen (ziL)“ durch die Sorgeberechtigten beantragt werden (siehe Folgefolie).

*Sollte ein Träger nach Ablauf eines Kindergartenjahres wieder in die Basisleistung I wechseln wollen, muss er einen Meldebogen zur Basisleistung I je Einrichtung einreichen.

Verfahren FITiS 2.0

zusätzliche individuelle Leistung (ziL)

- Antragstellende sind weiterhin die Sorgenberechtigten der Kinder.
- Die Bewilligung ziL ist abhängig von der Stellungnahme des Trägers.
- Die Stellungnahme des Trägers muss auf die Teilhabe einschränkung des Kindes und vorhandene Ressourcen in der Kindertageseinrichtung eingehen.
- Entscheidend für eine Bewilligung ist die Darstellung des Trägers über die vorhandenen Ressourcen nach KiBiz, FITiS 2.0 und eingeleiteten Maßnahmen, die die Teilhabe des Kindes beeinflussen.
- Die Bewilligung von ziL bis zum Schuleintritt in Form einer Nichtfachkraft erfolgt in Höhe von 10 Stunden je Kind.

Basisleistung I im Vergleich zur FITiS 2.0

Nachweis im Rahmen der EGH

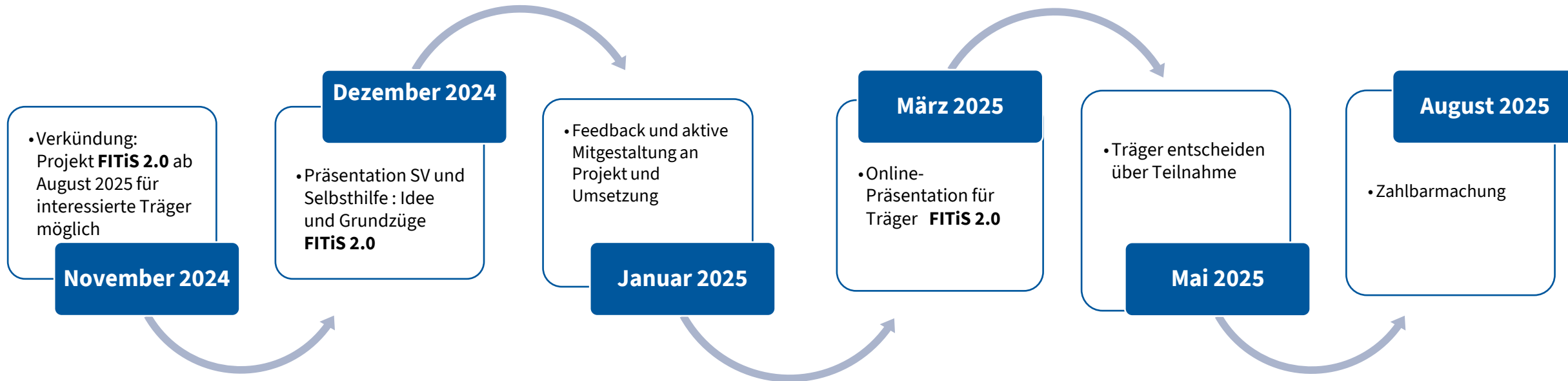
Nachweis in der Basisleistung I

- (Mindestbesetzung KiBiz wird unterstellt)
- Personal aus der erhöhten Kindpauschale KiBiz
- zwei unterschiedliche Modelle
- **degressive** zusätzliche Fachkraftstunden EGH
- ihpL in individuell ermitteltem Umfang

Nachweis in FITiS 2.0

- (Mindestbesetzung KiBiz wird unterstellt)
- entfällt
- entfällt
- **lineare** zusätzliche Fachkraftstunden EGH
- ziL grundsätzlich im Umfang von 10 Stunden, weitere Stunden indiv. möglich

Zeitschiene



LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung

Landesjugendhilfeausschuss Rheinland 05.06.2025

KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG)

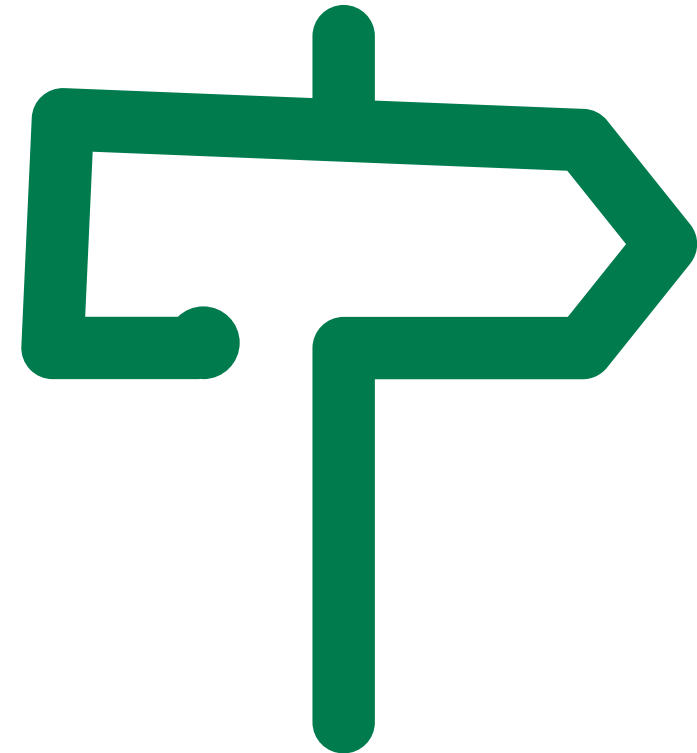
Phase 1: Gute-KiTa-Gesetz (2019–2022)

Phase 2: KiTa-Qualitätsgesetz (2023–2024)

Phase 3: KiQuTG 2025–2026 (aktuell)

Zielperspektive (ab 2027):

Das KiQuTG soll in ein einheitliches Qualitätsentwicklungsgesetz mit verbindlichen Standards überführt werden – orientiert am Kompendium „[Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit](#)“.



KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG)

- Die Auszahlung der Bundesmittel an die Länder erfolgen auf der Grundlage von Bund-Länder-Verträgen.
- Inhalte der Verträge sind die Maßnahmen des jeweiligen Landes in den vorgegebenen Handlungsfeldern.
- Mit jeder Phase hat es Änderungen der Handlungsfelder gegeben.
- Das Land NRW hat den Entwurf des Bund-Länder-Vertrags für die aktuelle Phase veröffentlicht.



Vorlage 18/3906

Phase 3: KiQuTG 2025–2026 - NRW in grün

Handlungsfelder (§ 2 Abs. 1 Satz 1 KiQuTG):

Bedarfsgerechtes Angebot

Fachkraft-Kind-Schlüssel

Gewinnung qualifizierter Fachkräfte

Stärkung der Leitung

Verpflegung und Bewegung

Sprachliche Bildung

Kindertagespflege

Ergänzende fortführbare Maßnahmen bis 2025 (§ 2 Abs. 2 KiQuTG):

Inhaltliche Herausforderungen

Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Umsetzung in NRW 1

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Maßnahme 1 - § 48 KiBiz - Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2a - § 46 KiBiz - Zuschüsse PIA-E

Maßnahme 2b - § 47 KiBiz - Zuschuss Fachberatung

Maßnahme 2c - § 46 KiBiz - Zuschuss zur Qualifizierung

Maßnahme 2d - Potential Kita-Helfer*innen identifizieren

Maßnahme 2e - Förderung PIA-K

Umsetzung in NRW 2

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 3a - § 45 KiBiz Förderung von plusKITAs

Maßnahme 3b - Förderprogramm ‚Sprach-Kitas‘ (Anschluss Bundesprogramm)

Handlungsfeld 7 – Stärkung der Kindertagespflege

Maßnahme 4a - § 24 KiBiz Qualitätsstandards in der Kindertagespflege

Maßnahme 4b - § 46 Absatz 4 KiBiz Förderung Qualifizierung nach dem QHB

Maßnahme 4c - § 47 Absatz 3 KiBiz Förderung der Fachberatung

Umsetzung in NRW 3

Nur bis Ende 2025 durch das Land refinanzierte Maßnahmen

Maßnahme 5 – Familienzentren qualitativ weiterentwickeln

Maßnahme 6 – Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Vielen Dank!
Gibt es Fragen?

www.lvr.de



18. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag

13. – 15. Mai 2025 in Leipzig

Sandra Clauß und Andreas Jung

Infos zum Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag (DJHT)

Der größte Jugendhilfegipfel in Europa

- Fachmesse und Fachkongress mit gemeinsam rund 300 Veranstaltungen und ca. 300 Messeständen
- Europe@DJHT
- Forum Berufseinstieg für Neu- und Quereinsteiger*innen

Veranstalter:

[Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe \(AGJ e.V.\)](#)

[18. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag](#)





Beitrag von Frau Birgit Westers

Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter



Beitrag von Herrn Jürgen Schattmann

Gruppenleitung Jugend, Kinderschutz (MKJFGFI)

Leitpapier

"Weil es ums Ganze geht: Demokratie durch Teilhabe verwirklichen!"



Eröffnungsveranstaltung



Stand der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

BAG Landesjugendämter



Stände von rheinischen Jugendämtern



18. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag in Leipzig



Vom 13. bis zum 15. Mai 2025 findet der 18. Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag (DJHT) in Leipzig statt. Die beiden NRW-Landesjugendämter werden an einigen Veranstaltungen im Programm des Fachkongresses beteiligt sein und gemeinsam auf dem Stand der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) Präsenz zeigen.

„Demokratie durch Teilhabe verwirklichen“ – so lautet das Motto des 18. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetages (DJHT). Der Kinder- und Jugendhilfetag ist eine Art Familientreffen der Jugendhilfe in Deutschland, er wird alle zwei bis vier Jahre in einer anderen Stadt durch die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) veranstaltet. Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe präsentieren sich auf einem Messebereich und ein umfangreiches Kongressprogramm lädt zur fachlichen Diskussion ein.



Andreas Hopmann
LVR-Landesjugendamt Rheinland
Tel 0221 809-4020
andreas.hopmann@lvr.de

Auch Jugendämter und die beiden Landesjugendämter aus Nordrhein-Westfalen werden auf der Messe und mit Veranstaltungen auf dem Fachkongress in Erscheinung treten.

Die Landesjugendämter Westfalen und Rheinland werden auf dem gemeinsamen Messestand (Stand F30) der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) präsent sein.

Die Teilnahme am DJHT ist kostenfrei.

Es gibt die Möglichkeit, sich im Vorfeld als Besucher*in zu registrieren. Die Registrierung ermöglicht etwa Teilnahmewünsche für Veranstaltungen zu hinterlegen. Eine Teilnahme ohne vorherige Registrierung ist möglich. Informationen und Registrierung über die Website jugendhilfetag.de.

Unter anderem an folgenden Veranstaltungen sind Kommunen aus dem Rheinland und die NRW-Landesjugendämter beteiligt:

Termin	Titel	ausgerichtet durch
13. Mai 2025	Jugendwerkstatt = Demokratiewerkstatt.	LVR-Landesjugendamt Rheinland
15.15 bis 16.45 Uhr	Demokratiebildung in der Jugendsozialarbeit	LWL-Landesjugendamt Westfalen
14. Mai 2025	Gewinnen, Qualifizieren & Halten – Anforderungen an ein reflektiertes Personalmanagement im Jugendamt	Jugendamt Essen
9.15 bis 10.45 Uhr	Essen in Zeiten des Fachkräftemangels	
14. Mai 2025	Wer Visionen hat, ...sollte Gehör finden! Auf der Suche nach Wegen für eine zukunftsfähige Pflegekinderhilfe – für alle!	LVR-Landesjugendamt Rheinland LWL-Landesjugendamt Westfalen
14. Mai 2025	Teilhabe sichern durch diversitätssensibles Handeln in der Kita	LVR-Landesjugendamt Rheinland
11.15 bis 12.45 Uhr		
14. Mai 2025	Kommt rein – macht mit! Stärkung von Teilhabe und Verbesserung der Bildungschancen von Kindern in NRW durch den „Türöffner“ Familiengrundschulzentrum	Landeshauptstadt Düsseldorf
11.15 bis 12.45 Uhr		
14. Mai 2025	Auf gute Zusammenarbeit: Kooperation der Netzwerke Frühe Hilfen und Netzwerke Kinderschutz zielführend ausgestalten	LVR-Landesjugendamt Rheinland LWL-Landesjugendamt Westfalen
13.15 bis 14.45 Uhr		
14. Mai 2025	„Offen für alle !?“ – Inklusion und Partizipation in der Jugendförderung	LVR-Landesjugendamt Rheinland LWL-Landesjugendamt Westfalen
15.15 bis 16.45 Uhr		
14. Mai 2025	Personalbemessung im Allgemeinen Sozialen Dienst – Vorstellung der Empfehlung der NRW-Landesjugendämter	LVR-Landesjugendamt Rheinland LWL-Landesjugendamt Westfalen
17.15 bis 18.45 Uhr		
14. Mai 2025	Jugendhilfeplanung im Wandel - Kompetenzen und Herausforderungen	Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter LVR-Landesjugendamt Rheinland
17.15 bis 18.45 Uhr		
15. Mai 2025	Was ist gute Hilfeplanung? Gelingensfaktoren und Qualitätsmaßstäbe für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII	Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter LVR-Landesjugendamt Rheinland LWL-Landesjugendamt Westfalen
9.15 bis 10.45 Uhr		
15. Mai 2025	„Jugend checkt Düsseldorf“- Gemeinsam Stadt gestalten	Landeshauptstadt Düsseldorf
9.15 bis 10.45 Uhr		
15. Mai 2025	Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Partnerschaften – Wie Jugendämter ihren Schutzauftrag wahrnehmen können	LVR-Landesjugendamt Rheinland LWL-Landesjugendamt Westfalen Rhein-Sieg-Kreis
11.15 bis 12.45 Uhr		

Ein detaillierter Überblick zu den genannten Veranstaltungen findet sich auf nrw-landesjugendaemter.de.

Neben diesen Veranstaltungen gibt es ein vielfältiges Informations- und Kongressprogramm. Wir freuen uns auf einen regen persönlichen und fachlichen Austausch in Leipzig.

Eindrücke vom DJHT



[Link zum Video](#)

Vielen Dank!
Gibt es Fragen?

www.lvr.de

LVR-Landesjugendamt Rheinland • Fachberatung Jugendhilfeplanung

HZE-Bericht NRW

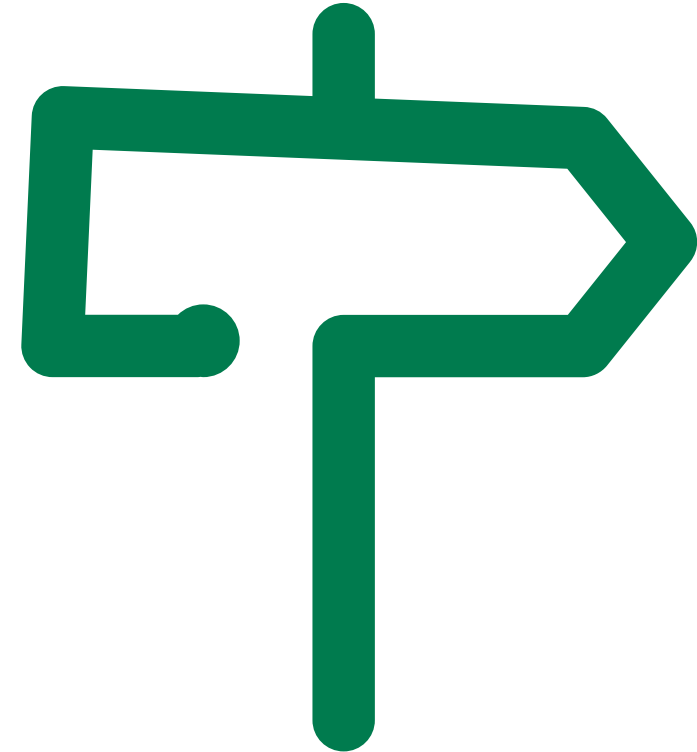
Erste Ergebnisse 2025

Datenbasis 2023

Sandra Rostock, 43.22

Agenda

1. HzE-Berichtswesen
2. Inanspruchnahme HzE
3. Kosten



HxE-Berichtswesen NRW

Jahrlich

- Erste Ergebnisse
kompakte Zusammenstellung und Kommentierung der wesentlichen Ergebnisse zur Inanspruchnahme und Kosten
- Jugendamtstabellen
Exceltabellen zum Abruf und Vergleich der ortlichen Daten

Alle zwei Jahre im Wechsel

- HxE-Bericht mit Schwerpunkten
ausfuhrliche Ergebnisdarstellung mit Auswertungsfragen und Kommentierungen, Auswertung dreier Schwerpunktthemen
- Transferveranstaltung HxE im Dialog

HxE-Bericht 2025

Inanspruchnahme

Fallzahlen



+ 4 %
+ 14 % im Vergleich zu 2010

302.863
Menschen

258.530
Hilfen

Inanspruchnahmequote



2010:
701

2023:
823

pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung

HxE-Bericht 2025

Stationäre Hilfen + 3 %

- 44 % der HzE
(33 % der erreichten jungen Menschen)
- höchste Inanspruchnahme bei 14- bis unter 18-Jährige
- geringste Inanspruchnahme bei unter 3-Jährigen
- 54,6 % männlich

Ambulante Hilfen + 3 %

- 56 % der HzE
(67 % der erreichten jungen Menschen)
- höchste Inanspruchnahme bei 6- bis unter 14-Jährige
- geringste Inanspruchnahme bei unter 3-Jährigen
- 54,7 % männlich

HxE-Bericht 2025

Altersgruppen

Höchstes absolutes Fallzahlenvolumen



14- bis unter 18-Jährige



Rückgänge

- 3- bis unter 6-Jährige (-6*)
- 10- bis unter 14-Jährige (-10)



Zuwächse

- Jugendliche (+24)
- junge Volljährige (+14)

seit 2020

- 14- bis unter 18-Jährige (+86)
- junge Volljährige (+72)

*Inanspruchnahmepunkte

HxE-Bericht 2025

Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

- + 6 % gegenüber 2022
- **Verdreifachung** der Fallzahl **seit 2010**
- Hauptklientel: **9- bis unter 13-Jährige** mit ihren Familien
- mehrheitlich von **Jungen und jungen Männern** in Anspruch genommen
(Inanspruchnahmequote: 202 – zum Vergleich: Mädchen und jungen Frauen: 79).

Inanspruchnahmequote: Anzahl Hilfen pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung

HZE-Bericht 2025

Transferleistungsbezug

51 %
bei Hilfen zur
Erziehung

15 %
bei Erziehungs-
beratung

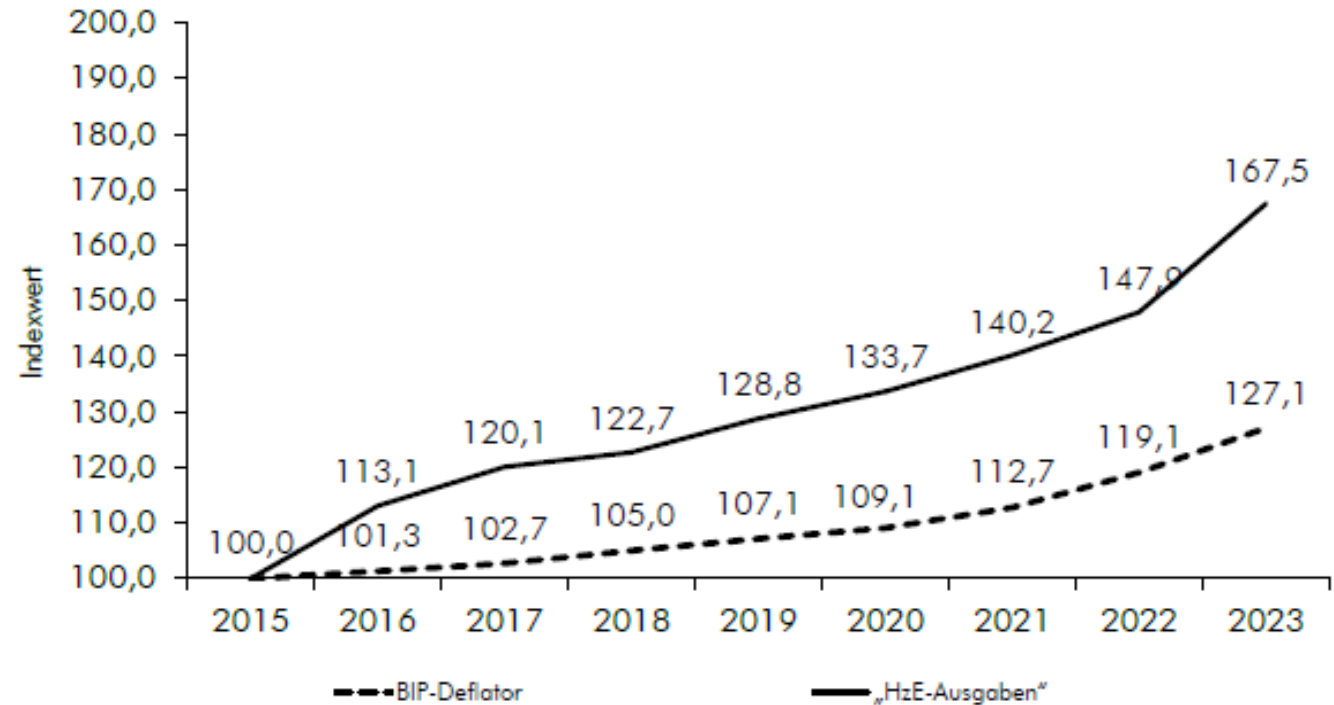
24 %
bei Hilfen nach
§ 35a SGB VIII

61 %
Alleinerziehende

HzE-Bericht 2025

Kosten (ohne EB)

Abbildung 15: Ausgabenentwicklung für die Hilfen gem. §§ 27,2 bis 35, 41 und 35a SGB VIII¹ (ohne Erziehungsberatung) im Vergleich zur Entwicklung des Preisniveaus (BIP-Deflator) in Nordrhein-Westfalen; 2015 bis 2023 (Index 2015 = 100)²



Ausgabenvolumen 2023:
4,02 Mrd. Euro
(+ 470 Mio./ + 13 %)

Vielen Dank!
Gibt es Fragen?

Das Team Fortbildung, Jugendhilfeplanung, Projekt- und Initialförderung (43.22)

Teamleitung

- Andreas Hopmann
- Veranstaltungen für Jugendamtsleitungen
- Qualitätsmanagement Fortbildung

Zentrale Fortbildungsstelle

- Melanie Hahn
- Katja Jourdan
- Thomas Nowakowski
- Annette Reinert
- Gabriele Weier
- Finanzmanagement und Koordination der Veranstaltungen
- Teilnehmernmanagement, Korrespondenz, Rechnungswesen

Fachberatung Jugendhilfeplanung

- Heiko Brodermann
- Sandra Rostock
- Beratung und Fortbildung v.a. der Jugendämter in allen Belangen der Jugendhilfeplanung

Modellförderung

- Siegmund Lehmann
- Projektförderung
- Initialförderung

Netzwerktreffen „Jugend gestaltet Zukunft“

7. – 8. Mai 2025 in Köln & Brauweiler

Andreas Jung

Infos zum Internationalen Netzwerktreffen

- **130 Teilnehmende** kamen an den beiden Tagen zusammen
- Rund **80 Jugendliche**, die am Programm teilnehmen, waren beteiligt
- **Neun Partnerschaften** waren vor Ort
- Die Teilnehmenden kamen aus **Italien, Griechenland, Frankreich, Polen, Belgien, den Niederlanden, Tschechien, der Slowakei** und der **Ukraine**

Im Rahmen des Programms fanden im **Jahr 2024** insgesamt **13 Jugendbegegnungen** statt, sechs davon ins europäische Ausland und sieben im Rheinland. An den Fahrten nahmen insgesamt 245 Jugendliche teil, 122 davon aus dem Rheinland

Tag eins – Kennenlernen, Austausch und Stadtführung durch Köln



Tag zwei – Besuch der Gedenkstätte Brauweiler



Eindrücke des Netzwerktreffens



[Zum Video](#)

Vielen Dank!
Gibt es Fragen?

www.lvr.de

LVR · Dezernat 1 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

An die Vorsitzenden, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des

30.05.2025
12.13-FSJ/BFD/FÖJ

- Landesjugendhilfeausschuss
- Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben
- Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung
- Krankenhausausschuss 1-4
- Gesundheitsausschuss
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Schulausschuss
- Umweltausschuss
- Kulturausschuss

Herr Babczyk
Tel 0221 809-2375
Fax 0221 8284-0209
matthias.babczyk@lvr.de

Frau Schneider
Tel 0221-809-2570
Fax 0221 8284-1023
corinna.schneider1@lvr.de

nachrichtlich:

Geschäftsführungen der Fraktionen
in der Landschaftsversammlung Rheinland

über LVR-Fachbereich 06

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/133 – Bildungsjahr 2025/26: Plätze in FSJ und FÖJ

Im Zusammenhang mit den Jugendfreiwilligendiensten insgesamt (FSJ und FÖJ) hat die Fraktion Die Linke. die folgenden Fragen:

Der Landesjugendhilfeausschuss beschloss laut Niederschrift in seiner Sitzung vom 06.02.2025 einstimmig den folgenden Appell an die LVR-Kämmerei zu FÖJ-Plätzen:

Aus inhaltlichen und finanziellen Gesichtspunkten soll nicht an der durch den LVR finanzierten Platzzahl von 36 Plätzen und der Aufstockung des Taschengeldes gespart werden. Gerade an dieser Stelle sind Einsparungen kontraproduktiv, weil sie Kürzungen des Bundes und des Landes nach sich ziehen. Im Falle einer Haushaltssperre soll das FÖJ davon ausgenommen werden.

1. Inwieweit ist die Finanzierung für Plätze des FSJ und des FÖJ in 2025 von der Haushaltsbewirtschaftung betroffen?

Die Finanzierung der Plätze des FSJ und des FÖJ sind Bestandteil der Haushaltsbewirtschaftung in 2025. FÖJ und FSJ können wie geplant durchgeführt werden.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

2. Wie viele Plätze für FSJ und FÖJ waren für das Bildungsjahr 2025/26 geplant? Wie viele werden nun voraussichtlich angeboten?

Wie bei der Beantwortung der vorherigen Anfrage (Anfrage Nr. 15/130) angegeben, fanden Anfang April die Kontingentverhandlungen mit dem Träger Internationale Jugendgemeinschaftsdienste e.V. (IJGD) statt. Im FSJ und BFD stehen in 2025/2026 wie üblich insgesamt 300 Plätze für FSJ und BFD zur Verfügung. Kürzungen sind nicht geplant.

Das Besetzungsverfahren im FSJ/BFD ist im Frühjahr 2025 wie geplant gestartet. Zwischenzeitlich haben alle Interessent*innen, auch die, die sich bereits Anfang des Jahres beworben hatten, eine Zusage für einen Platz erhalten.

Im FÖJ wurden für das Bildungsjahr 2025/26 im Winter 2024 insg. 206 Plätze geplant. Bedingt durch die vorläufige 50%ige Haushaltssperre wurden 18 durch den LVR geförderte Plätze erstmal nicht vergeben und insgesamt nur 188 Plätze freigegeben. Des Weiteren wurden im Frühjahr noch keine Verträge mit Interessierten geschlossen, da der finale Betrag des Taschengeldes noch nicht bekannt war.

Mit der Bereitstellung der Haushaltsmittel wurden jetzt alle 206 FÖJ-Plätze an die Einsatzstellen verteilt und der volle Betrag des Taschengeldes kann ausgezahlt werden. Folglich können die Verträge mit den neuen Freiwilligen jetzt abgeschlossen werden und eine volle Auslastung der Plätze wird angestrebt.

Aufgrund des späten Zeitpunkts der Bekanntgabe der Mittelbereitstellung und damit verbundenen hohen Unsicherheit bei allen Beteiligten kann es sein, dass nicht alle FÖJ-Plätze zum 1.8.2025 besetzt werden können. Sollte dieser Fall eintreten, bemühen sich alle Beteiligten darum noch freie Plätze nach Beginn des Bildungsjahres nach zu besetzen.

Darüber hinaus wird auf die ausführliche Beantwortung zur Anfrage Nr. 15/130 – „Plätze in den Jugendfreiwilligendiensten FSJ und FÖJ“ verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

L i m b a c h
Erster Landesrat und LVR-Dezernent Personal und Organisation

Vorlage Nr. 15/3044

öffentlich

Datum: 05.06.2025
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Frau Wierum

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	18.06.2025	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	02.07.2025	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.07.2025	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	01.09.2025	Kenntnis
Schulausschuss	08.09.2025	Kenntnis
Sozialausschuss	09.09.2025	Kenntnis
Umweltausschuss	10.09.2025	Kenntnis
Kommission Gleichstellung	11.09.2025	Kenntnis
Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben	12.09.2025	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	15.09.2025	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	16.09.2025	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	17.09.2025	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	18.09.2025	Kenntnis
Kulturausschuss	22.09.2025	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	23.09.2025	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland	24.09.2025	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	25.09.2025	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	26.09.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:
Jahresbericht 2024**

Beschlussvorschlag:

Dem Jahresbericht 2024 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention "Gemeinsam in Vielfalt" wird gemäß Vorlage Nr. 15/3044 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.

Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:

So wollen wir die Rechte beachten und fördern.

Aktion heißt: Etwas tun!

Jetzt berichtet der LVR:

So hat sich der LVR im Jahr 2024 besonders für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingesetzt.



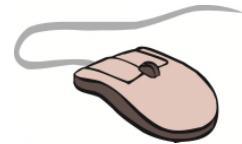
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier: leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Zentrale Grundlage zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR ist der 2014 verabschiedete LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“. Seit 2016 erstellt die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in enger Zusammenarbeit mit den LVR-Dezernaten einmal jährlich einen Jahresbericht zur Umsetzung des Aktionsplans.

Im vorliegenden Bericht werden für das **Berichtsjahr 2024** insgesamt **59 Aktivitäten** dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zur Umsetzung der **12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans BRK** leisten.

Nachrichtlich wird auch über **13 Aktivitäten** berichtet, die exemplarisch für die Umsetzung des mehrdimensionalen **Diversity-Konzeptes** im Berichtsjahr 2024 stehen. Dies erfolgt im Vorgriff auf ein überarbeitetes und optimiertes Monitoring-Verfahren zum Aktionsplan BRK und zum Diversity-Konzept im LVR, welches im Rahmen der neuen Nachhaltigkeitsstrategie des LVR (vgl. Vorlage Nr. 15/3037) geplant ist.

Für den aktuellen Jahresbericht BRK wurde ein **neues Format** erprobt: Die Beiträge zu den Zielrichtungen werden erstmals in Form von kurzen „Listeneinträgen“ dargestellt, die auf weiterführende digitale Informationen verlinken. Dadurch geht die Informationstiefe nicht verloren, gleichzeitig gewinnt der Bericht an Übersichtlichkeit. Der finale Jahresbericht wird – wie in den Vorjahren – als barrierefreies PDF im Internet veröffentlicht.

Gemäß Vorlage Nr. 15/3044 wird der Entwurf des Jahresberichtes allen Fachausschüssen zur Kenntnis gegeben. Abschließend wird er dem Ausschuss für Inklusion zur Beschlussfassung vorgelegt. Sollten sich im Rahmen der Beratung in den Fachausschüssen Anpassungen ergeben, wird die Beschlussvorlage entsprechend angepasst.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3044

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Jahresbericht 2024

1. Politischer Auftrag und Sachstand	3
2. Anpassung von Format und Vorgehen im Berichtsjahr 2024	4
3. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung	4
4. Kommunikation des Jahresberichtes	5
5. Ausblick.....	5

1. Politischer Auftrag und Sachstand

Der LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ wurde am 7. April 2014 vom Landschaftsausschuss beschlossen (Vorlage Nr. 13/3448). Er bildet seither die zentrale Grundlage für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR.

Seit 2016 erstellt die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in enger Zusammenarbeit mit den LVR-Dezernaten einmal jährlich einen Jahresbericht zur Umsetzung des Aktionsplans. Im Jahresbericht wird rückblickend dargestellt, welche besonderen Aktivitäten der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem **LVR-Aktionsplan BRK** ergriffen hat. Der Jahresbericht ist damit ein wichtiges Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR. Zugleich wird auch ein Blick auf besondere Aktivitäten zur Umsetzung des mehrdimensionalen **LVR-Diversity-Konzeptes** geworfen.

Im vorliegenden Bericht werden für das **Berichtsjahr 2024** insgesamt **59 Aktivitäten** dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zur Umsetzung der **12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans BRK** leisten.

Nachrichtlich wird auch über **13 Aktivitäten** berichtet, die exemplarisch für die Umsetzung des mehrdimensionalen **Diversity-Konzeptes** im Berichtsjahr 2024 stehen. Dies erfolgt im Vorgriff auf ein überarbeitetes und optimiertes Monitoring-Verfahren zum Aktionsplan BRK und zum Diversity-Konzept im LVR, welches im Rahmen der neuen Nachhaltigkeitsstrategie des LVR geplant ist (vgl. Gliederungsziffer 5).

Gemäß Vorlage Nr. 15/3044 wird der Entwurf des Jahresberichtes allen Fachausschüssen zur Kenntnis gegeben. Abschließend wird er dem Ausschuss für Inklusion zur Beschlussfassung vorgelegt. Sollten sich im Rahmen der Beratung in den Fachausschüssen Anpassungen ergeben, wird die Beschlussvorlage entsprechend angepasst.

2. Anpassung von Format und Vorgehen im Berichtsjahr 2024

Für das Berichtsjahr 2024 wird der Jahresbericht in einem neuen Format umgesetzt:

Die Beiträge zu den Zielrichtungen werden erstmals in Form von kurzen „**Listeneinträgen**“ dargestellt. Über die aufgeführten Links können die Lesenden des digitalen Dokuments bei Interesse einfach und komfortabel weiterführende Informationen aufrufen. Dadurch geht die Informationstiefe nicht verloren, gleichzeitig gewinnt der Bericht durch den reduzierten Seitenumfang an Übersichtlichkeit.

Die Gliederung des Berichts folgt wie gewohnt den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans BRK. Erstmals werden zentrale Beiträge zur Umsetzung des mehrdimensionalen **LVR-Diversity-Konzeptes** abschließend unter einer eigenen Überschrift ergänzt.

Durch das Zusammentreten der neuen Landschaftsversammlung Anfang 2026 entfällt in diesem Jahr der gewöhnlich am Ende des partizipativen Berichtswesens stehende LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte. Anders als in den Vorjahren wird der Bericht – wie bereits im Ausschuss für Inklusion berichtet – in diesem Jahr ohne „erste Lesung“ im Ausschuss für Inklusion gleich den Fachausschüssen zur Kenntnis gegeben und abschließend dem Ausschuss für Inklusion zur Beschlussfassung vorgelegt.

3. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf auch in diesem Jahr mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den Leitungen der LVR-Dezernate wurden ausgewertet und mit den Steuerungsunterstützungen der Dezernate reflektiert.
- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den LVR-Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.
- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2024 im LVR-Ausschuss für Inklusion und seinem LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt wurden.
- Es wurden die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr 2024 auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.
- Es wurden einschlägige Newsletter des LVR ausgewertet (z.B. LVR-Newsletter Soziales).

4. Kommunikation des Jahresberichtes

Der final beschlossene Jahresbericht soll wie in den Vorjahren als barrierefreies PDF im Internet veröffentlicht werden. Alle bereits veröffentlichten Jahresberichte sind im Internet unter der Adresse inklusion.lvr.de aufrufbar.

Bemerkenswerte Beiträge des LVR zur Umsetzung der BRK werden zudem durch den LVR laufend und ganzjährig auf der Grundlage seiner Kommunikationsstrategie für verschiedene Medien und Formate aufbereitet.

Die zuständigen Gremien der **16. Landschaftsversammlung Rheinland** werden in 2026 grundlegend über den LVR-Aktionsplan BRK und die Umsetzungsaktivitäten in den Berichtsjahren 2024 und 2025 informiert.

5. Ausblick

Im Rahmen der neuen **Nachhaltigkeitsstrategie des LVR** (vgl. [Vorlage Nr. 15/3037](#)) soll ein überarbeitetes und optimiertes Monitoring-Verfahren zum Aktionsplan BRK und zum Diversity-Konzept im LVR entwickelt werden.

L u b e k

Anlage

Jahresbericht 2024

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Bericht über Aktivitäten im Jahr 2024

(Stand: Mai 2025)

Kern des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) bilden 12 strategische Zielrichtungen. Der vorliegende Jahresbericht stellt zentrale, bemerkenswerte Aktivitäten zusammen, die der Landschaftsverband Rheinland (LVR) im Berichtsjahr 2024 unternommen hat, die einen besonderen Beitrag zur Umsetzung der BRK im Verband leisten.

Nachrichtlich wird abschließend auch ein Blick auf besondere Aktivitäten geworfen, die exemplarisch für die Umsetzung des mehrdimensionalen Diversity-Konzeptes im Berichtsjahr 2024 stehen.

Über die angegebenen Links können weiterführende Informationen zu den Aktivitäten im Internet aufgerufen werden.

Gliederung

ZIELRICHTUNG 1: Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten	2
ZIELRICHTUNG 2: Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln	4
ZIELRICHTUNG 3: Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern	7
ZIELRICHTUNG 4: Den inklusiven Sozialraum mitgestalten	7
ZIELRICHTUNG 5: Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen.....	9
ZIELRICHTUNG 6: Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen	10
ZIELRICHTUNG 7: Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln	12
ZIELRICHTUNG 8: Die Leichte Sprache im LVR anwenden.....	13
ZIELRICHTUNG 9: Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben	14
ZIELRICHTUNG 10: Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen	16
ZIELRICHTUNG 11: Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln.....	18
ZIELRICHTUNG 12: Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen	19
Umsetzung des LVR-Diversity-Konzeptes.....	20
In Zahlen.....	22

ZIELRICHTUNG 1: Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Partizipation im Sinne von Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans meint die Mitsprache bzw. Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in öffentlichen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der LVR hat sich in seinem Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen über ihre Organisationen gemäß Artikel 4, Absatz 3 BRK bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der BRK eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands (2023)

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK wurde durch den zuständigen UN-Fachausschuss erneut angemahnt, institutionalisierte Verfahren für eine enge Konsultation und aktive Beteiligung von Organisationen der Menschen mit Behinderungen in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu entwickeln und umzusetzen. Gefordert werden geeignete Partizipationsstandards, die unter anderem gewährleisten, dass die Selbstvertretungsorganisationen ausreichend Zeit zur Stellungnahme haben und ihnen alle einschlägigen Dokumente in zugänglicher Form bereitgestellt werden (vgl. Ziffer 8 d der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

Schlaglichter:

- 1) **Fortsetzung der politischen Partizipation im LVR über den LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte**
[mehr erfahren](#) (Webseite LVR)
- 2) **Workshop mit den Werkstatträten der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen** am 23. September 2024
[mehr erfahren](#) (Vorlage Nr. 15/2677)
- 3) Weiterer **Ausbau der Peer Beratung bei den KoKoBe** im gesamten Rheinland
[mehr erfahren](#) (Beitrag im Newsletter Soziales)
- 4) Veröffentlichung eines neuen **Films „Peer-Beratung bei der KoKoBe: Beratung auf Augenhöhe“**
[mehr erfahren](#) (YouTube Video)

- 5) **LVR-Kulturkonferenz 2024: Wie gelingt kulturelle Teilhabe?** am 11. Juni 2024
im Max Ernst Museum Brühl des LVR
[mehr erfahren](#) (Webseite LVR)
[mehr erfahren](#) (Dokumentation auf YouTube)
- 6) **AG Partizipation** im (ehemaligen) LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen: Bereits seit 2022 setzt sich die AG aktiv für mehr Mitbestimmung im LVR-Verbund ein. Mitglieder sind Kund*innen, Team- und Regionalleitungen sowie Mitarbeitende aus der Verwaltung und dem Dezernat. Die Arbeit der AG zeichnete sich im Jahr 2024 insbesondere durch drei Aspekte aus: 1. Aufnahme der Zusammenarbeit mit dem Beratungsteam des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe (BeB) unter dem Slogan „Mehr Mitbestimmen“. 2. Arbeitsschwerpunkt „Mehr Mitbestimmung in der Freizeitgestaltung“. 3. Erprobung des barrierearmen Systems „enna cards“ für die digitale Zusammenarbeit erproben (finanziell unterstützt durch die Weihnachtsspende der NRW.Bank)

ZIELRICHTUNG 2: Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Personenzentrierung bedeutet, stets den einzelnen Menschen als Träger von Rechten mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt des Handelns zu stellen.

Zudem geht es darum, den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung bestmöglich zu achten. Das bedeutet vor allem, die Mitsprache der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen zu gewährleisten, die ihre persönlichen Angelegenheiten, d.h. das eigene Leben berühren.

Ein personenzentriertes Vorgehen zeichnet sich auch dadurch aus, dass konsequent die Vielfalt der Menschen mit Behinderungen (z.B. hinsichtlich der individuellen Art der Beeinträchtigung, Herkunft und Nationalität, Alter, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, sexueller Identität, Religion und Weltanschauung) berücksichtigt wird.

Schlaglichter:

- 1) **Fachtag zum 20-jährigen Jubiläum der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen** (KoKoBe) am 20. November 2024
[mehr erfahren](#) (Tagungsdokumentation)
- 2) **Fachtag „Herausforderungen älter werdender Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf“** am 6. Dezember 2024 in Köln
[mehr erfahren](#) (Tagungsdokumentation)
- 3) **Fachtag zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf** am 26. Juni 2024
[mehr erfahren](#) (Tagungsdokumentation)
- 4) Neues **Modellprojekt „Vom betriebsintegrierten Arbeitsplatz in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“**, Ziel: Betriebsintegrierte Arbeitsplätze in sozialversicherungspflichtige Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisse für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung umwandeln
[mehr erfahren](#) (Vorlage Nr. 15/2368)
- 5) Prüfung von Möglichkeiten für die verstärkte Einrichtung **theoriereduzierter Ausbildungsstellen** beim LVR
[mehr erfahren](#) (Vorlage Nr. 15/2311)
- 6) Beteiligung des LVR-Inklusionsamtes an einem **Projekt zum Aufbau einer Ausbildung von Berater*innen für Inklusion** für WfbM-Abgänger*innen
[mehr erfahren](#) (Beitrag im Newsletter Soziales)

- 7) Umsetzung von verschiedenen Maßnahmen zur **Verbesserung der Unterstützungsleistungen des LVR-Inklusionsamtes für Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit**, u.a. Aufbau eines Pools an sehbehinderungsspezifischen Leihgeräten, um schnellstmöglich Arbeitsplatzausstattungen und Arbeitsplatzanpassungen zu realisieren
[mehr erfahren](#) (Vorlage Nr. 15/2194)
- 8) **Web-Sprechstunde** des LVR-Landesjugendamtes zum Thema „**Menschen mit Behinderung als Beschäftigte in Kitas**“ am 30. Januar 2024
[mehr erfahren](#) (Pressemeldung)
- 9) Klinik Goes Home – **LVR-Symposium zur flexiblen und aufsuchenden Versorgung psychisch erkrankter Menschen** am 27. Juni 2024
[mehr erfahren](#) (Pressemeldung)
- 10) Ausweitung des **Modellvorhabens DynaLIVE der LVR-Klinik Bonn** auf alle Kostenträger zum 1. Januar 2024
[mehr erfahren](#) (Pressemeldung)
- 11) Weiterer **Ausbau des Angebots an Stationsäquivalenter Behandlung in den LVR-Kliniken**, um Patient*innen in ihrem häuslichen Umfeld zu behandeln und somit insbesondere Patient*innen versorgen zu können, für die ein Klinikaufenthalt z.B. auf Grund der Versorgung von Angehörigen nicht in Frage kommt.
[mehr erfahren](#) (LVR-Klinik Köln)
[mehr erfahren](#) (LVR-Klinik Düren)
- 12) Eröffnung eines neuen **Behandlungszentrums für seelische Gesundheit der LVR-Klinik Langenfeld** in Mettmann im Oktober 2024
[mehr erfahren](#) (Pressemeldung)
- 13) Vereinbarung eines **innovativen, bedarfsorientierten Versorgungsangebotes im Bereich der Tageskliniken in der LVR-Klinik Langenfeld (Flex-TK)** mit den Kostenträgern
[mehr erfahren](#) (Newsletter der LVR-Klinik Langenfeld)
- 14) **Podcast „Rheinland Rausch“** der Koordinationsstelle Sucht seit Oktober 2024: Ein Podcast über Sucht und Hilfe im Rheinland für Betroffene, Angehörige oder Fachleute aus Theorie und Praxis
[mehr erfahren](#) (Pressemeldung)
- 15) Pilotierung der **Leistungstrennung gemäß BTHG** im (ehemaligen) LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen: Das BTHG sieht u.a. eine Weiterentwicklung der Leistungsgestaltung vor. Während die Leistungen in besonderen Wohnformen bislang in Form von tagesgleichen Pauschalen bereitgestellt werden, sieht der neue Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX einen Mix aus pauschalen und individuellen bzw. personenzentrierten Leistungen vor. Diese neue Leistungs- und Vergütungssystematik verlangt von Leistungsanbietern eine Neuorganisation der zentralsten Prozesse. In acht Standorten des LVR-Verbund HPH wurde die

Leistungserbringung gemäß der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik bei gleichbleibendem Finanzierungsrahmen und Personalbudget aufwändig pilotiert. Als positive Effekte wurden z.B. eine stellenweise höhere Mitarbeitenden- und Kund*innenzufriedenheit sowie eine erhöhte Wirksamkeit von Leistungen verzeichnet. Bei einigen Kund*innen wurden Entwicklungsschritte wahrgenommen. Zeitgleich führte die Pilotierung auch zu einem erhöhten Aufwand in den Bereichen Planung, Organisation und Administration, der langfristig im Rahmen einer budgetneutralen und pauschalen Leistungsmodalität nicht gewährleistet werden kann.

- 16) **Fachlicher Standard Personzentrierung** im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen: Bereits in den vorherigen Jahren wurde der fachliche Standard Personzentrierung entwickelt. Bei der geplanten Implementierung kam es zu Verzögerungen, da die avisierten und zeitgemäßen Vermittlungsformen über E-Learning und Blended-Learning noch nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Durch die Nutzung didaktischer Alternativen wurde in 2024 dennoch mit dem Roll-Out begonnen, sodass grundsätzlich alle Mitarbeitenden mit diesem fachlichen Standard in Berührung kamen. Die Implementierung und insbesondere die Verinnerlichung der dazugehörigen Haltung, Handlungsgrundlagen und Richtlinien wird in den nächsten Jahren weiter forciert und vorangetrieben.
- 17) Einführung der **Multiprofessionellen Fallbesprechung** (MPFB) als Instrument zur frühzeitigen, individuell ausgerichteten und abgestimmten Unterstützung im **sozialen Entschädigungsrecht**: Durch das koordinierte Zusammenwirken verschiedener Fachstellen kann der persönliche Hilfebedarf effizient erkannt und passgenau gedeckt werden – mit dem Ziel, Teilhabe und Selbstbestimmung zu stärken.

ZIELRICHTUNG 3: Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern.

Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.

Aktuell sind keine neuen Aktivitäten zu berichten. Bisherige Aktivitäten wurden weiter fortgeführt.

ZIELRICHTUNG 4: Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 4 hat sich der LVR zur Aufgabe gemacht, innerhalb seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung eines inklusiven Sozialraums in den Kommunen vor Ort mitzuwirken. Dies bedeutet, Bedingungen zu schaffen, die ein selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt ermöglichen.

Schlaglichter:

- 1) Unterzeichnung der „**Gemeinsamen Initiative zur Stärkung der Inklusion auf dem Arbeitsmarkt Nordrhein-Westfalens**“ durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe und des LVR-Inklusionsamtes im April 2024 und Mitarbeit in Gremien
[mehr erfahren](#) (Pressemitteilung MAGS NRW)
- 2) Neuer **LVR-Verbund für WohnenPlusLeben**: Zusammenlegung der Abteilungen für Soziale Rehabilitation der LVR-Kliniken mit dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zu einem gemeinsamen Teilhabe-Unternehmen ab dem 1. Januar 2025
[mehr erfahren](#) (Webseite Verbund)

- 3) **Inklusive Bauprojektförderung:** LVR erhöht und flexibilisiert Förderung von Wohnprojekten für Menschen mit und ohne Behinderungen
[mehr erfahren](#) (Webseite LVR)
- 4) Fortsetzung der **finanziellen Förderung von inklusiven Urlaubsmaßnahmen** für Menschen mit Behinderungen für die Jahre 2025 bis 2027
[mehr erfahren](#) (Beitrag im Newsletter Soziales)
- 5) Eröffnung der „**Beratung vor Ort**“ in Essen im März 2024, als Lotse für verschiedene Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung – auch über das Leistungsspektrum des LVR hinaus
[mehr erfahren](#) (Pressemeldung)
- 6) **Entfristung des freien Eintritts in LVR-Museen** für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten
[mehr erfahren](#) (Webseite LVR)
- 7) Der in der **Inklusiven Holzwerkstatt** des LVR-Archäologischen Parks Xanten gefertigte Nachbau eines römischen Patrouillenboots unter dem Namen ‚Quintus Tricensimanus‘ brach 2024 zu seiner Jungfernfahrt auf.
[mehr erfahren](#) (LVR-Jahresrückblick)
[mehr erfahren](#) (YouTube-Video)
- 8) Im Rahmen der **Ausstellung „Alberto Giacometti – Surrealistische Entdeckungen“** realisierte **das Max Ernst Museum Brühl des LVR** unter dem Titel „Giacometti - Im bewegten Raum“ ein tanzpädagogisches und diversitätssensibles mixed abled Education-Projekt mit Schüler*innen der LVR Anna Freud Schule Köln (Förderschwerpunkt: körperliche und motorische Entwicklung) und Schüler*innen der Gesamtschule Köln-Lindenthal.
[mehr erfahren](#) (Webseite Museum)
- 9) Im **LVR-LandesMuseum Bonn** fand erstmals ein **Aktionstag „Stilles Museum“** für Menschen im Autismusspektrum und mit psychischen Erkrankungen statt
[mehr erfahren](#) (Pressemeldung)
- 10) Das **LVR-LandesMuseum Bonn** entwickelte mit dem „Villetteff“ der Bonner Lebenshilfe einen Rundgang mit Lieblingsobjekten der Teilnehmenden, die körperliche und geistige Behinderungen haben und z.T. gehörlos sind
[mehr erfahren](#) (Lebenshilfe Magazin, S. 46/47)
- 11) Blog-Beitrag des **LVR-Industriemuseums Zinkfabrik Altenberg** im Februar 2024, der den inklusiven Ansatz bei der Neukonzeption des Museums vorstellt
[mehr erfahren](#) (Webseite Museum)

ZIELRICHTUNG 5: Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen.

Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.

Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands (2023)

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK hat der zuständige UN-Fachausschuss Deutschland u.a. empfohlen, sich verstärkt dafür einzusetzen, dass Sport-, Freizeit-, Kultur- und Tourismuseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind (vgl. Ziffer 68 a der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

Schlaglichter:

- 1) Spatenstich für den barrierefreien **LVR-Neubau am Ottoplatz** im August 2024, Fertigstellung des Neubaus ist für 2028 geplant
[mehr erfahren](#) (Pressemeldung)
- 2) Einweihung des **Neubaus der LVR-Paul-Klee-Schule** mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ in Langenfeld im September 2024
[mehr erfahren](#) (Pressemeldung)
- 3) Richtfest zum **Neubau an der LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule** mit dem Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ im April 2024
[mehr erfahren](#) (LVR-Jahresrückblick)
- 4) Richtfest für die **Erweiterung der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule** mit dem Schwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ im August 2024
[mehr erfahren](#) (Pressemeldung)
- 5) Ausführlicher Bericht über den Stand der baulichen **Barrierefreiheit in den LVR-Kliniken**
[mehr erfahren](#) (Vorlage Nr. 15/2410)

ZIELRICHTUNG 6: Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht.

Um Informationen für alle zugänglich zu machen, müssen Informations- und Kommunikationsmedien so gestaltet sein, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen wahrnehmbar und verständlich sind. Im Bereich digitaler Kommunikation sind zudem Anforderungen an die Bedienbarkeit und die Robustheit (Kompatibilität mit verwendeten individuellen Hilfsmitteln) zu beachten.

Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands (2023)

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK hat sich der zuständige UN-Fachausschuss erneut besorgt gezeigt über die fehlende Zugänglichkeit von an die breite Öffentlichkeit bestimmten Informationen, insbesondere in Krisensituationen. Zudem wurde empfohlen, alle für die Öffentlichkeit bestimmten Dienstleistungen öffentlicher Einrichtungen barrierefrei zu gestalten (vgl. Ziffer 48 und Ziffer 20 a der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

Schlaglichter:

- 1) Einführung des neuen **Corporate Designs im LVR** im August 2024 mit dem Ziel, auch die Barrierefreiheit in der Gestaltung der Kommunikation zu verbessern [mehr erfahren](#) (Webseite LVR)
- 2) **Online-Beantragung von Sozialleistungen:** Seit 2024 können zahlreiche Anträge auf Sozialleistungen beim LVR digital über den LVR-Beratungskompass gestellt werden. Dazu gehören: Antrag auf Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen, auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche (u.a. in Pflegefamilien), auf Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis Schuleintritt, auf Sozialhilfe (Sozialhilfegrundantrag) und auf Blindengeld und die Hilfe für Gehörlosen. [mehr erfahren](#) (LVR-Beratungskompass)
- 3) Einbindung von **Gebärdensprachavatar-Videos** im LVR-Beratungskompass [mehr erfahren](#) (LVR-Beratungskompass)

- 4) Aufbau eines **Kommunalen Gebärdensprach-Avatar-Baukastens** (KGA-Baukasten) für Kommunen, der allen Lizenzinhabern zur Erstellung eigener Gebärdensprachvideos zur Verfügung steht
[mehr erfahren](#) (externe Webseite)
- 5) Workshop zum **Umgang mit DGS-Avatar-Videos auf LVR-Websites** am 1. Juli 2024 mit LVR-Mitarbeitenden, die in DGS kommunizieren
- 6) Für die **Sonderausstellung „Augusta Emerita – Roms Metropole in Spanien“** im **LVR-Archäologischen Park Xanten** mit Römermuseum wurden ein taktils Stadtmodell mit Inhalten in Braille Schrift, erhabener Schrift, einer Tonspur sowie Hörstationen entwickelt sowie Führungen in Deutscher Gebärdensprache angeboten.
[mehr erfahren](#) (Webseite APX)
- 7) **MiQua**. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln: Umsetzung eines **Digitalen Quiz** auf einer Digitalen Stele im MiQua:forum mit einer Version in Deutscher Gebärdensprache
[mehr erfahren](#) (Webseite Museum)

ZIELRICHTUNG 7: Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen.

Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.

Schlaglichter:

- 1) Veröffentlichung eines neuen **Leitfadens für „nachhaltiges Veranstaltungsmanagement“** als Kooperationsprojekt zwischen LWL und LVR, der auch auf Anforderungen an die bauliche und kommunikative Barrierefreiheit eingeht
[mehr erfahren](#) (Linkedin Beitrag)
- 2) **Neuer Wettbewerb „Feiern für alle“**, mit dem Ziel, Events im Rheinland (noch) barrierefreier und inklusiver zu gestalten
[Mehr erfahren](#) (Webseite LVR)
- 3) **Karneval für alle**: Neue Kooperation mit dem 1. FC Köln zur Finanzierung der inklusiven Tribüne auf dem Heumarkt
[mehr erfahren](#) (LVR Jahresrückblick)
- 4) Neue **Inklusions-Area beim CSD Köln**: Kooperation mit dem 1. FC Köln und ColognePride, damit auch Menschen mit Behinderungen die CSD-Demonstration verfolgen konnten
[mehr erfahren](#) (Pressemeldung)

ZIELRICHTUNG 8: Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein spezifisches Kommunikationsmittel, um die Zugänglichkeit von Informationen gezielt für Menschen herzustellen, die sich in Folge von Leseinschränkungen standardsprachliche Texte kaum oder gar nicht erschließen können.

Zum primären Adressatenkreis zählen insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten oder einer sogenannten geistigen Behinderung. Leichte Sprache ist somit ein besonderer Aspekt von Zielrichtung 6.

Schlaglichter:

- 1) Die neu aufgenommene Seite „**Das Jahr 2024 beim LVR**“ im Leichte-Sprache-Portal des LVR informiert über ausgewählte Highlights des Jahres 2024 in Leichter Sprache. Sie ist ein begleitendes Angebot zur Pageflow-Website „LVR-Jahresrückblick 2024“ in Alltagssprache und dort über einen prominenten Link im Header erreichbar.
[mehr erfahren](#) (Leichte-Sprache-Portal des LVR)
- 2) Neue Broschüre: **Erklärung des Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen** in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen in einfacher Sprache
[mehr erfahren](#) (Webseite LVR)
- 3) **Grußwort der Landesrätin des Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung in Leichter Sprache** anlässlich der Aufnahme der LVR-Irena-Sendler-Schule in das Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“: Durch den Einsatz Leichter Sprache wurde ein wichtiges Zeichen für Verständlichkeit, Inklusion und Teilhabe gesetzt – und verdeutlicht, wie sprachliche Zugänglichkeit zur gelebten Praxis werden kann.
[mehr erfahren](#) (LVR-Webseite Demokratie stärken)

ZIELRICHTUNG 9: Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern.

Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands (2023)

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK hat der zuständige UN-Fachausschuss erneut angemahnt, eine umfassende Strategie zur Sensibilisierung für die Rechte und die Würde von Menschen mit Behinderungen umzusetzen, um Stereotypen, Vorurteile und schädliche Praktiken in allen Lebensbereichen zu bekämpfen und einen nachhaltigen und systematischen Wandel der Einstellung zu fördern (vgl. Ziffer 18 a der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

Schlaglichter:

- 1) Beschluss einer **Resolution der Landschaftsversammlung Rheinland zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen** im Dezember 2024 [mehr erfahren](#) (Pressemeldung)
- 2) **LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte** mit dem Schwerpunktthema „Engagement inklusiv - Impulse für den LVR und die Kommunen im Rheinland“ am 13. November 2024 [mehr erfahren](#) (Webseite LVR)
- 3) Erstmalige **Hissung der Internationalen Flagge der Gehörlosen** anlässlich des Internationalen Tags der Gehörlosen vor der LVR-Zentralverwaltung am 21. September 2024 [mehr erfahren](#) (YouTube Video)
- 4) Einsätze des „**Mobil der Begegnung**“ und des im Jahr 2024 neu konzipierten **"Mobil der Begegnung light"** bei Stadtfesten, Konzerten, Festivals und andere Outdoor-Events im gesamten Rheinland [mehr erfahren](#) (Webseite LVR)

- 5) Eröffnung der neuen, inklusiv gestalteten **Gedenkstätte in der Abteil Brauweiler** im Juni 2024. Die Gedenkstätte dokumentiert die Geschehnisse der Jahre 1933 bis 1945 in der ehemaligen Arbeitsanstalt Brauweiler.
[mehr erfahren](#) (Homepage Gedenkstätte)
- 6) Anlässlich der Neukonzeption und Wiedereröffnung der **Gedenkstätte Brauweiler** wurde ein umfangreiches, inklusives **Vermittlungsangebot** entwickelt und Fortbildungen für Lehrende angeboten.
[mehr erfahren](#) (Homepage Gedenkstätte)
[mehr erfahren](#) (DGB Bildungswerk NRW)
- 7) Eröffnung der neuen, inklusiv **gestalteten Dauerausstellung „Zeitreise durch 1.000 Jahre Abteigeschichte“** in der Abteil Brauweiler im Juni 2024
[mehr erfahren](#) (Homepage Abtei)
- 8) **Zweiter Monitoring-Bericht zu den Grundsätzen des Gewaltschutzes im LVR** stellt ausführlich den aktuellen Umsetzungsstand dar
[mehr erfahren](#) (Vorlage Nr. 15/2345/1)
- 9) **Fortsetzung der finanziellen Förderung** der Arbeit von rheinischen Selbsthilfegruppen und -projekten ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben, in den Jahren 2024, 2025 und 2026
[mehr erfahren](#) (Vorlage Nr. 15/2387)
- 10) Video-Statements anlässlich des **Internationalen Tags der Menschen mit Behinderungen**
[mehr erfahren](#) (Facebook-Video)
- 11) **Fortbildungs- und Supervisionsangebote des LVR-Kompetenzzentrums Diversity & Migration** zu Themen wie u. a. Transkulturalität, Antisemitismus, und interkulturelle Kompetenz im Maßregelvollzug
[mehr erfahren](#) (Internetseite des Kompetenzzentrums)

ZIELRICHTUNG 10: Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 1992 in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hervor.

Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden. Diese Zielrichtung betrifft damit alle Kompetenzfelder des LVR.

Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands (2023)

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK hat der zuständige UN-Fachausschuss auf das Erfordernis aufmerksam gemacht, das pädagogische Fachpersonal zu den Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen zu schulen (vgl. Ziffer 16 a der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

Schlaglichter:

- 1) Verankerung der **Fachberatung Kinderrechte** in den Fachbereichen 42 und 43 (LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie), Beratungs- und Fortbildungsangebote wie u.a. das LVR-Netzwerktreffen „Be(nach)teiligt? – Partizipation ermöglichen, auch für Kinder und Jugendliche in Benachteiligungslagen“ am 26. September 2024 in Köln
[Kinderrechte | LVR](#) (Webseite LVR)
- 2) **Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Wohneinrichtungen für Kinder**: Konstituierung einer neuen Arbeitsgruppe von LVR und LWL im April 2024
[mehr erfahren](#) (Pressemeldung)
- 3) Veröffentlichung eines neuen **Ratgebers „Psychische Gesundheit bei Jugendlichen“**: Praktische Hilfestellung für junge Menschen und ihre Familien
[mehr erfahren](#) (Publikation)
- 4) Veröffentlichung einer neuen Arbeitshilfe **„Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen – Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit“** der Landesjugendämter im Rheinland und in Westfalen-Lippe
[mehr erfahren](#) (Vorlage Nr. 15/2524)
[mehr erfahren](#) (Publikation)

- 5) Abschluss eines ersten Lehrgangs für Kita-Fachkräfte nach dem **Qualitätsrahmen „Kompetenzprofil Inklusion“** im April 2024
[mehr erfahren](#) (Pressemeldung)
- 6) **13. Zertifikatskurs Inklusion** für Fachberatungen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (April 2024-März 2025)
[mehr erfahren](#) (YouTube-Video)
- 7) Fachtag des LVR-Landesjugendamtes zum Thema **„Herausforderndes Verhalten in der Kita“** am 2. September 2024
- 8) Mitwirkung der LVR-Fachberatung Frühe Hilfen am **NRW-Kongress „Frühe Hilfen inklusiv gestalten“** der obersten Landesjugendbehörde NRW am 20. November 2024
[mehr erfahren](#) (Webseite Netzwerk Frühe Hilfen)
- 9) Durchführung eines **Pilotprojektes zur KI-gestützten Prüfung von inklusiven, kinderrechtsbasierten Schutzkonzepten** und Veröffentlichung der Ergebnisse im Jugendhilfereport 01/2025.
[mehr erfahren](#) (Artikel im Jugendhilfereport, S. 40 ff)
- 10) Förderung des neuen 3-jährigen **Forschungsvorhabens „Menschen Orientierung Schule Arbeit Inklusion Kompetenzen“** (MOSAİK) aus der Ausgleichsabgabe, Ziel: Entwicklung eines Konzepts zur Förderung inklusiver Übergänge für junge Menschen mit kognitiven oder kognitiv-körperlichen Beeinträchtigungen
[mehr erfahren](#) (Vorlage Nr. 15/2686).
- 11) Umsetzung von **Ferienangeboten an LVR-Förderschulen** mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
[mehr erfahren](#) (Vorlage Nr. 15/2291)
- 12) Fachveranstaltung **„Gemeinsam ein Netz spannen für Kinder mit CVI – Störungen der visuellen Wahrnehmung erkennen und dann...Handeln“** der LVR-Louis-Braille-Schule, Förderschwerpunkt Sehen, Düren in Kooperation mit dem Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e.V. (VBS e.V.) im Oktober 2024
[mehr erfahren](#) (Veranstaltungsbericht)

ZIELRICHTUNG 11: Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die BRK sowie die UN-Frauenrechtskonvention (FKR) weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten und in allen Kompetenzfeldern die Zielrichtung der Geschlechtergerechtigkeit systematisch zu beachten.

Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands (2023)

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK hat der zuständige UN-Fachausschuss Deutschland empfohlen, sicherzustellen, dass die Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Rahmen der Rechtsvorschriften und der Politik umfassend berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 14 a der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

Schlaglichter:

- 1) Erster **Workshop für Frauenbeauftragte der rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen** im August 2024
[mehr erfahren](#) (Vorlage Nr. 15/2677)
- 2) **Fachtag Gender „Vielfalt und Identität“** am 16. Oktober 2024 in der LVR-Klinik Düsseldorf
[mehr erfahren](#) (Webseite Klinikverbund)
- 3) Bericht über den **Sachstand zur Gendermedizin** im LVR-Klinikverbund
[mehr erfahren](#) (Vorlage Nr. 15/2229)

ZIELRICHTUNG 12: Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 verweist darauf, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Der LVR muss daher sicherstellen, dass die Regelungen, Vorschriften und Weisungen, die er aufgrund seiner Kompetenzzuweisung erlassen hat, mit den Vorgaben der BRK vereinbar sind, insbesondere mit Blick auf das Diskriminierungsverbot nach Artikel 4, Absatz 1 BRK.

Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands (2023)

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK hat der zuständige UN-Fachausschuss erneut empfohlen, systematisch zu überprüfen, dass Verwaltungspraktiken mit den Verpflichtungen aus der BRK übereinstimmen (vgl. Ziffer 8 b der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

Schlaglicht:

- 1) Beginn des verbandsweiten **Projektes „Nachhaltigkeit inklusiv“**. Ziel war die Erstellung und der Beschluss einer LVR-Nachhaltigkeitsstrategie mit Handlungsprogramm bis Mitte 2025.

[mehr erfahren](#) (Webseite LVR)

[mehr erfahren](#) (Vorlage Nr. 15/3037)

Umsetzung des LVR-Diversity-Konzeptes

Schlaglichter:

- 1) Implementierung von **Stabsstellen für Diversity- und Migrationsmanagement** in allen LVR-Kliniken sowie Erstellung klinikspezifischer Diversity-Konzepte [mehr erfahren](#) (Vorlage Nr. 15/2012)
- 2) Durchführung einer **Diversity-Befragung der Mitarbeitenden** im LVR-Klinikverbund zur Erhebung von Bedarfen sowie individuellen Standpunkten bzgl. Diversity sowie entsprechende Maßnahmenableitung
- 3) Aufbau einer neuen LVR-**Internetseite „Für Demokratie“**, die die Haltung des LVR deutlich und seine vielfältigen Angebote und Projekte sichtbar macht, die zur Stärkung und Förderung der Demokratie beitragen [mehr erfahren](#) (LVR-Webseite Demokratie stärken)
- 4) Erstmaliges **Monitoring der Umsetzung der UN-Antirassismuskonvention** in Deutschland aus LVR-Perspektive [mehr erfahren](#) (Vorlage Nr. 15/2430)
- 5) Unter dem Motto „Vielfalt statt Einfalt“ sendeten rund 200 Mitarbeitende des LVR am **Internationalen Tag gegen Rassismus** im März 2024 mit einem Video ein klares Zeichen gegen Rassismus, Diskriminierung und Ausgrenzung [mehr erfahren](#) (LVR Jahresrückblick)
- 6) Beitritt der LVR-Landschaftsversammlung zur **Trierer Erklärung des Deutschen Städtetages** im April 2024, Eintreten gegen Bestrebungen, die die Menschenwürde missachten [mehr erfahren](#) (Pressemeldung)
- 7) Mit der LVR-Louis-Braille-Schule wurde im September 2024 eine weitere LVR-Schule **„Schule ohne Rassismus“** [mehr erfahren](#) (Webseite Schule)
- 8) Beitritt des LVR zum **Bündnis „Gemeinsam gegen Sexismus“** im April 2024 [mehr erfahren](#) (Pressemeldung)
- 9) Der LVR hat für seine Führungskräfte und Mitarbeitenden eine **umfassende Handreichung „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“** herausgegeben [mehr erfahren](#) (Vorlage Nr. 15/2587)
- 10) Durchführung von vier themenspezifische **Wissens-Lunch-Veranstaltungen** zur Gleichstellungsthemen für Mitarbeitende durch die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming [mehr erfahren](#) (Vorlage Nr. 15/2788)
- 11) Erneute Beteiligung des LVR am deutschlandweiten **Diversity-Tag der Charta der Vielfalt** e.V. mit verschiedenen Aktionen zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit (z.B. Dezernats-Diversity-Tag des Dezernats)

Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen, Interview mit dem Diversity-Manager der LVR-Uniklinik Essen)

[mehr erfahren](#) (YouTube-Video)

- 12) Erneute Beteiligung am **Aktionstag IDAHOBIT** am 17. Mai 2024 mit einem Interview zu Diskriminierungserfahrungen von Kolleg*innen der LSBTIQ*-Community im Arbeitsleben und Tipps für einen diskriminierungsfreien und respektvollen Umgang

[mehr erfahren](#) (Facebook-Video)

- 13) Start des zweiten **transkulturellen Mentoring-Programms für Frauen mit Migrationsgeschichte** zur persönlichen und beruflichen Entwicklung in den LVR-Kliniken im Oktober 2024

[mehr erfahren](#) (YouTube-Video)

In Zahlen

In diesem Bericht wurden für das Berichtsjahr 2024 insgesamt **59 Aktivitäten** dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen. Zusätzlich wird über **13 Aktivitäten** berichtet, die exemplarisch für die Umsetzung des mehrdimensionalen Diversity-Konzeptes stehen.

Anzahl der berichteten Aktivitäten nach Berichtsjahren

Zielrichtung	Berichtsjahr 2024	Zum Vergleich (Berichte der 4 Vorjahre)			
		Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2022	Berichtsjahr 2021	Berichtsjahr 2020
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung					
ZIELRICHTUNG 1	6	4	6	6	6
ZIELRICHTUNG 2	17	8	12	6	8
ZIELRICHTUNG 3	0	4	4	2	2
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit					
ZIELRICHTUNG 4	11	7	8	8	9
ZIELRICHTUNG 5	5	6	3	2	1
ZIELRICHTUNG 6	7	10	5	3	6
ZIELRICHTUNG 7	4	5	4	1	2
ZIELRICHTUNG 8	3	2	2	3	3
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung					
ZIELRICHTUNG 9	11	9	12	12	11
ZIELRICHTUNG 10	12	7	5	8	8
ZIELRICHTUNG 11	3	3	5	5	2
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln					
ZIELRICHTUNG 12	1	3	3	4	6
Insgesamt	59	68	69	60	64

Vorlage Nr. 15/3167

öffentlich

Datum: 18.08.2025
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Melanie Wierum

Schulausschuss	08.09.2025	Kenntnis
Sozialausschuss	09.09.2025	Kenntnis
Kommission Gleichstellung	11.09.2025	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund WohnenPlusLeben	12.09.2025	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	15.09.2025	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	16.09.2025	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	17.09.2025	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	18.09.2025	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	19.09.2025	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	24.09.2025	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	25.09.2025	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	26.09.2025	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	29.09.2025	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	01.10.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Dritter Monitoring-Bericht zur Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“

Kenntnisnahme:

Der dritte interne Monitoring-Bericht zu den Grundsätzen des Gewaltschutzes im LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/3167 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manche Kinder, Jugendliche und Erwachsene erleben Gewalt.

Besonders oft erleben Menschen mit Behinderungen Gewalt.

Gewalt kann ganz unterschiedlich aussehen.

Zum Beispiel:

- Tritte und Schläge.
- Bedrohen und Anschreien.
- Angefasst werden. Obwohl man das nicht will.
- Ignoriert werden.
- Gewalt mit Fotos und Bildern.



Der LVR will alle Menschen vor Gewalt schützen.

Zum Beispiel in Wohnheimen und Werkstätten.

Oder in der Schule.

In dieser Vorlage berichtet der LVR zum **dritten Mal**:

Das haben wir unternommen.

Damit der Schutz vor Gewalt besser wird.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen: 0221-809-2202.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Im September 2021 hat der LVR gemäß Vorlage Nr. 15/300 die übergreifend geltende Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ vorgelegt (im Folgenden kurz: Grundsatzpapier). Im Grundsatzpapier wurden verschiedene Vorkehrungen zum Gewaltschutz festgelegt, die unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen.

Gemäß Vorlage Nr. 15/2345 informierte die LVR-Verwaltung zuletzt über den Umsetzungsstand hinsichtlich der im Grundsatzpapier getroffenen Vorkehrungen (Zeithorizont: Februar 2023 bis April 2024).

Gemäß Vorlage Nr. 15/3167 wird der Monitoring-Bericht nun erneut fortgeschrieben. Der dritte Monitoring-Bericht beschreibt aktuelle Entwicklungen im LVR seit **Mai 2024** differenziert für die folgenden drei Aufgabenbereiche:

- Gewaltschutz in LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen
- LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes durch externe Leistungserbringer für vulnerable Zielgruppen
- Weitere LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes in LVR-Einrichtungen und -Dienststellen.

In der **Zusammenschau aller Ergebnisse** zeigt sich, dass die im Grundsatzpapier festgelegten Vorkehrungen bezogen auf die unterschiedlichen Aufgabenbereiche des LVR kontinuierlich weiter umgesetzt werden. Besonders deutlich wird dies daran, dass in vielen der LVR-eigenen Einrichtungen, deren Angebote sich an vulnerable Zielgruppen richten, inzwischen eine erste konsentrierte Fassung eines einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzeptes vorliegt.

In der im Juli 2025 beschlossenen **LVR-Nachhaltigkeitsstrategie** mit Handlungsprogramm (Vorlage Nr. 15/3037/1) wurden im Themenfeld „Soziale Gerechtigkeit“ die „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ mit einem eigenen strategischen und abgeleiteten operativen Ziel verankert. Sie sind daher ein wesentlicher Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung.

Ausgehend von den Erfahrungen mit den bisherigen drei Monitoring-Berichten und im Kontext der Nachhaltigkeitsstrategie soll ein Vorschlag für die Neukonzeption des Monitorings erarbeitet werden. Angedacht ist dabei auch ein Format für Erfahrungsaustausch, um die dezernatsübergreifende Zusammenarbeit zum Thema im LVR zu verstärken.

Die Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 9 („Menschenrechtsbildung“), Zielrichtung 10 („Kindeswohl“) und Zielrichtung 11 („Geschlechtergerechtigkeit“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3167

Dritter Monitoring-Bericht zur Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“

Gliederung

1. Hintergrund: Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR	6
1.1 Monitoring im LVR	6
1.2 Gewaltschutz als Thema der LVR-Nachhaltigkeitsstrategie	7
1.3 Gewaltschutz als Thema der zweiten Staatenprüfung zur Umsetzung der BRK in Deutschland	8
2. Gewaltschutz in LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen.....	10
2.1 LVR-Jugendhilfe Rheinland.....	11
2.2 LVR-Förderschulen	13
2.3 LVR-Klinikschulen.....	14
2.4 LVR-Max-Ernst Internat	14
2.5 LVR-Verbund für WohnenPlusLeben.....	16
2.6 LVR-Kliniken.....	21
2.7 Zusammenfassung	25
3. LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes durch externe Leistungserbringer für vulnerable Zielgruppen.....	27
3.1 Aktivitäten des LVR-Landesjugendamtes.....	27
3.2 Aktivitäten des LVR als Träger der Eingliederungshilfe	30
3.3 Aktivitäten im Rahmen der Förderung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen und Sozialpsychiatrischen Zentren.....	34
3.4 Aktivitäten des LVR-Inklusionsamtes	34
3.5 Aktivitäten des Schulträgers LVR im Bereich der Schülerbeförderung.....	35
3.6 LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“	35
3.7 Zusammenfassung	35

4. Weitere Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes in LVR-Einrichtungen und -Dienststellen	37
4.1 LVR-Diversity-Konzept und interne AGG-Beschwerdestelle	37
4.2 Aktivitäten der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming	38
4.3 Zentrales Beschwerdemanagement im LVR	39
4.4 Fortbildungen im LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung	39
4.5 Sicherheitskonzept für die Zentralverwaltung.....	40
4.6 Aktivitäten im LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung	40
4.7 Aktivitäten zum Gewaltschutz in LVR-Schulen für volljährige Schüler*innen	40
4.8 Aktivitäten zum Gewaltschutz in LVR-Kultureinrichtungen	41
4.9 Studie zu diskriminierungsfreier Digitalisierung im LVR.....	41
4.10 Zusammenfassung	41
5. Ausblick	42

1. Hintergrund: Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR

1.1 Monitoring im LVR

1.1.1 Anliegen des Grundsatzpapiers

Im September 2021 hat der LVR gemäß [Vorlage Nr. 15/300](#) die übergreifend geltende Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ vorgelegt (im Folgenden kurz: Grundsatzpapier).

Das Grundsatzpapier definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt (körperlich, psychisch, sexualisiert, strukturell). Das Grundsatzpapier soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden. Zu diesem Zweck wurden im Grundsatzpapier verschiedene Vorkehrungen zum Gewaltschutz festgelegt, die unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen.

Im Juni 2024 haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Ergebnisse aktueller Forschungsberichte zu Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe und in Werkstätten für behinderte Menschen veröffentlicht.¹ Die Studien zeigen, dass Männer und Frauen in Einrichtungen der Behindertenhilfe sowohl in ambulanten als auch in stationären Settings einem anhaltend hohen Risiko ausgesetzt sind, Gewalt zu erfahren. Diese Ergebnisse bekräftigen somit das Anliegen des LVR, beim Gewaltschutz insbesondere die vulnerable Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen in den Fokus zu rücken.

1.1.2 Bisherige Monitoring-Berichte

Gemäß [Vorlage Nr. 15/1044](#) informierte die LVR-Verwaltung im **ersten Monitoring-Bericht** erstmals seit Vorlage des Grundsatzpapiers ausführlich über den Umsetzungsstand hinsichtlich der dort festgelegten Vorkehrungen zum Gewaltschutz (Zeithorizont: September 2021 bis Januar 2023). Im Rahmen des **zweiten Monitoring-Berichts** ([Vorlage Nr. 15/2345](#)) wurde die Entwicklung (Zeithorizont: Februar 2023 bis April 2024) fortgeschrieben.

Mit dem nun vorliegenden **dritten Monitoring-Bericht** wird das Monitoring fortgesetzt. Der Bericht beschreibt den Umsetzungsstand bezogen auf aktuelle Entwicklungen im LVR seit **Mai 2024**. Der Bericht ist erneut in einer dezernatsübergreifenden Zusammenarbeit unter Federführung der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden entstanden.

Im Sinne einer komprimierten Darstellung beschränkt sich auch der dritte Monitoring-Bericht auf die **Dokumentation von aktuellen Umsetzungsschritten**. Für eine ausführliche Beschreibung der jeweiligen Organisationseinheiten, ihrer Ausgangslage und ihrer gesetzlichen Verpflichtungen im

¹ [Studie zur Gewalt gegen Frauen und Männer in Einrichtungen der Behindertenhilfe - BMAS](#)

Kontext Gewaltschutz sei auf die jeweiligen Gliederungsziffern in den vorherigen Monitoring-Berichten verwiesen.

1.1.3 Schwerpunkte des dritten Monitoring-Berichts

Wie im Ausblick des zweiten Monitoring-Berichts angekündigt, wird im Rahmen des vorliegenden Monitorings berichtet, ob die für das Jahr 2024 geplante **Finalisierung** vieler einrichtungsbezogener Gewaltschutzkonzepte erfolgt ist.

Im Kontext der politischen Beratungen des zweiten Monitoring-Berichtes durch die zuständigen Fachausschüsse wurde zudem ein besonderes Interesse an **quantitativen Fallzahlen zu Gewaltvorkommnissen** benannt.² Dieses Anliegen wurde durch zwei politische Anfragen verstärkt.³ Im dritten Monitoring-Bericht wird daher dargestellt, ob, in welcher Form und Qualität Fallzahlen zu Gewaltvorkommnissen in den jeweiligen verantwortlichen Organisationseinheiten erfasst und ausgewertet werden.

1.1.4 Beratung des dritten Monitoring-Berichts

Durch die anstehenden Kommunalwahlen im Herbst 2025 entfällt dieses Mal aus Zeitgründen die „erste Lesung“ der Vorlage durch den LVR-Ausschuss für Inklusion. Stattdessen wird die Vorlage allen zuständigen Fachausschüssen und der Kommission Gleichstellung in einem Sitzungslauf zur Kenntnis gebracht.

1.2 Gewaltschutz als Thema der LVR-Nachhaltigkeitsstrategie

Unter der Leitidee der inklusiven Nachhaltigkeit wurde inzwischen eine LVR-Nachhaltigkeitsstrategie mit Handlungsprogramm erarbeitet, die der Landschaftsausschuss am 8. Juli 2025 beschlossen hat ([Vorlage Nr. 15/3037/1](#)). Damit liegt erstmals eine übergreifende Gesamtstrategie zur nachhaltigen Entwicklung im LVR vor.

Im Themenfeld „Soziale Gerechtigkeit“ wurden die „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ in der LVR-Nachhaltigkeitsstrategie mit einem eigenen strategischen und abgeleiteten operativen Ziel verankert. Sie sind daher als ein wesentlicher Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung zu betrachten:

Strategisches Ziel 1.3: Schutz vor Gewalt

„Wir schützen alle Menschen, die für uns arbeiten und für die wir arbeiten, bestmöglich vor Gewalt. Wir beachten dabei die besonderen Risiken, die sich durch vulnerable Lebenslagen in besonderen Wohnformen, besonderen Arbeits- und Lernorten und in der (stationären) psychiatrischen Behandlung ergeben.“

² Vgl. Niederschriften der folgenden Ausschüsse und Kommissionen: Kommission Gleichstellung, Schulausschuss, Sozialausschuss, Gesundheitsausschuss, Jugendhilfe Rheinland, Personalausschuss.

³ Gemäß Anfrage 15/121 wurde nach der Zahl von sexualisierten Übergriffen gefragt (vgl. [Beantwortung der Anfrage](#)). Gemäß Anfrage Nr. 15/125 wurde nach dem Ausmaß von Drohungen gegenüber Mitarbeitenden des LVR in Verwaltungsbereichen mit Publikumsverkehr gefragt (vgl. [Beantwortung der Anfrage](#)).

Operatives Ziel 1.3.1:

„Die Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR (gemäß Vorlage Nr. 15/300) sind verbandsweit als handlungsleitende strategische Grundlage verankert. Die dort festgelegten Vorkehrungen zum Gewaltschutz sind konsequent bis spätestens 2030 umgesetzt, werden fortlaufend in eigener fachlicher Zuständigkeit weiterentwickelt und in einem schlanken und aussagekräftigen LVR-weiten Verfahren zum Monitoring der Umsetzung und Wirkung sichtbar und bewertbar gemacht. Dabei fallen die inhaltlichen Ergebnisse nicht hinter die Ergebnisse aus den Vorjahren zurück.“

Auf **Maßnahmenebene** soll im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des LVR kurzfristig eine Neukonzeption eines zyklischen und dezernatsübergreifenden Monitorings der Umsetzung der Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR erfolgen. „Die Ergebnisse werden dem Verwaltungsvorstand und der politischen Vertretung in einem jeweils geeigneten Berichtsformat und -zyklus zur Kenntnis gebracht. Anlässlich des Monitorings wird zu einem Erfahrungsaustausch eingeladen, um die dezernatsübergreifende Zusammenarbeit zum Thema im LVR zu verstärken.“

1.3 Gewaltschutz als Thema der zweiten Staatenprüfung zur Umsetzung der BRK in Deutschland

Dem vorliegenden Monitoring-Bericht kommt auch eine zentrale Bedeutung im Kontext der Befassung des LVR mit den Ergebnissen der zweiten Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in Deutschland zu (vgl. hierzu ausführlich: [Vorlage Nr. 15/3173](#)).

Das bedeutet konkret, dass die aktuellen Entwicklungen rund um die Umsetzung des Grundsatzpapiers im LVR stets auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse der zweiten Staatenprüfung in Hinblick auf das Thema Gewaltschutz zu reflektieren sind. Hierzu werden die zentralen Befunde aus den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses vom Herbst 2023⁴, die zum Ende der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK veröffentlicht wurden, nochmals in verkürzter Form zur Darstellung gebracht.

So zeigte sich der UN-Fachausschuss – wie bereits 2015 – mit Blick auf das **Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person** (Art. 14 BRK) „**zutiefst besorgt** über

- a) die **Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung** von Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Beeinträchtigung in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe sowie anderen Institutionen, psychiatrischen Einrichtungen und Einrichtungen der forensischen Psychiatrie“;
- b) „über die Möglichkeit, **Kindern** und jungen Menschen mit Behinderungen die Freiheit zu entziehen, wenn es als therapeutisch notwendig begründet wird“ (Ziffer 29).

⁴ Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands, Amtliche Übersetzung, [Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands | Institut für Menschenrechte](#)

Der Ausschuss empfiehlt daher, „alle gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um

- a) die unfreiwillige Freiheitsentziehung, Zwangsunterbringung und -behandlung von Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Beeinträchtigung zu verbieten;
- b) alle gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Maßnahmen zu stärken, die Kinder und junge Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen vor Freiheitsentzug schützen.“ (Ziffer 30)

Mit Blick auf die **Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe** (Art. 15 BRK) ist der Ausschuss besorgt über

- „a) den **Einsatz von körperlichen und chemischen Zwangsmaßnahmen, Isolierung und anderen schädlichen Praktiken**, insbesondere in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe sowie anderen Institutionen, psychiatrischen Einrichtungen und Einrichtungen der forensischen Psychiatrie;
- b) die mangelnde **Aufsicht und Überwachung** von Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe sowie anderer Institutionen, psychiatrischer Einrichtungen und Einrichtungen der forensischen Psychiatrie wie auch des Einsatzes von Zwangsmaßnahmen, Isolierung und anderen schädlichen Praktiken;
- c) das Fehlen unabhängiger **Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen**, die es erlauben, gegen Zwangspraktiken und andere schädliche Praktiken in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe sowie anderen Institutionen, psychiatrischen Einrichtungen und Einrichtungen der forensischen Psychiatrie vorzugehen.“ (Ziffer 33)

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat daher, „alle gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um

- a) den **Einsatz von körperlichen und chemischen Zwangsmaßnahmen, Isolierung und anderen schädlichen Praktiken** in allen institutionellen Settings zu **verbieten**;
- b) in allen Bundesländern unabhängige **Überwachungsstellen** zu schaffen, die eine regelmäßige Aufsicht über alle Einrichtungen führen und Daten über den Einsatz von Zwangsbehandlung und anderen Zwangspraktiken erheben und analysieren, sowie angemessene Mittel zur Stärkung der Mandate der bestehenden Überwachungsmechanismen, darunter die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter und das Deutsche Institut für Menschenrechte, bereitzustellen;
- c) einen unabhängigen **Beschwerdemechanismus** einzurichten, der für alle Menschen mit Behinderungen in allen Situationen barrierefrei ist und den Auftrag hat, Beschwerden entgegenzunehmen und Einrichtungen und Personen, die Zwangspraktiken und andere schädliche Praktiken anwenden, zu untersuchen und mit Sanktionen zu belegen sowie Opfer durch Rechtsberatung, die Bereitstellung barrierefreier Informationen, Beratung und Wiedergutmachung, einschließlich Entschädigung und Rehabilitation, zu unterstützen.“ (Ziffer 34)

Mit Blick auf das **Recht auf Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch** (Art. 16 BRK) ist der Ausschuss u.a. „**zutiefst besorgt** über

a) **hohe Raten aller Formen von Gewalt** gegen Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen, und das Fehlen einer umfassenden und wirksamen Gewaltpräventions- und -bekämpfungsstrategie zum Schutz vor Gewalt in allen öffentlichen und privaten Räumen;

b) den eingeschränkten Anwendungsbereich des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG), der nicht alle Formen von Gewalt umfasst, die Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen, in allen institutionellen Settings erfahren.“ (Ziffer 35)

„Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in enger Konsultation und unter aktiver Mitwirkung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Organisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen,

a) im Einklang mit dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eine umfassende und wirksame Gewaltpräventions- und -bekämpfungsstrategie zu entwickeln, die geschlechts- und altersspezifischen Erfordernissen Rechnung trägt, sicherstellt, dass alle Schutzräume, Zufluchtsstätten und Beratungszentren barrierefrei und weithin verfügbar sind, und unabhängige Überwachungsstellen mit Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen schafft;

b) eine Gesetzes- und Politikreform durchzuführen, die sicherstellt, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die noch immer in institutionellen Settings leben, vor allen Formen von Gewalt und Missbrauch geschützt werden.“ (Ziffer 36)

Vom **Pool des Landesbehindertenrates** im LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte (kurz: LBR-Pool) wurde ausgehend von den Abschließenden Bemerkungen im November 2024 ein [Positionspapier](#) mit konkreten Forderungen an den LVR formuliert. Die Forderungen zum Thema Zwang und Gewalt wurden im Mai 2025 im Beirat für Inklusion und Menschenrechte beraten sowie anschließend zur weiteren fachlichen Beratung an den LVR-Sozial- und Schulausschuss weiterverwiesen ([Vorlage Nr. 15/3147](#)).

2. Gewaltschutz in LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen

Im Grundsatzpapier hat der LVR festgelegt, dass in allen Einrichtungen und Diensten, in denen er selbst Leistungen für vulnerable Zielgruppen erbringt, das Vorliegen eines einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzeptes nunmehr obligatorisch ist.

Zu den LVR-eigenen Einrichtungen und Diensten für vulnerable Zielgruppen zählen insbesondere:

- Im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

- die Einrichtungen und Dienste der LVR-Jugendhilfe Rheinland.
- Im LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung
 - die 38 LVR-Förderschulen (einschließlich der zugehörigen Kindergärten/Frühförderzentren),
 - die zwei LVR-Klinikschulen (in Viersen und Bedburg-Hau) und
 - das LVR-Internat in Euskirchen.
- Im LVR-Dezernat Psychiatrie und Teilhabeverbund
 - die Einrichtungen und Dienste des LVR-Verbundes für WohnenPlusLeben und
 - die LVR-Kliniken für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik.

2.1 LVR-Jugendhilfe Rheinland

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland (JHR) ist Träger von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im ambulanten, teilstationären und stationären Setting sowie Anbieter von Ausbildungsmaßnahmen, einschließlich sog. intensivpädagogischer Angebote für dissoziale und besonders auffällige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (vgl. ausführlich Kapitel 2.1 im ersten Monitoring-Bericht).

Status Gewaltschutzkonzept

Der 2022 begonnene Prozess zur Erstellung einrichtungsbezogener Konzepte zum Gewaltschutz konnte 2025 finalisiert werden.

Die Schutzkonzepte der vier LVR-Jugendhilfe Rheinland Einrichtungen entsprechen den Voraussetzungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Dies beinhaltet auch die Bereiche der strukturellen Gewalt. Bei der Erstellung des Gewaltschutzkonzeptes sind Angehörige nicht unmittelbar beteiligt, da dies durch die Auftraggeber nicht grundsätzlich vorgegeben ist. Angehörige werden über Handlungsabläufe informiert, in die Hilfeplanung mit einbezogen und gehört. Darüber hinaus haben sie Kenntnis vom Beschwerdeverfahren.

In 2023 und 2024 hat u. a. eine intensive Auseinandersetzung mit der Risikoanalyse stattgefunden, hierzu gab es Auswertungen auf Leitungsebene und in den Gruppen mit den Kindern. Erkannte Bedarfe zur Prävention wurden in den Wohngruppen und in den Leitungsteams erhoben und Änderungen umgesetzt. Des Weiteren wurden strukturelle Vorgehensweisen der fortlaufenden Integration des Konzeptes im Alltag in Qualitätskreisen festgelegt (z.B. Wiederholung Risikoanalyse alle 2 Jahre).

Der aktuelle Umsetzungsstand stellt sich wie folgt dar (Stand Juli 2025):

Status der (aktualisierten) einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte:	In allen 4 Einrichtungen des Trägers ist ein einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept in 2025 finalisiert worden.
Am Erstellungsprozess der einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte waren die folgenden Gruppen beteiligt :	<input checked="" type="checkbox"/> Leitung(en) <input checked="" type="checkbox"/> Mitarbeitende der Einrichtungen <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche, die die Einrichtungen nutzen („Nutzende“) <input type="checkbox"/> Angehörige oder rechtliche Vertretungen der Nutzenden <input checked="" type="checkbox"/> Externe Begleitung <input type="checkbox"/> Andere Gruppen
Berücksichtigte Tatkonstellationen in den einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten (vgl. Gliederungsziffer 5.2.1 im Grundsatzpapier)	<input checked="" type="checkbox"/> Mitarbeitende gegenüber Nutzenden <input checked="" type="checkbox"/> Nutzende gegenüber anderen Nutzenden <input checked="" type="checkbox"/> Nutzende gegenüber Mitarbeitenden <input type="checkbox"/> Angehörige oder andere externe Personen (z.B. Dienstleistende) gegenüber Nutzenden <input type="checkbox"/> Mitarbeitende gegenüber Mitarbeitenden
Thematisierte Formen von Gewalt in den einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten (vgl. Gliederungsziffer 3 im Grundsatzpapier)	<input checked="" type="checkbox"/> Körperliche Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> Psychische Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> Sexualisierte Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> Strukturelle Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> „Digitale“ Gewalt

Monitoring von Fallzahlen zu Gewaltvorkommnissen

Gewaltvorkommnisse und Unfälle werden im „Verbandbuch - Unfallanzeigen Gewalt – Aggression“ erfasst und ausgewertet. Je nach Vorgang erfolgen Unfallanalysen. Eine statistische Erfassung ist nicht vorgesehen. Erfahrungsgemäß zeigt sich, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, bei denen eine Störung der Impulskontrolle oder sexuelle Übergriffigkeit vorliegt, auch ein bestimmtes Maß von Unfallanzeigen mit sich bringen und mit Übergriffen etc. zu rechnen ist.

2.2 LVR-Förderschulen

Der LVR ist gesetzlich verpflichteter Schulträger für die Förderschwerpunkte „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören und Kommunikation“, „Sehen“ sowie „Sprache – Sekundarstufe I“. Der LVR betreibt aktuell **38 Förderschulen**.

Status Gewaltschutzkonzepte

Das Erfordernis eines Schutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch ist schulgesetzlich geregelt und somit für jede Schule obligatorisch, auch für die Schulen in Trägerschaft des LVR (§ 42 Abs. 6 SchulG NRW).

Der aktuelle Umsetzungsstand stellt sich wie folgt dar (Stand Juni 2025):

Anzahl der LVR-Förderschulen, in denen ein Schutzkonzept bereits vorliegt:	31 Schulen
Anzahl der LVR-Förderschulen, in denen ein Schutzkonzept aktuell in Arbeit ist:	7 Schulen

Im Vergleich zum zweiten Monitoring-Bericht hat sich die Zahl der Schulen mit vorliegendem Schutzkonzept also deutlich vergrößert. Mit Stand April 2024 traf dies zunächst auf 19 Schulen zu.

Beim Thema Gewaltschutz handelt es sich primär um eine innerschulische Angelegenheit, für die der LVR als Schulträger nicht zuständig ist. Gleichwohl unterstützt der LVR als Schulträger das Thema Gewaltschutz auch weiterhin, insbesondere im Rahmen des Fortbildungsangebotes für das Schulträgerpersonal im Bereich Gewaltschutz/Prävention sexualisierte Gewalt (vgl. ausführlich Gliederungsziffer 2.2. im ersten Monitoring-Bericht).

Inzwischen sind sieben LVR-Förderschulen Teil des bundesweiten Netzwerks **„Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“** geworden. Die teilnehmenden Schulen engagieren sich freiwillig in regelmäßigen Aktionen und Projekten für Demokratiebildung und gegen Ausgrenzung, Diskriminierung, Mobbing, Gewalt und Rassismus.⁵ Zuletzt ist die LVR-Irena-Sendler-Schule in Euskirchen dem Netzwerk beigetreten. Sie ist damit die siebte Schule des LVR, deren Schulgemeinschaft sich innerhalb dieses Netzwerkes für Menschenwürde und gegen Diskriminierung engagiert.

Seit Anfang 2024 stellt das Land NRW mit einem neuen **Leitfaden „Sicher handeln bei Gewalterfahrungen von Beschäftigten an Schulen“** konkrete Unterstützung für alle an Schulen beschäftigten Personen bereit. Dieser bündelt bestehende Angebote des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW (MSB) und bietet klare Handlungsoptionen bei Gewaltvorfällen – auch für das LVR-Schulträgerpersonal wie Pflegekräfte, Hausmeister oder Verwaltungskräfte. Der

⁵ Weitere Informationen auf der LVR-Demokratie-Seite: [Demokratiebildung in der Schule](#)

LVR greift die Inhalte des Leitfadens auf, um Maßnahmen zur Prävention, Schulung und Nachsorge im Sinne des Gewaltschutzes zu erheben.

Monitoring von Fallzahlen zu Gewaltvorkommnissen

In den LVR-Förderschulen erfolgt **keine** gesonderte quantitative Erfassung der Übergriffe sexualisierter Gewalt oder anderer Erscheinungsformen von Gewalt durch die Schulaufsicht oder die LVR-Schulen selbst. „Aus Sicht der Schulverwaltung wäre hierfür eine Kategorisierung von Gewalttaten sowie von verbalen, psychischen und physischen Übergriffen erforderlich, die seitens der zuständigen Landesbehörden nur schwer umsetzbar wäre. Denn die Grenzen der Kategorisierung wären oftmals unscharf, mit ihr gingen eine hohe Komplexität (Mehrfachnennungen, keine trennscharfe Zuordnung) und damit besondere Herausforderungen der Erfassung einher“ (vgl. [Beantwortung der Anfrage Nr. 15/121](#)).

2.3 LVR-Klinikschulen

In den beiden LVR-Klinikschulen in Viersen und Bedburg-Hau werden Kinder und Jugendliche aller Altersstufen unterrichtet, die in den LVR-Kliniken in Bedburg-Hau und Viersen in Behandlung sind und vorübergehend ihre reguläre Schule an ihrem Wohnort nicht besuchen können. Für diese beiden Schulen gelten grundsätzlich die gleichen Maßnahmen, wie sie bereits für die LVR-Förderschulen dargestellt wurden (vgl. Gliederungsziffer 2.2).

2.4 LVR-Max-Ernst Internat

Im LVR-Internat in Euskirchen wohnen – unter der Woche und außerhalb der Schulferien – Kinder und Jugendliche, die den Kindergarten oder die Schule der „LVR-Max-Ernst-Schule“ besuchen, einer Förderschule mit Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“. Das Internat betreut mehrfachbehinderte Hörgeschädigte beiderlei Geschlechts im Alter von 3 bis 21 Jahren, die sich nur bedingt mitteilen können. Neben Beeinträchtigungen im Bereich Hören und Kommunikation haben die im Internat lebenden Kinder zusätzliche Unterstützungsbedarfe wie chronische Erkrankungen, autistische Störungsbilder, besonderen psychosozialen Bedarf und/oder körperliche Beeinträchtigungen und damit einhergehenden pflegerischen Bedarf.

Als einzige Einrichtung dieser Art im Rheinland umfasst das Einzugsgebiet ganz NRW. Die Kosten der Internatsunterbringung werden aus Mitteln der Eingliederungshilfe oder aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe (§ 34 SGB VIII, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) übernommen. Das LVR-Internat ist eine nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtige Einrichtung und unterliegt der Aufsicht des LVR-Landesjugendamtes.

Status Gewaltschutzkonzept

Der aktuelle Umsetzungsstand hinsichtlich des einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzeptes stellt sich wie folgt dar (Stand Juni 2025):

Status des einrichtungsbezogenen Konzeptes zum Gewaltschutz:	In Arbeit. Die Fertigstellung ist geplant bis Oktober 2025.
---	---

<p>Am Erstellungsprozess des Konzeptes waren die folgenden Gruppen beteiligt:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Leitung(en) <input checked="" type="checkbox"/> Mitarbeitende der Einrichtungen/Dienste <input type="checkbox"/> Nutzende der Einrichtungen/Dienste <input checked="" type="checkbox"/> Angehörige oder rechtliche Vertretungen der Nutzenden <input checked="" type="checkbox"/> Externe Fachberatung, und zwar: Juristische und sonderpädagogische Fachkräfte im Rahmen einer Fachtagung. <input checked="" type="checkbox"/> Andere Gruppen, und zwar: Heimaufsicht (LVR-Landesjugendamt in beratender Funktion)
<p>Berücksichtigte Tatkonstellationen im Konzept (vgl. Gliederungsziffer 5.2.1 im Grundsatzpapier)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Mitarbeitende gegenüber Nutzenden <input checked="" type="checkbox"/> Nutzende gegenüber anderen Nutzenden <input checked="" type="checkbox"/> Nutzende gegenüber Mitarbeitenden <input checked="" type="checkbox"/> Angehörige oder andere externe Personen (z.B. Dienstleistende) gegenüber Nutzenden <input checked="" type="checkbox"/> Mitarbeitende gegenüber Mitarbeitenden
<p>Thematisierte Formen von Gewalt im Konzept (vgl. Gliederungsziffer 3 im Grundsatzpapier)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Körperliche Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> Psychische Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> Sexualisierte Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> Strukturelle Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> „Digitale“ Gewalt

Monitoring von Fallzahlen zu Gewaltvorkommnissen

Alle Ereignisse, die im Kontext Betriebserlaubnis des § 45 SGB VII entstehen, sind grundsätzlich meldepflichtig und werden der Heimaufsicht (LVR-Landesjugendamt) und LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung gemeldet.

Für den Zeitraum des Schuljahres 2024/25 wurden zehn besondere Vorkommnisse mit autoaggressivem Verhalten und zwei Vorkommnisse sexualisierter Gewalt gemeldet.

2.5 LVR-Verbund für WohnenPlusLeben

Zum 1. Januar 2025 wurden der bisherige LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (HPH) mit den bislang den Kliniken zugeordneten „Abteilungen für Soziale Rehabilitation“ zum LVR-Verbund für WohnenPlusLeben fusioniert. Der Verbund erbringt vielfältige Leistungen zur Sozialen Teilhabe für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen (z.B. besondere Wohnformen, aufsuchende Assistenz in eigener Wohnung, betreute Wohngemeinschaften, Kurzzeitwohnen, Heilpädagogische Zentren, ambulante Pflege, Leben in Gastfamilien).

Monitoring von Fallzahlen zu Gewaltvorkommnissen

Sowohl im ehemaligen LVR-Verbund HPH als auch in den ehemaligen Abteilungen für Soziale Rehabilitation der LVR-Kliniken findet eine systematische Erfassung und Auswertung von Gewaltvorkommnissen statt. Basis sind besondere Vorkommnisse, die der Verbundzentrale im Rahmen der Allgemeinen Rundverfügung Nr. 13 (LVR-Verbund HPH) und der Allgemeinen Rundverfügung Nr. 10 (Abteilungen für Soziale Rehabilitation) gemeldet werden.

Besondere Vorkommnisse werden nach „BV-Arten“ kategorisiert. Unterschieden wird dabei u.a. zwischen sexuellen und körperlichen Übergriffen. Zudem werden die Vorkommnisse hinsichtlich der Täter-Opfer-Konstellation differenziert. Für die Jahre 2023 und 2024 stellen sich die erfassten Fallzahlen im ehem. LVR-Verbund HPH und den ehem. Abteilungen für Soziale Rehabilitation, also das erfasste „Hellfeld“, wie folgt dar:

	2023	2024
Sexuelle Übergriffe	17	23
Darunter:		
Kund*in auf Kund*in	7	13
Mitarbeiter*in auf Kund*in	4	0
Kund*in auf Mitarbeiter*in	1	3
Kund*in auf fremde Person	4	2
fremde Person auf Kund*in	1	5
Körperliche Übergriffe	238	364
Darunter:		
Kund*in auf Kund*in	84	97
Mitarbeiter*in auf Kund*in	3	7
Kund*in auf Mitarbeiter*in	128	222
Kund*in auf fremde Person	12	27
fremde Person auf Kund*in	11	5

(mehrere) Mitarbeiter*innen auf (mehrere) Kund*innen ohne direkte Zuordnung auf einzelne Person(en)	0	3
---	---	---

Die quantitative Erfassung der Gewaltvorfälle ist ein Faktor der Gewaltprävention. Der Ansatz des Konzeptes ist jedoch, eine gemeinsame Bearbeitung des Themas mit den Kund*innen vor Ort zu erreichen. Hieraus entsteht ein gemeinsames Verständnis von Gewalt und eine offene Kommunikation mit dem Thema, sowie eine fachlich fundierte kollegiale Reflexion. Es ist in diesem Zusammenhang als positiv zu bewerten, wenn mehr Vorfälle gemeldet werden, und folglich offener über das Thema gesprochen wird. Der mögliche Aspekt der juristischen Folgen ist wichtig, darf aber nicht den Aspekt des kulturellen Umgangs mit dem Thema überlagern. Ein mögliches Gewaltereignis soll offen angesprochen und nicht verschwiegen werden im Rahmen falsch verstandener Kollegialität, Vermeidung von Konflikten und Vertuschung von Fehlern. Zu erwarten ist bei einer Fokussierung des Themas eine erhöhte Wahrnehmung und Meldung von (möglichen) Vorfällen.

Die nachfolgende inhaltliche Darstellung erfolgt aufgrund der erst kürzlich erfolgten Fusionierung noch **getrennt** für beide Bereiche.

2.5.1 Ehemaliger LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (HPH)

Status Gewaltschutzkonzept

Wie im ersten Monitoring-Bericht dargestellt, wurde seit 2022 im damaligen **LVR-Verbund HPH** ein sog. verbundweites „**Rahmenkonzept zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt**“ entwickelt. Dieses entspricht im Sinne des Grundsatzpapiers einem einrichtungsübergreifenden Träger-Konzept⁶. Dieses Rahmenkonzept wurde anschließend für alle leistungserbringenden Organisationseinheiten konkretisiert und wird fortwährend angepasst.

Der Leistungsträger LVR hat das Konzept zur Prävention und Schutz vor Gewalt im November 2024 als qualitätsgesichert bewertet.

Der aktuelle Umsetzungsstand stellt sich wie folgt dar (Stand: Juli 2025):

Status des einrichtungsübergreifenden Träger-Konzeptes zum Gewaltschutz:	Liegt vor seit dem 15.08.2023 (erste Version). Das Rahmenkonzept versteht sich als „lebendiges“ Konzept. Es wird fortwährend evaluiert. Rückmeldungen z.B. von WTG-Behörden oder dem LVR-Dezernat Soziales werden bei den Anpassungen berücksichtigt. Die letzte Anpassung erfolgte im Dezember 2024 durch die Ergänzung der Gewaltform „materielle Gewalt ⁷ “.
--	---

⁶ Nicht gemeint ist ein Rahmenkonzept im engeren Sinne des Grundsatzpapiers.

⁷ Materielle Gewalt bezeichnet eine ungerechtfertigte Verfügung über Sach- und/ oder Geldmittel einer Person. Darunter wird ein Schaden an einer Person und ihrem Eigentum verstanden, wie z.B. die Zerstörung oder Beschädigung von (persönlichen) Gegenständen, die Vorenthaltung bzw. der Entzug finanziellen Eigentums etc. Das Thema ist bei Menschen mit kognitiven

<p>Status der (aktualisierten) einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte:</p>	<p>Die Konkretisierungen des Rahmenkonzeptes, bezogen auf die einzelnen Organisationseinheiten vor Ort, erfolgt in Form der sogenannten erweiterten Risikoanalysen, welche bereits mit der Erstversion vorgesehen waren. Die Überarbeitungen der standortspezifischen Risikoanalysen anhand der aktuellen Version sind zum 31.08.2025 terminiert. Grundsätzlich sind jährliche Aktualisierungen vorgesehen.</p>
<p>Am Erstellungsprozess des Träger-Konzeptes waren die folgenden Gruppen beteiligt:</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Leitung(en)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Mitarbeitende der Einrichtungen/Dienste</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nutzende der Einrichtungen/Dienste</p> <p><input type="checkbox"/> Angehörige oder rechtliche Vertretungen der Nutzenden</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Externe Fachberatung, und zwar: Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben Köln (KSL)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Andere Gruppen, und zwar: Fachaufsicht des Trägers LVR-Abteilung 84.30, einzelne WTG-Behörden, Leistungsträger, kooperierende Leistungsanbieter der EGH</p>
<p>Berücksichtigte Tatkonstellationen im Träger-Konzept (vgl. Gliederungsziffer 5.2.1 im Grundsatzpapier)</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Mitarbeitende gegenüber Nutzenden</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nutzende gegenüber anderen Nutzenden</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nutzende gegenüber Mitarbeitenden</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Familienangehörige oder andere externe Personen (z.B. Dienstleistende) gegenüber Nutzenden</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Mitarbeitende gegenüber Mitarbeitenden</p> <p>Insgesamt wurden alle denkbaren Tatkonstellationen konzeptionell berücksichtigt, jedoch nicht explizit aufgezählt.</p>

Einschränkungen oder chronisch psychischen Erkrankungen besonders brisant, insbesondere dann, wenn sie nicht in der Lage sind, den Wert von Geld zu erkennen und selbständig über ihr Eigentum und ihre Finanzen zu verfügen. ([vgl. Mindeststandards Finanzen.pdf \(christliches-sozialwerk-ggmbh.de\) / Abruf: 29.07.2025.](#))

Thematisierte Formen von Gewalt im Träger-Konzept (vgl. Gliederungsziffer 3 im Grundsatzpapier)	<input checked="" type="checkbox"/> Körperliche Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> Psychische Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> Sexualisierte Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> Strukturelle Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> Materielle Gewalt <input checked="" type="checkbox"/> „Digitale“ Gewalt: Diese ist nicht explizit erwähnt. In der AG DAGEGEN ist dies ein Beispiel im Kontext sexualisierter Gewalt
---	--

In Rahmen der politischen Beratung des zweiten Monitoring-Berichtes (Vorlage Nr. 15/2345/1) im LVR-Ausschuss für Inklusion und im LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte wurden verschiedene Hinweise zum Gewaltschutzkonzept des LVR-Verbund HPH gegeben, auf die an dieser Stelle kurz eingegangen werden soll:

- Beteiligung von Angehörigen am Erstellungsprozess: Die Beteiligung von Angehörigen bei der Entwicklung des Konzeptes war gemäß des Eckpunktepapiers des LVR-Dezernates Soziales nicht vorgesehen. Dieses Eckpunktepapier galt als verbindliche, inhaltliche und strukturelle Vorgabe für die Konzeptionsentwicklung.
- Schulungen zur Gewaltprävention in Leichter Sprache für alle Kund*innen sowie Angehörige in den einzelnen Einrichtungen und Dienste: In verschiedenen Unterlagen sind Informationen, Ansprechpersonen und nützliche Informationen für die Kund*innen in leichter Sprache zusammengestellt.
- Kontakte der Einrichtungen des LVR-Verbund HPH zum externen Hilfe- und Beratungssystem im Sozialraum: In den wohnverbundsbezogenen Risikoanalysen sind diese Kontakte abzubilden und auch deren Bekanntheit sicherzustellen. Ebenso werden sie in den Workshops der AG DAGEGEN zur Verfügung gestellt. In der Beiräteschulung wird ebenfalls darauf hingewiesen.
- Gewaltschutz von Menschen, die sich sprachlich nicht äußern können oder alternative Kommunikationsformen wie Deutsche Gebärdensprache oder Unterstützte Kommunikation benötigen: Dieser Aspekt ist berücksichtigt in den jeweiligen standortspezifischen Konzepten in der erweiterten Risikoanalyse unter der Rubrik: „besonders vulnerable Personen“.
- "Wegweiser Gewaltschutz" für die Nutzenden: Zur Unterstützung werden den Beiräten vorbereitete Präsentationen zum Thema Gewaltschutz zur Verfügung gestellt. Ein weiteres Dokument wäre im Moment ein Zuviel an Material/Information, um es in Umlauf zu bringen. Der Vorschlag wird in der AG DAGEGEN zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden.

Nach wie vor wird der **partizipativen Beteiligung** von Kund*innen bei der Arbeit mit den einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten ein hoher Stellenwert beigemessen (vgl. ausführlich Gliederungsziffer 2.5 im zweiten Monitoring-Bericht). Wie geplant, haben sich auch die jährlichen Workshops für die Beiräte der Wohneinrichtungen im Jahr 2024 speziell mit dem Thema Gewaltschutz befasst. Dieses Thema wird in 2025 in den Schulungen nochmals vertieft. Es liegen Informationen für die Beiräte in einfacher Sprache vor. Zudem bearbeitet die partizipativ besetzte AG DAGEGEN das Thema vor Ort.

Schulungsunterlagen zu der aktuellen Version des Gewaltschutzkonzeptes wurden entwickelt und stehen seit Mai 2025 zur Verfügung.

Basierend auf den guten Erfahrungen mit dem Dilemmata Katalog zur sexualisierten Gewalt wurde ein **Dilemmata Katalog Gewalt bzw. Gewaltschutz** erarbeitet. Der Katalog liegt nun vor und wird in den nächsten Jahren kontinuierlich genutzt.

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FeM) und freiheitsentziehende Unterbringung

Bereits seit vielen Jahren ist der rechtskonforme Umgang mit und die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen im LVR-Verbund HPH durch die Allgemeine Rundverfügung Nr. 14 des LVR-Dezernates 8 geregelt (vgl. ausführlich Gliederungsziffer 2.5 im zweiten Monitoring-Bericht). Um hier eine Rechtssicherheit möglichst sicherzustellen, wird die Einhaltung der bestehenden Regelungen und Anforderungen jährlich in Form stichprobenartiger Begehungen durch die Fachaufsicht des Trägerdezernates kontrolliert. Es gibt eine dauerhaft installierte AG FeM, die sich um alle Fragen rund um das Thema kümmert und verpflichtende Workshops für Teamleitungen zum Thema anbietet.

2.5.2 Ehemalige Abteilungen für Soziale Rehabilitation

Status Gewaltschutzkonzept

Die ehemaligen Abteilungen für Soziale Rehabilitation bieten als Einrichtungen der Eingliederungshilfe besondere Wohnformen sowie aufsuchende bzw. ambulante Assistenzleistungen für Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen an. Sie waren bis Ende 2024 an die jeweiligen LVR-Kliniken angebunden und sind seit dem 1. Januar 2025 organisatorischer Bestandteil des LVR-Verbund WPL.

Für die Abteilungen für Soziale Rehabilitation wurde bereits im Dezember 2017 ein „Rahmenkonzept zur Gewaltprävention“ verabschiedet. Im Kontext der vergangenen Gesetzesänderungen (WTG-NRW und SGB IX) sowie des Grundsatzpapiers „Gewaltschutz im LVR“ ist eine Weiterentwicklung im Sinne von einrichtungsbezogenen Konzepten erfolgt, sodass jeweils in Eigenregie eigene Gewaltschutzkonzepte entstanden sind. Der Stand der erforderlichen Abstimmung mit dem Leistungsträger der Eingliederungshilfe sowie der Umsetzungsstand gestalten sich je nach Abteilung bzw. Standort unterschiedlich.

Mit dem Einbezug in den LVR-Verbund WPL zum 1. Januar 2025 gilt es, die strategisch-konzeptionelle Ausrichtung des Gewaltschutzes an den Zielen des Verbundes WPL orientiert zu prüfen und weiterzuentwickeln.

2.5.3 Ausblick: LVR-Verbund für WohnenPlusleben

Durch die hohe Priorisierung des Themenfeldes Gewaltschutz sind bereits deutliche Entwicklungen erkennbar, welche u. a. an der Anzahl gemeldeter besonderer Vorkommnisse deutlich werden:

Während im Jahr 2020 – also bevor die Vorfälle am Wittekindshof öffentlich wurden und der Gewaltschutz die besagte hohe Relevanz erhielt – dem Trägerdezernat noch 95 besondere Vorkommnisse (einschließlich positiver Corona-Testergebnisse) gemeldet wurden, waren es im Jahr 2024 insgesamt 490 besondere Vorkommnisse. Dies entspricht einer Steigerung von rund 515 Prozent. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass es tatsächlich mehr Gewaltvorfälle gibt, sondern davon, dass im LVR-Verbund WPL eine weitaus deutlichere Sensibilisierung gegenüber Gewalt festzustellen ist. Die Sensibilisierung der Mitarbeitenden (vorrangig durch Qualifizierungsmaßnahmen), aber auch der Kund*innen, für die jeweils Angebote bereitgestellt werden, gilt es beizubehalten und auszubauen. Den bürokratischen Aufwand gilt es, effizienter zu gestalten.

Mit der Fusion des ehem. LVR-Verbund HPH mit den ehem. Abteilungen für Soziale Rehabilitation werden auch die jeweiligen Bemühungen zum Gewaltschutz dort zusammengeführt werden, wo dies möglich und im Sinne der Zielgruppen ist.

2.6 LVR-Kliniken

In den neun psychiatrischen LVR-Kliniken werden sowohl Kinder und Jugendliche als auch erwachsene Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder Behinderungen behandelt.

Das Thema Gewaltschutz betrifft die psychiatrischen LVR-Kliniken in all ihren Einrichtungen und Diensten. Gewaltschutz im Bereich der Psychiatrie umfasst die Bemühungen zur Prävention von Gewalt sowie im professionellen Umgang mit Gewaltvorkommnissen in allen Erscheinungsformen und Tatkonstellationen, insbesondere:

- Gewalt von Patient*innen untereinander (oder gegen sich selbst),
- Gewalt von Patient*innen gegenüber Mitarbeitenden,
- Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber Patient*innen.

Ein rechtlich und ethisch komplexes Thema ist im Kontext der psychiatrischen Kliniken zudem der Einsatz **freiheitsentziehender Maßnahmen** und **Zwangsbehandlungen** als „staatlich legitimerter Formen von Gewalt“ bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung bzw. zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Solche Maßnahmen unterliegen strengen Regelungen und müssen durch ein Gericht genehmigt werden.

2.6.1 Erwachsenenpsychiatrie und übergreifende Aktivitäten

In den Abteilungen für Erwachsenenpsychiatrie wird das Thema Gewaltschutz weiterhin insbesondere unter dem Fokus behandelt, „**Freiheitsentziehende Maßnahmen und Zwangsbehandlungen**“ zu vermeiden oder zu reduzieren. Für eine ausführliche Darstellung

zentraler Ansatzpunkte in diesem Bereich sei auf Kapitel 2.6.1 im zweiten Monitoring-Bericht verwiesen.

Im damals bereits genannten **Arbeitskreis zur Prävention von Zwang, Gewalt und Suiziden** gab es im vergangenen Jahr folgende Schwerpunktthemen: Bericht zu Erfahrungen mit dem Menschenrechtscurriculum im MRV in der LVR-Klinik Bedburg-Hau, Zusammenarbeit mit der Polizei in den verschiedenen Regionen, Umgang mit Anfragen zum assistierten Suizid.

Zur Förderung des fachlichen Austauschs zwischen den Kliniken mit speziellem Bezug zum Thema Vermeidung von Zwang wurde ein **Hospitationsleitfaden** entwickelt. Entsprechend diesem Leitfaden finden in diesem Jahr wechselseitige Hospitationen von Klinikmitarbeitenden statt.

Es wurde außerdem der **Verbundstandard Behandlungsvereinbarungen** überarbeitet, unter Berücksichtigung von Erfahrungen aus der Praxis, aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und rechtlichen Vorgaben.

Zum Thema Sensibilisierung für sexuelle Gewalt wurde – in Anlehnung an im ehemaligen LVR-Verbands HPH konzipierte Instrumente – in der Vergangenheit eine Arbeitshilfe unter dem Titel **„Dilemmata-Katalog“** entwickelt. Gemeinsam mit dem LVR-Institut für Forschung und Bildung (IFuB) wird aktuell die Einführung des Katalogs wissenschaftlich untersucht.

In 2024 wurde im LVR-Klinikverbund ein Konzept zur Umsetzung einer **Präventionsstelle zur Verringerung von Aufnahmen nach § 126 a StPO aus der Allgemeinpsychiatrie in den Maßregelvollzug** erarbeitet. „Das primäre Ziel der Präventionsstellen ist Gewaltprävention und damit Opferschutz. Neben dem Opferschutz sollen durch die Behandlung in der Präventionsstelle Unterbringungen im Maßregelvollzug nach § 63 StGB vermieden werden.“ (vgl. [Vorlage Nr. 15/2725](#)). Der LVR-Gesundheitsausschuss hat im Oktober 2024 der Umsetzung des Konzepts am vorgeschlagenen Klinikstandort Köln wird – vorbehaltlich einer Finanzierung durch das NRW-Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) – zugestimmt. Fachbereich 84 ist zu Fragen der Finanzierung im Gespräch mit dem zuständigen Referat im MAGS; in Anbetracht der schwierigen Haushaltslage ist eine zeitnahe Finanzierung eines Pilotstandorts aktuell noch unklar.

Monitoring von Fallzahlen zu Gewaltvorkommnissen

In den psychiatrischen LVR-Kliniken findet eine systematische Erfassung und Auswertung von Gewaltvorkommnissen statt. Basis sind besondere Vorkommnisse, die der Verbundzentrale im Rahmen der Allgemeinen Rundverordnung Nr. 10 gemeldet werden.

Besondere Vorkommnisse werden nach „BV-Arten“ kategorisiert. Diesbezüglich wird derzeit unterschieden zwischen Übergriffen auf Patient*innen und Übergriffen auf Mitarbeitende. Ab dem Jahr 2024 wurden auch sexualisierte Übergriffe als eigene Kategorie erfasst.

Für die Jahre 2023 und 2024 stellen sich die erfassten Fallzahlen wie folgt dar:

	2023	2024
Übergriffe	21	35
Darunter:		
Patient*in auf Patient*in	11	18
Mitarbeiter*in auf Patient*in	0	1
Patient*in auf Mitarbeiter*in	10	17
Patient*in auf fremde Person	0	0
fremde Person auf Patient*in	0	0
davon Übergriffe mit sexualisierter Gewalt:	k. A.	8
Darunter:		
Patient*in auf Patient*in		8
Mitarbeiter*in auf Patient*in		0
Patient*in auf Mitarbeiter*in		0
Patient*in auf fremde Person		0
fremde Person auf Patient*in		0

Die Zahlen beziehen sich auf den gesamten Klinikverbund, also die Erwachsenenpsychiatrie wie die Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik.

Abseits der Meldung besonderer Vorkommnisse an die Verbundzentrale werden Gewaltvorkommnisse zudem in klinikinternen Prozessen erfasst. Wie im zweiten Monitoring-Bericht dargestellt, wurde zum verbesserten **Monitoring von Aggressionseignissen** ein Instrument zur Erfassung (Staff Observation Aggression Scale – SOAS) in einer einheitlichen Version für den Klinikverbund überarbeitet. Hiermit können Gewaltereignisse gegenüber Patient*innen und Mitarbeitenden erfasst und Maßnahmen zur Nachsorge und zur Prävention abgeleitet werden.

2.6.2 Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik (KJPPP)

In den Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik (KJPPP) im LVR-Klinikverbund werden Kinder und Jugendliche mit psychischen, psychosomatischen und neurologischen Problemen behandelt. Die Kliniken nehmen Patient*innen bis zu einem Alter von 17 Jahren auf, in Ausnahmefällen auch bis zum 21. Lebensjahr.

Status Gewaltschutzkonzepte

Für die Abteilungen der KJPPP liegen **einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte** vor, die sich vor allem mit dem Thema der sexualisierten Gewalt befassen. In einigen Abteilungen ist die Erstellung eines aktualisierten Konzepts, das weitere Dimensionen von Gewalt abdeckt, bereits erfolgt bzw. die Erarbeitung weit fortgeschritten.

Aktuell ist ein Prozess der gemeinsamen Weiterentwicklung der vorhandenen Konzepte aus der Verbundzentrale angestoßen und koordiniert. Die inhaltliche Entwicklung und Umsetzung der einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepte verbleibt dabei in der Verantwortung der jeweiligen Abteilungsleitung und wird partizipativ gestaltet. Die Vorlage erster Ergebnisse dieses Prozesses ist Ende 2025 zu erwarten.

2.6.3 Leben in Gastfamilien (LiGa)

Das „Leben in Gastfamilien“ ist eine besondere Form des ambulanten betreuten Wohnens, die von vier LVR-Kliniken angeboten wird (Bedburg-Hau, Viersen, Bonn, Langenfeld). Es handelt sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe. Auf der Grundlage einer individuellen Hilfeplanung erhalten die Leistungsberechtigten ein Persönliches Budget, aus welchem die Hilfeleistungen der Gastfamilie sowie des begleitenden LiGa-Teams finanziert werden.

Die Ausführungen aus dem zweiten Monitoring-Bericht haben ansonsten weiter Gültigkeit (vgl. dort Gliederungsziffer 2.6.4).

2.6.4 LVR-Institut für Forschung und Bildung

Das LVR-Institut für Forschung und Bildung (IFuB) (im LVR-Dezernat Psychiatrie und Teilhabeverbund) – **Sparte Bildung** – bietet ein vielfältiges Bildungsprogramm für die LVR-Mitarbeitenden zu Fach- und Führungsthemen in der Psychiatrie. Das Programm umfasst dabei auch verschiedene freiwillige Seminare, die explizit auf eine gestärkte Handlungskompetenz zum Thema Gewaltschutz abzielen.

Im Oktober 2022 entwickelte das IFuB ein Fortbildungscurriculum für die Frauenforensik der LVR-Klinik Bedburg-Hau zur systematischen Schulung der ethischen Grundhaltung gegenüber forensisch untergebrachten Patient*innen. Insbesondere das Modul „Ethische Aspekte in der Behandlung“ zielt dabei explizit auf werteorientiertes Handeln und menschenrechtskonforme Standards ab. Die durchweg positiven Evaluationen zeigen, dass das Curriculum zu einer reflektierten und respektvollen Haltung im Behandlungskontext beiträgt.

Die Ausführungen aus dem zweiten Monitoring-Bericht haben ansonsten weiter Gültigkeit (vgl. dort Gliederungsziffer 2.6.5).

Auch die **Sparte Forschung** im LVR-Institut für Forschung und Bildung (IFuB) beschäftigt sich in verschiedenen Projekten mit dem Thema Gewaltschutz und Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen. So werden im Rahmen der verbundweiten regelmäßigen „Qualitätsindikatoren-Berichte“ vom Institut u.a. quantitative Entwicklungen zur Quote der Fixierungen und Isolierungen ausgewertet und zur weiteren Diskussion im „Lenkungsausschuss Qualitätsmanagement“ (LA-QM) und im Arbeitskreis Gewaltprävention zur Verfügung gestellt.

Das Institut beschäftigt sich zudem seit mehreren Jahren mit der Identifizierung (modifizierbarer) Risikofaktoren für Zwangseinweisungen und weitere Zwangsmaßnahmen in der stationären Krankenhausbehandlung psychisch erkrankter Menschen.

Zudem wurde eine Evaluation der Behandlungsvereinbarungen der LVR-Kliniken durchgeführt, um zu überprüfen, ob der Abschluss von Behandlungsvereinbarungen einen günstigen Einfluss auf die

Versorgungsverläufe ausübt, insbesondere im Sinne einer Reduktion der Häufigkeit und der Dauer der unfreiwilligen Unterbringungen und Zwangsmaßnahmen. Details zu den genannten Projekten sind den [Tätigkeitsberichten](#) zu entnehmen (zuletzt für das Jahr 2024).

2.7 Zusammenfassung

Zusammenfassend stellt sich das folgende Bild dar:

Status Gewaltschutzkonzepte

Viele der LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen konnten die Arbeit an einer ersten konsentierten Fassung ihres einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepts **erfolgreich abschließen**.

So wurde in allen vier Einrichtungen der **LVR-Jugendhilfe Rheinland** nun ein einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept finalisiert.

Auch in den meisten **LVR-Förderschulen** liegt inzwischen ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch vor. Nur in sieben der insgesamt 38 Schulen ist das Konzept noch in Arbeit. Das **LVR-Max-Ernst Internat** plant sein Gewaltschutzkonzept nun bis Oktober 2025 fertigzustellen.

Bemerkenswert ist dabei auch, dass sich immer mehr LVR-Schulen **dem Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“** angeschlossen haben. Über die Schutzkonzepte hinaus bieten diese Schulen den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen somit die Möglichkeit, sich im Rahmen von Aktionen und Projekten vertieft und partizipativ mit Themen wie Demokratie, Diskriminierung, Mobbing, Gewalt und Rassismus zu befassen.

Im ehemaligen **LVR-Verbund HPH** wurde das verbundweite „Rahmenkonzept zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt“ inzwischen im November 2024 durch den Leistungsträger LVR als qualitätsgesichert bewertet.

Alle LVR-Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen, in denen nun ein Gewaltschutzkonzept vorliegt, sind jetzt gefragt, die Konzepte im Sinne eines „lebendigen“ Dokuments im Alltag umzusetzen, präsent zu halten und bei Bedarf weiterzuentwickeln, gerade wenn sich Einrichtungen neuer Risiken für Gewaltvorkommnisse gewahr werden. Exemplarisch genannt sei hier etwa die kürzlich erfolgte Ergänzung des Konzeptes im ehemaligen LVR-Verbund HPH um den Aspekt „materielle Gewalt“.

Gelegenheiten zur Weiterentwicklung bietet auch die nun anstehende Zusammenführung der strategisch-konzeptionellen Ausrichtung des Gewaltschutzes durch den neuen **LVR-Verbund für WohnenPlusLeben**. Zum 1. Januar 2025 wurden der bisherige LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (HPH) und die bislang den Kliniken zugeordneten „Abteilungen für Soziale Rehabilitation“ fusioniert.

Auch in den Abteilungen für **Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik** (KJPPP) ist die gemeinsame Weiterentwicklung der einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte aktuell noch in Arbeit.

Monitoring von Fallzahlen zu Gewaltvorkommnissen

Ob und wie Gewaltvorkommnisse im Einzelfall gemeldet und erfasst werden und ob die quantitative Entwicklung von Fallzahlen in Summe statistisch beobachtet wird, stellt sich in den LVR-Einrichtungen sehr unterschiedlich dar.

Basis für vorliegende Auswertungen sind häufig meldepflichtige „besondere Vorkommnisse“, die von den Einrichtungen an die Verbundzentrale bzw. Fachaufsicht im LVR übermittelt, dort im Einzelfall geprüft und anschließend für eine statistische Auswertung erfasst und kategorisiert werden (etwa nach Art des Vorfalls sowie Tatkonstellation). Auf diese Weise können – zumindest bezogen auf die gemeldeten Vorfälle („Hellfeld“) – zeitliche Entwicklungen innerhalb von Einrichtungen betrachtet werden. Aufgrund der unterschiedlichen Meldepraxen und Erfassungssystematiken sind jedoch keine Vergleiche zwischen verschiedenen Einrichtungstypen möglich.

Für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben wurde festgestellt, dass die Zahl der gemeldeten besondere Vorkommnisse in den letzten Jahren deutlich angestiegen ist. Dies wird als Hinweis auf eine gestiegene Sensibilisierung für Gewalt und eine offenere Kommunikationskultur bewertet. Quantitativ am häufigsten sind dabei körperliche Übergriffe, vor allen von Kund*innen auf Mitarbeitende gefolgt von Übergriffen zwischen Kund*innen. Auch die Fallzahlen für die Kliniken deuten darauf hin, dass hinsichtlich der Tatkonstellationen ein Fokus auf Übergriffen zwischen Patient*innen und Patient*innen auf Mitarbeitenden liegt.

Entscheidend ist aus Sicht der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte –Beschwerden, dass die **Dynamik von Gewaltvorkommnissen** in den einzelnen Einrichtungen überhaupt aufmerksam beobachtet wird. Wichtig ist, dass die Einrichtungen, d.h. die dort tätigen Mitarbeitenden wie auch Nutzenden, mit ihren Gewaltschutzkonzepten eine Grundlage haben, um Gewaltvorkommnisse in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen (von körperlich, psychisch, sexualisiert bis strukturell) und Intensitäten (von Grenzüberschreitungen bis strafbare Handlungen) als solche zu erkennen und zu benennen.

Sichtbar werdende Risiken für Gewaltvorkommnisse müssen erkannt und daraus erforderliche Maßnahmen zum wirksamen Schutz der Nutzenden wie der Mitarbeitenden der Einrichtungen abgeleitet werden. Das Monitoring von quantitativen Fallzahlen im Zeitverlauf kann hierfür eines von verschiedenen nützlichen Instrumenten sein. Aber auch Einzelfälle und Beschwerden sollten immer wieder Anlass dafür bieten, zu reflektieren, wie ähnliche Vorkommnisse präventiv verhindert werden können und wie angemessen auf auftretende Vorkommnisse zu reagieren ist.

Strukturiert folgt inzwischen die statistische Erfassung und Meldung von **freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen** (FEM) an die im August 2023 gestartete Monitoring- und Beschwerdestelle nach dem Wohn- und Teilhabegesetz in Nordrhein-Westfalen (MBS NRW; § 8a Absatz 7 sowie § 16 WTG). Die Meldepflicht an diese Monitoring- und Beschwerdestelle betrifft im LVR insbesondere den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben. Im Mai 2025 hat die Monitoring- und Beschwerdestelle dem Landtag NRW einen ersten Bericht für den Zeitraum August 2023 bis Dezember 2024 vorgelegt (Landtags-[Vorlage Nr. 18/3039](#)). Aus Sicht der Monitoring- und Beschwerdestelle „wurde allein durch die Einführung der hier beschriebenen Meldepflicht aufgrund der zwangsläufigen inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Anwendung

und Meldung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen eine gesteigerte Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung im Umgang mit FEM bei Einrichtungen nach dem WTG NRW bewirkt.“

Auch die **psychiatrischen Kliniken** des LVR befassen sich intensiv mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen. Das **LVR-Institut für Forschung und Bildung (IFuB)** - Sparte Forschung unterstützt die Kliniken dabei mit der Auswertung quantitativer Kennzahlen zum Thema FEM und macht diese Daten für eine Qualitätsdiskussion zugänglich.

3. LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes durch externe Leistungserbringer für vulnerable Zielgruppen

Gemäß dem Grundsatzpapier wirkt der LVR im Rahmen seiner (rechtlichen) Zuständigkeiten darauf hin, dass externe Leistungserbringer, die für vulnerable Zielgruppen tätig sind, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen.

3.1 Aktivitäten des LVR-Landesjugendamtes

3.1.1 Aufsicht und Beratung betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen

Das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verpflichtet das LVR-Landesjugendamt als überörtlicher Träger der Jugendhilfe dazu, bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ganztägig oder über einen Teil des Tages außerhalb ihrer Familie betreut werden, nunmehr als Voraussetzung auch zu überprüfen, ob ein „Konzept zum Schutz vor Gewalt“ entwickelt wurde, zur Anwendung kommt und überprüft wird (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII). Dies betrifft insbesondere Kindertageseinrichtungen und Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche.

Inzwischen konnten in beiden für diese Bereiche zuständigen Abteilungen im LVR-Landesjugendamt weitere Personalstellen eingerichtet und besetzt werden. Grundlage hierfür ist – wie im zweiten Monitoring-Bericht dargestellt – eine am 22. Februar 2024 zwischen dem Land NRW und dem LVR geschlossene Verwaltungsvereinbarung.

Kindertageseinrichtungen

Die Abteilung „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“ (42.20) im LVR-Landesjugendamt berichtet gegenüber dem Landesjugendhilfeausschuss Rheinland regelmäßig in Jahresberichten über aktuelle Entwicklungen (zuletzt mit [Vorlage Nr. 15/3064](#) über das Berichtsjahr 2024). Dort findet sich auch eine ausführliche Darstellung aktueller Beratungs- und Fortbildungsangebote zum Thema Kinder- und Gewaltschutz in Kindertageseinrichtungen, auf die an dieser Stelle im Sinne einer komprimierten Darstellung verwiesen sei.

Im Jahresbericht der Abteilung erfolgt auch eine differenzierte statistische Auswertung **quantitativer Fallzahlen** zu **Gewaltvorkommnissen** in Kindertageseinrichtungen im Jahresvergleich. Basis sind die übermittelten Meldungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (d.h.

Meldungen zu „Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“). Die Meldungen werden wie folgt unterschieden: Sexuelle Übergriffe/Gewalt (durch Mitarbeitende, durch Kind, durch sonstige), körperliche Übergriffe/Körperverletzung (durch Mitarbeitende, durch Kind, durch sonstige), pädagogisches Fehlverhalten und psychische Übergriffe durch Kinder.

Im Jahresbericht 2024 wird hierzu folgendes Fazit gezogen:

„Die Zahlen zu den Meldungen zu gewaltbezogenen Ereignissen nimmt wie in den Vorjahren in 2024 weiter zu. Insbesondere die Zahl zu Ereignissen von Gewalt unter Kindern steigt an. Ebenso die Zahl der Ereignisse von Gewalt durch Mitarbeitende steigt um fast 75% im Vergleich zum Vorjahr. In der Praxis hat sich der Eindruck verstärkt, dass ein Zusammenhang zwischen dem Personalmangel, den damit verbundenen angespannten und herausfordernden Situationen vor Ort und den steigenden Meldezahlen besteht. Diese Annahme wird auch durch die Beratungspraxis der Fachkräfte der Aufsicht in vielen Einzelfällen bestätigt.“ (S. 8)

Für weitere Details sei auf den genannten Jahresbericht verwiesen.

Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche

Auch die Abteilung „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ (43.30) im LVR-Landesjugendamt berichtet gegenüber dem Landesjugendhilfeausschuss Rheinland regelmäßig in Jahresberichten über aktuelle Entwicklungen (zuletzt mit [Vorlage 15/2329](#) über die Berichtsjahre 2022 und 2023). Dort findet sich auch eine ausführliche Darstellung aktueller Beratungs- und Fortbildungsangebote zum Thema Kinder- und Gewaltschutz in Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche leben, auf die an dieser Stelle verwiesen sei.

Im Jahresbericht der Abteilung erfolgt ebenfalls eine differenzierte statistische Auswertung **quantitativer Fallzahlen zu Gewaltvorkommnissen** in Einrichtungen auf Basis von Meldungen zu besonderen Vorkommnissen. Bezogen auf Gewaltvorkommnisse wird u.a. unterschieden zwischen: strafbaren Handlungen (Körperverletzung, sexuelle Gewalt, Tötungsdelikt) und sonstigen Gewaltvorkommnissen (Körperliche Gewalt von Betreuten, sexuelle Gewalt Betreuer, Suizidversuche/Suizidgefährdungen/Selbstverletzungen, pädagogische Grenzsituationen). Für weitere Details sei auf den genannten Jahresbericht verwiesen.

Die Abteilung befasst sich auch intensiv mit dem **Umgang mit freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen** (gemäß § 1631 b Abs. 2 BGB). 2024 ist die aktuelle Überarbeitung der [Aufsichtsrechtlichen Grundlage](#) „Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ erschienen.

3.1.2 Gewaltschutz in weiteren Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe

Durch das Landeskinderschutzgesetz NRW gilt die Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten auch für weitere Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe – also auch über die nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen hinaus. Demnach ist grundsätzlich in „Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu

entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen“ oder zumindest auf die Erstellung eines solchen Konzeptes hinzuwirken (§ 11 Absatz 1 Landeskinderschutzgesetz NRW).

Verschiedene langjährige und neu eingerichtete **Fachberatungen im LVR-Landesjugendamt** sind in diesem Kontext beratend tätig. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland führt zudem weiterhin ein breites Spektrum von **Fortbildungsveranstaltungen** zum Thema Gewaltschutz für verschiedene Zielgruppen durch. (vgl. ausführliche Gliederungsziffer 3.1.2 im zweiten Monitoring-Bericht)

Durch das Inkrafttreten des § 10 Landeskinderschutzgesetzes NRW haben Jugendämter sicherzustellen, dass während der Dauer eines Pflegeverhältnisses ein Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Dies soll unter Beteiligung von Pflegepersonen und jungen Menschen geschehen. Zur Umsetzung erhalten Fachkräfte von freien und öffentlichen Trägern der **Pflegekinderhilfe** im Rahmen der [Qualitätsinitiative Pflegekinderhilfe in NRW](#) (Träger: Perspektive gGmbH) fortlaufende Angebote. Es fanden im Zuge dessen sowohl im Jahr 2024, als auch im Jahr 2025 Fachtage und (digitale) Austauschformate statt, um zentrale Themen wie Beteiligung, Beschwerde und Adultismus vor dem Hintergrund ihrer Bedeutung für die Wahrung von Rechten junger Menschen in Pflegeverhältnissen und dem Schutz vor Gewalt in den Blick zu nehmen. Darüber hinaus haben viele Träger [Beratung](#) bei der Umsetzung von regionalen Beteiligungsformaten in Anspruch genommen, um die Perspektive der jungen Menschen, Eltern und Pflegepersonen bei der Entwicklung von Schutzprozessen zu berücksichtigen und sie aktiv daran zu beteiligen.

Zusätzlich wurden die Inhalte der (passwortgeschützten) Plattform „SafeFosterCare“ – ein [digitales Toolkit](#) zur Erstellung von Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe – im Frühjahr 2025 als Broschüre veröffentlicht.

Im Landeskinderschutzgesetz NRW wurde zudem der landesweite Auf- und Ausbau von Kinderschutznetzwerken festgeschrieben (§ 9). Diese Netzwerke sollen vor Ort „Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherstellen“. Die **Fachberatung Netzwerkkoordination Kinderschutz** im LVR-Landesjugendamt unterstützt die Jugendämter beim Auf- und Ausbau dieser Netzwerke und bietet den Fachkräften bedarfsgerechte Fortbildungen an. Im Februar 2025 fand der 2. Fachtag Netzwerke Kinderschutz mit dem Thema „Netzwerkarbeit für einen wirksamen Kinderschutz“ in Kooperation mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW und dem LWL-Landesjugendamt statt. Diese Veranstaltung wurde von 150 Netzwerkkoordinator*innen aus NRW besucht.

Neu eingerichtet wurde in 2024 überdies eine **Fachberatung zum Kinderschutz in offenen Ganztagschulen der Primarstufe**. Die gewachsenen kooperativen Strukturen von Kinder- und Jugendhilfe und Schule mit insbesondere dem Trägermodell im offenen Ganztage soll genutzt werden, um das Thema Kinderschutz in den Schulen zu verankern – idealerweise durch abgestimmte Kinderschutzkonzepte und -verfahren zwischen Schule und Jugendhilfeträger der außerunterrichtlichen Angebote.

Ein weiteres hier zu nennendes Angebot ist die **Fachberatung Kinderrechte**. Im Rahmen von Beratungen und Fortbildungen wird hierbei insbesondere der Leitgedanke der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auch im Kontext von Schutzkonzepten vermittelt.

Die beiden Landesjugendämter in NRW sind zudem zuständige Stelle für die **Qualitätsberatung** gemäß § 7 Landeskinderschutzgesetz NRW. Diese bezieht sich auf die Beratung der Jugendämter zur Weiterentwicklung der Qualität im Kinderschutz. Derzeit erfolgt eine Pilotphase mit dem Ziel, die Bedarfe der öffentlichen Träger bei der Wahrnehmung ihres Schutzauftrags abzubilden, um sukzessive eine passgenaue Ausgestaltung der Qualitätsberatung für die heterogene Jugendamtslandschaft in NRW zu entwickeln und für die Praxis zu etablieren.

Gewaltschutz als Querschnittsthema

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Gewaltschutz ein Querschnittsthema darstellt und insofern in allen Handlungsfeldern mit in den Blick genommen wird. Das betrifft die Praxisfelder in der **Jugendförderung** mit der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit und hier insbesondere dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Und es betrifft die Aktivitäten im Rahmen des **Freiwilligen ökologischen Jahres**. Im Fokus sind dabei immer zwei Bezugsebenen: zum einen die Schutzkonzepte von Einrichtungen und zum anderen die Stärkung der jungen Menschen selbst – zum Beispiel auch durch geförderte Projekte zum Gewaltschutz über den Kinder- und Jugendförderplan NRW. Da es eine Querschnittsaufgabe ist, liegen hierzu allerdings keine konkreten Zahlen vor.

Schließlich ist hier noch das **LVR-Programm „Ehemalige Heimkinder stärken – Förderung von Selbsthilfeprojekten“** aufzuführen. 2024 und 2025 wurden und werden drei Initiativen von Menschen gefördert, die heute im Rheinland leben und in ihrer Kindheit und Jugend in Heimen der Jugend- und Behindertenhilfe oder in Wohnformen der Psychiatrie, in denen sie leben mussten, Leid, Gewalt und Unrecht ertragen haben. Diese Initiativen bieten Betroffenen Unterstützung bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen an und leisten damit zugleich wertvolle präventive Arbeit.

3.2 Aktivitäten des LVR als Träger der Eingliederungshilfe

Dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe steht mit der „Hinwirkungspflicht“ gemäß **§ 37a SGB IX** ein rechtliches Instrument zur Verfügung, um externe Leistungserbringer zu Gewaltschutzkonzepten zu bewegen. Demnach ist es gesetzlicher Auftrag der Leistungsträger, „im Rahmen ihrer originären Zuständigkeit auf die Umsetzung von Anforderungen des Gewaltschutzes in der Leistungserbringung hinzuwirken.“⁸

„Als Rahmen gilt für die Träger der Eingliederungshilfe zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben das Vertragsrecht nach dem Achten Kapitel SGB IX.“⁹ Zudem kann das in § 128 SGB IX normierte Prüfrecht der Träger der Eingliederungshilfe im Kontext der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung dafür genutzt werden, um u.a. anlassunabhängig und unangekündigt Qualitätsprüfungen in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe vorzunehmen und die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen festzustellen.¹⁰

⁸ Vgl. Orientierungshilfe der BAGüS zum Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe nach § 37a SGB IX (BAGüS-Orientierungshilfe Gewaltschutz), Stand: Juli 2023, S. 18.

⁹ Vgl. Orientierungshilfe der BAGüS zum Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe nach § 37a SGB IX (BAGüS-Orientierungshilfe Gewaltschutz), Stand: Juli 2023, S. 3.

¹⁰ Vgl. Orientierungshilfe der BAGüS zum Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe nach § 37a SGB IX (BAGüS-Orientierungshilfe Gewaltschutz), Stand: Juli 2023, S.4.

3.2.1 Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen

Soziale Teilhabe

Wie in den ersten beiden Monitoring-Berichten dargestellt, hat das LVR-Dezernat Soziales im Herbst 2021 alle Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe/Sozialen Teilhabe im Rheinland dazu aufgefordert, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte vorzulegen. Anschließend erfolgte eine Prüfung der Konzepte in den zuständigen Fachbereichen.

Die Überprüfung der Gewaltschutzkonzepte hat dabei eine erhebliche Mehrbelastung in den Regionalabteilungen der Fachbereiche 72 und 73 sowie bei den jeweiligen Leistungserbringern offenbart. Mehrfach mussten Konzepte überarbeitet und geprüft werden, doch eine klare Nachweisführung hinsichtlich ihrer tatsächlichen Umsetzung blieb aus. Dies führte dazu, die Auslegung der Hinwirkungspflicht nach §37a Abs. 2 SGB IX im Sinne eines multidimensionalen Zugangs anzupassen.

Neben einem einmaligen Prüfauftrag für die Regionalabteilungen wird künftig für Einrichtungen und Dienstleistungen im Bereich der Sozialen Teilhabe über die Grundsatzabteilung Soziale Teilhabe ein **beratender Ansatz** verfolgt. Dieser soll Leistungserbringern Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung eines wirksamen Gewaltschutzes bieten.

Das bestehende **Eckpunktepapier** zum Gewaltschutz bei Leistungen der Sozialen Teilhabe wurde zudem hinsichtlich der Erstellung von Risikoanalysen und der Meldung besonderer Vorkommnisse präzisiert, um die qualitativen Anforderungen an die Gewaltschutzkonzepte transparenter nach außen zu kommunizieren. Bei **konkreten Gewaltereignissen** erfolgt im Rahmen von Qualitätsgesprächen eine Überprüfung des bestehenden Konzeptes und seiner Umsetzung durch die Regionalabteilungen.

Zukünftig soll die Einhaltung des Gewaltschutzes zudem jährlich im Rahmen der **standardisierten Leistungsdokumentation** anhand definierter Indikatoren bestätigt werden. Ziel dieses multidimensionalen Ansatzes ist es auch, den Dialog mit den Leistungserbringern der Sozialen Teilhabe zu intensivieren. Dazu wird einmal jährlich auch eine digitale Informationsveranstaltung durchgeführt, die die qualitativen Anforderungen an den Gewaltschutz für Einrichtungen und Dienstleister transparent vermittelt.

Diese wird erstmalig am 25. September 2025 durch das LVR-Dezernat Soziales in Form einer **digitalen Fachveranstaltung** „Gewaltschutz nach §37a SGB IX. Vom Gewaltschutzkonzept zur Umsetzung“ durchgeführt. Die Veranstaltung bietet dabei ein Format für den Austausch über Gewaltschutzmaßnahmen in der Eingliederungshilfe (EGH) im Leistungsspektrum der Sozialen Teilhabe. Es werden die qualitätsbezogenen Eckpunkte des LVR zum Thema Gewaltschutz vorgestellt und „Best Practices“ von Leistungserbringern präsentiert, die den Gewaltschutz im Bereich des betreuten Wohnens und besonderer Wohnformen partizipativ umsetzen und leben.

Werkstätten für behinderte Menschen

Gemäß der Leistungsdokumentation der 43 rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zum Stand 31. Dezember 2024 liegt in allen WfbM inzwischen ein Gewaltschutzkonzept vor. Allerdings weisen diese keine einheitliche Qualität auf (trotz vorgegebener Standards) bzw. aus gemeldeten Gewaltvorkommnissen wird deutlich, dass die gewählten Ansätze im Teilen nicht ganzumfänglich gestaltet sind. Aus diesem Lernen wird der LVR in seiner Funktion als Träger der Eingliederungshilfe die verbindlich zu berücksichtigenden Eckpunkten prüfen und diese in Sinne eines erweiterten Standards vereinbaren.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

Im Rahmen der **Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung** nach § 128 SGB IX (i.V.m. § 8 AG SGB IX NRW) durch das LVR-Dezernat Soziales erfährt das Thema Gewaltschutz fortlaufend Aufmerksamkeit.¹¹ Es wird geprüft, ob der Leistungserbringer ein auf die Dienstleistung zugeschnittenes Gewaltschutzkonzept vorhält und umsetzt. Fallen bereits auf der konzeptionellen Ebene Verbesserungspotentiale auf, werden diese im Beratungsteil aufgenommen.

Das LVR-Dezernat Soziales arbeitet beim Gewaltschutz weiterhin eng mit den ordnungsrechtlich zuständigen kommunalen **WTG-Behörden** zusammen. Die Ausführungen unter Gliederungsziffer 3.2.1 im zweiten Monitoring-Bericht haben weiter Gültigkeit.

Monitoring von Fallzahlen zu Gewaltvorkommnissen

Im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX ist die Meldung besonderer Vorkommnisse festgehalten. Demnach sind alle Leistungserbringer verpflichtet, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unverzüglich zu informieren. Das können auch Gewaltvorkommnisse sein.

Jede Meldung wird im LVR-Dezernat Soziales der zuständigen Regionalabteilungsleitung nach einem definierten Verfahren übermittelt und im Einzelfall auf weitere Maßnahmen hin geprüft. Je nach Art der Meldung werden von Seiten des Dezernates Maßnahmen ergriffen. Aufgrund der individuellen Prüfung jeder Meldung erfolgt keine gesonderte Erfassung der Zahl der gemeldeten Gewaltvorkommnisse über alle Leistungserbringer hinweg (vgl. [Beantwortung der Anfrage Nr. 15/121](#)).

Geplant ist allerdings zukünftig eine Integration und Standardisierung der Meldung besonderer Vorkommnisse innerhalb der Leistungserbringerdatenbank, die zukünftig auch eine automatisierte Auswertung ermöglichen soll. Das Verfahren befindet sich derzeit in der Testung.

¹¹ Unter folgendem Link sind die Verfahren und Prüferfassungsbögen auffindbar: [Qualitätsprüfungen beim LVR | LVR](#)

3.2.2 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

Mit dem AG-BTHG NRW sind die Landschaftsverbände auch zum Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen im Bereich der Frühförderung (Heilpädagogische Leistungen im Rahmen von Frühförderung/Interdisziplinäre Frühförderung) sowie im Bereich von heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege geworden. Die Zuständigkeit liegt im Rheinland beim **LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie**.

Zusätzlich ist der LVR Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien (nach dem SGB IX) betreut werden, die in Einrichtungen „über Tag und Nacht“ betreut werden (besondere Wohnformen nach dem SGB IX), die „über Tag und Nacht“ in besonderen Ausbildungsstätten (schulische Internatsunterbringung) betreut werden und die Angebote des Kurzzeitwohnens nutzen. Zuständig ist hier die Abteilung Kinder und Jugendliche im **LVR-Dezernat Soziales**.

Zum Thema „**herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung**“ haben die beiden Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe eine hochkarätig besetzte Arbeitsgruppe (AG) ins Leben gerufen. Ziel der AG ist es, notwendige Rahmenbedingungen zu analysieren und darauf aufbauend Empfehlungen zur Verbesserung der Lage der Zielgruppe zu formulieren. Dabei ist die AG mit Personen mit Fachexpertise aus ganz unterschiedlichen Bereichen bewusst fachlich breit aufgestellt, um einen ganzheitlichen Ansatz sicherzustellen. Vertreten sind mehrere Hochschulen, Chefärzt*innen mehrerer Kinder- und Jugendpsychiatrien, Richter*innen, kommunale Spitzenverbände, die Freie Wohlfahrtspflege und Selbsthilfe. Auch das Sozial sowie das Kinder- und Jugendministerium des Landes NRW nehmen an der AG teil. Die Arbeit der AG findet eine bundesweite Aufmerksamkeit. Der Abschlussbericht ist für das erste Halbjahr 2026 vorgesehen.

Alle Leistungserbringer von Eingliederungshilfeleistungen im Bereich der **Kindertageseinrichtungen** sowie von **Leistungen über Tag und Nacht** für Kinder und Jugendliche müssen im Rahmen der Aufsicht durch das LVR-Landesjugendamt Gewaltschutzkonzepte gemäß § 45 SGB VIII vorlegen (vgl. Gliederungsziffer 3.1). Gehen die Einrichtungen in ihren Gewaltschutzkonzepten auf besondere Schutzbedürfnisse von Kindern mit (drohender) Behinderungen ein, so erkennt der LVR als Träger der Eingliederungshilfe die Konzepte auch als Gewaltschutzkonzept nach § 37a SGB IX an.

Das Team „**Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Kindertagesbetreuung und (interdisziplinären) Frühförderung**“ (42.23) im LVR-Landesjugendamt berichtet gegenüber dem Landesjugendhilfeausschuss Rheinland regelmäßig in Jahresberichten über aktuelle Entwicklungen (zuletzt mit [Vorlage Nr. 15/2545](#) über das Berichtsjahr 2023). Als einer von vier besonders häufigen Qualitätsmängeln, die im Rahmen von Prüfungen festgestellt wurden, ist „ein fehlendes Gewaltschutzkonzept gemäß § 37a SGB IX, als integrierter Bestandteil im einrichtungsbezogenen Konzept zum Schutz vor Gewalt nach § 45 SGB VIII. Die Mängel belaufen sich auf drei Prüfaspekte: a. inhaltliche inklusive Abstimmung, b. Rechtsverweis zum § 37a SGB IX und c. sind Kinder mit (drohender) Behinderung in der Risikoanalyse berücksichtigt.“ (S. 6) Details sind dem genannten Jahresbericht zu entnehmen.

3.3 Aktivitäten im Rahmen der Förderung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen und Sozialpsychiatrischen Zentren

3.3.1 Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen

Die durch den LVR geförderten Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) befinden sich nach politischem Beschluss ([Vorlage Nr. 15/1387](#)) bis Ende 2025 in einem Prozess der Weiterentwicklung.

Wie im zweiten Monitoring-Bericht dargestellt, hat die Analyse der vorliegenden Gewaltschutzkonzepte der KoKoBe dazu geführt, eine Weiterentwicklung konzeptioneller Vorgaben für den Gewaltschutz in Beratungskontexten anzustoßen – und dabei auch weitere Beratungskontexte (Beratung nach § 106 SGB IX, Peer-Beratung) mitzudenken. Dafür sollen die Vorgaben für den Gewaltschutz in Beratungskontexten u.a. auf die charakteristische Tätigkeit in einer KoKoBe und andere Beratungsangeboten hin konkretisiert und diese den Trägerverbänden als Rahmenvorgaben zur Verfügung gestellt werden. Eine dezernatsinterne Arbeitsgruppe hat begonnen, die Vorgaben für den Gewaltschutz in den verschiedenen Beratungskontexten zu konkretisieren. Das **Eckpunktepapier „Gewaltschutz in der Beratung“** soll voraussichtlich bis Ende 2025 vorliegen.

3.3.2 Sozialpsychiatrische Zentren

Das in Arbeit befindliche Eckpunktepapier „Gewaltschutz in der Beratung“ (s.o.) betrifft grundsätzlich auch die Träger der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) als Leistungserbringer der Eingliederungshilfe.

3.4 Aktivitäten des LVR-Inklusionsamtes

Die Hinwirkungspflicht gemäß § 37a Abs. 1 SGB IX betrifft explizit auch die Integrationsämter. Die für das LVR-Inklusionsamt besonders relevanten Bereiche im Kontext Gewaltschutz sind dabei die Integrationsfachdienste (IFD) und Inklusionsbetriebe. Die Ausführungen aus dem zweiten Monitoring-Bericht haben weiter Gültigkeit (vgl. dort Gliederungsziffer 3.4).

Für Personen, die **Gebärdensprachdolmetscherleistungen** erbringen und die häufig über die vom LVR-Inklusionsamt finanzierte Dolmetschervermittlung „SuKo“ vermittelt werden, hat das LVR-Inklusionsamt zusammen mit dem Arbeitgeberverband der Gebärdendolmetschenden im November 2024 eine Fortbildung zum Thema „Schutz vor (sexualisierter) Gewalt“ im Bereich Gewaltprävention angeboten. Sie wurde durch „Zartbitter Münster e.V.“ durchgeführt. Im Nachgang gab es einen Online-Austausch mit dem Vorstand des Berufsverbands, wo der Berufsverband GSD NRW von positiven Rückmeldungen der Teilnehmenden berichtete. Sie planen, dieses Angebot in ihr regulären Fortbildungskatalog zu übernehmen.

Aus diesem Gespräch entstand außerdem die Idee, dass der Berufsverband ein eigenes Gewaltschutzkonzept erstellt. Das LVR-Inklusionsamt bot an, hierbei zu unterstützen, z.B. mit Beispielen von den **Integrationsfachdiensten**, die 2025 die Erstellung von Gewaltschutzkonzepten als Zielvereinbarung haben. Das Vorliegen eines Gewaltschutzkonzeptes wird das LVR-Inklusionsamt zusätzlich in die nächste Rahmenvereinbarung mit den IFD aufnehmen.

3.5 Aktivitäten des Schulträgers LVR im Bereich der Schülerbeförderung

Im Bereich der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern in der **Schülerbeförderung** setzt der LVR als Schulträger weiterhin auf das inzwischen bewährte Instrument eines Verhaltenskodex (vgl. ausführlich Gliederungsziffer 3.5 im ersten Monitoring-Bericht).

3.6 LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“

Möglichkeiten der Krisenberatung sind wichtig, um Gewalteskalation zu vermeiden oder nach akuten Vorfällen kompetent handeln zu können. Die fachliche Unterstützung in der konkreten Fallarbeit durch das LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“ wird durch externe sowie LVR-eigene Leistungserbringer weiterhin stark nachgefragt. Die Ausführungen aus dem ersten Monitoring-Bericht haben weiter Gültigkeit (vgl. dort Gliederungsziffer 3.6).

Aufgrund der Anfragesituation, der regionalen Zuordnung der Konsulent*innen sowie der Finanzierung der Kompass-Leistungen (Spitzabrechnung der einzelnen Beratungseinheiten - keine Pauschalfinanzierung) ist aktuell eine kurzfristige Krisenintervention lediglich in Einzelfällen möglich. Es ist unter den aktuellen Gegebenheiten nicht möglich, Konsulent*innen für Krisenintervention freizustellen.

In den letzten fünf Jahren wurde Kompass – um der Anfragesituation Rechnung zu tragen - personell sukzessive ausgebaut:

2020: 3,31 VK Beratung

2025: 5,63 VK Beratung

Kompass-Beratungen finden immer in dem im individuellen Fall zielführendsten Kontext statt. Dies variiert von Fall zu Fall sowie in der Regel auch im Beratungsverlauf. Beraten durch die Konsulent*innen werden z.B. das ganze Unterstützungssystem der Klient*innen (zur Anamnese; um die Umfeldbedingungen so anzupassen, dass eine Begleitung bedarfsgerecht erfolgen kann), relevante Teilsysteme (z.B. Wohnen, Arbeit, Angehörige) oder die Klient*innen selbst. Was Kompass nicht leisten kann, ist eine psychotherapeutische Begleitung der Klient*innen zu ersetzen.

3.7 Zusammenfassung

Die vorhergehenden Ausführungen machen aus Sicht der Verwaltung deutlich, dass der LVR seine Einflussmöglichkeiten weiterhin sehr aktiv dafür nutzt, um externe Leistungserbringer für vulnerable Zielgruppen im Rheinland für das Thema Gewaltschutz zu sensibilisieren und aktiv mit Blick auf wirksame Maßnahmen zum Gewaltschutz zu beraten.

Kinder- und Jugendhilfe

Gewaltschutz ist nach wie vor ein prioritäres Thema der **Aufsicht und Beratung von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche** durch das **LVR-Landesjugendamt**. Inzwischen konnten in den zuständigen Abteilungen weitere Personalstellen

eingrichtet und besetzt werden, um den gestiegenen Anforderungen und Bedarfen gerecht zu werden.

Die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen sind zur Meldung besonderer Vorkommnisse an das Landesjugendamt verpflichtet. Auf dieser Basis erfolgt dort eine differenzierte statistische Auswertung **quantitativer Fallzahlen** zu **Gewaltvorkommnissen**. Dabei zeigt sich etwa für den Bereich der Kindertageseinrichtungen, dass immer mehr gewaltbezogene Ereignisse gemeldet werden. Der aktuelle Jahresbericht der zuständigen Abteilung macht steigende Meldungen zu Gewalt unter Kindern ebenso wie zu Gewalt durch Mitarbeitende sichtbar und verweist insbesondere auf den Personalmangel in Kindertageseinrichtungen als besonderen Risikofaktor für Gewaltvorkommnisse.

Der vorliegende dritte Monitoring-Bericht zeigt auch, wie intensiv das LVR-Landesjugendamt – neben den betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen – viele weitere Akteure der Kinder- und Jugendhilfe dabei unterstützt, die Rechte von Kindern zu schützen. Exemplarisch genannt seien die Aktivitäten rund um die „Qualitätsoffensive Pflegekinderhilfe“ oder die 2024 neu eingerichtete Fachberatung zum Kinderschutz in offenen Ganztagschulen der Primarstufe.

Eingliederungshilfe

Seit Herbst 2021 sind alle Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe aufgefordert, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte vorzuhalten. Rückblickend lässt sich die Arbeit mit diesen Konzepten sowohl für die Leistungserbringer als auch für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe als kontinuierlicher Lernprozess beschreiben.

Wie im zweiten Monitoring-Bericht angekündigt, hat das LVR-Dezernat Soziales inzwischen seine Prozesse im Bereich der Leistungserbringer für Soziale Teilhabeleistungen für erwachsene Menschen im Sinne eines „multidimensionalen Zugangs“ angepasst. Der Fokus liegt nun verstärkt auf der Beratung der Leistungserbringer, auch anlässlich konkreter Gewaltvorkommnisse.

Im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen sollen erweiterte Standards in Zukunft zu einer einheitlicheren und höheren Qualität des Gewaltschutzes führen.

Der qualitativen Weiterentwicklung des Gewaltschutzes dient auch die im April 2024 gestartete Arbeitsgruppe zum Thema „**Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**“. Der Abschlussbericht ist für das erste Halbjahr 2026 vorgesehen.

Auch im Bereich der Eingliederungshilfe sind die Leistungserbringer zur **Meldung besonderer Vorkommnisse** an den LVR als Leistungsträger verpflichtet. Jede Meldung wird individuell auf Handlungsbedarf geprüft. Eine quantitative Auswertung über alle Leistungserbringer hinweg findet gegenwärtig nicht statt, ist aber aktuell in Vorbereitung.

Weitere Bereiche

Im zweiten Monitoring-Bericht wurde deutlich, dass die bisherigen Eckpunkte für Gewaltschutzkonzepte noch nicht spezifisch genug auf den Beratungskontext zugeschnitten sind. Eine interne Arbeitsgruppe im LVR-Dezernat Soziales ist gerade dabei, ein **Eckpunktepapier**

„**Gewaltschutz in der Beratung**“ zu erarbeiten. Das Papier soll voraussichtlich bis Ende 2025 vorliegen.

Auch die durch das LVR-Inklusionsamt finanzierten **Integrationsfachdienste (IFD)** beschäftigen sich inzwischen verstärkt mit der Erstellung von, auf ihren Beratungskontext zugeschnittenen, Gewaltschutzkonzepten. Es ist vorgesehen, dass das Vorliegen eines Gewaltschutzkonzeptes auch in die nächste Rahmenvereinbarung mit den IFD aufgenommen wird. Bemerkenswert ist auch, dass sich ausgehend von einer zunächst einmaligen Schulung inzwischen eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeberverband der Gebärdendolmetschenden zum Thema „Schutz vor (sexualisierter) Gewalt“ entwickelt hat.

4. Weitere Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes in LVR-Einrichtungen und -Dienststellen

Gemäß dem Grundsatzpapier sollen sich perspektivisch auch **alle weiteren Einrichtungen und Dienste des LVR** (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) mit den vorhandenen Risiken für Gewalt in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen und dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.

Hier ist der LVR insbesondere in seiner **Funktion als Arbeitgeber** gefragt, der seine **Mitarbeitenden** im Zuge seiner arbeitgeberseitigen Fürsorgepflicht vor Gewalt durch andere Mitarbeitenden oder Externe (z.B. Kund*innen der Verwaltung, Dienstleistende, Besucher*innen) schützen muss. Zugleich ist der LVR gefordert – auch abseits seiner Funktion als Leistungserbringer für besonders vulnerable Zielgruppen – **Externe vor Gewalt** zu schützen.

Im Sinne einer pointierten Darstellung beschränkt sich die folgende Darstellung auf aktuelle Entwicklungen zur Verbesserung des Gewaltschutzes seit Mai 2024.

4.1 LVR-Diversity-Konzept und interne AGG-Beschwerdestelle

Mit dem LVR-Diversity-Konzept wurde im Juni 2021 erstmals eine verbandsweit geltende Grundlage geschaffen, auf der sich der LVR konzeptionell-strategisch mit vorhandenen Diskriminierungsrisiken im LVR befasst, die nicht nur, aber auch in Form von Gewalt in Erscheinung treten zu können.

Eine im Kontext Gewaltschutz besonders wichtige Umsetzungsaktivität ist weiterhin die Weiterentwicklung der Organisations- und Arbeitsstruktur der internen AGG-Beschwerdestelle im LVR (gemäß § 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz). Zum Zeitpunkt des dritten Monitoring-Berichts ist die dafür zu erstellende Dienstanweisung noch in Bearbeitung (Stand: Juli 2025).

Im Rahmen einer Vorlage zum „Monitoring der Umsetzung der UN-Antirassismuskonvention in Deutschland aus LVR-Perspektive“ ([Vorlage Nr. 15/2430/1](#)) hat sich der LVR übergreifend mit dem Thema rassistische Diskriminierung und Gewalt bezogen auf seine eigenen Aufgaben befasst.

4.2 Aktivitäten der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming

Ein wichtiger Akteur in Kontext Gewaltschutz ist die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming, die vor allem über die Instrumente Beratung und Sensibilisierung für **sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz** auf einen verstärkten Schutz der Mitarbeitenden vor Gewalt hinwirkt.

Für eine ausführliche Darstellung dauerhafter Aktivitäten (z.B. Informationsmaterialien mit internen und externen Anlauf- und Beratungsstellen) sei auf Gliederungsziffer 4.2 im ersten Monitoring-Bericht und zweiten Monitoring-Bericht verwiesen.

Anknüpfend an den im April 2022 vom Landschaftsausschuss beschlossenen LVR-Gleichstellungsplan 2025, der die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen vorsieht, wurde 2024 eine **Handreichung zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz** adressatenspezifisch für die Führungskräfte und Mitarbeitenden im LVR erstellt (vgl. [Vorlage Nr. 15/2587/1](#)).

Zudem wurde wie geplant in 2024 durch das LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung ein neues Fortbildungsangebot für Führungskräfte **zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz** im Rahmen des LVR-Führungskräfte-Curriculums mit einer externen Referentin und der Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten angeboten. Dieses Angebot konnte ebenfalls im Februar 2025 am LVR-Institut für Forschung und Bildung, Sparte Bildung, in Langenfeld für Führungskräfte aus den LVR-Kliniken angeboten werden.

Weiterhin finden **Sensibilisierungsschulungen** zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in den LVR-Pflegeschulen und Außendienststellen des LVR auf Nachfrage statt.

Ebenfalls berät und unterstützt die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming Vorstände, Führungskräfte und Betroffene bei **individuellen Fragestellungen** zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Dies geschieht sowohl in Einzel- sowie Mehrfachkontakten, je nach Umfang des Beratungs- und Unterstützungsbedarfs.

Im Rahmen des internationalen Tags gegen Gewalt an Frauen, am 25. November 2024, wurde ein durch die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming erstellter **Aufklärungs-Clip** zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz im Intranet für alle Mitarbeitenden des LVR veröffentlicht.

Als sichtbares Zeichen für seine klare Haltung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ist der LVR am [23. April 2024](#) dem bundesweiten **Bündnis „Gemeinsam gegen Sexismus“** beigetreten (vgl. [Vorlage Nr. 15/2292](#)).

In der Sitzung der Kommission Gleichstellung am 6. März 2025 hat sich die Fach- und **Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention** im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW vorgestellt.

4.3 Zentrales Beschwerdemanagement im LVR

Unabhängige Beschwerdewege sind von hoher Wichtigkeit, damit Kund*innen und Bürger*innen eine Anlaufstelle haben, an die sie sich wenden können, auch im Zusammenhang mit Gewalterfahrungen. Eine zentrale Funktion nimmt hier das Zentrale Beschwerdemanagement im LVR (ZBM) im Organisationsbereich der LVR-Direktorin ein.

Das geplante IT-Projekt zur Entwicklung einer verbandsweit genutzten Beschwerdemanagement-Software konnte nach zeitlichen Verzögerungen 2025 starten. Ein Ziel ist es, das zentrale Berichtswesen vor dem Hintergrund der Ziele der BRK, des LVR-Diversity-Konzeptes und vor allem auch des Gewaltschutzes weiterzuentwickeln.

4.4 Fortbildungen im LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung

Fortbildungen sind ein wichtiges Instrument, um die Handlungskompetenzen der LVR-Mitarbeitenden im Kontext des Gewaltschutzes zu verbessern. Die Angebote des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung im Rahmen des Führungskräfte-Curriculums und des Jahresprogramms werden fortlaufend evaluiert, an die aktuellen Bedarfe angepasst und um neue Themen ergänzt.

Schulungen zur deeskalierenden Gesprächsführung sind mittlerweile fester Bestandteil des jährlichen Schulungsprogramms, das allen Mitarbeitenden offensteht. Im Führungskräfte-Curriculum gibt es ein Seminar „Konfliktfeld Arbeitsplatz“, das bei der Entwicklung von Lösungsstrategien in der Bewältigung von Aggressionssituationen unterstützen soll, die sich gegen sie selbst oder gegen Dritte richten.

Aktuell wird das mit dem LVR-Dezernat Soziales und dem LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie entwickelte umfangreiche **Curriculum zur Gewaltprävention** aufgelegt, das verschiedene Module umfasst, so u.a. explizite (verpflichtende) Formate für die Führungskräfte sowie praxisorientierte Seminare für das Fallmanagement und spezifische Fallsupervision. Dieses Angebot steht den Kolleg*innen nun ergänzend zu dem bereits fest verankerten Fortbildungen im Rahmen des sog. „BTHG-Curriculums“ zur Verfügung, das spezifisch für das LVR-Dezernat Soziales im Hinblick auf die Einführung des BTHG entwickelt wurde. Fester und verpflichtender Bestandteil des „BTHG-Curriculums“ für die Mitarbeitenden war bereits seit Beginn der Themenkomplex „Gewalt, Konflikte und Möglichkeiten zur Deeskalation“. Nun wird dieses Angebot durch weitere Seminare ergänzt, so z.B. u.a. durch ein speziell entwickeltes Format für die schwerbehinderten Fallmanager*innen.

Darüber hinaus wird das LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung erstmalig ein **Seminar für Frauen** zum Thema „sexuelle Gewalt“ mit einer externen Trainerin anbieten, das in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten entwickelt wurde.

Zudem sind das LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung und der LVR-Fachbereich Kommunikation dabei, ein Trainingskonzept zu erstellen, wie die Mitarbeitenden der Öffentlichkeitsarbeit im Umgang mit diskriminierenden Äußerungen („**Hass im Netz**“) unterstützt werden können. Das LVR-MiQua hält hier bereits besondere Angebote zum Umgang mit

Antisemitismus („Judenhass“) vor. Gegen „Hass im Netz“ wird es künftig ein passgenaues zentrales Seminarangebot geben.

4.5 Sicherheitskonzept für die Zentralverwaltung

Der LVR ist aktuell dabei, schrittweise ein Sicherheitskonzept für die Zentralverwaltung umzusetzen, um Mitarbeitende besser vor Gewalt durch externe Besuchende zu schützen. Das Konzept umfasst sowohl bauliche als auch organisatorische Maßnahmen, die entsprechend priorisiert umgesetzt werden. Hierzu gehören u.a. Zutrittskontrollen zu den Dienstgebäuden (vgl. Beantwortung der [Anfrage Nr. 15/125](#))

Wichtiges Element des Sicherheitskonzeptes sind auch Schulungen für die Mitarbeitenden zu Gewaltprävention und zu deeskalierenden Gesprächsführung. Diese Schulungen sind mittlerweile fester Bestandteil des jährlichen Schulungsprogramms (vgl. Gliederungsziffer 4.4).

Im Rahmen der Erstellung des Sicherheitskonzeptes für die Zentralverwaltung wurde für die Bereiche mit Publikumsverkehr und in angemieteten Beratungsbüros außerhalb der Gebäude des LVR erhoben, in welchem Ausmaß es in 2023 und 2024 zu Drohungen gegenüber Mitarbeitenden des LVR oder zu Gefährdungssituationen kam. Demnach kam es vereinzelt zu verbalen Drohungen per Mail und auch in Beratungsgesprächen mit Kund*innen. Eintragungen in das elektronische Verbandsbuch (Übergriffe, Verletzungen) oder entsprechende Unfallanzeigen liegen nicht vor. (vgl. Beantwortung der [Anfrage Nr. 15/125](#))

4.6 Aktivitäten im LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung

Der LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung bearbeitet insbesondere Anträge nach dem SGB XIV (Soziale Entschädigung). Hier wird über Entschädigungsanträge von Menschen entschieden, die Opfer von rechtswidrigen, vorsätzlichen und tätlichen Gewalttaten geworden sind. Auch wenn die Mitarbeitenden nur mittelbare Zeugen dieser Gewalttaten werden, so besteht doch die Gefahr einer sog. „sekundären Traumatisierung“, d.h. die Mitarbeitenden können durch die Gewaltschilderungen traumatisiert werden, ohne selber die Gewalt erlebt zu haben.

Im ersten Monitoring-Bericht wurde dargestellt, dass der LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung einen Maßnahmenplan auf den Weg gebracht hat, um auf eine Stress- und Trauma-sensible Organisationskultur hinzuwirken (vgl. dort Gliederungsziffer 4.7). Der Maßnahmenplan wird weiterhin umgesetzt. So wurde ein Supervisionsangebot aufgebaut, das die Mitarbeitenden bei Bedarf in Anspruch nehmen.

4.7 Aktivitäten zum Gewaltschutz in LVR-Schulen für volljährige Schüler*innen

Das Thema Gewaltschutz betrifft den LVR neben seine Schulangeboten für Minderjährige (vgl. Gliederungsziffer 2.2 und 2.3) auch in Bezug auf seine Schulen, in denen vorrangig bereits volljährige Schüler*innen unterrichtet werden. Hierzu zählen das **LVR-Berufskolleg**, die sieben **LVR-Pflegesschulen** und die zwei **Ergotherapie-schulen** im Klinikverbund.

Für das **LVR-Berufskolleg** „Fachschule des Sozialwesens“ mit seinen Standorten in Düsseldorf und Bedburg-Hau gelten grundsätzlich die gleichen Maßnahmen wie sie bereits unter Gliederungsziffer 2.2 für die LVR-Förderschulen dargestellt wurden.

Das **Gewaltschutzkonzept** der Schule befindet sich weiterhin in Bearbeitung. Die Fertigstellung erfolgt seitens des LVR-Berufskollegs mutmaßlich am Ende des kommenden Schuljahres 2025/26. Auch das LVR-Berufskolleg ist seit 2017 Teil des bundesweiten Netzwerks „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“.

Die **Pflegeschulen an den LVR-Kliniken** fallen unter das Pflegeberufegesetz bzw. die Verordnung zur Durchführung des Pflegeberufegesetzes in NRW (DVO-PfIBG NRW). Dort sind – anders etwa als im Schulgesetz NRW – keine Anforderungen an Schutzkonzepte für den Schulbetrieb formuliert. Die Ausführungen aus dem ersten Monitoring-Bericht haben weiter Gültigkeit (vgl. dort Gliederungsziffer 4.8).

Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming führt seit November 2022 Sensibilisierungsworkshops in den Ausbildungskursen in den Pflegeschulen Düsseldorf, Köln und Mönchengladbach durch. Inhaltlich geht es um Sexismus und Sexuelle Belästigung am Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz.

4.8 Aktivitäten zum Gewaltschutz in LVR-Kultureinrichtungen

Gewaltschutz ist ein Thema, das auch die LVR-Kultureinrichtungen in vielschichtiger Weise betrifft. Die Herausforderungen reichen vom Schutz der Mitarbeitenden vor Gewalt (z.B. Aufsichtspersonal, Verwaltungsmitarbeitende mit Publikumsverkehr), über den angemessenen Umgang mit Gewalt innerhalb von Besuchendengruppen, dem Kinderschutz in musealen Angeboten, bis hin zu Sicherheitskonzepten für Einrichtungen, bei denen die Gefahrenabwehr aufgrund ihres musealen Hauptthemas einer besonderen Aufmerksamkeit bedarf (z.B. aufgrund von möglichen antisemitischen Straftaten).

Aufbauend auf einem Workshop der Dezernatsleitungskonferenz 2024 wurden zum Schutz der Besuchenden wie der Beschäftigten die Hausordnungen überarbeitet. Sie formulieren ein Leitbild und geben Handlungshinweise zum gewünschten Verhalten bzw. bei Verstößen. Abgestimmt wird derzeit, wie die Beschäftigten im Umgang mit der Hausordnung unterstützt werden können.

4.9 Studie zu diskriminierungsfreier Digitalisierung im LVR

Im LVR-Dezernat Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation wurden im Rahmen einer externen Studie unter dem Stichwort „diskriminierungsfreie Digitalisierung“ bis Ende 2024 entstehende Barrieren und Ansatzpunkte zur Vermeidung potenzieller Diskriminierungsrisiken durch die Digitalisierung untersucht. Die Ergebnisse und strategischen Handlungsempfehlungen wurden der politischen Vertretung im Juni/Juli 2025 gemäß [Vorlage Nr. 15/3164](#) zur Kenntnis gebracht.

4.10 Zusammenfassung

Es zeigt sich, dass in den weiteren Einrichtungen und Dienststellen des LVR im Berichtszeitraum besonders das Thema **sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz** im Fokus stand. Zu erwähnen sind hier unter anderem eine neue Handreichung sowie neue Fortbildungsangebote für verschiedene Zielgruppen.

Ein wichtiger Meilenstein in diesem Kontext ist auch die Neuorganisation der LVR-internen Beschwerdestelle nach § 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), deren Umsetzung konkret in Vorbereitung ist.

Das im zweiten Monitoring-Bericht angekündigte **Curriculum zur Gewaltprävention** für das LVR-Fallmanagement in der Eingliederungshilfe ist inzwischen weit vorangeschritten und soll die Mitarbeitenden in ihrer Handlungskompetenz stärken.

5. Ausblick

Mit dem vorliegenden dritten Monitoring-Bericht wurden nun im dritten Jahr in Folge aktuelle Entwicklungen und Aktivitäten im LVR zum Gewaltschutz zur Darstellung gebracht. Dabei zeigt sich, dass die im Grundsatzpapier festgelegten Vorkehrungen bezogen auf die unterschiedlichen Aufgabenbereiche des LVR kontinuierlich weiter umgesetzt werden (vgl. hierzu ausführlich die Zusammenfassungen in Gliederungsziffer 2.7, 3.7 und 4.10).

Besonders deutlich wird dies daran, dass in vielen der **LVR-eigenen Einrichtungen**, deren Angebote sich an vulnerable Zielgruppen richten, inzwischen eine erste konsentrierte Fassung eines **einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzeptes** vorliegt. Einzelne Einrichtungen sind noch auf dem Weg.

Im Kontext der politischen Beratungen des zweiten Monitoring-Berichtes wurde ein besonderes Interesse an **quantitativen Fallzahlen zu Gewaltvorkommnissen** deutlich. Diesem Anliegen kann der dritte Monitoring-Bericht nur in Teilen nachkommen. Gewaltvorkommnisse werden im LVR sehr unterschiedlich erfasst, gemeldet und ausgewertet.

Jetzt, wo die konzeptionellen Grundlagen zum Gewaltschutz in vielen Einrichtungen und Diensten vorliegen, geht es verstärkt darum, die getroffenen Maßnahmen zum Gewaltschutz auf ihre Wirksamkeit im Alltag hin zu prüfen und qualitativ weiterzuentwickeln. Die Betrachtung der quantitativen Entwicklung von gemeldeten Gewaltvorkommnissen kann dafür eines von verschiedenen Instrumenten sein.

Aufmerksam zu beobachten ist dabei ebenso die weitere Fachdiskussion auf Bundes- und Landesebene. Auch für den dritten Monitoring-Bericht gilt jedoch, dass gegenwärtig weiterhin nicht abzusehen ist, welche konkreten Impulse für den Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe aus der im September 2022 durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) initiierten „**Landesinitiative Gewaltschutz NRW**“ entstehen werden.

Offen ist auch, welche Impulse für die Fachdiskussion von der im August 2023 gestarteten Monitoring- und Beschwerdestelle nach dem Wohn- und Teilhabegesetz in Nordrhein-Westfalen (MBS NRW) für den Umgang mit **freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen** ausgehen werden. Die Monitoring- und Beschwerdestelle hat dem Landtag im Mai 2025 einen ersten Bericht vorgelegt. Wie bereits bei der ersten Staatenprüfung hat der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen auch 2023 in seinen Abschließenden Bemerkungen gerade mit Blick auf diese spezielle (staatlich legitimierte) Erscheinungsform von Gewalt seine tiefe Besorgnis über die aktuelle Praxis zum Ausdruck gebracht und Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte empfohlen.

Die „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ wurden inzwischen in der **LVR-Nachhaltigkeitsstrategie** mit einem eigenen strategischen und abgeleiteten operativen Ziel verankert. Das unterstreicht nochmals ihren strategischen Stellenwert für den gesamte LVR.

In seiner Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der LVR vorgenommen, die im Grundsatzpapier festgelegten Vorkehrungen zum Gewaltschutz konsequent bis spätestens 2030 umzusetzen und den Gewaltschutz fortlaufend in eigener fachlicher Zuständigkeit weiterzuentwickeln. Der vorliegende Monitoring-Bericht zeigt, dass der LVR hier auf einem guten Weg ist.

Ausgehend von den Erfahrungen mit den bisherigen drei Monitoring-Berichten steht es nun an, das Verfahren zum dezernatsübergreifenden Monitoring des Grundsatzpapiers einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Im Kontext der Nachhaltigkeitsstrategie wird die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden daher – im Austausch mit den Fachdezernaten – kurzfristig einen Vorschlag für die Neukonzeption des Monitorings erarbeiten. In diesem Kontext soll auch überlegt werden, wie die dezernatsübergreifende Zusammenarbeit zu gemeinsamen Herausforderungen im Gewaltschutz inhaltlich unterstützt werden kann, etwa durch ein Format für Erfahrungsaustausch.

Die Verwaltung wird die neue politische Vertretung über das weitere Verfahren informieren.

L u b e k

Ergänzungsvorlage Nr. 15/3188/3

öffentlich

Datum: 03.09.2025
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Hr. Sterzenbach (00.400)

Sozialausschuss	09.09.2025	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 3	15.09.2025	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 2	16.09.2025	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 4	17.09.2025	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 1	18.09.2025	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	19.09.2025	empfehlender Beschluss
Kulturausschuss	22.09.2025	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	23.09.2025	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	25.09.2025	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	26.09.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.10.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	06.10.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss stimmt nach Empfehlung durch die jeweils zuständigen Fachausschüsse dem Beschlussvorschlag der Vorlage Nr. 15/3188/1, die in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 02.09.2025 vertagt wurde, gemäß Vorlage Nr. 15/3188/3 zu:

III. Den Beschlussvorschlägen der Anlage 1 der Vorlage Nr. 15/3188

- Nr. 2 Inklusive Bauprojektförderung Ziffern 3, 4
 - Nr. 3 Urlaubsmaßnahmen
 - Nr. 4 KoKoBe Veranstaltungskalender
 - Nr. 5 KoKoBe Freizeitmaßnahmen
 - Nr. 6 Förderung der Biologischen Stationen im Rheinland
 - Nr. 7 LVR-Naturparkförderung
 - Nr. 8 LVR-Pflanzgutförderung
 - Nr. 9 LVR-Regiosaatgutförderung
 - Nr. 10 Strategisches Portfoliomanagement Immobilien
 - Nr. 11 Ehrenring
 - Nr. 12 Mitmänn-Preis
 - Nr. 13 Paul-Clemen-Preis / Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR
 - Nr. 14 Rheinlandtaler
 - Nr. 15 Sommerkonzert
 - Nr. 16 Qualifizierung im Pflegebereich
- wird zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L U B E K

Zusammenfassung

Mit dem Beschluss der Landschaftsversammlung vom 25.02.2025 zum Antrag Nr. 15/232 (Haushaltsbegleitbeschluss) zum Haushalt 2025/26 wurde die Verwaltung u.a. mit einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung 2025/26, verstärkter Konsolidierung und einer kritischen Überprüfung der eigenen Organisation, Strukturen und Prozesse beauftragt, darunter der Abbau von Bürokratie sowie die Hinterfragung bestehender Standards; Effekte sollen sich mit dauerhafter Wirkung im Haushalt des LVR abbilden lassen und dazu beitragen, den LVR als moderne, schlanke Verwaltung zukunftsfähig aufzustellen. Ebenfalls wurde die Verwaltung beauftragt, laufend zu berichten.

Die Verwaltung hat sich unmittelbar der Umsetzung des Auftrags angenommen und berichtet mit dieser Vorlage erstmals. Es ist vorgesehen, künftig fortlaufend in jeder Sitzung des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse zu berichten. Der erste Bericht erfolgt abweichend davon nur gegenüber Finanz- und Landschaftsausschuss. Hintergrund ist, dass die hierfür erforderlichen Vorarbeiten jetzt erstmals einen Bericht ermöglichen. Akute Handlungsnotwendigkeit entsteht zusätzlich aus der aktuellen Ergebnisprognose 2025 der Dezernate (Stichtag 30.04.2025) und einer Risikomeldung für das Bewirtschaftungsjahr 2026.

Neben dem Handlungsbedarf in 2025 ermöglicht und erzwingt die frühe Risikomeldung für das Jahr 2026 Gegensteuerung. Die Entwicklung von wirksamen Gegensteuerungsmaßnahmen zur Einhaltung des Haushaltsplans ist unerlässlich. Es besteht unmittelbare Handlungsnotwendigkeit. Nur wenn die Gegensteuerungsmaßnahmen nicht ausreichen sollten, sind weitere Handlungsalternativen abzuwägen. Insofern ist alles dafür zu tun, dass die Gegensteuerungsmaßnahmen die zusätzlichen Bedarfe vollständig auffangen.

Die Entwicklung möglicher Gegensteuerungsmaßnahmen gegen die aufgezeigten Mehrbedarfe lässt sich inhaltlich mit der Vorgehensstruktur zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses abbilden, weshalb verwaltungsseitig beide Sachverhalte gebündelt betrachtet werden.

Mit der Vorlage wird über die erreichten Zwischenstände berichtet. Zusätzlich werden Maßnahmen zur Entscheidung über die weitere Vorgehensweise vorgeschlagen.

Zusammenfassung der Ergänzungsvorlage:

Die Beschlussfassung über die Ziffer III wurde auf die Sitzung des Landschaftsausschusses am 02.09.2025 vertagt.

Zusammenfassung der 3. Ergänzungsvorlage:

Die Beschlussfassung über die Ziffer III mit Ausnahme Nr. 2 Ziffer 1 wurde auf die Sitzung des Landschaftsausschusses am 06.10.2025 vertagt.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/3188/3:

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.09.2025 die Vorlage Nr. 15/3188/1 wie folgt beraten:

Die Beschlussfassung zur Vorlage Nr. 15/3188/1, Beschlussvorschlag Ziffer III, Nr. 2 (Inklusive Bauprojektförderung) Ziffer 1 der Anlage 1 Vorlage Nr. 15/3188, hat sich durch die Beschlussfassung zum Antrag Nr. 15/249 CDU/SPD erübrigt. Im Übrigen wurde die Beschlussfassung zu Ziffer III

- Nr. 2 Inklusive Bauprojektförderung Ziffern 3 und 4
- Nr. 3 Urlaubsmaßnahmen
- Nr. 4 KoKoBe Veranstaltungskalender
- Nr. 5 KoKoBe Freizeitmaßnahmen
- Nr. 6 Förderung der Biologischen Stationen im Rheinland
- Nr. 7 LVR-Naturparkförderung
- Nr. 8 LVR-Pflanzgutförderung
- Nr. 9 LVR-Regiosaatgutförderung
- Nr. 10 Strategisches Portfoliomanagement Immobilien
- Nr. 11 Ehrenring
- Nr. 12 Mitmänn-Preis
- Nr. 13 Paul-Clemen-Preis / Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR
- Nr. 14 Rheinlandtaler
- Nr. 15 Sommerkonzert
- Nr. 16 Qualifizierung im Pflegebereich

einstimmig auf die Sitzung des Landschaftsausschusses am 06.10.2025 mit Vorberatung in den Fachausschüssen vertagt.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/3188/1:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.07.2025 die Vorlage Nr. 15/3188 beraten und wie folgt empfehlend geändert beschlossen:

- I. Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung, sämtliche Gegensteuerungsmaßnahmen aufzuzeigen, die eine Bewirtschaftung im Rahmen der Planbudgets unterstützen und diese zur Beschlussfassung vorzulegen, sofern diese nicht in die Zuständigkeit der Verwaltung fallen.
- IV. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 15/3188 zu prüfen und jeweils in den kommenden Sitzungen des Landschaftsausschusses über den Sachstand zu berichten.
- V. Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung, in der Sitzung des Landschaftsausschusses vom 02.09.2025 über die darüber hinausgehenden Ergebnisse der „VV AG EGH“ zu berichten.
- VI. Die politische Vertretung begrüßt und unterstützt die Zielsetzung der Verwaltung den Aufwand für querschnittliche Aufgaben um 20 Prozent zu reduzieren.

Die Beschlussfassungen zu Ziffer II und III des Beschlussvorschlages wurden auf die Sitzung des Landschaftsausschuss am 02.09.2025 vertagt.

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.07.2025 die Vorlage Nr. 15/3188 beraten und wie folgt geändert beschlossen:

- I. Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung, sämtliche Gegensteuerungsmaßnahmen aufzuzeigen, die eine Bewirtschaftung im Rahmen der Planbudgets unterstützen und diese zur Beschlussfassung vorzulegen, sofern diese nicht in die Zuständigkeit der Verwaltung fallen.
- IV. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 15/3188 zu prüfen und jeweils in den kommenden Sitzungen des Landschaftsausschusses über den Sachstand zu berichten.
- V. Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung, in der Sitzung des Landschaftsausschusses vom 02.09.2025 über die darüber hinausgehenden Ergebnisse der „VV AG EGH“ zu berichten.
- VI. Die politische Vertretung begrüßt und unterstützt die Zielsetzung der Verwaltung den Aufwand für querschnittliche Aufgaben um 20 Prozent zu reduzieren.

Die Beschlussfassung zu Ziffer II wurde auf die Sitzung des Landschaftsausschuss am 06.10.2025 und zu Ziffer III auf die Sitzung des Landschaftsausschuss am 02.09.2025 vertagt. Mit dieser Vorlage wird die Ziffer III zur Beschlussfassung dem Landschaftsausschuss vorgelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3188:

1. Haushaltsbegleitbeschluss

Mit dem Beschluss der Landschaftsversammlung vom 25.02.2025 zum Antrag Nr. 15/232 (Haushaltsbegleitbeschluss) zum Haushalt 2025/26 wurde die Verwaltung u.a. mit einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung 2025/26, verstärkter Konsolidierung und einer kritischen Überprüfung der eigenen Organisation, Strukturen und Prozesse beauftragt, darunter der Abbau von Bürokratie sowie die Hinterfragung bestehender Standards; Effekte sollen sich mit dauerhafter Wirkung im Haushalt des LVR abbilden lassen und dazu beitragen, den LVR als moderne, schlanke Verwaltung zukunftsfähig aufzustellen. Ebenfalls wurde die Verwaltung beauftragt, laufend zu berichten.

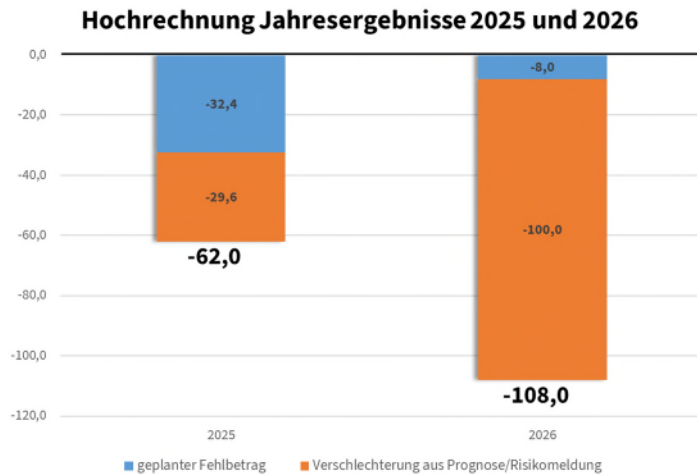
Die Verwaltung hat sich unmittelbar der Umsetzung des Auftrags angenommen und berichtet mit dieser Vorlage erstmals. Es ist vorgesehen, künftig fortlaufend in jeder Sitzung des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse zu berichten. Der erste Bericht erfolgt abweichend davon nur gegenüber Finanz- und Landschaftsausschuss. Hintergrund ist, dass die hierfür erforderlichen Vorarbeiten jetzt erstmals einen Bericht ermöglichen. Akute Handlungsnotwendigkeit entsteht zusätzlich aus der aktuellen Ergebnisprognose 2025 der Dezernate (Stichtag 30.04.2025) und einer Risikomeldung für das Bewirtschaftungsjahr 2026.

Die Vorgehensstruktur gliedert sich entsprechend des Haushaltsbegleitbeschlusses in drei wesentliche Handlungsstränge:

- A. Restriktive Haushaltsbewirtschaftung 2025/26
- B. Verstärkte Konsolidierung
- C. Überprüfung der eigenen Organisation, Strukturen, Prozesse

2. Aktuelle wirtschaftliche Lage zeigt zusätzlichen unmittelbaren Handlungsbedarf

Akute Handlungsnotwendigkeit entsteht zusätzlich aus der aktuellen Ergebnisprognose 2025 der Dezernate (Stichtag 30.04.2025) und einer Risikomeldung für das Bewirtschaftungsjahr 2026. Die 1. Prognose der Dezernate zum Stichtag 30.04.2025 zeigt mögliche ungeplante Mehrbedarfe gegenüber Plan für 2025 in Höhe von etwa 30,0 Mio. EUR auf, vor allem aufgrund von außerplanmäßigen Entwicklungen im Dezernat 7 Soziales. Zusätzlich zeigt eine Risikomeldung für dieses Dezernat mögliche Mehrbedarfe in 2026 in Höhe von 100 Mio. EUR auf. Auf dieser Grundlage zeigt sich, dass im Doppelhaushalt 2025/2026 das Jahr 2026 ein noch einmal deutlich herausfordernderes Bewirtschaftungsjahr werden könnte.



Auf Vorlage Nr. 15/3166 „Bericht zur finanziellen Lage des LVR“ wird verwiesen.

Zwar sind die Werte der 1. Prognose zum Stichtag 30.04. angesichts des frühen Zeitpunkts im Bewirtschaftungsjahr mit Unsicherheiten behaftet, jedoch ist sie angesichts der aufgezeigten erheblichen Mehrbedarfe äußerst ernst zu nehmen, da die noch verbliebene Ausgleichsrücklage, planerisch Ende 2026 noch etwa 15,0 Mio. EUR, diese möglichen Mehrbedarfe nicht ausgleichen kann. Die weitere Entwicklung des Steueraufkommens und damit einer zumindest teilweise entlastenden Seite der Ertragslage des LVR für 2026 ist ungewiss.

Sofern sich Prognose und Risikomeldung in der tatsächlichen Bewirtschaftung bestätigen, würde der Gesamtfinanzbedarf für die Leistungen, die durch die Dezernate 7 Soziales und 4 Kinder, Jugend und Familie begleitet werden, alleine zwischen dem Planansatz 2024 (3.710,5 Mio. EUR netto) und dem Planansatz 2026 (4.033,4 Mio. EUR netto) zuzüglich der Risikomeldung in Höhe von 100 Mio. EUR um rd. 11,4 % ansteigen. Im Vergleich zum Ist 2020 (3.013,2 Mio. EUR) ergäbe sich damit zum Plan 2026 inklusive des prognostizierten Mehrbedarfs von 100 Mio. EUR ein prozentualer Anstieg von rd. 37 % bzw. von deutlich mehr als 1,0 Mrd. Euro. Die Entwicklung entspricht dem bundesweiten Trend in der Eingliederungshilfe: Alleine zwischen 2018 und 2023 sind die Bruttokosten der Eingliederungshilfe bundesweit von 19,7 auf 26,2 Mrd. Euro jährlich angestiegen. Die Nettoausgaben verzeichnen einen Zuwachs von insgesamt 40,3% in diesem Zeitraum. Auf die Beantwortung der Anfrage 15/136 wird verwiesen.

Sollte sich die Risikomeldung im Sinne einer Basiserhöhung in 2026 auch in die Folgejahre übertragen, ergäbe sich in der mittelfristigen Planung ceteris paribus ein um jeweils etwa 0,4%-Punkte höherer Umlagesatz für die Landschaftsumlage pro Jahr. Dies würde zu Umlagesätzen in 2027 von 17,32 %, in 2028 von 17,48 % und in 2029 von 17,63 % führen.

3. Mögliche Gegensteuerungsmaßnahmen

Vor allem die frühe Risikomeldung für das Jahr 2026 ermöglicht Gegensteuerung. Die Entwicklung von wirksamen Gegensteuerungsmaßnahmen zur Einhaltung des Haushaltsplans ist unerlässlich. Es besteht unmittelbare Handlungsnotwendigkeit. Nur wenn die Gegensteuerungsmaßnahmen nicht ausreichen sollten, sind weitere Handlungsalternativen abzuwägen. Verbandsweit ist zunächst alles dafür zu tun, dass sich die prognostizierte Ergebnislage nicht einstellt. Angesichts des LVR-Leistungsportfolios, das für viele Menschen im Rheinland von hoher Bedeutung ist, beinhaltet dies schwierige Priorisierungsentscheidungen. Die tatsächliche Steuerungsmöglichkeit ist angesichts des hohen Anteils pflichtiger Leistungen insgesamt begrenzt.

Die Entwicklung möglicher Gegensteuerungsmaßnahmen gegen die aufgezeigten Mehrbedarfe lässt sich inhaltlich mit der Vorgehensstruktur zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses abbilden, weshalb verwaltungsseitig beide Sachverhalte entsprechend der vorstehend unter „1. Haushaltsbegleitbeschluss“ benannten Struktur gebündelt betrachtet werden. Konkrete Schwerpunkte bilden derzeit:

A. Restriktive Haushaltsbewirtschaftung 2025/26

Aktuelle Schwerpunkte bilden – neben dem laufenden Konsolidierungsprogramm – Akutmaßnahmen im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung 2025/26, die kurzfristige Wirkung entfalten und damit besonders zum Ergebnis 2025/26 beitragen:

- Das laufende Konsolidierungsprogramm wird fortgesetzt.
- Derzeit überprüft der LVR sämtliche Planungsansätze systematisch (sog. Zero Based Budgeting, ZBB).
- Angesichts der 1. Prognose und der Risikomeldung für 2026 wurden zunächst über die Bewirtschaftungsverfügung 75% der Zuschussbudgets freigegeben. Einzig für Personalkostenbudgets und IT-Aufwendungen bestehen abweichende Regelungen. Nach Abschluss des ZBB soll abhängig von den Ergebnissen über eine möglicherweise weitere Bewirtschaftungsverfügung 2025 entschieden werden.

B. Verstärkte Konsolidierung

Aktuelle Schwerpunkte bilden zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen, die ihre Wirkung kurz- bis mittelfristig zeigen und damit teilweise in der Bewirtschaftung 2025/26 zum Ergebnis beitragen können:

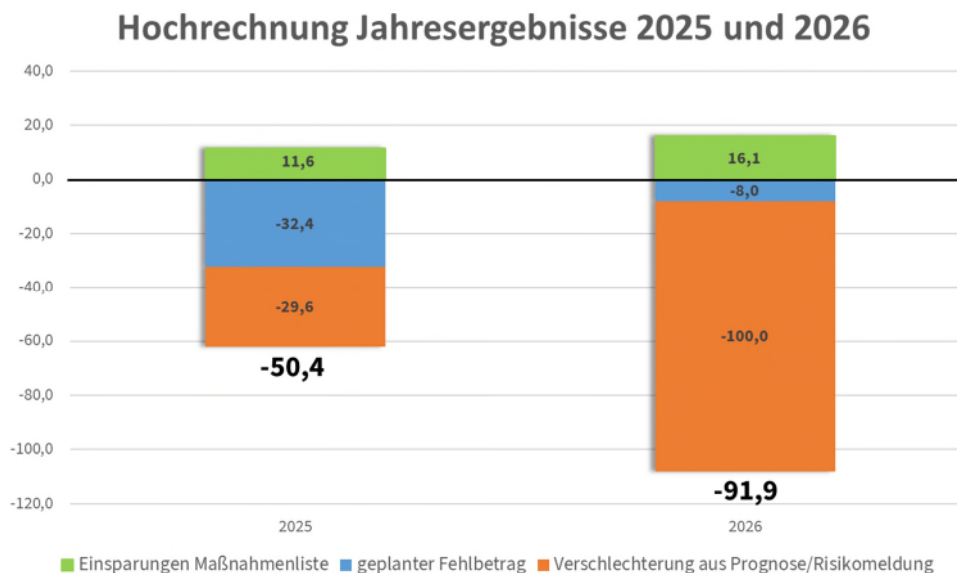
- Einzelmaßnahmen zur Entscheidung

Es konnten etwa 70 Einzelmaßnahmen mit einem Entlastungsvolumen von bis zu 11,6 Mio. EUR für 2025, 16,1 Mio. EUR für 2026 und 36,1 Mio. EUR für 2027 bis 2029 identifiziert werden (Summe über Haushaltsjahre 2025 – 2029 rund 63,8 Mio. EUR, d.h. etwa 0,27%-Punkte des Umlagesatzes). Aus Sicht der Verwaltung entfallen die meisten Maßnahmen (52 Stück) in übliches Verwaltungshandeln (2025: rund EUR 8,9 Mio. von 11,6 Mio. EUR; Folgejahre ähnliches Verhältnis). Die übrigen 16 Maßnahmen erfordern Entscheidungen der Politik. Über eine Umsetzung kann entschieden werden. Details stellt Anlage 1 dar.

- Einzelmaßnahmen zur Prüfung

Darüber hinaus konnten vier weitere Einzelmaßnahmen entwickelt werden, die inhaltlich grundsätzlich beschreibbar, jedoch derzeit hinsichtlich ihrer Finanzwirkung aufgrund erforderlicher Prüfungen nicht abschließend quantifizierbar sind. Ein Prüfauftrag kann erteilt werden. Details stellt Anlage 2 dar.

- Die Hochrechnung der Jahresergebnisse 2025/ 2026 würde sich bei vollständiger Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen verbessern, jedoch nicht auflösen:



Die vorstehend benannten Maßnahmen sind in ihrer finanziellen Wirkung nicht ausreichend, um die aufgezeigten möglichen Mehrbedarfe zu kompensieren, so dass weitere Gegensteuerungsmaßnahmen zu identifizieren sind.

- Aktueller Schwerpunkt in der Ermittlung weiterer Gegensteuerungsmaßnahmen

Die Entwicklung des LVR-Jahresergebnisses ist vor allem von den Finanzbedarfen im Sozialbereich determiniert, so dass dort im nächsten Schritt ein besonderer Schwerpunkt liegt. Im Verwaltungsvorstand befasst sich eine „VV AG EGH“ bestehend aus ELR, LR4, LR7 und LR8 mit weitergehenden Steuerungsmöglichkeiten in der Eingliederungshilfe. Hieraus können weitere Steuerungsmaßnahmen resultieren.

C. Überprüfung der eigenen Organisation, Strukturen, Prozesse

Die Verwaltung hat ein sog. „Handlungsprogramm“ aufgesetzt, das unter Berücksichtigung interner und externer Faktoren und insbesondere entsprechend der Auftragslage aus dem Haushaltsbegleitbeschluss mittel- bis langfristig zur Aufwandsbegrenzung beiträgt und eine (Teil-)Lösung für den zeitnah drohenden Arbeitskräftemangel im Zuge des Renten-/Pensionseintritt der Babyboomer-Generation entwickeln sowie die Chancen einer effizienzorientierten Automatisierung und Digitalisierung zur Nutzung bringen soll:

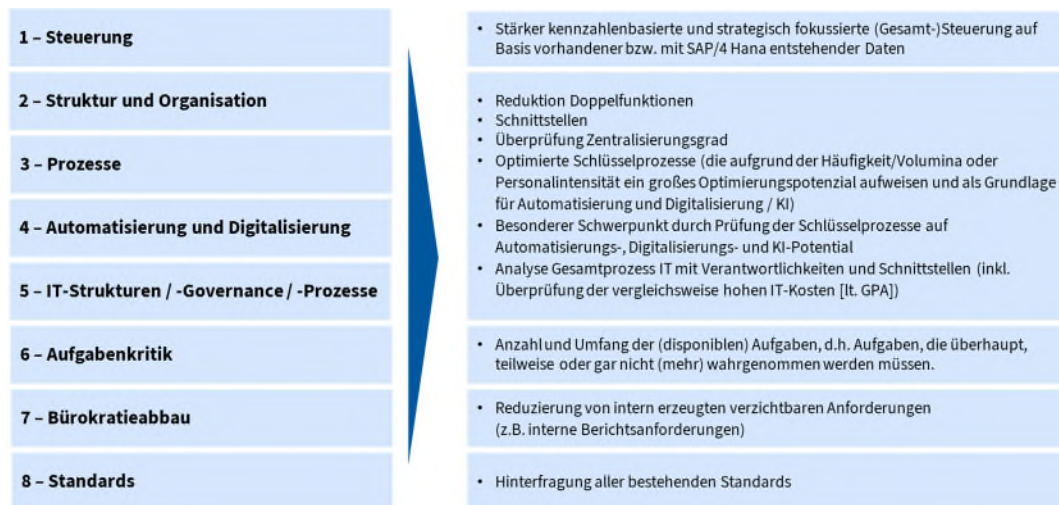
- Mit dem Programm sollen die Organisation, Strukturen und Prozesse im LVR hinsichtlich etwaiger (Kosten-)Effizienzen betrachtet und konkrete Maßnahmen zu deren Optimierung erarbeitet werden.
- Bislang wurden das Vorgehen in der ersten Phase und erste Prioritäten festgelegt. Die Analyse vorhandener Daten hat begonnen, die Ermittlung zusätzlich erforderlicher Informationen wurde initiiert.
- Der Verwaltungsvorstand hat auf Basis der ersten Erkenntnisse ein Ambitionsniveau für das Handlungsprogramm entwickelt: 20% auf den Aufwand für querschnittliche Funktionen.

Im ersten Schritt betrachtet das Handlungsprogramm die querschnittlichen Funktionen in allen Querschnitts- und Fachdezernaten (Finanzen, Personal, Recht, IT, etc.); bezogen auf Verwaltungsaufgaben / Aufgaben der Kernverwaltung, nicht unmittelbar auf personenorientierte Aufgaben, z.B. Pflege, Therapie etc.) mit dem Ziel einer Optimierung – entsprechend des Haushaltsbegleitbeschlusses vor allem Verschlinkung der Strukturen, Austarieren des effizienten Zentralisierungsgrades, Vermeidung von Doppelfunktionen, gezielte Aufgabenkritik und Optimierung von Prozessen, Digitalisierung und Einsatz von Künstlicher Intelligenz. Der damit verbundene finanzielle IST-Aufwand wird derzeit dezidiert ermittelt. Von dieser Aufwandsbasis soll eine 20%-ige Reduktion erreicht werden, aufwachsend bis 2028 und ab dann nachhaltig reduziert. Dies würde nicht in Form einer pauschalen Kürzung oder Reduktion erfolgen, sondern in Form gezielter und begründbarer Optimierungen. Sollte die weitere Analyse im Handlungsprogramm nachvollziehbar aufzeigen, dass ein abweichendes Ambitionsniveau – höher oder niedriger – sinnvoller sein könnte, würde eine zuvor mit der politischen Vertretung abgestimmte Anpassung erfolgen.

- Die politische Vertretung unterstützt das Ambitionsniveau im Handlungsprogramm und beauftragt die Verwaltung, entsprechende Einsparungen im Bereich der Personal- bzw. Sach-/IT-Kosten bei Realisierung unmittelbar im Stellenplan und im Personalkostenbudget bzw. in den Dezernatsbudgets berücksichtigt und mit dauerhafter Wirkung zu reduzieren.

Die Mitarbeitenden im LVR sind für die Einhaltung des Garantieverprechens „Qualität für Menschen“ die wichtigste Ressource. Aufgrund der demografischen Entwicklung im LVR, dem damit verbundenen Wegbrechen von teilweise bis zu 50 % des Personals in den nächsten neun Jahren kann ohne gezielte Steuerungsmaßnahmen zukünftig nicht sichergestellt werden, dass sämtliche kapazitiven und fachlichen Personalbedarfe vollständig gedeckt werden können. Mit all den zuvor genannten Maßnahmen, insbesondere einer effizienzorientierten und entlastenden Automatisierung und Digitalisierung soll die operative Stabilität des LVR dauerhaft sichergestellt werden.

- Der im Rahmen des Haushaltsbegleitbeschlusses formulierte Auftrag sowie die Erkenntnisse aus den bisherigen Schritten im Handlungsprogramm haben zunächst acht Handlungsfelder ergeben, in deren Zuschnitt die Erarbeitung von konkreten Optimierungsmaßnahmen erfolgt:



- Zur Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen werden zusätzliche Investitionen, z.B. in Digitalisierung erforderlich sein, Ressourcen sind und bleiben aber knapp. Der daraus entstehende Zielkonflikt erfordert eine proaktive Steuerung und stringente Priorisierung von Vorhaben inkl. der Refinanzierung durch verbindlich zu realisierende finanzielle und personelle Einsparungen. Das Handlungsprogramm befasst sich hiermit im Handlungsfeld „Automatisierung und Digitalisierung“ strukturiert. Beauftragt ist die Entwicklung einer strategischen Investitions- und Vorhabenplanung für Digitalisierung, der Review bereits umgesetzter Digitalisierungsmaßnahmen mit dem Ziel einer nachträglichen Realisierung von Effizienzen (sogenannte Digitalisierungsrendite bzw. „Return on Invest (ROI)“) und die Schaffung einer geeigneten Infrastruktur für Künstliche Intelligenz (KI) sowie eines Praxiskonzepts für KI-Anwendungen. Grundsätzlich sind IT-Vorhaben ab sofort regelmäßig konsequent an deren wirtschaftlichem Beitrag für den LVR zu priorisieren: eine positive Digitalisierungsrendite und die Refinanzierung durch verbindlich zu realisierende finanzielle und personelle Einsparungen.

Exkurs: Handlungsalternativen für den Fall, dass die Gegensteuerung nicht in erforderlichem Maße wirkt

Aus Sicht der Verwaltung liegt derzeit die ausschließliche Priorität auf Gegensteuerungsmaßnahmen, die eine Bewirtschaftung möglichst auf Planniveau unterstützen. Da dieser Prozess andauert, besteht aus Sicht der Verwaltung derzeit keine Notwendigkeit, über alternative Optionen zu sprechen. Zwar bestehen grundsätzlich verschiedene Alternativen. Gemein ist sämtlichen möglichen Alternativen: sie sind mit

Nachteilen verbunden – entweder für den LVR oder seine Mitgliedskörperschaften und können deswegen nur die ultima ratio bilden, d.h. sie sind nur bei nachweislich absoluter Unabwendbarkeit der Mehrbedarfe zu erörtern.

4. Beschlussvorschlag:

- I. Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung, sämtliche Gegensteuerungsmaßnahmen zu veranlassen, die eine Bewirtschaftung im Rahmen der Planbudgets unterstützen.
- II. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der Landschaftsausschuss empfehlen der Landschaftsversammlung, den Beschlussvorschlägen der Anlage 1 der Vorlage Nr. 15/3188 Nr. 1 Sonderbudget Inklusion und Nr. 2 Inklusiv Bauprojektförderung Ziffer 2 zuzustimmen.
- III. Den Beschlussvorschlägen der Anlage 1 der Vorlage Nr. 15/3188
 - Nr. 2 Inklusiv Bauprojektförderung Ziffern 1, 3, 4
 - Nr. 3 Urlaubsmaßnahmen
 - Nr. 4 KoKoBe Veranstaltungskalender
 - Nr. 5 KoKoBe Freizeitmaßnahmen
 - Nr. 6 Förderung der Biologischen Stationen im Rheinland
 - Nr. 7 LVR-Naturparkförderung
 - Nr. 8 LVR-Pflanzgutförderung
 - Nr. 9 LVR-Regiosaatgutförderung
 - Nr. 10 Strategisches Portfoliomanagement Immobilien
 - Nr. 11 Ehrenring
 - Nr. 12 Mitmänn-Preis
 - Nr. 13 Paul-Clemen-Preis / Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR
 - Nr. 14 Rheinlandtaler
 - Nr. 15 Sommerkonzert
 - Nr. 16 Qualifizierung im Pflegebereichwird zugestimmt.
- IV. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 15/3188 zu prüfen und jeweils in den kommenden Sitzungen des Landschaftsausschusses über den Sachstand zu berichten.
- V. Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung, in der Sitzung des Landschaftsausschusses vom 02.09.2025 über die darüber hinausgehenden Ergebnisse der „VV AG EGH“ zu berichten.
- VI. Die politische Vertretung unterstützt das Ambitionsniveau im Handlungsprogramm.

L u b e k

H i l l r i n g h a u s

Anlagen

Anlage 1 Einzelmaßnahmen zur Umsetzung

Anlage 2 Einzelmaßnahmen zur Prüfung

Anlage 1 zu Vorlage 15/3188 Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
1	Sonderbudget Inklusion (sog. Inklusionstopf)	Mittel für außerplanmäßige Kosten zur Umsetzung von LVR-Maßnahmen im Sinne des LVR-Aktionsplans "Gemeinsam in Vielfalt", die von besonderer politischer Bedeutung sind, und deren Aufwand im laufenden Geschäft der Verwaltung nicht vorhersehbar waren oder aus anderen Gründen nicht berücksichtigt wurden.	Die politische Vertretung beschließt, das durch Beschluss zum Antrag Nr. 14/63 eingerichtete Sonderbudget Inklusion dauerhaft aufzuheben.	Die bereitgestellten Mittel mussten seit der 14. Wahlperiode nur sehr gelegentlich in Anspruch genommen werden (Kampagne Inklusion erleben gem. Vorlage Nr. 14/3158), Inklusives Kinderbuch zum Neandertaler gem. Vorlage Nr. 14/3442, Inklusionswagen für den Aachener Karneval gem. Vorlage Nr. 14/3675 und Gewährleistung der Teilnahme eines Bewerbers mit Behinderung an einem Freiwilligendienst gem. Vorlage Nr. 15/2996). 10 Jahre nach Einführung entspricht es gängiger Verwaltungspraxis, inklusive Belange stets in ausreichendem Maße planerisch zu berücksichtigen. Das Sonderbudget wurde daher bereits sukzessive von ehemals jährlich 2 Mio. € auf 200.000 € p.a. reduziert. Die Verwaltung sieht den Zweck der Mittelbereitstellung als nicht mehr gegeben an.	Beschluss der Landschaftsversammlung v. 28.04.2015 zum Antrag Nr. 14/63, Budgethöhe 2 Mio. EUR Keine aktive Bewirtschaftung, Freigabe durch den LA auf Vorschlag der Verwaltung.	200.000	200.000	600.000	1.000.000
2	Inklusive Bauprojektförderung	Die inklusive Bauprojektförderung des LVR bezuschusst Wohnbauten, in denen u. a. Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe eine barrierefreie Wohnung beziehen können; dies zu Mietpreisen, die die Angemessenheitsgrenzen der Grundsicherung nach dem SGB XII nicht überschreiten.	Die politische Vertretung beschließt: 1. Die inklusive LVR-Bauprojektförderung wird ab sofort beendet. Bereits für 2025 werden keine Förderzusagen mehr ausgesprochen. 2. Die Landschaftsversammlung hebt die Fördersatzung für die inklusive Bauprojektförderung auf. 3. Der Landschaftsausschuss hebt die Förderrichtlinie für die inklusive Bauprojektförderung auf. 4. Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit der derzeitige Planansatz in Höhe von 2 Mio. Euro jährlich ab 2027 für die Geschäftszwecke der BfM eingesetzt werden könnte.	Inklusiver Wohnraum ist für den LVR ein wichtiges Anliegen, weswegen der LVR diesen schafft, bewirtschaftet und fördert. Derzeit vor allem über seine Tochtergesellschaft Bauen für Menschen GmbH (BfM) und in kleinerem Rahmen über die sogenannte inklusive Bauprojektförderung. Durch die politisch beschlossene Auflegung des „Wohnen und Leben-Fonds“ zur Rückdeckung der Pensionsverpflichtungen folgt ein weiterer Bereich, mit dem der LVR im Rheinland Wohnraum schafft (angesichts der derzeitigen finanziellen Lage des LVR ist die Umsetzung momentan repriorisiert, weshalb im Weiteren keine Betrachtung erfolgt). Es gibt gute Gründe, diese gewachsene Struktur neu zu ordnen. Ausgangssituation: a) Mit der Bauen für Menschen GmbH (BfM) ist der LVR an einer Gesellschaft als Mehrheitsgesellschafter (90%) beteiligt. Der Schwerpunkt der BfM liegt vornehmlich im Aufbau und der Optimierung bestehender Immobilien zu inklusiven Wohnanlagen und Quartieren, in denen Menschen mit und ohne Behinderung natürliche Nachbarschaften bilden können – mittlerweile in über 900 Wohnungen an 10 Standorten im Rheinland (u.a. Aachen, Bonn, Düsseldorf, Langenfeld, Köln). Die Wohnanlagen befinden sich in attraktiven, zentralen Lagen. Bei der weiteren Entwicklung	Vorlagen Nr. 14/2024 (Förderung beruht ursprünglich auf einem Satzungsbeschluss der Landschaftsversammlung vom 30.06.2017) 15/2153 15/2154 15/2821	2.000.000	2.000.000	Potenzial (bis zu 6 Mio. €) abhängig von Ergebnis des Prüfauftrags zu BfM	Bis zu 10 Mio. € insg.

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
				<p>und dem Ausbau des Angebots stößt die Gesellschaft zunehmend an Wachstumsgrenzen, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass nicht das gesamte Potenzial zur Schaffung von inklusivem Wohnraum gehoben werden kann. Investitionsmöglichkeiten blieben dann perspektivisch hinter den Investitionsbedarfen zurück.</p> <p>b) Mit der Inklusiven Bauprojektförderung fördert der LVR mit der Vergabe von Zuschüssen den Bau inklusiver Wohnprojekte in privater Trägerschaft. Im Haushaltsplan sind hierfür im Bereich der Eingliederungshilfe 2,0 Mio. Euro jährlich veranschlagt. In 2024 wurde ein Betrag von etwa 2,5 Mio. Euro gefördert. Es handelt sich um eine rein freiwillige Leistung des LVR, die der Daseinsvorsorge zuzurechnen ist. Der LVR ist nicht für den Wohnungsbau zuständig. Alle Regelsysteme und die Daseinsvorsorge sind inklusiv auszugestalten. Mit dem BTHG ist eine Trennung der existenzsichernden Leistungen einerseits und der Fachleistungen der EGH andererseits eingeführt worden (Umstellung I). Leistungen der Unterkunft gehören zu den existenzsichernden Leistungen, für die der örtliche Träger der Sozialhilfe, unsere Mitgliedskörperschaften, zuständig sind, nicht der LVR. Gleiches gilt für die Daseinsvorsorge.</p> <p>Vorschlag zur Neuordnung: Angesichts der derzeitigen finanziellen Lage des LVR und der angesichts eines hohen Anteils pflichtiger Leistungen insgesamt begrenzten Gegensteuerungsmöglichkeiten wird vorgeschlagen, die freiwillige inklusive Bauprojektförderung ab sofort zu beenden und bereits in 2025 keine Förderzusagen mehr auszusprechen. Hieraus resultiert ein jährliches Konsolidierungspotenzial von 2,0 Mio. Euro. Der Landschaftsversammlung wird die Aufhebung der Fördersatzung für die Inklusive Bauprojektförderung vorgeschlagen, dem Landschaftsausschuss die Aufhebung der Förderrichtlinie.</p>					

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
				<p>3. Der Landschaftsausschuss hebt die Förderrichtlinie für die Inklusive Bauprojektförderung auf. Die Fördersatzung und – richtlinien soll in der nächsten Sitzung der Landschaftsversammlung zur Aufhebung vorgeschlagen werden.</p> <p>Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die Verwaltung mit einer Prüfung zu beauftragen, die heute im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel ab 2027 für die Zwecke der BfM verfügbar zu machen, um die dortige Schaffung von zusätzlichem inklusivem Wohnraum im Rheinland zu unterstützen. Durch eine zusätzliche Mittelbereitstellung (Ertrag und/oder Liquidität) könnte der Gesellschaftszweck der BfM besser erreicht werden. Der LVR kann über seine Stellung als Mehrheitsgesellschafter die spezifische Mittelverwendung für diese Zwecke sicherstellen. Damit wird dem wichtigen Ziel der inklusiven Bauprojektförderung künftig noch besser entsprochen werden können.</p> <p>Im Ergebnis würde bei Umsetzung des Vorschlags aus Sachzwängen heraus ein Konsolidierungsbeitrag im Doppel-Haushalt 2025/26 dargestellt und gleichzeitig perspektivisch das wichtige Anliegen der Schaffung von inklusivem Wohnraum im Rheinland – mit spezifischerer Einflussnahme des LVR – entsprochen.</p>					
3	Urlaubsmaßnahmen	Urlaubsmaßnahmen mit inklusivem Charakter werden für Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe bezuschusst.	Die politische Vertretung beschließt: 1. In 2025 werden Urlaubsmaßnahmen in Höhe von insgesamt bis zu 250.000 Euro bewilligt. 2. Mit Ende des Geschäftsjahres 2025 wird die Förderung von Urlaubsmaßnahmen, Planansatz 2026ff. 500.000 Euro, beendet.	Es handelt sich um eine rein freiwillige Leistung mit nur sehr niedriger "Treffsicherheit"; von über 80.000 Leistungsberechtigten der EGH wurden in 2021 lediglich 319, in 2022 539 und in 2023 692 gefördert. Ein sukzessives Abschmelzen in zwei Schritten wird vorgeschlagen. Anzumerken ist, dass durch das BTHG sowie die Rechtsprechung Konkretisierungen zur Gewährung von Urlaubs-Assistenzen erfolgt.	Vorlage Nr. 15/2510	250.000	500.000	1.500.000	2.250.000
4	KoKoBe Veranstaltungskalender	Veranstaltungskalender mit regionalen, sozialräumlichen Hinweisen und Angeboten bei den KoKoBe. Konkrete Nutzungsdaten liegen nicht empirisch erhoben vor. Der Kalender erscheint 4 x jährlich mit einer Druckauflage von rund 16.000 Exemplaren; pro Mitgliedskörperschaft (Trägerverbund) steht damit eine	Die politische Vertretung beschließt die Einstellung des KoKoBe Veranstaltungskalenders zum nächstmöglichen Zeitpunkt.	Öffentlichkeitsarbeit und Informationsweitergabe soll zunehmend via digitaler Medien und im persönlichen Kontakt über Betreuer/Bezugspersonen erfolgen. In 2024 wurden die Kalender insgesamt nur 799 mal downgeloadet – rein rechnerisch ein Durchschnitt von 32 Downloads pro Ausgabe. Die Spanne reicht von 3 (in Remscheid) bis 85 (in Köln). Im neuen	Vorlage Nr. 12/3912 Kündigungsfrist gegenüber der derzeit beauftragten Druckerei: Die nächstmögliche		100.000	300.000	400.000

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
		Auflage von 600 Exemplaren zur Verfügung. Zusätzlich wird der Kalender als – nicht barrierefreies – pdf auf der lvr-Webpage zum Download angeboten.		<p>Internet-Auftritt werden nicht barrierefreie pdf nicht mehr angeboten werden können.</p> <p>Der derzeitige Produktionsablauf erscheint inzwischen als nicht mehr zeitgemäß, aufgrund der deutlich gestiegenen Nutzung von digitalen Informationskanälen auch für Menschen mit Behinderung (z.B. über WhatsApp):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die KoKoBe erstellen die Termine, der LVR den kleinen redaktionellen „Mantel“ (Editorial, Image-Anzeigen, Titelbild). • Eine externe Druckerei erstellt den Kalender. <p>Ein weiteres Problem dieses aufwändigen Verfahrens ist der große zeitliche Vorlauf. Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist bereits rund 8 Wochen vor dem Erscheinungstermin. Das bedeutet auch, dass i.d.R. nur lange vorher bekannte besondere Events (Kirmes, Schützenfest) oder feste regelmäßige Termine /Kurse berücksichtigt werden können. Die Aktualität ist daher eingeschränkt.</p>	reguläre Kündigungsoption ist der 31.09.2025 für eine Kündigung zum 31.03.2026.				
5	KoKoBe: Freizeitmaßnahmen	Pauschale zur Förderung von Freizeitmaßnahmen in Höhe von 1.000 € je KoKoBe per anno.	Die politische Vertretung beschließt, die Finanzierung von Freizeitmaßnahmen bei den KoKoBe zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzustellen.	Es handelt sich um eine rein freiwillige Leistung. Die Förderung von Personal entspricht nicht dem personenzentrierten Ansatz des BTHG. Es handelt sich um eine "versteckte Sachkostenpauschale", deren Wegfall absehbar zu keinen eingeschränkten Leistungen für die Leistungsberechtigten führt.	Vorlage Nr. 13/1206/2 (Beschluss des LA vom 28.06.2011)		64.000	192.000	256.000
6	Förderung der Biologischen Stationen im Rheinland	Durch die Förderung der 19 Biologischen Stationen im Rheinland werden im Rahmen des Aufgabenbereichs der Biostationen (Schutzgebietenbetreuung, Vertragsnaturschutz, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit) vorwiegend inklusive und nachhaltige Projekte mit Schwerpunktsetzungen u. a. zur Kulturlandschaftspflege, zur Umweltbildung sowie zum Naturschutz durch den LVR gefördert. Hierfür stellt der LVR im Haushalt Fördermittel bereit.	Die politische Vertretung beschließt, das Fördervolumen für die 19 Biologischen Stationen im Rheinland für den Zeitraum 2026 bis 2029 auf jährlich 1.125.000 EUR festzulegen.	Die Grundfinanzierung der Biologischen Stationen im Rheinland erfolgt durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW (MUNV) im Rahmen der Förderrichtlinie Biologische Stationen NRW (FöBS). Der LVR fördert darüber hinaus gezielt ausgewählte Projekte, die das Aufgabenprofil der Biostationen sinnvoll abrunden und dem Auftrag des LVR entsprechen. Dafür steht dann weiterhin ein Betrag iHv. 1,125 Mio. EUR zur Verfügung. Damit ist weiterhin die angemessene und ausreichende Projektförderung der Biostationen sichergestellt.	Die Förderentscheidung beim LVR erfolgt auf der Grundlage einer jährlichen politischen Beschlussfassung durch den LA (nach vorgesehener Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung künftig durch den KU); siehe zuletzt Vorlage 15/2427. Im Zeitraum 2021 bis 2025 wurde das jährliche nominelle Fördervolumen	-	62.500	187.500	250.000

Anlage 1 zu Vorlage 15/3188 Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
					iHv. 1,25 Mio. EUR im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen jeweils um 5% gekürzt (entspricht 62.500 EUR jährlich).				
7	LVR-Naturparkförderung	Mit seiner Naturparkförderung unterstützt der LVR zusätzliche Projekte in den sechs im Rheinland gelegenen Naturparks. Naturparke sind großflächige Erholungsräume, die überwiegend aus Landschafts- oder Naturschutzgebieten bestehen. Aufgrund ihrer Vielfalt und Eigenart eignen die Naturparke sich besonders zum Naturerleben und für einen nachhaltigen Tourismus. Zugleich soll ihre Arten- und Biotopvielfalt erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Hierfür stellt der LVR im Haushalt entsprechende Fördermittel bereit.	Die politische Vertretung beschließt, das Fördervolumen für die LVR-Naturparkförderung für den Zeitraum 2026 bis 2029 auf jährlich 54.000 EUR festzulegen.	Das Land unterstützt die 12 Naturparke in NRW mit rund 625.000 EUR pro Jahr (Stand 2023) bei der Erhaltung und Instandsetzung der Infrastruktur in den Parks sowie mit weiteren Fördermitteln bei der Aufstellung von Naturparkplänen und der Umsetzung von Projekten. Zudem können die Naturparke im Rahmen von Kooperationsprojekten an der Förderung der Biologischen Stationen partizipieren. Für die zusätzlich durch den LVR unterstützten Projekte steht dann weiterhin ein Betrag iHv. 54.000 EUR jährlich zur Verfügung. Damit ist weiterhin die zielgerichtete und angemessene Unterstützung der sechs Naturparke im Rheinland sichergestellt.	Die Naturparkförderung erfolgt durch den KU; siehe zuletzt Vorlage 15/2469. Im Zeitraum 2021 bis 2025 wurde das nominelle Fördervolumen iHv. aktuell 60.000 EUR im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen jährlich jeweils um 5% gekürzt (entspricht 3.000 EUR jährlich). Für den Zeitraum 2026-2029 wird die Förderung um weitere 5% reduziert und damit auf ein zur Verfügung stehendes Fördervolumen von 54.000 EUR festgelegt.	-	3.000	9.000	12.000
8	LVR-Pflanzgutförderung	Die LVR-Pflanzgutförderung bzw. Pflanzgutbeschaffung dient der Erhaltung und Wiederherstellung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsbilder. Die Förderung der Beschaffung von Pflanzgut ist seit vielen Jahren ein von Bürgerschaft, Vereinen und Verbänden sowie Kommunen des Rheinlands umfassend in Anspruch genommenes Angebot des LVR. Hierfür stellt der LVR im Haushalt	Die politische Vertretung beschließt, das Fördervolumen für die LVR-Pflanzgutförderung für den Zeitraum 2026 bis 2029 auf jährlich 90.000 EUR festzulegen.	Die Pflanzgutförderung für Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verbände und Kommunen trägt seit Jahren zur positiven Außendarstellung des Landschaftsverbandes Rheinland bei. Gefördert wird bodenständiges Pflanzgut, also heimische Bäume und Sträucher sowie Obstbaumhochstämme von in der Region altbewährten Sorten. Dafür steht dann weiterhin ein Betrag iHv. 90.000 EUR zur Verfügung, mit dem sich eine Gesamtfläche von rd. 10 ha bewirtschaften lässt. Damit ist weiterhin eine	Die Förderung bzw. Beschaffung erfolgt jährlich nach eingehender Prüfung durch die Abteilung Kulturlandschaftspflege und Ausgabe an die Abnehmer. Eine umfassende Information erfolgt	-	5.000	15.000	20.000

Anlage 1 zu Vorlage 15/3188 Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
		entsprechende Fördermittel bereit. Alle geförderten Anpflanzungen werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 39 Landesnaturschutzgesetz NRW.		zielgerichtete und angemessene Pflanzgutförderung sichergestellt.	durch eine jährliche Kenntnisnahme-Vorlage bzw. ggfls. durch politischen Beschluss des KU in Abhängigkeit zur Wertgrenze bei der Beschaffung; siehe zuletzt Vorlage 15/3046. Im Zeitraum 2021 bis 2025 wurde das nominelle Fördervolumen iHv. aktuell 100.000 EUR im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen jährlich um 5% gekürzt (entspricht 5.000 EUR). Für den Zeitraum 2026-2029 wird die Förderung um weitere 5% reduziert und damit auf ein zur Verfügung stehendes Fördervolumen von 90.000 EUR festgelegt.				
9	LVR-Regiosaatgutförderung	Der LVR fördert die Erhaltung, Wiederherstellung und Neuanlage arten- und blütenreicher Flächen durch die Bereitstellung von Regiosaatgut. Dieses Förderangebot wird in Kooperation mit den Biologischen Stationen im Rheinland durchgeführt. Hierfür stellt der LVR im Haushalt entsprechende Fördermittel bereit.	Die politische Vertretung beschließt, das Fördervolumen für die LVR-Regiosaatgutförderung für den Zeitraum 2026 bis 2029 auf jährlich 72.000 EUR festzulegen.	Die vom LVR saatguttechnisch spezialisierte Regiosaatgutförderung dient der Kulturlandschaftspflege auf geeigneten Flächen und wird stetig weiterentwickelt. Dafür steht dann weiterhin ein Betrag iHv. 72.000 EUR zur Verfügung, mit dem sich eine Gesamtfläche von rd. 22,5 ha bewirtschaften lässt. Damit ist weiterhin eine zielgerichtete und angemessene Regiosaatgutförderung sichergestellt.	Die Bewilligung der Förderanträge zur Beschaffung, Vermehrung und Abgabe von Regiosaatgut erfolgt ab einer Zuwendungshöhe von 5.000 EUR auf der Grundlage einer politischen Beschlussfassung	-	4.000	12.000	16.000

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
					durch den KU, ansonsten nach eingehender Prüfung durch die Abteilung Kulturlandschaftspflege in Zusammenarbeit mit den Biologischen Stationen; siehe zuletzt Vorlage 15/2525. Im Zeitraum 2021 bis 2025 wurde das nominelle Fördervolumen iHv. aktuell 80.000 EUR im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen jährlich jeweils um 5% gekürzt (entspricht 4.000 EUR jährlich). Für den Zeitraum 2026-2029 wird die Förderung um weitere 5% reduziert und damit auf ein zur Verfügung stehendes Fördervolumen von 72.000 EUR festgelegt.				
10	Strategisches Portfoliomanagement Immobilien	Strategisches Portfoliomanagement über den gesamten Immobilienbestand (allgemeines Grundvermögen und Sondervermögen / Public Real Estate Management – PREM).	Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung einer Portfoliostrategie für den LVR-Immobilienbestand. Ziel ist der Aufbau eines zentralen Steuerungsinstruments zur zukunftsorientierten, wirtschaftlichen und prioritätsgeleiteten Nutzung des gesamten LVR-Immobilienportfolios. Handlungsleitend sind die beiden Leitplanken:	Beauftragung zur Entwicklung einer Portfoliostrategie für den LVR-Immobilienbestand 1. Ausgangslage Der LVR ist Eigentümer von über 6 Mio. Quadratmetern Grundstücksfläche im Allgemeinen Grundvermögen (AGV) sowie weiteren rund 3,8 Mio. Quadratmetern im Sondervermögen. Die Liegenschaften sind vielfältig genutzt – darunter Schulen, Kultureinrichtungen, Kliniken, Lager- und					-

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
			<ol style="list-style-type: none"> Eigennutzung vor Fremdnutzung bei wirtschaftlicher und aufgabenseitiger Betrachtung Grundsätzlich gilt für etwaige Liegenschaftsnutzungen: Soweit aufgabenseitig sinnvoll, sollen Standorte in Deutz gebündelt werden 	<p>Verwaltungsgebäude. Zudem bestehen zahlreiche Mietverhältnisse zu unterschiedlichen Zwecken. Es handelt sich dabei um über 500 Gebäude.</p> <p>Bisher war das Immobilienmanagement des LVR überwiegend reaktiv ausgerichtet. Die Verwaltung und Entwicklung der Gebäude dienten primär der akuten Bedarfsdeckung. Eine übergeordnete strategische Steuerung des Gesamtportfolios – insbesondere mit Blick auf langfristige Ziele wie CO²-Neutralität, Barrierefreiheit, Wirtschaftlichkeit und Digitalisierung – erfolgte nur punktuell.</p> <p>Auch die veränderten Anforderungen der heutigen Arbeitswelt durch Digitalisierung und Mobiles Arbeiten haben veränderte Nutzungserfordernisse zur Folge und damit Folgewirkungen, die es in diesem Kontext zu berücksichtigen gilt. Am wesentlichsten ist hierbei, dass nach Fertigstellung des Ottoplatzes in LVR-Gebäuden in Köln-Deutz deutlich mehr Arbeitsplätze als Platzbedarf bestehen werden. Hierfür sind Lösungen zu entwickeln. Die Verwaltung prüft deswegen, welche Möglichkeiten bestehen, heute dezentrale Standorte in Deutz zu bündeln.</p> <p>2. Handlungsbedarf Zukünftige Herausforderungen – etwa Investitionskosten, steigende Betriebskosten, neue gesetzliche Anforderungen und die Notwendigkeit einer effizienteren Raumnutzung – binden erhebliche Finanzmittel und erfordern eine gesamtstrategische Antwort. Die bisher teilweise dezentral organisierte Bewirtschaftung muss durch ein zentrales, strategisch ausgerichtetes Steuerungsmodell ergänzt werden.</p> <p>Ziel ist die Einführung eines strategischen Portfoliomanagements, das den gesamten Immobilienbestand des LVR in den Blick nimmt und die Steuerung anhand klar definierter Prioritäten ermöglicht.</p> <p>3. Zielsetzung der Portfoliostrategie Die zu erarbeitende Portfoliostrategie soll insbesondere folgende Ziele verfolgen:</p>					

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
				<ul style="list-style-type: none"> • Transparenz über den Gesamtbestand und seine Nutzung schaffen • Werte schaffen und erhalten: Eigentum vor Miete; Substanzerhalt mindestens in Höhe der Abschreibungen • Eigennutzung vor Fremdnutzung: Optimierung der Raumnutzung in LVR-eigenen Gebäuden • Flächeneffizienz steigern und Wirtschaftlichkeit verbessern • Aufgabenbündelung: Prüfung sinnvoller Konzentration gleichartiger Nutzungen; Begrenzung des Raumbestands auf den für die Aufgabenerfüllung des LVR erforderliche Umfang • Standortstrategie Köln-Deutz: Nutzung und Entwicklung des Standorts, wo wirtschaftlich, aufgabenseitig und organisatorisch sinnvoll • Synergiepotenziale identifizieren, auch zwischen Allgemeinem und Sondervermögen • Zukunftsfähigkeit im Sinne klimapolitischer, digitaler und barrierefreier Anforderungen gewährleisten • Finanzmittel wirksam einsetzen: konsumtive und investive Mittel sind – unabhängig von der derzeitigen Haushaltslage – begrenzt; langfristig vorausschauende Planung und Berücksichtigung der Finanzwirkung auf den Umlagesatz ermöglicht eine Priorisierung im Bestand und bei neuen Maßnahmen <p>4. Vorgehensweise Die Verwaltung wird beauftragt, eine Portfoliostrategie zu entwickeln. Dabei sind sowohl wirtschaftliche Aspekte als auch die Aufgabenerfüllung des LVR zu berücksichtigen. Leitplanken für die Konzeptentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorrang für Eigennutzung gegenüber Fremdanmietung oder -vermietung, sofern wirtschaftlich und zweckdienlich • Nutzung bestehender Eigentumsflächen am Standort Köln-Deutz hat angesichts des sich nach Fertigstellung des Ottoplatzes abzeichnenden Leerstands Priorität • interne Prozesse sind auf Effizienzpotenziale hin zu prüfen und ggf. anzupassen 					
11	Ehrenring	Der „Ehrenring des Rheinlandes“ ist die höchste Auszeichnung des LVR.	Die politische Vertretung beschließt, die Zahl der mit dem "Ehrenring des	Durch die Reduzierung der Anzahl möglicher Verleihungen auf 5 pro Wahlperiode wird die	Richtlinien "Statut Ehrenring des	10.000	10.000	30.000	50.000

Anlage 1 zu Vorlage 15/3188 Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
		Seit 2001 werden Persönlichkeiten geehrt, die sich in besonderer Weise um den Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung verdient gemacht haben. Nach den aktuellen Richtlinien ist die Zahl der jährlich Auszuzeichnenden auf 3 begrenzt.	Rheinlandes" Auszuzeichnenden auf 5 pro Wahlperiode zu begrenzen und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der weiteren Schritte.	besondere Wertigkeit der Auszeichnung für herausragendes langjähriges Wirken auch durch die Richtlinien betont. Die bisherige Vergabepaxis (5 in WP 15, 4 in WP 14 und 4 in WP 13) folgt bereits diesem Gedanken. Der Impuls, die Exklusivität und den besonderen Rang des Ehrenrings durch reduzierte Verleihung festzuschreiben, war bereits in der Vorlage Nr. 14/2395 angelegt. Im Gegensatz zu einem jährlichen Limit bietet die Festlegung auf bis zu fünf Ehrenringe pro Wahlperiode mehr Flexibilität.	Rheinlandes" v. 1. Februar 2001 Vorlage Nr. 14/2395 (Konzept zur Neuorganisation der Ehrungen und Auszeichnungen des LVR)				
12	Mitmän-Preis	Durch Beschluss des LA v. 13.12.2017 wurde unter der Bezeichnung "Zukunftspreis" eine Auszeichnung von jungen Menschen mit und ohne Behinderung für Beiträge zu einer inklusiven Gesellschaft eingeführt. In der Folge wurden die Richtlinien angepasst und der Preis umbenannt: Ab dem Jahr 2020 verleiht der LVR den „Mitmän“ für besonderes freiwilliges gesellschaftliches Engagement von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderungen im Alter von bis zu 27 Jahren. Der „Mitmän“ ist insgesamt mit einem Preisgeld von 10.000 Euro dotiert, das auf mehrere Preisträger*innen aufteilt werden kann, und wird aktuell im zweijährlichen Rhythmus vergeben.	Die politische Vertretung beschließt die Aufhebung der Ziff. 4 des LA-Beschlusses vom 13.12.2017 zur Vorlage Nr. 14/2395.	Die Resonanz des Mitmän-Preises hat sich in der Praxis als sehr gering erwiesen. Trotz massiver und kostenintensiver Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung durch Mitglieder des LJHA gingen wiederholt kaum bzw. kaum preiswürdige Bewerbungen ein.	Richtlinien zur Vergabe des Mitmän-Preises des LVR (aktualisierte Fassung v. 29.09.2023, Vorlage Nr. 15/1931) Vorlage Nr. 14/2395 Ergänzungsvorlage Nr. 14/3082/1			25.000	25.000
13	Paul-Clemen-Preis / Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR	Der Paul-Clemen-Preis ehrt junge Kunsthistoriker*innen, die sich der Erforschung der rheinischen Kunst widmen. Der LVR vergibt den mit 10.000 € dotierten Preis derzeit jährlich. Es besteht die Möglichkeit, den Preis auf zwei Preisträger*innen aufzuteilen. Mit dem Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR werden besonders qualifizierte wissenschaftliche Arbeiten ausgezeichnet, insbesondere Dissertationen sowie andere Arbeiten von grundsätzlicher wissenschaftlicher Bedeutung.	Die politische Vertretung beschließt, dass die Paul-Clemen- und Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR ab 2026 im jährlichen Wechsel beginnend mit dem Paul-Clemen-Preis vergeben werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zur Umsetzung zu veranlassen.	Die Fokussierung auf einen Wissenschaftspreis pro Jahr schärft das Profil der Auszeichnungen. Der Pool potenziell auszeichnungswürdiger Arbeiten verdoppelt sich und fördert so die Exzellenz der prämierten Arbeiten. Gleichzeitig verbleibt durch die mögliche Aufteilung des Preises auf zwei Preisträger*innen Spielraum für die Auszeichnung mehrerer herausragender Arbeiten. Zudem ist bei einer selteneren Preisvergabe mehr öffentliche und mediale Aufmerksamkeit je Preisverleihung zu erwarten. Die Formate sind etabliert, sodass nicht zu erwarten ist, dass sie durch einen veränderten Turnus an Bekanntheit verlieren.	Mit Ziff. 2 des LA-Beschlusses vom 13.12.2017 zur Vorlage Nr. 14/2395 wurde die zukünftige Überprüfung des Vergabeturnus der beiden Wissenschaftspreise, insbesondere hinsichtlich einer jährlich alternierenden Vergabe,		10.000	30.000	40.000

Anlage 1 zu Vorlage 15/3188 Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
		Ausgenommen ist der Bereich der Kunstgeschichte, für den der LVR den Paul-Clemen-Preis auslobt. Der mit 10.000 Euro dotierten Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR wird derzeit jährlich vergeben. Es besteht die Möglichkeit, den Preis auf zwei Preisträger*innen aufzuteilen.			beschlossen. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt diesem Beschlussvorschlag zugrunde.				
14	Rheinlandtaler	Aktuell werden insgesamt rund 30 Rheinlandtaler jährlich vergeben. Dabei sollen rund 15 Rheinlandtaler in der Kategorie „Kultur“ und rund 15 Rheinlandtaler in der Kategorie „Gesellschaft“ pro Jahr verliehen werden. Die Auszeichnung ist mit einem Preisgeld von je 1.000 Euro dotiert.	Die politische Vertretung beschließt, dass in Abänderung von Ziff. 5 seines Beschlusses vom 13.12.2017 der Vorlage Nr. 14/2395, die Anzahl der Rheinlandtaler auf insgesamt 20 jährlich festgesetzt wird. Davon sollen je 10 Rheinlandtaler in den Kategorien „Kultur“ und „Gesellschaft“ vergeben werden. Die Verwaltung wird mit der entsprechenden Anpassung der Richtlinien beauftragt.	Die hohe Anzahl der Preisverleihungen gestaltet sich als terminlich und logistisch sehr herausfordernd. Bei Reduzierung der Termindichte ist eine erhöhte Resonanz der Eingeladenen zu erwarten. Zudem kann den Preisträger*innen ein würdevollerer organisatorischer Rahmen geboten werden. Während aktuell vorwiegend lokale Medien berichten, ist bei seltenerer Vergabe mit gesteigerter medialer Aufmerksamkeit zu rechnen.	Rheinlandtaler Richtlinien (aktualisierte Fassung v. 16.05.2019, Ergänzungsvorlage Nr. 14/3082/1) Vorlage Nr. 14/2395	7.500	25.000	75.000	107.500
15	Sommerkonzert	Das LVR-Sommerkonzert wird derzeit jährlich in der Abtei Brauweiler in Pulheim veranstaltet. Die Veranstaltung dient dem gemeinschaftlichen Kulturerleben und der Vernetzung von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, Amts- und Mandatsträger aus Kommunal-, Landes- und Bundespolitik, strategisch wichtige Persönlichkeiten der Rheinischen Gesellschaft mit den Führungskräften des LVR.	Die politische Vertretung beschließt, dass das LVR-Sommerkonzert in der Abtei Brauweiler ab sofort alle 2 Jahre stattfinden soll.	Die Teilnahme relevanter Netzwerkpartner*innen hat in den letzten Jahren stark abgenommen, weswegen die eigentliche Zweckbestimmung der Veranstaltung zunehmend kritisch hinterfragt werden muss. Darüber hinaus sollte der Veranstaltungszeitpunkt nach den Sommerferien angesichts der hohen Dichte parallel stattfindender vergleichbarer Formate überprüft werden. Anzumerken ist, dass die Überlegungen der Verwaltung dem Freundeskreis der Abtei Brauweiler e.V. kommuniziert wurden und die Finanzierbarkeit der "Classic Nights" nicht gefährden. Zum Sommerkonzert 2025 wurde bereits ein Save-the-Date versandt. Es wird am 29.08.2025 stattfinden.	seit den 1990er Jahren "Tradition"; Einladung erfolgt gemeinsam durch die Landesdirektorin und die Vorsitzende der Landschaftsversammlung		60.000	60.000	120.000
16	Qualifizierung im Pflegebereich	Bis maximal 15 Quer- und Seiteneinsteiger*innen werden bei der Aufnahme einer Pflegehelferausbildung finanziell unterstützt (pro Person 1.300€/Monat), um Verdienstauffälle während der Ausbildung zu kompensieren.	Die politische Vertretung beschließt, die Anzahl der Quereinsteiger*innen auf 5 Personen bei der Pilotierung zu beschränken.	Als Quer- oder auch Seiteneinsteiger werden grundsätzlich Personen bezeichnet, die in ein neues Berufsfeld wechseln ohne eine für die Branche bzw. den Beruf übliche Ausbildung absolviert zu haben. In der Regel handelt es sich um Personen, die bereits über langjährige Beruf- oder Lebenserfahrung verfügen und aus den unterschiedlichsten Gründen einen Wechsel anstreben. Aufgrund der strengen Tarifsystematik des TVöD ist ein klassischer Quereinstieg im LVR jedoch kaum bis gar nicht möglich. Die Vorbehaltstätigkeiten, machen eine	Vorlagen Nr. 15/3093 15/2009	85.000			85.000

Anlage 1 zu Vorlage 15/3188 Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
				<p>pflegerische Ausbildung für einen vollen Einsatz im Pflegedienst unabdingbar. Gleichzeitig sind gerade Personen mit diversen Erfahrungen besonders geeignet für eine Beschäftigung in der psychiatrischen Pflege. Dieser potentiell an einer Ausbildung interessierte Personenkreis, ausgelernt in einem anderen Beruf und/oder mit vielen Jahren Berufserfahrung und entsprechenden finanziellen Verpflichtungen kann sich allein wegen der geringen Ausbildungsvergütung nicht für diesen Weg entscheiden. Um potenzielle Quereinsteigende dennoch gewinnen zu können, hat der LVR demnach eine finanzielle Überbrückung entwickelt, um ihnen die Ausbildung zum*zur Pflegefachmann*frau zu ermöglichen. Hauptzielgruppe für das Projekt sind Pflegehelfer*innen. Im zurückliegenden Zeitraum haben sich trotz intensivster Bemühungen nur 3 von 44 angesprochenen Personen die Qualifizierung begonnen.</p> <p>Es zeigt sich, dass die ursprüngliche Annahme, 15 Personen pro Jahr gewinnen zu können, leider unrealistisch ist.</p> <p>Insofern wird eine Reduzierung auf maximal 5 Personen vorgeschlagen. In der Folge würde sich der haushalterische Aufwand um 85.000 € reduzieren.</p>					

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund
1	EGH – Werkstatt-beförderung	Beförderung von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe zu den WfbM.	Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung zu prüfen, inwieweit der Kostenanstieg bei der Werkstattbeförderung eingedämmt und bestenfalls die Kosten gesenkt werden können. Hierbei sollte sie u. a. die Ausschreibungspraxis der WfbM, mögliche Alternativen hierzu sowie die Bewilligungskriterien für Einzelfahrten und bei Teilzeitarbeit in den Blick nehmen.	<p>Neben den Betreuungskosten zur Teilhabe am Arbeitsleben in den WfbM ist der LVR auch zuständiger Leistungsträger für die Beförderungskosten dorthin. 18,5% der jährlichen Brutto-Fallkosten WfbM beim LVR von durchschnittlich 23.049 Euro entfallen auf die Fahrtkosten. Die WfbM-Fahrtkosten haben sich in den letzten Jahren damit fast verdoppelt: betrug sie 2017 noch 76.762.518 Mio. Euro jährlich, wuchsen sie in 2023 auf 144.649.375 Mio. Euro an. Die jährliche Steigerung pro Leistungsberechtigte*r war zuletzt von 2022 auf 2023 19,11%. Neuausschreibungen, die Umsetzung von Mindestlöhnen und die Zunahme von Einzel-/ Sonderfahrten führen seit Jahren zu steigenden Fahrtkosten. Seit 2022 ist die Erhöhung besonders deutlich, zum einen nach Wegfall der Refinanzierung von pandemie-bedingten Sonderfahrten durch das Land NRW und zum anderen aufgrund der stark gestiegenen Kraftstoffpreise. Ein Faktor für die steigende Anzahl an Einzelfahrten dürfte die stetig wachsende Teilzeitbeschäftigung sein. In 2023 waren in den rheinischen WfbM mehr als 9.900 Leistungsberechtigte in Teilzeit beschäftigt, ca. 30%. Im Jahr 2019 waren dies nur knapp 6.900 Leistungsberechtigte, ca. 21%.</p> <p>Der immense Kostenanstieg bei der Werkstattbeförderung verlangt nach gegensteuernden Maßnahmen nach vorausgegangenen dezidierten Analysen (Fahrten insgesamt, Anteil von Sammel- und Einzelfahrten, regionale Besonderheiten u.a.). Einzelfahrten sollten nur bei besonders begründetem Bedarf im Einzelfall bewilligt werden. ÖPNV und Sammelfahrten sollten die Regel sein.</p>	Vorlagen-Nr. 15/2912
2	EGH – Beratungsangebote	Beratungsangebote für Leistungsberechtigte finanziert der LVR im Bereich der Eingliederungshilfe einerseits bei den KoKoBe und andererseits durch eigenes Personal in Ausführung des gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungsauftrages gemäß § 106 SGB IX vor Ort in allen Mitgliedskörperschaften. Darüber hinaus finanziert er als freiwillige Leistung Beratungs- und Kontaktangebote für Menschen mit seelischer Behinderung in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ).	<p>Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung zu prüfen, inwieweit die derzeitige Förderung bedarfsgerechte, personenzentrierte (Beratungs-) Strukturen in den KoKoBe und SPZ vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen und Anforderungen unterstützt.</p> <p>In diesem Kontext ist insb. zu prüfen, inwieweit Doppelstrukturen für Beratungsangebote im Kontext der EGH bestehen und wie diese kosteneffizient neu ausgerichtet werden können. Hierbei sollte sie insbesondere das Nebeneinander von z. B. KoKoBe einerseits und der § 106er Beratung vor Ort durch eigenes Personal des LVR andererseits sowie die Ergebnisse des Modellprojektes zur Integrierten Beratung (SEIB) in den Blick nehmen.</p> <p>Die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) sind Anlaufstellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen/Problemen und ihre Angehörigen vor Ort. Kernaufgaben liegen in der Ermöglichung</p>	<p>Die SPZ und KoKoBe haben sich dank der Förderung als Struktur in der Vergangenheit bewährt und bundesweit Vorbildcharakter erlangt. Die aktuellen geänderten rechtlichen wie tatsächlichen Rahmenbedingungen machen es notwendig, diese bewährten Strukturen auf ihre Zukunftsfähigkeit hin zu überprüfen und weiterzuentwickeln.</p> <p>In Bezug auf die KoKoBe sind insbesondere die verschiedenen Beratungsangebote auf ihre Effizienz und mögliche Doppelstrukturen hin zu überprüfen. Die unterschiedlichen Angebote von SPZ und KoKoBe sind zukünftig enger miteinander zu verzahnen und möglichst behinderungsarten-übergreifend auszugestalten. Eine einheitliche, konsolidierte Gesamtfinanzierung der KoKoBe und SPZ unter Vermeidung von Doppelstrukturen ist daher zu entwickeln und umzusetzen.</p>	<p>Vorlagen-Nummern: 14/2893 aus 8/2018: Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling</p> <p>15/1387 aus 01/2023: Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe)</p> <p>15/1388 „Abschlussbericht zum Projekt Sozialraumorientierte Erprobung Integrierter Beratung (SEIB) Teilprojekt BTHG 106+</p> <p>Die KoKoBe werden von Trägerverbänden der Freien Wohlfahrtspflege getragen. Sie</p>

Anlage 2 zu Vorlage 15/3188 Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund
			<p>sozialer Einbindung und Teilhabe, Stärkung individueller Kompetenzen und Krankheitsbewältigung, psychosoziale Beratung und Begleitung/Ermöglichung von Kontakten, Stärkung sozialräumlicher Anbindung und Angehörigenarbeit. Die Einbindung psychiatriererfahrener Menschen (Peers) in die Angebotsgestaltung stellt hierbei ein zentrales Prinzip dar (trialogische Ausrichtung). Dafür wird jedes SPZ mit 8.000 € gefördert (in Summe etwa 0,5 Mio. €).</p> <p>Die Rolle der SPZ in der Versorgungslandschaft ist vor dem Hintergrund den neuen Herausforderungen, wie z.B. der Etablierung von Krisendiensten oder der präventiven Begleitung von schwer oder chronisch psychisch erkrankten Menschen zu prüfen und neu zu justieren.</p>		<p>nehmen sowohl gesetzlich-pflichtige, wie freiwillige Aufgaben wahr. Durch die Neufassung des SGB IX, v. a. § 106, und erweiterte Zuständigkeiten der Landschaftsverbände seit 2020, wurden neben den KoKoBe auch in jeder Mitgliedskörperschaft eigene Beratungsangebote des LVR durch eigenes Personal gegründet. In einem Modellprojekt zur Integrierten Beratung des LVR wurde u. a. dies im Vorfeld modellhaft erprobt (SEIB). Auch in den seit Mitte der 1980er Jahre etablierten SPZ werden in deren Kontakt- und Beratungsstellen unter anderem Beratungsleistungen erbracht.</p>
3	EGH - Peer-Counseling KoKoBe	<p>Ausgehend von einem erfolgreichen Modellprojekt wurde das Peer-Counseling in den KoKoBe mittlerweile rheinlandweit eingeführt. Hierfür erhält pro Mitgliedskörperschaft eine KoKoBe zusätzliche Mittel in Höhe von 40.000 EUR (26 Mitgliedskörperschaften = 1,04 Mio. EUR).</p>	<p>Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung zu prüfen, inwieweit die derzeitige, finanzielle, zusätzliche Förderung für das Angebot des Peer Counseling bei den KoKoBe noch erforderlich ist und ggf. sukzessive abgeschmolzen und in die Regelfinanzierung überführt werden kann.</p>	<p>Für die Förderung zur weiteren Implementierung des Peer-Counseling in den KoKoBe ist die Anschubfinanzierung über die Modellprojekte das geeignete Mittel gewesen. Die Peer-Counselingansätze sind inzwischen weit verbreitet. Die hierfür anfallenden, zusätzlichen Kosten sollten zumindest perspektivisch in der Regelfinanzierung aufgehen. Zur Planungssicherheit der KoKoBe erscheint eine sukzessive Rückführung der Modellfinanzierung vertretbar.</p>	<p>14/3362 aus 6/2019: Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2020</p> <p>14/4183 aus 07/2020: Fortführung der „Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2021</p> <p>15/397 aus 08/21: Fortführung und weiterer Ausbau der „Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstellen (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2022</p> <p>15/1394 aus 12/22: Fortführung und Weiterentwicklung der</p>

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund
					<p>„Peer-Beratung bei der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2023</p> <p>Im Gesamtkontext der durch den LVR personell entweder selbst wahrgenommenen oder von ihm finanzierten Beratungsangebote sollte auch die zusätzliche Finanzierung für Peer-Counseling betrachtet werden - mit dem Ziel, Peer-Counseling als Regelangebot anzusehen, das keiner gesonderten Finanzierung mehr bedarf.</p>
4	Förderung von Sprach- und Integrationsmittlern in SPZ und SPKoM	Die politische Vertretung des LVR hat für die Jahre 2017 und 2018 eine jährliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 536.000 € beschlossen, um den Einsatz von Sprach- und Integrationsmittlerinnen und -mittler (SIM) zu fördern. Der Betrag betrifft mit 450.000 € die ambulante psychiatrische Versorgung durch die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und Sozialpsychiatrisches Kompetenzzentrum Migration (SPKoM) im Rheinland sowie die LVR-Kliniken mit 86.000 €.	Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung zu prüfen, wie die SIM-Förderung sukzessive auf ihren ursprünglichen Zweck, den Einsatz von Sprachmittlung vor Ort in den SPZ, zurückgeführt werden kann.	<p>Die politische Vertretung des LVR hat für die Jahre 2017 und 2018 eine jährliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 536.000 € beschlossen, um den Einsatz von Sprach- und Integrationsmittlerinnen und -mittler (SIM) zu fördern. Der Betrag betrifft mit 450.000 € die ambulante psychiatrische Versorgung durch die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und Sozialpsychiatrisches Kompetenzzentrum Migration (SPKoM) im Rheinland sowie die LVR-Kliniken mit 86.000 €.</p> <p>Zielgruppe für den Einsatz von SIM sind Menschen mit Zuwanderungs- und insbesondere Fluchtgeschichte, die unter einer psychischen Störung leiden und begleitender psychosozialer Hilfen während bzw. nach einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung oder beim Zugang in die medizinisch-psychiatrische Regelversorgung bedürfen.</p> <p>Eine Förderung des Einsatzes von SIM in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und Sozialpsychiatrisches Kompetenzzentrum Migration (SPKoM) erfolgte erstmals im Haushaltsjahr 2017 gem. Antrag 14/140.</p> <p>Die Mittel werden für die Refinanzierung des Einsatzes von SIM in der Beratung sowie für Schulung der Mitarbeitenden der SPZ durch die SPKoM genutzt. Ebenso wurde der Einsatz von SIM-Leistungen auf die Suchtberatungsstellen ausgedehnt.</p> <p>Mit Vorlage 14/3009 wurde die Finanzierung des "Projektes: Atrium - ein Modellprojekt zur Weiterentwicklung migrationsspezifischer psychiatrischer Versorgung" möglich gemacht. Dieses läuft Ende 2025 aus. Die frei werdenden Mittel werden eingesetzt um die Aufstockung der beiden 0,5 SPKoM Stellen auf 1.0 Stellen zu ermöglichen, solange keine reguläre Aufstockung möglich ist. Damit wird gewährleistet, dass alle SPKoM die gleichen Stellenanteile haben. Die Bemühungen des "Bündnis Sprachmittlung", ein Netzwerk aus Vertreter*innen von rund 30 Institutionen (u. a. Charité, AWO, LVR-Klinikverbund), sich für die Aufnahme von</p>	<p>14/440 14/3009 u. 15/1292 14/2392</p>

Anlage 2 zu Vorlage 15/3188 Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund
				Sprachmittlung in den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) bzw. in das SGB V einzusetzen, verlaufen fortwährend (vgl. Vorlage 15/1452). Trotz der unbestrittenen Dringlichkeit des Anliegens sind derzeit nur eingeschränkte Erfolgchancen zu erwarten.	

Vorlage Nr. 15/2851

öffentlich

Datum: 19.08.2025
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Wiedefeld, Frau Kaukorat

Schulausschuss	08.09.2025	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	25.09.2025	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	26.09.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Ferienbetreuung an LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen der Verwaltung zu Angeboten der Ferienbetreuung an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung werden gemäß Vorlage Nr. 15/2851 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	55	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

In Vertretung

D r. S c h w a r z

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat besondere Schulen nur für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Diese Schulen heißen Förder-Schulen.

Ein Problem ist:

Für viele Kinder und Jugendliche an Förder-Schulen gibt es vor Ort oft keine Angebote in den Ferien.

Vom Land gibt es Geld für Ferien-Angebote.

Die Ferien-Angebote gibt es für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen.

An einigen Förder-Schulen wurden Ferien-Angebote ausprobiert.

Das hat gut geklappt.

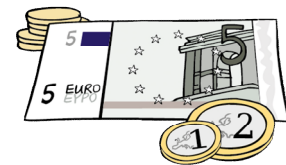
Wichtig ist aber:

Es braucht mehr Geld für die Angebote.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen: 0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird über die durchgeführten Ferienangebote an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME) berichtet, die im Rahmen der Förderrichtlinie „Zuwendungen für die Durchführung von Ferienprogrammen an gebundenen Ganztagsförderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung“ in den Schuljahren 2023/2024 und 2024/2025 angeboten wurden.

Insgesamt sechs LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt KME haben im Schuljahr 2023/2024 Ferienangebote für ihre Schülerschaft durchgeführt und mit finanziellen Mitteln der Förderrichtlinie finanziert. Im Schuljahr 2024/2025 waren es insgesamt acht LVR-Förderschulen, die geförderte Ferienangebote für die Kinder und Jugendlichen verwirklicht haben.

Wie bereits in den Vorlagen Nr. 15/883 und 15/2291 beschrieben, sind die finanziellen Mittel, die durch die Förderrichtlinie generiert werden können, nicht auskömmlich, um die tatsächlichen Kosten, die aus den besonderen Bedarfen der Schülerschaft der LVR-Förderschulen entstehen, zu decken. In vielen Einzelgesprächen haben die Schulen, die bereits Erfahrungen mit der Förderrichtlinie sammeln konnten, auf die strukturellen Herausforderungen hingewiesen, die mit der Umsetzung der Ferienangebote verbunden sind. Besonders hervorgehoben wurden dabei die eingeschränkte Planbarkeit durch späte Bewilligungen von Inklusionsbegleitungen, die fehlende Absicherung von pflegerischen Bedarfen sowie die tägliche Beförderung zum Ferienangebot.

Trotz dieser Rahmenbedingungen bewerten sowohl die beteiligten Schulen als auch die Eltern die Ferienmaßnahmen durchweg positiv. Die Angebote tragen in hohem Maße zur sozialen Teilhabe, zur individuellen Entwicklung der Kinder sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Insbesondere die Möglichkeit, die Programme in den barrierefreien Räumlichkeiten der LVR-Förderschulen durchzuführen und dabei auf vertrautes Personal zurückzugreifen, wurde vielfach als förderlich für den Erfolg der Maßnahmen benannt.

Deutlich wurde zugleich, dass der tatsächliche Betreuungsbedarf in vielen Fällen über eine Ferienwoche hinausgeht. Sowohl Eltern als auch die LVR-Förderschulen äußerten den Wunsch, die Programme auf weitere Ferienzeiten auszuweiten. Dies ist für die LVR-Förderschulen jedoch faktisch kaum möglich, da die derzeitige Zuwendung in Höhe von 8.500 Euro pro Schule und Schuljahr nicht ausreichend ist, um eine qualitativ angemessene Betreuung mit einem auf die Bedarfe der Schülerschaft abgestimmten Personalschlüssel zu gewährleisten. Nach Einschätzung des Forschungsinstituts für Inklusion durch Bewegung und Sport (FIBS) wären hierfür mindestens 12.000 bis 13.000 Euro pro Woche erforderlich. Um diese Kosten bewältigen zu können, sind die LVR-Förderschulen auf Zuwendungen Dritter angewiesen.

Zusätzlich erschwert die befristete Laufzeit der Förderrichtlinie bis zum 31.07.2025 eine nachhaltige Planung und strukturelle Verstetigung der Ferienangebote. Die Rückmeldungen

aus den Schulen sowie die begleitenden Auswertungen des FIBS zeigen, dass es einer längerfristig angelegten, planungssicheren und strukturell abgesicherten Finanzierung bedarf, um die Angebote dauerhaft im Schulalltag der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt KME zu verankern.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Nr. 4 (den inklusiven Sozialraum mitgestalten) und Nr. 10 (das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2851:

Bereits mit Vorlage Nr. 15/2291 berichtete die Verwaltung zum Hintergrund und zur Grundlage der Förderrichtlinie „Zuwendungen für die Durchführung von Ferienprogrammen an gebundenen Ganztagsförderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung“ vom 12.06.2023. Mit dieser Förderrichtlinie ermöglichte das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) erstmalig die finanzielle Förderung von Ferienprogrammen an Förderschulen der Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung (KME) und Geistige Entwicklung (GE).

Die Verwaltung berichtet mit dieser Vorlage über die Erfahrungen, die in den ersten beiden Förderzeiträumen der Förderrichtlinie gesammelt wurden und stellt die in den Schuljahren 2023/2024 und 2024/2025 an den LVR-Förderschulen realisierten Ferienangebote vor.

1. Teilnehmende LVR-Förderschulen

Die Ferienangebote an den LVR-Förderschulen mit Förderschwerpunkt KME leisten einen wichtigen Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe von Kindern mit Behinderung und damit zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Für viele Schüler*innen der LVR-Förderschulen stellt die Teilnahme an Ferienangeboten aufgrund ihrer spezifischen Bedarfe eine große Herausforderung dar; angesichts der Anforderungen an die pflegerische Betreuung, die enge persönliche Begleitung und bedingt durch räumliche Barrieren ist eine Teilnahme der Schüler*innen an kommunalen Ferienangeboten im Sozialraum bzw. am Wohnort regelhaft nicht möglich. Durch Ferienangebote, die in den Räumlichkeiten der LVR-Förderschule und somit im vertrauten Umfeld der Kinder und Jugendlichen stattfinden, können diese Barrieren überwunden werden.

Im Rahmen der Förderrichtlinie haben im Schuljahr 2023/2024 sechs LVR-Förderschulen Fördermittel beantragt. Das erste im Rahmen der Förderrichtlinie geförderte Ferienangebot fand in den Herbstferien des Schuljahres 2023/2024 an der LVR-Christophorusschule in Bonn statt. In den Osterferien 2024 wurden an der LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Bedburg-Hau sowie an der LVR-Förderschule Mönchengladbach jeweils einwöchige Ferienmaßnahmen durchgeführt. Es folgten Ferienangebote in den Sommerferien 2024 an der LVR-Schule Belvedere in Köln, der LVR-Gerd-Jansen-Schule in Krefeld sowie der LVR-Donatus-Schule in Pulheim. Besonders hervorzuheben ist, dass das Angebot der LVR-Donatus-Schule inklusiv konzipiert und in Kooperation mit einem örtlichen Jugendzentrum umgesetzt wurde.

Für das Schuljahr 2024/2025 wurden für acht LVR-Förderschulen Fördermittel beantragt. In den Sommerferien 2024 fanden Ferienprogramme an der LVR-Förderschule Wuppertal und der LVR-Frida-Kahlo-Schule in St. Augustin statt. Die KME-Schulen in Bedburg-Hau und Bonn führten Ferienangebote in den Herbstferien 2024 durch. Für die Sommerferien sind bis zum 31.07.2025 Ferienangebote an den Schulen in Krefeld, Mönchengladbach und Pulheim sowie an der LVR-Schule Belvedere in Köln über die Förderrichtlinie umgesetzt worden.

Laut den der Verwaltung vorliegenden Sachberichten der Träger und Schulen liegt die durchschnittliche Teilnehmerzahl pro Ferienmaßnahme bei jeweils 14 Schüler*innen pro Woche.

Die Kosten für Ferienangebote an Förderschulen und insbesondere an Ganztagsförderschulen des Förderschwerpunktes KME übersteigen die Kosten für Ferienangebote an allgemeinen Schulen erheblich. Insofern ist aus Sicht der Verwaltung festzustellen, dass die vom Land zur Verfügung gestellten Fördermittel (8.500 EUR pro Schule und Schuljahr) weiterhin nicht auskömmlich sind, um ein Ferienangebot für Kinder und Jugendliche mit sehr spezifischen Bedarfen zu implementieren. Die Auswertung der Sachberichte bestätigt, dass die durchschnittlichen Kosten der Ferienangebote mit den in der Vorlage Nr. 15/883 getroffenen Annahmen des Forschungsinstituts für Inklusion durch Bewegung und Sport gGmbH (FIBS) weitgehend übereinstimmen. Gleichzeitig wird deutlich, dass insbesondere bei Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Unterstützungsbedarf die tatsächlichen Kosten regelmäßig oberhalb der förderfähigen Pauschale liegen.

Zuwendungsfähig im Sinne der Förderrichtlinie sind grundsätzlich Personalausgaben für das durchführende Personal sowie Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Ferienprogramme stehen, insbesondere Materialkosten und Eintrittsgelder. Darüber hinaus können auch Verpflegungs- und Fahrtkosten über die Fördersumme abgedeckt werden. Bei vielen Ferienangeboten werden aufgrund der besonderen Bedarfe der Schülerklientel sowie der großen Schulzuständigkeitsbereiche der LVR-Förderschulen zusätzliche Kosten durch Elternbeiträge oder Sponsoren gedeckt. Im laufenden Schuljahr 2024/2025 konnten zwei LVR-Förderschulen darüber hinaus auf eine projektbezogene Unterstützung durch die NRW.Bank in Höhe von insgesamt 6.000 EUR zurückgreifen.

1.1. LVR-Donatus-Schule – Pulheim SJ 2023/2024

Gemeinsam mit den Ferienspielen des benachbarten Kinder- und Jugendhauses Zahnrad und gefördert durch die Gold-Kraemer-Stiftung konnte die LVR-Donatus-Schule Pulheim in der Zeit vom 08.07.2024 bis 12.07.2024 eine inklusive Ferienprogrammwoche für 23 Schüler*innen durchführen. Teile des Programms waren inklusiv ausgerichtet und standen auch Kindern und Jugendlichen des Jugendzentrums offen. Auf diese Weise wurden Begegnungen zwischen jungen Menschen mit und ohne Behinderung ermöglicht und aktiv gefördert. Ein zentraler pädagogischer Ansatz bestand in der Förderung der Selbstbestimmung. Den Kindern wurde täglich eine Auswahl an Aktivitäten zur Verfügung gestellt, aus der sie entsprechend ihrer Interessen und individuellen Bedarfe wählen konnten.

Das Ferienangebot stand inhaltlich unter dem Motto „Piraten“. Die Schüler*innen beteiligten sich aktiv an Rollenspielen, Kreativangeboten und einer sogenannten „Piratenküche“. Ein besonderer Programmpunkt war die Kooperation mit dem Jugendzentrum Zahnrad: Bis zu sechs Kindern besuchten täglich das Jugendzentrum, um an thematischen Workshops teilzunehmen. Unterstützt durch Inklusionsbegleitungen

konnten die Kinder je nach Unterstützungsbedarf individuell in die Angebote eingebunden werden. Neben kreativen und bewegungsfördernden Aktivitäten wurde auch gezielt der sozial-emotionale Bereich gestärkt. Der geschützte Rahmen bot den Kindern Raum für Austausch, Begegnung und eine positiv erlebte Ferienzeit.

1.2. LVR-Schule Belvedere – Köln SJ 2023/2024

Ebenfalls in der Woche vom 8. bis 12. Juli 2024 fand an der LVR-Schule Belvedere Köln eine fünftägige Ferienbetreuung für insgesamt 16 Schüler*innen statt. Das Ferienangebot wurde durch ein strukturiertes Tagesprogramm gestaltet, das auf die individuellen Bedürfnisse und Interessen der teilnehmenden Kinder abgestimmt war.

Ziel des Ferienangebotes war es, den Schüler*innen eine positive Erfahrung außerhalb des Unterrichtsrahmens zu ermöglichen und dabei unterschiedliche Bildungsbereiche wie Kreativität, Kommunikation, sozial-emotionale Entwicklung und Bewegung zu fördern. Die Kinder kamen aus verschiedenen Jahrgangsstufen und wiesen unterschiedliche Unterstützungsbedarfe auf. Die Gestaltung der Aktivitäten erfolgte flexibel, um auf die tagesaktuellen Bedürfnisse der Kinder sowie auf äußere Rahmenbedingungen (z. B. Witterung) reagieren zu können. Die Angebote fanden sowohl in Klassenräumen als auch auf dem Außengelände oder in der schuleigenen Turnhalle statt.

Die Durchführung der Ferienmaßnahme wurde durch Inklusionsbegleitungen unterstützt, die die individuellen Bedarfe der Schüler*innen berücksichtigten und eine gezielte Teilhabe an den Aktivitäten sicherstellten. Die Angebote wurden so konzipiert, dass sie allen Kindern – unabhängig von kognitiven oder körperlichen Voraussetzungen – eine aktive Mitwirkung ermöglichten.

1.3. LVR-Christophorusschule – Bonn SJ 2024/2025

In den Herbstferien 2024 wurde an der LVR-Christophorusschule Bonn vom 14. bis 17. Oktober 2024 ein Ferienangebot unter dem thematischen Schwerpunkt „Superhelden“ durchgeführt, an dem zwölf Schüler*innen teilnahmen. Ziel des Angebots war es, den teilnehmenden Kindern eine kreative und strukturierte Freizeitgestaltung außerhalb des regulären Schulalltags zu ermöglichen.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Programms orientierte sich an den Interessen der Kinder und wurde im Verlauf der Woche partizipativ weiterentwickelt. Bereits zu Beginn wurden Vorschläge und Wünsche der Teilnehmenden in die Tagesplanung integriert. Der Tagesablauf folgte einer festen Struktur mit ritualisierten Elementen wie einem Morgenkreis, einem Bewegungsangebot, musikalischen und kreativen Aktivitäten sowie einer täglichen Entspannungsphase. Ein besonderes Qualitätsmerkmal der Maßnahme war die Einbindung vertrauter Betreuungspersonen. Viele Kinder wurden von Inklusionsbegleitungen unterstützt, die sie bereits aus dem Schulalltag kannten. Diese personelle Kontinuität trug wesentlich zur emotionalen Sicherheit der Kinder bei und wurde auch von den Eltern positiv bewertet.

Im Rahmen einer abschließenden Reflexion benannten die Kinder ihre persönlichen Höhepunkte der Woche. Neben wiederkehrenden Elementen wie dem Bewegungs- und Entspannungsangebot wurden auch kreative Projekte – z.B. aus dem musisch-künstlerischen Bereich – als besonders bereichernd hervorgehoben.

1.4. LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule – Bedburg-Hau SJ 2024/2025

An der LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule Bedburg-Hau fand im Zeitraum vom 14. bis 18. Oktober 2024 ein Ferienangebot für acht Schüler*innen statt. Ziel der Maßnahme war es, den teilnehmenden Kindern eine abwechslungsreiche und unterstützende Freizeitgestaltung zu ermöglichen, die ihre individuellen Fähigkeiten in unterschiedlichen Bereichen stärkt.

Die altersgemischte Gruppe umfasste Kinder mit unterschiedlichen körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen. Durch eine Kombination aus strukturierten Aktivitäten, kreativen Angeboten, Bewegungseinheiten sowie Phasen der Ruhe und Entspannung wurden insbesondere die Kommunikationsfähigkeit, Kreativität, Feinmotorik und das Selbstvertrauen der Kinder gefördert. Die Teilnehmenden wurden aktiv in die Ausgestaltung des Programms einbezogen. Fachkräfte reagierten flexibel auf die Interessen der Kinder und ermöglichten eine bedarfsgerechte Teilhabe. Der Tagesablauf war klar strukturiert. Jeder Tag begann mit einem gemeinsamen Frühstück und einer anschließenden Bewegungspause auf dem Schulhof. Im weiteren Verlauf fanden wechselnde Aktivitäten statt. Zu den weiteren Höhepunkten zählten ein Schwimmbadbesuch, Herbstbasteleien sowie ein Ausflug nach Kernie's Familienpark.

Die Maßnahme wurde von den Eltern insgesamt sehr positiv bewertet. Rückmeldungen betonten die gute Organisation, die Vielfalt der Angebote und die spürbaren positiven Effekte auf die Kinder. Auch seitens der Kinder wurde das Ferienangebot als bereichernd und motivierend wahrgenommen.

2. Erfahrungen und Rückmeldungen zu den Ferienangeboten

Die im Rahmen der Förderrichtlinie durchgeführten Ferienangebote an den LVR-Förderschulen wurden im Nachgang durch die Verwaltung ausgewertet. Grundlage dafür waren Rückmeldungen der beteiligten Schulen und Träger, Auszüge aus Sachberichten im Rahmen der Verwendungsnachweise sowie Einzelmeldungen von Eltern, Schulpflegschaften und Betreuungspersonen. Die Auswertung dient der fachlichen Einordnung der bisherigen Maßnahmen und liefert der Verwaltung wichtige Hinweise für die Weiterentwicklung und strukturelle Verankerung künftiger Ferienprogramme. Dabei wurden sowohl die positiven Wirkungen als auch bestehende Herausforderungen in der Umsetzung identifiziert.

2.1 Rückmeldungen der Träger und Eltern

Die Ferienangebote an den LVR-Förderschulen wurden bisher durchweg positiv bewertet. Die Kinder zeigten eine hohe Motivation zur Teilnahme und konnten sich im Rahmen der Angebote kreativ, spielerisch und sozial entfalten. Eltern betonten in ihren Rückmeldungen

insbesondere die verlässliche Organisation und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Betreuungspersonen. Von Seiten der Eltern wurden die Maßnahmen zudem als wichtige Unterstützung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewürdigt. Zahlreiche Rückmeldungen betonten, dass ohne das Angebot eine Erwerbstätigkeit während der Ferien nicht möglich gewesen wäre. Der tatsächliche Betreuungsbedarf vieler Familien stelle sich aber deutlich höher dar und umfasse ca. zwei bis vier Wochen pro Schuljahr.

Gegenüber dem FIBS, das die Maßnahme an der LVR-Donatus-Schule Pulheim begleitete, gaben die Eltern zudem an, dass insbesondere eine frühzeitige Planung, d. h. mit mindestens sechs bis neun Monate Vorlaufzeit, für Familien von zentraler Bedeutung ist.

Die Rückmeldungen der betreuenden Fachkräfte fielen ebenfalls überwiegend positiv aus. Die Durchführung wurde als bereichernd erlebt, wenngleich einzelne Herausforderungen – insbesondere in Bezug auf die kurzfristige Personalakquise, die Koordination pflegerischer Bedarfe sowie altersheterogene Gruppen – genannt wurden. Durch flexible Anpassungen und enge Zusammenarbeit im Team konnten diese Herausforderungen stets bewältigt werden.

2.2 Finanzielle Herausforderungen

Die aus den beschriebenen Ferienangeboten gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 8.500 Euro pro Schule und Schuljahr nicht auskömmlich sind, um geeignete und bedarfsorientierte Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu gestalten.

Wie bereits in den Vorlagen Nr. 15/883 und 15/2291 beschrieben, stellt die Beförderung zum Ferienangebot für die Teilnehmenden eine Herausforderung dar. Die vom Land im Rahmen der Förderrichtlinie je Schule vorgesehenen 8.500 EUR pro Schuljahr reichen nicht aus, um etwaige Beförderungskosten zu decken. Auch im Rahmen des Eigenanteils des Schulträgers ist eine Kostenübernahme nicht möglich, da die Aufwendungen für Reinigung, Bereitstellung der Räumlichkeiten und den Schließdienst bereits den vorgesehenen Eigenanteil von 10 % deutlich überschreiten. In der Folge verzichteten die Schulen auf ein Beförderungsangebot und das Ferienangebot stand oftmals nur den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung, bei denen die Eltern die Beförderung zur Ferienbetreuung sicherstellen konnten. Für Familien im ländlichen Raum oder mit eingeschränkten Mobilitätsressourcen stellt dies eine erhebliche Zugangshürde dar.

Neben den finanziellen Hürden kommt für die LVR-Förderschulen erschwerend die fehlende Planbarkeit hinzu. Bereits zum Schuljahr 2023/2024 wurde die Förderrichtlinie sehr kurzfristig veröffentlicht, sodass für die Herbstferien 2023 lediglich ein Ferienangebot an den Schulen in Betracht kam, die bereits unabhängig von der Landesfinanzierung Planungen aufgenommen hatten. Zum Schuljahr 2025/2026 verhält es sich nun mit der aktuellen Verlängerung der Förderrichtlinie ähnlich. Erst zum 15.07.2025, d. h. zum zweiten Tag der Sommerferien, wurde die Förderrichtlinie für das Schuljahr 2025/2026 veröffentlicht. Diese Kurzfristigkeit erschwert den LVR-Förderschulen nun erneut eine

verlässliche, nachhaltige Planung, Umsetzung und Verstetigung der Ferienangebote, insbesondere im Hinblick auf die Herbstferien im Oktober 2025. Eine strukturell und zeitlich abgesicherte Finanzierung über das Schuljahr 2025/2026 hinaus liegt weiterhin nicht vor.

Die Vorlaufzeiten sind für die LVR-Förderschulen auch dahingehend wichtig, damit Eltern rechtzeitig Leistungen der Inklusionsbegleitungen oder sonstige Unterstützungsmaßnahmen bei den zuständigen Ämtern beantragen können. Vielen Kindern ist die Teilhabe an Ferienangeboten nur mit diesen Unterstützungsleistungen möglich.

3. Fazit

Die Erfahrungen der Schuljahre 2023/2024 und 2024/2025 zeigen, dass die Ferienbetreuung an LVR-Förderschulen ein besonders wertvolles und entlastendes Angebot für Familien von Kindern mit Behinderung darstellt. Sie bestätigen letztlich die Erkenntnisse der Verwaltung, die bereits in den Vorlagen Nr. 15/883 und 15/2291 berichtet wurden. Die positiven Rückmeldungen von Eltern, Fachkräften und Schüler*innen unterstreichen die hohe Relevanz der Maßnahmen sowohl für die soziale Teilhabe und individuelle Entwicklung der Kinder als auch für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Umso wichtiger ist es, dass diese Angebote im Sinne von Chancengleichheit und Teilhabe dauerhaft verstetigt werden können und zukünftig die tatsächlichen Bedarfe an Betreuungs- und Freizeitangeboten der Familien abdecken. Die landesseitige Finanzierung über die Förderrichtlinie Ferienbetreuung deckt dies nicht ab.

Die Akteur*innen in Schule haben ein hohes Interesse, die bereits entwickelten und durchgeführten Ferienangebote fortzuführen und dauerhaft zu etablieren. Hierfür kommen auch weiterhin die Räumlichkeiten der Förderschulen in Betracht, die durch ihre bedarfsgerechte Ausstattung ideale Rahmenbedingungen für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf bieten. Es sind aber auch sozialraumorientierte Ansätze besonders wirkungsvoll, wie beispielsweise an der LVR-Donatus-Schule in Pulheim, die die Möglichkeit bieten, inklusive Ferienangebote in Kooperation mit dem örtlichen Jugendzentrum zu realisieren. Solche Angebote können einen Beitrag zu inklusiven Strukturen leisten, aufgrund der örtlichen Rahmenbedingungen jedoch kein dauerhaftes Angebot an den LVR-Förderschulen ersetzen. Auch Familien von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf benötigen ein planbares, verlässliches Angebot – nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass ab Beginn des Schuljahres 2026/2027 mit dem Ganztagsförderungsgesetz ein bundesweiter Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung im Grundschulalter in Kraft treten wird.

Die Verwaltung wird die insoweit dargestellten Interessen der Schüler*innen der LVR-Förderschulen auch weiterhin gegenüber dem Land vertreten und über die weitere Entwicklung berichten.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

Vorlage Nr. 15/3207

öffentlich

Datum: 15.08.2025
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Kaukorat

Schulausschuss	08.09.2025	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	25.09.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Sachstand zum Einsatz von Schulsozialarbeit an LVR-Schulen

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zu den Möglichkeiten der Etablierung von Schulsozialarbeit an den Schulen in Trägerschaft des LVR werden gemäß Vorlage Nr. 15/3207 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D r . S c h w a r z

Zusammenfassung

Die Verwaltung erhielt mit Antrag Nr. 14/218 den Auftrag zu prüfen, inwieweit die Einführung von Schulsozialarbeit die Förderung der Schüler*innen an den LVR-Förderschulen sowie die inklusive Beschulung und Förderung unterstützen könnte. Entsprechende haushalterische Auswirkungen sind dabei darzulegen. Aufgrund wiederkehrender Unklarheiten zur landes- und bundesseitigen Finanzierung von Schulsozialarbeit an Förderschulen in Trägerschaft der Landschaftsverbände, beispielsweise im Hinblick auf die Anschlussfinanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets, liefert die Verwaltung nunmehr eine zusammenfassende Bewertung zu den Fragestellungen des Antrags.

Die Schulsozialarbeit kann wesentlich dazu beitragen, den Bildungs-, Erziehungs- und Inklusionsauftrag der LVR-Förderschulen zu unterstützen. Sie bildet ein wichtiges Bindeglied zwischen den Systemen Schule und Jugendhilfe und kann auch für Schüler*innen, die eine LVR-Förderschule besuchen, wichtige Unterstützung bei der Gestaltung von Inklusions- und Teilhabeprozessen leisten.

Die Finanzierungssituation der Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen stellt sich sehr komplex dar. Der LVR ist in seinen Möglichkeiten, Schulsozialarbeit an seinen Schulen anzubieten, stark eingeschränkt. Gründe hierfür sind unter anderem die großen Schulzuständigkeitsbereiche der LVR-Förderschulen, aber auch deren Nichtberücksichtigung an der Teilnahme zum Auswahlverfahren des Startchancen-Programmes NRW oder bei der Festlegung der Zuwendungsempfänger der Landesrichtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit.

Sollte der LVR eigene Schulsozialarbeiter*innen mit jeweils 1,0 Stelle an jeder der 41 LVR-Schulen beschäftigen und sich die Personalkosten mit den zuständigen Bezirksregierungen hälftig aufteilen, würden sich die für den LVR zusätzlich entstehenden Kosten auf ca. 1,1 Mio. EUR belaufen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung 1 („Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten“) und die Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3207:

Mit Antrag Nr. 14/218 wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, inwieweit die Einführung von Schulsozialarbeit die Förderung der Schüler*innen an den LVR-Förderschulen sowie die inklusive Beschulung und Förderung unterstützen könnte. Die mit einer Einführung von Schulsozialarbeit verbundenen haushalterischen Auswirkungen sind dabei darzulegen.

Aufgrund wiederkehrender Unklarheiten zur landes- und bundesseitigen Finanzierung von Schulsozialarbeit an Förderschulen in Trägerschaft der Landschaftsverbände, beispielsweise im Hinblick auf die Anschlussfinanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets, liefert die Verwaltung nunmehr eine zusammenfassende Bewertung zu den Fragestellungen des Antrags.

Schulsozialarbeit unterstützt maßgeblich den Bildungs-, Erziehungs- und Inklusionsauftrag von Schulen. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag, individuelle gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Hierbei bedient sie das Schnittfeld von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe und fußt in Nordrhein-Westfalen (NRW) auf drei Finanzierungssäulen: Kommunale Kinder- und Jugendhilfe, Landesdienst und Landesförderung.

Das Bundesnetzwerk Schulsozialarbeit definiert die Tätigkeit der Schulsozialarbeit wie folgt:

*„Schulsozialarbeit ist Soziale Arbeit in und an Schule. Schulsozialarbeiter*innen arbeiten kontinuierlich am Ort Schule mit Sozialraumorientierung, bringen ihr Fachwissen sowie fachliche Ziele, Prinzipien und Methoden der Sozialen Arbeit in die Schule ein und arbeiten im multiprofessionellen Team mit Lehrkräften und anderen Berufsgruppen auf einer [...] gleichberechtigten Basis zusammen, um alle jungen Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern. Schulsozialarbeiter*innen tragen dazu bei, Bildungsbenachteiligungen abzubauen und Bildungschancen zu eröffnen. Sie beraten und unterstützen Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und befördern eine kinder- und jugendfreundliche Umwelt.“¹*

Hintergrund

Die rechtlichen Grundlagen für Schulsozialarbeit finden sich sowohl im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als auch auf schulrechtlicher Seite. Seit der Novellierung des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) im Jahre 2021 liegt eine gesetzliche Verankerung von Schulsozialarbeit auf Bundesebene vor.² § 5 Schulgesetz NRW sichert die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe ab.

¹ <https://www.bundesnetzwerk-schulsozialarbeit.de/gruendungserklaerung-selbstverstaendnis/>

² <https://www.schulministerium.nrw/schulsozialarbeit-nordrhein-westfalen>

In NRW stellt sich die Finanzierung der Schulsozialarbeit sehr komplex dar:

Tabelle 1: Darstellung Soziale Arbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) in NRW des LWL-Landesjugendamt Westfalen, Stand 11/2024

Bereich Schulministerium	Kommune und freie Träger der Jugendhilfe
Sozialpädagogische Fachkräfte auf zugewiesenen Stellen (Finanzierung durch das Land)	Sozialpädagogische Fachkräfte aufgrund von festgestellten Bedarfen (Eigenfinanzierung Kommune)
Sozialpädagogische Fachkräfte auf geöffneten Lehrerstellen (Matchingsystem mit Schulträger gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.01.2008, BASS 21-13 Nr. 6)*	Seit 2021 auch kommunale Finanzierung aufgrund der §§ 2 und 13a SGB VIII
Sozialpädagogische Fachkräfte in multiprofessionellen Teams: Multiprofessionelle Teams zur Unterstützung von Schüler*innen mit besonderen Lernausgangslagen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung v. 24.03.2025, BASS Nr. 21-13 Nr. 13)*	Mitfinanzierung der Stellen aufgrund des Matchingsystems
Finanzierung von Schulsozialarbeit in kommunaler und freier Trägerschaft in Kooperation von Jugendhilfe und Schule über die „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23. Mai 2025, BASS 11-02 Nr. 45a; Finanzierung: 80% Land, 20% Kommune)	Sozialpädagogische Fachkraft finanziert über die „Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit in NRW“ (ehem. BuT-Mittel) → Umsetzung und mindestens 20%ige Mitfinanzierung
Fachberatungen für Schulsozialarbeit bei den fünf Bezirksregierungen	Zunehmende Einrichtung von kommunalen Koordinierungsstellen

*im Rahmen des Startchancen-Programms kann zwischen diesen Stellen gewählt werden.

Nicht als Fachkräfte für Schulsozialarbeit gelten die Fachkräfte in der Schuleingangsphase bzw. im Multiprofessionellen Team im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen und weiterführenden Schulen im Sinne des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung vom 05.05.2021 (BASS 21-13 Nr. 11), da sie unterrichtsnah tätig sind.

Besonderheit der LVR-Förderschulen

Durch Schulsozialarbeit können die Schüler*innen an ihrem Lern- und Lebensort Schule mit eigenen sozialpädagogischen Angeboten unterstützt werden. Schulsozialarbeiter*innen nehmen folglich eine wichtige Rolle in schulischen Inklusionsprozessen dar und sind ein

zentrales Bindeglied zwischen dem System Schule und weiteren Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Sie beraten und begleiten beispielsweise aktiv die Kinder und Jugendlichen bei ihren schulischen, beruflichen und weiteren Übergängen und bergen die Möglichkeit, diese Übergänge für die Schüler*innen deutlich zu erleichtern. Themen können beispielsweise die Prävention sexualisierter Gewalt, Mobbing oder die Verarbeitung von Trauer oder Traumata sein. Angebote vor Ort werden sowohl durch Einzelberatungen und -begleitungen als auch durch präventiv ansetzende Gruppenangebote gestaltet. Die Schulsozialarbeiter*innen wirken hierbei aktiv in den Strukturen der innerschulischen Organisation mit und sind durch Kooperationen mit anderen Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe eng vernetzt.

Auch für Schüler*innen, die einen Bedarf an sonderpädagogischer Förderung haben und eine Schule in Trägerschaft des LVR besuchen, sind Angebote der Schulsozialarbeit von hoher Relevanz. Insbesondere die überörtlichen Zuständigkeitsbereiche der LVR-Förderschulen stellen die Verwaltung bei der Etablierung von Schulsozialarbeit vor besondere Herausforderungen. Da die Zuständigkeitsbereiche regelhaft mehrere Kommunen umfassen, sind bei der kommunalen Konzeption der Schulsozialarbeit ebenso mehrere Träger der Jugendhilfe zu involvieren. Zuständig für die Jugendhilfe der Schüler*innen ist der örtliche Jugendhilfeträger, d.h. in der Regel die Heimatkommune des jeweiligen Kindes. Die Einbindung dieser Vielzahl an Akteur*innen stellt sich in der Praxis erfahrungsgemäß schwierig dar.

Startchancen-Programm NRW und Förderrichtlinie Schulsozialarbeit

An einer Vielzahl der LVR-Förderschulen ist die Schulsozialarbeit nicht abgedeckt, oftmals auch aufgrund der besonderen Finanzierungssituation der Schulsozialarbeit in NRW. So hatten die LVR-Förderschulen beispielsweise keine Möglichkeit, am Auswahlverfahren des Startchancen-Programmes des Bundes in NRW zu partizipieren. Die Verwaltung berichtete hierzu bereits mündlich in der Sitzung des Schulausschusses vom 27.01.2025. Durch die Nichtberücksichtigung im Auswahlverfahren zum Startchancen-Programm sind die LVR-Förderschulen in relevantem Maße und voraussichtlich für die Dauer von zehn Jahren von staatlicher Förderung der inneren Schulentwicklung z.B. zur Etablierung von Schulsozialarbeit, abgeschnitten.

Ähnlich verhält es sich mit der sogenannten Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit. Das Land NRW fördert seit 2022 über das Landesprogramm „Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ mit 57,7 Mio. EUR mögliche Beschäftigungsverhältnisse in der Schulsozialarbeit. Zuwendungsempfänger sind die Kreise, kreisfreien Städte und die Städteregion Aachen. Eine Partizipation der Landschaftsverbände war und ist seitens des Landes nicht vorgesehen.

Die Förderrichtlinie folgt als Anschlussfinanzierung der Finanzierung der Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) des Bundes. In den Jahren 2011 bis 2013 finanzierte der Bund an allgemeinen Schulen befristet die Einführung der Schulsozialarbeit aus Mitteln des BuT. Durch das BuT sollten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden. Die LVR-Förderschulen wurden damals im Rahmen dieser Finanzierung vom Bund nicht berücksichtigt. Im Jahr 2014 standen den allgemeinen Schulen noch Restmittel aus dem BuT für die Weiterfinanzierung der (BuT)-Schulsozialarbeiterstellen zur Verfügung. Ab 2015 hat die Landesregierung die Anschlussfinanzierung dieser Schulsozialarbeiterstellen

unter Eigenbeteiligung der Kommunen befristet übernommen. Da die LVR-Förderschulen in den Jahren 2011 bis 2013 nicht im Rahmen der Bundesfinanzierung der Schulsozialarbeit nach dem BuT berücksichtigt wurden, standen auch im Rahmen der Anschlussfinanzierung durch das Land NRW keine Mittel für die LVR-Förderschulen zur Verfügung. Ähnlich verhält es sich nun mit der Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit.

Beide Landschaftsverbände haben im Vorfeld der Veröffentlichung der Förderrichtlinie angezeigt, dass bei einer Neustrukturierung und Stärkung der Schulsozialarbeit künftig tatsächlich alle Schulen aller Schulformen bei der Zuteilung zusätzlicher Stellen bzw. Stellenanteile für Schulsozialarbeit berücksichtigt werden müssen. Die Intervention der Landschaftsverbände hatte bislang keinen Erfolg. Am 28.05.2025 hat das Land Nordrhein-Westfalen seine überarbeitete Förderrichtlinie zur Unterstützung der kommunalen Schulsozialarbeit³ veröffentlicht. Auch in der überarbeiteten Förderrichtlinie zum o.g. Landesprogramm ist eine Partizipation beider Landschaftsverbände weiterhin nicht vorgesehen. Die Förderrichtlinie ist bis zum 31.07.2028 in Kraft.

Eigenfinanzierung durch den LVR (Modell des LWL)

Die Einstellung LVR-eigener Mitarbeiter*innen im Bereich der Schulsozialarbeit wäre im Rahmen einer freiwilligen Leistung für den LVR möglich. Der LVR könnte hierbei analog des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) vorgehen. Dieser beschäftigt eigene Fachkräfte für Schulsozialarbeit, die in das örtliche System der LWL-Schulen integriert werden. Die Schulsozialarbeiter*innen werden bedarfsgerecht mit bis zu einer Vollzeitstelle pro Schule/Standort eingesetzt und nach EG12b TVöD SuE (Sozial- und Erziehungsdienst) eingruppiert. Die Personalkosten werden hälftig durch die jeweils zuständige Bezirksregierung übernommen.

Sollte der LVR dieses System für die Schulen in seiner Trägerschaft adaptieren wollen, so würden sich die für den LVR entstehenden Kosten für den Einsatz von jeweils 1,0 Stelle Schulsozialarbeit an 41 LVR-Schulen auf ca. 1,1 Mio. EUR pro Jahr belaufen.

Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird die Entwicklungen im Bereich der Schulsozialarbeit weiterhin eng verfolgen und gegenüber der Landesregierung auch künftig fortwährend darauf hinwirken, dass auch die Landschaftsverbände bei der finanziellen Förderung von Schulsozialarbeit berücksichtigt werden.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

³ <https://www.land.nrw/pressemitteilung/land-setzt-klares-zeichen-fuer-die-schulsozialarbeit-foerderrichtlinie-wird>

Vorlage Nr. 15/3292

öffentlich

Datum: 20.08.2025
Dienststelle: OE 5
Bearbeitung: Herr Scharner

Schulausschuss	08.09.2025	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	25.09.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Angebote des LVR-Berufskollegs Düsseldorf, Fachschule des Sozialwesens, Düsseldorf

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zu den Angeboten des LVR-Berufskollegs Düsseldorf werden gemäß Vorlage Nr. 15/3292 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D r . S c h w a r z

Zusammenfassung

Das Berufskolleg des Landschaftsverbands Rheinland (LVR-BK) mit Standorten in Düsseldorf und Bedburg-Hau bildet seit über fünf Jahrzehnten Fach- und Ergänzungskräfte für soziale Berufe aus. In dieser Vorlage stellt das LVR-BK sein derzeitiges schulisches Angebot vor.

Aktuell steht die Schule vor der Herausforderung rückläufiger Studierendenzahlen, wie sie landesweit im Bereich sozialer Bildungsgänge zu beobachten sind. Um dem entgegenzuwirken, setzt das LVR-BK verstärkt auf den Ausbau der Berufsfachschulen als Zubringer für die Fachschulen. Ab dem Schuljahr 2025/26 startet in Düsseldorf eine neue Berufsfachschule Kinderpflege (Vollzeit), in Bedburg-Hau ist die Einrichtung einer Berufsfachschule Sozialassistenten in Vorbereitung. Ziel ist es, neue Zielgruppen zu erreichen und junge Menschen frühzeitig für soziale Berufe zu gewinnen. Ergänzend wird die Öffentlichkeitsarbeit intensiviert, der Bewerbungsprozess digitalisiert und die interne Vernetzung mit Einrichtungen des LVR gestärkt, um Ausbildung und Fachkräftegewinnung künftig noch enger zu verzahnen.

Die Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung Nr. 2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3292:

Das Berufskolleg (BK) des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) ist eine öffentliche Schule in Trägerschaft des LVR und bietet an den beiden Schulstandorten Düsseldorf und Bedburg-Hau eine fundierte und breit gefächerte Ausbildung im sozialen Bereich an. Die Ausbildung erfolgt in der Sekundarstufe II in den Berufsfachschulen und Fachschulen des Sozialwesens. Das zentrale Ziel dieser Ausbildung ist es, qualifizierte Fachkräfte und Ergänzungskräfte für die vielfältigen Aufgaben im Elementarbereich, in der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe zu gewinnen und auszubilden.

Das BK des LVR blickt auf eine über 50-jährige Entwicklung zurück. Am 01.08.1973 wurde am Standort Düsseldorf die erste Fachschule für Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt „Heimerziehung“ in berufsbegleitender Form gegründet. Bereits 1980 kam die Fachrichtung Heilerziehungspflege hinzu, ebenso wie die Fachschule für Heilpädagogik. 1983 wurde das Bildungsangebot durch den Aufbau einer Dependance in Bedburg-Hau erweitert, wo seitdem der Bildungsgang Heilerziehungspflege ebenfalls angeboten wird.

Die Bildungsangebote orientieren sich am konkreten Fachkräftebedarf in sozialpädagogischen, heilpädagogischen und pflegerischen Arbeitsfeldern – insbesondere in Einrichtungen des Elementarbereichs, der Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Inklusion. Die Ausbildung am LVR-BK steht damit im Dienst der gesellschaftlichen Aufgabe, Menschen mit Unterstützungsbedarf ein selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und jedem jungen Menschen ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu ermöglichen.

Bildungsgänge

Am Schulstandort Düsseldorf werden folgende Bildungsgänge angeboten:

- Ausbildung zur staatlich geprüften Kinderpfleger*in (Vollzeit und praxisintegriert)
- Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialassistent*in im Vertiefungsbereich Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkindern (Vollzeit)

Die Berufsfachschulen sind wichtige Zubringerschulen für die Fachschulen. Sie eröffnen Interessenten mit erstem Bildungsabschluss (Hauptschulabschluss) den Weg in soziale und pflegerische Berufe.

Aktuell sind ca. ein Drittel aller Studierenden in der Fachschule Sozialpädagogik Absolvent*innen der eigenen Berufsfachschulen - mit steigender Tendenz.

Fachschulen

Das LVR-BK unterhält drei verschiedene Fachschulen, in denen verschiedene Bildungsangebote vorgehalten werden: Fachschule für Heilerziehungspflege, Fachschule für Sozialpädagogik, Fachschule für Heilpädagogik.

In der Fachschule für Heilerziehungspflege besteht derzeit die Möglichkeit zur Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger*in (praxisintegriert).

Die Fachschule für Sozialpädagogik bietet die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieher*in (praxisintegriert) in zwei Vertiefungsbereichen an, Bildung und Erziehung in der Kindheit sowie Jugend- und Heimerziehung. Die Vollzeitform wurde mangels Bewerbungen zum Schuljahr 2025/2026 eingestellt.

An der Fachschule für Heilpädagogik wird das Ausbildungsangebot ab dem Schuljahr 2025/2026 in der zweijährigen Form mit einem Präsenztage und einem digitalen Unterrichtstage angeboten. Dies wird im Rheinland sehr gut angenommen. Hier besteht für die Studierenden die Möglichkeit, berufsbegleitend eine Ausbildung zur Heilpädagog*in wahrzunehmen. Die zweijährige Ausbildung richtet sich an Personen mit abgeschlossener Erzieher*innen- oder Heilerziehungspfleger*innenausbildung.

Aufbaubildungsgänge

Neben den bereits dargestellten Bildungsangeboten unterbreitet das LVR-BK auch zwei Aufbaubildungsgänge für Studierende.

Der Aufbaubildungsgang „Offene Ganztagschule“ umfasst 600 Stunden und wird nur an den Berufskollegs der Landschaftsverbände angeboten. Aktuell ist der Bildungsgang unterfrequentiert. Das Feedback zu den Absolvent*innen dieses Bildungsgangs durch die OGS-Träger ist durchweg positiv. Der Fortbestand des Aufbaubildungsgangs OGS hängt von den Rahmenbedingungen und Qualifikationsanforderungen für Mitarbeitende in der OGS ab.

Darüber hinaus wurde ausschließlich am Standort Düsseldorf der Aufbaubildungsgang „Fachkraft inklusive Bildung und Erziehungsarbeit“ angeboten, der der Qualifikation unterhalb der Fachschulausbildung Heilpädagogik dient. Es gibt lediglich vereinzelt Anfragen von Trägern zu diesem Angebot, sodass die notwendige Zahl an Bewerbungen für eine Neuklassenbildung aktuell nicht erreicht wird.

Angebote am Schulstandort Bedburg-Hau

Das LVR-BK unterhält am Standort Bedburg-Hau eine Dependence, an der die folgenden Bildungsgänge angeboten werden:

- Fachschule für Heilerziehungspflege (praxisintegriert)
- Aufbaubildungsgang Offene Ganztagschule

Am Standort Bedburg-Hau ist die Heilerziehungspflegeausbildung seit Jahrzehnten etabliert und in der Region fest verankert, die Anmeldezahlen sind stabil. Rund ein Drittel der Studierenden arbeitet in Einrichtungen in Trägerschaft des LVR.

Projekte

Am LVR-BK haben sich verschiedene Projekte etabliert, die von den Studierenden aktiv genutzt werden.

- ERASMUS+:
Das LVR-BK wirbt kontinuierlich sehr erfolgreich Mittel aus dem ERASMUS-Programm ein und ermöglicht es so den Schüler*innen und Lehrkräften, Erfahrungen im Ausland zu sammeln.

- Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage:
Das Projekt ist fest in der Schule verankert. Jährlich findet ein von der Schulgemeinschaft organisierter Aktionstag statt.
- Kulturelle Bildung:
Das LVR-BK nimmt am Projekt „Kultur und Schule“ teil und veranstaltet regelmäßig einen Kulturtag mit der Schulgemeinschaft und externen Partner*innen.
- Sprachbüro:
Studierenden mit Migrationshintergrund bietet das LVR-BK individuelle Förderung im Bereich Sprache an. Die Teilnahme ist freiwillig und wird aktuell nur in geringem Umfang genutzt.
- Übungsleiter Sport:
Zwei Lehrkräfte sind in Kooperation mit dem Stadtsportbund Düsseldorf berechtigt, Übungsleiterscheine auszustellen. Diese stellen für Absolvent*innen und Einrichtungen einen echten Mehrwert dar, da sie beispielsweise zur Durchführung von selbstständigen Sportangeboten im OGS-Bereich berechtigen.

Entwicklung der Studierendenzahlen

Die Studierendenzahlen nehmen in den letzten Jahren kontinuierlich ab. Besonders gravierend ist der letzte Einbruch der Studierendenzahlen von 540 Schüler*innen im Jahr 2023/2024 (Stichtag 15.10.2023) auf 491 im Schuljahr 2024/2025 (Stichtag 15.10.2024). Diese Entwicklung stellt keine Besonderheit des LVR-BK dar, sondern trifft nahezu alle Berufskollegs in NRW mit leichten regionalen Unterschieden. Eine einzelne Ursache für den Rückgang lässt sich nicht identifizieren, die sozialen Berufe konkurrieren jedoch mit vielen verschiedenen Berufsfeldern am Arbeitsmarkt. Besonders hervorzuheben ist, dass ohne die Einrichtung der Berufsfachschule die Zahl noch deutlich niedriger ausfallen würde.

Eine Möglichkeit, um der Entwicklung der Studierendenzahlen entgegenzuwirken, ist die Stärkung der Außenwahrnehmung des LVR-BK mit den Ressourcen der Öffentlichkeitsarbeit. So sollen beispielsweise Kooperationen der LVR-Einrichtungen mit dem LVR-BK intensiviert werden, um Nachwuchs zu gewinnen. Das LVR-BK ist hierzu im engen Austausch mit der Verwaltung.

Zudem zeigen die Erfahrungen, dass junge Menschen ihre Bewerbung am LVR-BK als zunehmend unverbindlich betrachten, sodass eine stärkere Bindung der Bewerber*innen an das LVR-BK bereits in der Bewerbungsphase erreicht werden soll. Hierzu wird das LVR-BK mit Beginn der Bewerbungsphase für das Schuljahr 2025/2026 Bewerber*innen im gesamten Bewerbungsprozess unterstützen und durch persönliche und digitale Infoangebote schon im Bewerbungsprozess an die Schule binden. Insgesamt soll der Bewerbungsprozess so optimiert werden, dass die Bewerber*innen stets über den Stand ihrer Bewerbungen informiert sind und Aufnahmeentscheidungen schnell getroffen werden können. Das LVR-BK nimmt ferner seit dem Schuljahr 2024/2025 am Portal „Schulbewerbung.de“ über die Stadt Düsseldorf teil. Dieses System wird schrittweise als digitales Anmeldesystem in vielen Regionen von NRW etabliert und kann für das LVR-BK als überregionales Berufskolleg eine sinnvolle Ergänzung zum regulären Anmeldesystem darstellen.

Insgesamt spricht die aktuelle Bewerberlage für eine Stabilisierung der Studierendenzahl auf dem aktuellen Niveau. Wesentlich für die Zahl der Studierenden in den Fachschulen ist die Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge in den Einrichtungen. Diese hängt mit dem Interesse an sozialen Berufen zusammen und ist nicht durch den LVR oder das LVR-BK zu beeinflussen.

Räumliche Bedingungen

Am Standort Düsseldorf werden derzeit drei Schulgebäude für die Angebote des LVR-BK genutzt: Altbau (ehemaliges Wohnheim), Neubau und Räume der LVR-Gerricus-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation. In Bedburg-Hau nutzt das LVR-BK ein Schulgebäude, das zum veräußerten Teil des nördlichen Klinikgeländes gehört. Im Hinblick auf die derzeitigen und zukünftigen Raumbedarfe ist das LVR-BK im engen Austausch mit der Verwaltung.

Perspektiven

Für die weitere Entwicklung des LVR-BK im Kontext der Fachkräftesicherung des LVR ist der Ausbau der Berufsfachschulen als Vorstufe für die Fachschulen bedeutend.

Mit dem Schuljahr 2025/2026 beginnt am Standort Düsseldorf die Ausbildung in der Berufsfachschule Kinderpflege in Vollzeitform. Damit wird eine Zielgruppe angesprochen, die noch nicht die Reife für eine praxisintegrierte Ausbildung aufbringt oder keine Praxisstelle für eine solche Ausbildung gefunden hat. Ein Großteil der Absolvent*innen möchte im Anschluss die Ausbildung zur Erzieher*in beginnen.

Für den Standort Bedburg-Hau befindet sich die Einrichtung einer Berufsfachschule Sozialassistent (Vollzeit) in der Vorplanung. Eine Abfrage in der Region hat großes Interesse der Einrichtungen an Qualifikation von Ergänzungskräften signalisiert. Auch für die Fachschule Heilerziehungspflege wird die Einrichtung der Berufsfachschule im Sinne einer Zubringerschulform als gewinnbringend angesehen.

Absolvent*innen dieser Schulform, die in ihren Praktika einen pflegerischen Schwerpunkt gewählt haben, können die Ausbildung zur Pflegefachkraft z. B. an einer Pflegeschule der LVR-Kliniken auf Antrag um ein Jahr verkürzen. Dieses Modell könnte perspektivisch auch für den Standort Düsseldorf eine Entwicklungsmöglichkeit sein und einen wesentlichen Beitrag zur Fachkräftegewinnung für LVR-Einrichtungen leisten.

Über die erzielten Effekte der in dieser Vorlage dargestellten Maßnahmen, die weitere Entwicklung des Angebotes des LVR-BK sowie der Studierendenzahlen wird die Verwaltung berichten.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

Vorlage Nr. 15/3194

öffentlich

Datum: 03.09.2025
Dienststelle: Fachbereich 84
Bearbeitung: Frau Schröder, Frau Prüser

Gesundheitsausschuss	19.09.2025	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	25.09.2025	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	26.09.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

"Verbund wirkt!" - Abschlussbericht des Modellprojekts "Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlungsmöglichkeiten und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen"

Kenntnisnahme:

Der Abschlussbericht des Modellprojekts "Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlungsmöglichkeiten und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen" wird gemäß Vorlage Nr. 15/3194 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manche Kinder und Jugendliche brauchen besondere Hilfe.
Zum Beispiel, wenn sie eine psychische Krankheit haben.



Um zu helfen, gibt es Hilfe-Systeme.

Es gab eine Förderung für die Zusammenarbeit der Hilfe-Systeme.

Diese Förderung heißt:

„Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen“.

Dieser lange Name heißt in diesem Text: Das Projekt.

In diesem Text sagt die Verwaltung, wie das Projekt geklappt hat.

Das Projekt wurde in 3 Regionen ausprobiert:

- Stadt Düsseldorf
- Stadt Essen
- Rhein-Erft-Kreis



Das Projekt hat gezeigt:

Die Hilfe-Systeme müssen gut zusammenarbeiten.

Sie sollen im Verbund arbeiten.

Dann können Kinder und Jugendliche besser erreicht werden.

Es wurden im Projekt gute Angebote entwickelt.

Im Mai gab es einen Fachtag zum Projekt.

Auch die Dezernate wollen dafür besser zusammenarbeiten.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie unter

<https://leichtesprache.lvr.de/>.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen.

Zusammenfassung

Der Landschaftsausschuss hat am 09.12.2019 die Modellförderung regionaler Kooperationsverbünde: „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen“ fünf Modellregionen beschlossen.

Mit Vorlage Nr. 15/3194 berichtet die Verwaltung über die erfolgreiche Umsetzung in drei Modellregionen (Stadt Düsseldorf, Stadt Essen und Rhein-Erft-Kreis), über den aktuellen Sachstand nach Projektende sowie das weitere Vorgehen nach Projektabschluss. Allerdings gestaltete sich der Projektverlauf insbesondere durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie insgesamt herausfordernd. Die hierdurch deutlich erschwerte Gesamtsituation hatte unter anderem zur Folge, dass sowohl die Stadt Düren wie auch der Kreis Euskirchen ihre ursprüngliche Bewerbung zurückziehen mussten.

Die Erfahrungen in den verbliebenen drei Modellregionen verdeutlichen, dass enge Kooperation und verbindliche, tragfähige Vernetzung der Hilfesysteme unabdingbare Voraussetzungen dafür sind, von Ausgrenzung aus gesellschaftlicher Teilhabe und/oder psychischer Störung besonders bedrohte oder betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu erreichen und die Hilfesysteme für sie zugänglich zu gestalten. Um die Tragfähigkeit vernetzter Strukturen entwickeln, dauerhaft erhalten und deren Weiterentwicklung zu ermöglichen, sind spezifisch hierfür bereitgestellte personelle Ressourcen unabdingbar. Diese müssen auf Vernetzung innerhalb, besonders aber auch auf Vernetzung zwischen den Versorgungssystemen (also z. B. Jugendämtern und Träger der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendärztlicher Dienst der Gesundheitsämter, kommunale Beratungsstrukturen und Beratungsangebote freier Träger, kinder- und jugendpsychiatrische Einrichtungen im ambulanten sowie stationären Bereich) gerichtet sein. Die Funktionen müssen innerhalb regionaler Strukturen verankert sein und konzeptionell abgesichert werden, damit derart erarbeitete Strukturen nicht durch Wegfall einzelner Funktionsträger*innen gefährdet werden.

Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse benennen sowohl Wirkfaktoren vernetzter Strukturen als auch Aspekte, die bei deren Aufbau bzw. Weiterentwicklung zu berücksichtigen sind.

In den drei Modellregionen ist es gelungen, die geförderten Stellen zu wirkmächtigen und mit exzellenter Fachexpertise ausgestattete Koordinierungsinstanzen zu entwickeln. Spezifische Bausteine mit passgenauen, wirkkräftigen Angeboten in den Bereichen Prävention, niedrigschwellige Intervention und Identifizierung von Bedarfen zur Frühintervention psychischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen haben die jeweilige kommunale Helfelandschaft durch fachlich gut begründete Maßnahmen erweitert.

Die Projektstellen in Düsseldorf und im Rhein-Erft-Kreis konnten hierbei wie geplant - sogar in einem größeren Stellenumfang - nachhaltig verstetigt werden. Der Verstetigung der Stelle in Essen stehen aktuell Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung der Stadt entgegen.

Der am 21.05.2025 durchgeführte, abschließende Fachtag „Verbund wirkt! Kommunale Strategien für seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ stieß auf hohes fachliches Interesse und verdeutlichte nochmals insbesondere die Notwendigkeit einer spezifischen und nachhaltigen Netzwerkarbeit an der Schnittstelle Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe mit der Bereitstellung entsprechender personeller Ressourcen.

Die Ergebnisse des Modellprojekts insgesamt werden unter anderem in die Zielsetzungen der intensivierten dezernatsübergreifenden Zusammenarbeit der LVR-Dezernate 4 (Kinder, Jugend, Familie) und 8 (Psychiatrie und Teilhabeverbund), schwerpunktmäßig LVR-FB 43 und 84, einfließen, um auch von hier aus an der genannten zentralen Schnittstelle zukünftig möglichst Rheinlandweit Impulse für die nachhaltige Stärkung der seelischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen setzen zu können.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Nr. Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“, Z4. „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ und Nr. Z10 „Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“ des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3194:

- 1. Ausgangslage**
- 2. Projektverlauf und Sachstand in den Modellregionen bei Projektende**
 - 2.1. Stadt Düsseldorf**
 - 2.2. Stadt Essen**
 - 2.3. Rhein-Erft-Kreis**
- 3. Ergebnisse**
 - 3.1. Risikofaktoren in der Entwicklung seelischer Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und Interventionsbedarfe**
 - 3.2. Gelingensfaktoren wirksamer Hilfen im regionalen Kooperationsverbund**
 - 3.3. „Systemsprenger“ – Kinder und Jugendliche mit besonderen Herausforderungen für die Haltefähigkeit regionaler Hilfesysteme**
- 4. Zusammenfassende Beurteilung und weiteres Vorgehen**

1. Ausgangslage

Mit dem Landespsychiatrieplan aus dem Jahr 2017 richtete das Gesundheitsministerium des Landes NRW seinen Fokus auf den zentralen Gedanken in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen, dass das Gelingen von Aufwachsen, Erziehung, Bildung und Gesundheit nur in Zusammenarbeit verschiedener Beteiligter möglich ist. Dies gilt auch (bzw. insbesondere) für jene Kinder und Jugendlichen, die wegen ihrer psychischen Störung oder Erkrankung kinder- und jugendpsychiatrische und/oder psychotherapeutische Hilfen benötigen. Eine abgestimmte Behandlungs-, Rehabilitations- bzw. Hilfeplanung unter Einbeziehung von Kindern bzw. Jugendlichen und ihrer Eltern sei notwendig: „Kinder- und jugendpsychiatrische Verbünde wie im Kreis Mettmann sollten in Anlehnung an den Gemeindepsychiatrischen Verbund in weiteren Regionen aufgebaut werden“ (MGEPA 2017, Landespsychiatrieplan NRW, S. 41).

Zur Weiterentwicklung der intensiven Vernetzung zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und anderen relevanten Akteur*innen hat die Landschaftsversammlung Rheinland in der Sitzung am 08.10.2018 daher einstimmig die **Modellförderung regionaler Kooperationsverbünde: „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen“** beschlossen (Antrag Nr. 14/225/1, CDU und SPD). Mit Vorlage Nr. 14/3736 hat die Verwaltung einen Zwischenbericht zur Umsetzung des Haushaltsantrages vorgelegt und u. a. über das durchgeführte Interessenbekundungsverfahren berichtet. Zum 30.04.2019 waren sieben Interessenbekundungen abgegeben worden. Der Landschaftsausschuss hat am 09.12.2019 den Beschluss gefasst, den Aufbau von Kooperationsverbänden in fünf Modellregionen zu fördern und hierfür Haushaltsmittel im Umfang von 1.499.950 € bereitzustellen. Hierbei lagen die geforderten Aussagen der Antragstellenden zur Nachhaltigkeit/Sicherung der Ergebnisse der degressiven Modellförderung über den vierjährigen Förderzeitraum hinaus vor.

Mit Vorlage Nr. 15/250 berichtete die Verwaltung in 2021 erstmals über den aktuellen Sachstand der Modellförderung. Insbesondere aufgrund der durch die Corona-Pandemie deutlich erschwerte

Gesamtsituation hatten sowohl die Stadt Düren wie auch der Kreis Euskirchen ihre Bewerbung zurückziehen müssen, so dass eine erfolgreiche Umsetzung nunmehr in drei Modellregionen (Stadt Düsseldorf, Stadt Essen und Rhein-Erft-Kreis) möglich war.

2. Projektverlauf und Sachstand in den Modellregionen bei Projektende

Der Start sowie die auftragsgemäße Ausgestaltung des Projekts „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen“ gestaltete sich den drei verbliebenen Modellregionen Düsseldorf, Essen und Rhein-Erft-Kreis trotz der insgesamt hohen Herausforderungen positiv, allerdings zeitlich wie auch strukturell teilweise (deutlich) abweichend von der ursprünglichen Planung.

Dies war zum einen den zum Teil massiven Einschränkungen durch die Corona-Pandemie geschuldet, zum anderen der sich bereits deutlich abzeichnenden Situation erschwerter Personalgewinnung bei zunehmendem Fachkräftemangel. Projektstellen konnten erst später besetzt werden als geplant, auch eine Vertretung bzw. Wiederbesetzung der Projektstellen nach Ausfall der ursprünglichen Stelleninhaber*innen war teils nicht in vollem Umfang bzw. nicht während der gesamten Ausfallzeiten möglich. Dies betraf ebenso die Besetzung der projektbegleitenden Stelle in der Verbundzentrale (Fachbereich 84), so dass auch hier die kontinuierliche Projektbegleitung und Evaluation unter erschwerten Bedingungen realisiert werden musste.

Um den Modellregionen in Bezug auf die Umsetzung entgegenzukommen, wurden seitens der Verwaltung die zuvor festgelegten Projektzeiträume flexibilisiert (vgl. Vorlage Nr. 15/250). Die Projektstellen in Düsseldorf und im Rhein-Erft-Kreis konnten hierbei ab September bzw. Oktober 2024 wie geplant – und sogar in größerem Stellenumfang – dauerhaft personell verstetigt werden. Der Verstetigung der Stelle in Essen stehen aktuell Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung der Stadt entgegen.

2.1. Stadt Düsseldorf

„Kommunale Präventionsketten – Präventionskonzept U27“

Ziel in der Landeshauptstadt war der Aufbau einer gesamtstädtischen Strategie zur präventiven und unterstützenden Förderung der psychischen Gesundheit junger Menschen („U27“) durch niedrigschwellige Angebote, Vernetzung und Schulungen. Die zunehmende Komplexität von Querschnittsthemen erfordert eine enge Abstimmung zwischen den Fachämtern. Das Projekt wurde daher ins Leben gerufen, um sektorenübergreifende Strukturen zu schaffen und nachhaltige Angebote für psychisch belastete Kinder und Jugendliche zu etablieren.

Projektzeitraum: Dezember 2020 - August 2024

Geförderte Stelle: 1 VK Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in

Verstetigung der Stelle durch Überführung in die Regelfinanzierung des städtischen Haushalts der Landeshauptstadt Düsseldorf während der Projektlaufzeit.

Personalstruktur Fachstelle nach Ende der Projektlaufzeit:

- 1,0 VZÄ Psychologische Psychotherapeut*innen-Stelle (Fachkunde Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie) inhaltliche Leitung der Fachstelle (unbefristet)
- 3,0 VZÄ Sozialarbeiter*innen (unbefristet)
- 1,0 VZÄ Fachärztin Kinder- und Jugendpsychiatrie (unbefristet, aktuell unbesetzt)

Schwerpunkte:

1. Fachstelle zur Stärkung der psychischen Gesundheit von jungen Menschen – Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst
2. Ausbau der Vernetzung, Schaffung verlässlicher Strukturen: Implementierung des PSAG-Fachausschuss: Psychische Gesundheit U27
3. Umfangreiches Schulungskonzept für Fachkräfte in den verschiedenen Handlungsfeldern der Jugendhilfe

2.2. Stadt Essen

Kooperationsverbund „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“

Übergeordnetes Ziel des Projektantrages in Essen war es, die koordinierte und bedarfsgerechte Versorgung von zwei Zielgruppen zu verbessern:

- Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren, die durch den allgemeinen sozialen Dienst der Stadt Essen in Obhut genommen wurden
- sogenannte „Systemsprenger“ im Grundschul- oder jugendlichen Alter

Insbesondere sollte einem Mangel an aufsuchenden Hilfen für diesen Personenkreis Rechnung getragen werden sowie Maßnahmen zum Aufbau einer gesichert koordinierten, interdisziplinären Zusammenarbeit entwickelt und dauerhaft implementiert werden in Fällen, in denen eines oder mehrere Hilfesysteme sich bereits als gescheitert erwiesen hatten.

Projektzeitraum: September 2021 – Februar 2022;
Februar 2023 – August 2025

(Grund der Unterbrechung: Erhebliche Probleme in der Wiederbesetzung der geförderten Stelle nach Ausscheiden der erstbesetzten Stelleninhaberin.)

Geförderte Stelle: 1 VK Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in

(Besetzung im Rahmen der Elternzeitvertretung zwischen Dezember 2023 und September 2024 nur mit 0,5 VZÄ möglich)

Personalstruktur Fachstelle nach Ende der Projektlaufzeit:

Der Verstetigung der Stelle stehen aktuell Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung der Stadt Essen entgegen.

Schwerpunkte:

1. Etablierung eines interdisziplinären Kooperationsverbundes zur Verbesserung der seelischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Essen

2. Kooperationsnetzwerk „Systemsprenger“ – Entwicklung, Ausgestaltung und Leitung durch die Projektstelle
3. Umsetzung einer Psychoedukationsreihe („Offenes Ohr“)
4. Konzeptionelle Vorbereitung zur Verbesserung der Feststellung psychosozialer Unterstützungsbedarfe bei von Inobhutnahme betroffenen jungen Kindern (bis 6 Jahre)

2.3. Rhein-Erft-Kreis

„Projekt **SeGeL** – Kooperationsverbund **Seelische Gesundheit** von Kindern und JugendLichen“

Ziel war die Entwicklung und dauerhafte Implementierung einer abgestimmten Behandlungs-, Rehabilitations- bzw. Hilfeplanung für Kinder und Jugendliche mit psychischen Auffälligkeiten unter Beteiligung der Leistungsträger und Leistungserbringer einer Region durch Vernetzung (Kooperationsverbund) mit besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen, die es nicht in die „Kommstruktur“ der Regelversorgung schaffen, von sogenannten „Systemsprengern“ sowie Ausbau präventiver Maßnahmen.

Projektzeitraum: September 2020 – September 2024

Geförderte Stelle: 1,0 VZÄ Arzt/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in
(besetzt mit 2 x 0,5 VZÄ)

Verstetigung der Stelle plus Schaffung zusätzlicher Stellen (Pakt ÖGD) während der Projektlaufzeit.

Personalstruktur nach Ende der Projektlaufzeit:

- 1,0 VZÄ Psychologie/ KJPP (aktuell 2 x 0,5 Stellen)
- 0,5 VZÄ Arzt/Ärztin (aktuell mit 0,5 Psychologie/KJPP besetzt)
- 1,0 psychologisch-pädagogische Fachkraft
- *Zusätzlich geplant Ende 2025: 1,0 VZÄ Soziale Arbeit*

Schwerpunkte:

1. Clearingstelle Schulabsentismus
2. Ausbau der Angebote für pädagogisch/therapeutische Fachkräfte
3. Ausbau und Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Prävention

Ausführliche Beschreibungen der in den drei Regionen entwickelten Strukturen und Angebote sind den anliegenden **Berichten** zu entnehmen (siehe Anlagen 1 bis 3).

3. Ergebnisse

Mit der Förderung erging in die Modellregionen der Auftrag, durch die Projektstellen die Vernetzung der Unterstützungsangebote in der jeweiligen Region zu garantieren. Ziel war es, mittels der geförderten Stellen eine verbindliche Kooperationsverbundstruktur zu implementieren. Die

beschriebenen unterschiedlichen regionalen Ansätze verdeutlichen die Notwendigkeit, Lösungen passgenau an lokale Bedarfe und Strukturen anzupassen, und bestätigen damit die Sinnhaftigkeit des im Verlauf flexibel angepassten Förderrahmens, der trotz der schwierigen aktuellen Haushaltssituation seitens der Verwaltung realisiert werden konnte.

Die Etablierung eines **Kooperationsverbunds**, verankert in der Gremienstruktur der kommunalen Versorgungslandschaft, ist in allen drei Modellregionen gelungen:

- In **Düsseldorf** wurde durch Implementierung des **PSAG-Fachausschusses „Psychische Gesundheit U27“** sichergestellt, dass alle die Versorgung psychisch belasteter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener betreffenden Themen verlässlich platziert und abgestimmt bearbeitet werden.
- In **Essen** ist dies im **Arbeitskreis „Psychisch kranke Kinder und Jugendliche“** als Unterarbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft zur Planung, Koordinierung der psychosozialen Einrichtungen (PlaKo) gegeben.
- Im **Rhein-Erft-Kreis** konnte das **Kooperationsnetzwerk „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“** auf den Weg gebracht werden mit dem Ziel, eine bedarfsgerechte und koordinierte Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit seelischen Störungen zu fördern und sicherzustellen.

3.1. Risikofaktoren in der Entwicklung seelischer Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und Interventionsbedarfe

Befunde aktueller Forschung zur Prävalenz psychischer Belastung bei Kindern und Jugendlichen, zu Risikofaktoren für die Entwicklung psychischer Störungen sowie zu Voraussetzungen für die Wirksamkeit von Hilfen belegen die im Modellprojekt berichteten Erfahrungen:

Die COPSYP-Studie der Universität Hamburg (2021¹) zeigt auf, dass die **psychische Belastung von Kindern und Jugendlichen** nach der Corona-Pandemie noch einmal auf deutlich höherem Niveau angesiedelt ist als zuvor. Die Notwendigkeit, in regionalen Versorgungsstrukturen dieser (seit Projektbeginn zugespitzten) Bedarfslage für junge Menschen und ihre Familien Rechnung zu tragen, besteht daher mehr denn je.

Befunde aus Forschung und Praxis zu kinder- und jugendpsychiatrischer Versorgung verweisen auf die **Wirksamkeit früher, passgenauer Hilfen sowie die Bedarfe besonders vulnerabler Gruppen junger Menschen**:

Es ist empirisch gut belegt, dass belastende Kindheitserlebnisse (Adverse Childhood Experiences - ACE) wie verschiedene Formen von Misshandlung und Vernachlässigung sowie weitere Formen früher Belastung, die das kindliche Stresserleben eklatant erhöhen können, als Risikofaktoren für die seelische und körperliche Gesundheit über die Lebensspanne hinweg Beachtung finden müssen.

¹ Ravens-Sieberer, U., Erhart, M., Devine, J., Gilbert, M., Reiss, F., Barkmann, C., Siegel, N., Simon, A., Hurrelmann, K., Schlack, R., Hölling, H., Wieler, L.H. & Kaman, A. (2022). Child and Adolescent Mental Health During the COVID-19 Pandemic: Results of the Three-Wave Longitudinal COPSYP Study.

Zu relevanten ACE zählen unter anderem „Household Dysfunction“ wie Drogen- und Alkoholmissbrauch durch Familienmitglieder, Verlust eines Elternteils, das Miterleben häuslicher Gewalt oder die psychische Erkrankung eines Elternteils.

Insbesondere die Kumulation von ACE stellt einen Risikofaktor für die Entwicklung schwerwiegender psychischer und (psycho-)somatischer Erkrankungen dar². Die Identifikation früher Belastungen und das zielgerichtete, frühzeitige Adressieren von Unterstützung an betroffene Kinder und Familien ist also dringend geboten. Belastende Kindheitsereignisse sollten als Interventionschancen begriffen und als Ausgangspunkt für spezifische (Früh-) Interventionen genutzt werden.

3.2. Gelingensfaktoren wirksamer Hilfen im regionalen Kooperationsverbund

In Zeiten zunehmender Verknappung der Ressourcen in allen Hilfesystemen sowie dem in seiner Zunahme spürbaren Fachkräftemangel kommt den für Vernetzung, Koordination und Zusammenarbeit verantwortlichen Expert*innen eine wachsende Bedeutung zu:

Sie leisten nicht nur durch ihr spezielles, sektorenübergreifendes Wissen um Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen regionaler Versorgungsstrukturen („Expert*innen regionaler Hilfesysteme“) einen wesentlichen Beitrag, den Ausschluss von besonders belasteten oder gefährdeten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verhindern, sondern tragen darüber hinaus zu Aufbau und Fortschreibung inhaltlicher Diskurse über die Sektorengrenzen hinweg (Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie, Jugendhilfe, Gesundheitsversorgung, etc.) wesentlich bei. Der Entwicklung einer gemeinsamen, mindestens aber im jeweiligen anderen Versorgungssektor anschlussfähigen inhaltlichen Ausrichtung kommt als Basis einer zuverlässigen und im Einzelfall zügig herzustellenden Zusammenarbeit eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu.

Dies gilt gerade in Zeiten, die von hoher personeller Fluktuation bei Fachkräften in Einrichtungen und Diensten sowie Verknappung der für Austausch und Absprachen zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen geprägt sind. In diesem Rahmen sind regelmäßige, sektorenübergreifende Fallbesprechungen als ein hoch wirksames Instrument hervorzuheben.

Eine ebenso wichtige Funktion ist in der am regionalen Bedarf ausgerichteten und abgestimmten Schulung von Fachkräften zu sehen. Gemeinsam mit der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie des LVR- Klinikums Düsseldorf haben das Gesundheitsamt sowie das Amt für Soziales und Jugend der Stadt Düsseldorf im Rahmen des geförderten Modellprojektes eine **Studie** mit dem Titel „**Prävention psychischer Störungen bei**

² Vgl. Fegert J, Sachser C, Witt A: Adverse Childhood Experiences (ACE) – belastende Kindheitserlebnisse. In: Fegert JM et al. (Hrsg.), Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Springer reference Medizin, https://doi.org/10.1007/978-3-662-66744-6_53

Witt A, Sachser C, Plener PL, Brähler E, Fegert JM (2019): The prevalence and consequences of adversive childhood experiences in the German population. Dtsch Arztebl Int 116(38):635

Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – eine Bedarfsabfrage zur Entwicklung von Schulungskonzepten für Fachkräfte“ veröffentlicht³.

Die im Modellzeitraum entwickelten Angebote in Düsseldorf, Essen und dem Rhein-Erft-Kreis setzen zum einen im niederschweligen Bereich an, in dem es darum geht, als vulnerabel oder gefährdet erlebte Zielgruppen zu erreichen, zu stärken und ggf. einen frühen, zielgerichteten Zugang zu einem Unterstützungssystem zu initiieren und bei Bedarf zu begleiten. Zum anderen wurden, quasi „am anderen Ende“ der Bedarfsgruppen, in allen drei im Projekt verbliebenen Modellregionen Anbieter und Träger der Versorgungssysteme in der Entwicklung von Möglichkeiten der Betreuung, Behandlung und Versorgung besonders herausfordernder Kinder und Jugendlicher bzw. junger Erwachsener darin unterstützt, bedarfsgerechte Hilfeangebote vorzuhalten.

Mit dem **Teilprojekt „Clearingstelle Schulabsentismus“ im Rhein-Erft-Kreis** wird dem sich in der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung abzeichnenden Paradigmenwechsel hin zu Prävention und Frühintervention in besonderer Weise Rechnung getragen. Häufig manifestieren sich psychische Störungen erstmals in der Adoleszenz, d.h. zwischen dem 10. und 21. (bzw. 25. Lebensjahr). Epidemiologische Studien zeigten, dass sich ca. 50% aller psychischen Störungen, die über die Lebensspanne auftreten, vor dem 14. Lebensjahr zeigten; 79% manifestierten sich vor dem 21. Lebensjahr⁴. Die Qualität einer regionalen Versorgungsstruktur wird also wesentlich verbessert durch Angebote, die in diesen Entwicklungsphasen niedrigschwellige Unterstützung bei seelischen Problemen anbieten. Nicht selten ist das Fernbleiben von der Schule hier ein gut sichtbares Symptom. An dieser Stelle zu intervenieren und bei Bedarf auf dem Weg zu weiterer diagnostischer und therapeutischer Unterstützung zu begleiten, stellt also einen wichtigen Schritt im Rahmen der Frühintervention bei.

In der Regierungshauptstadt **Düsseldorf** konnte mit Hilfe der Förderung durch den LVR eine **Versorgungslücke im Bereich der niedrigschwelligen Hilfen geschlossen** werden, deren Notwendigkeit besonders in und nach der Corona-Pandemie sichtbar geworden ist. Hier wurde eine dauerhafte Struktur implementiert, die aus der Hilfelandschaft nicht mehr wegzudenken ist. Besonders hervorzuheben ist, dass hier dem Transitionsbereich, in welchem junge Menschen nicht selten „zwischen“ den Versorgungszuständigkeiten der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Allgemeinpsychiatrie/Psychosomatischen Medizin mit ihren entwicklungsbedingt besonderen Bedarfen häufig zu wenig Berücksichtigung finden, durch die Erweiterung der Altersgrenze für die Hilfsangebote bis zum 27. Lebensjahr Rechnung getragen wurde.

In **Essen** verantwortet die Inhaberin der geförderten Stelle **Leitung und stellvertretende Geschäftsführung des Arbeitskreises Psychisch kranke Kinder und Jugendliche**, Teil der Arbeitsgemeinschaft zur Planung und Koordinierung der psychosozialen Einrichtungen in Essen (PlaKo), und erfüllt damit eine zentrale, die Tragfähigkeit und Verbindlichkeit des Netzwerks gewährleistende Funktion.

³ Weyers S, Fink L, Thesing H et al.: Prävention psychischer Störungen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – eine Bedarfsabfrage zur Entwicklung von Schulungskonzepten für Fachkräfte. *Prävention und Gesundheitsförderung* (2024). <https://doi.org/10.1007/s11553-024-01123-1>

⁴ Kaess M und Calvet ML: Frühintervention psychischer Störungen. In: Fegert JM et al. (Hrsg.), *Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters*, Springer reference Medizin, https://doi.org/10.1007/978-3-662-66744-6_53

Seitens der Inhaber*innen der Projektstellen wurden insbesondere folgende Qualitätsmerkmale einer durch die Möglichkeiten des Kooperationsverbunds verbesserten Unterstützung junger Menschen im Bereich psychischer Gesundheit benannt:

- Eröffnung eines **frühzeitigen (und häufig positiv erlebten) Zugangs zu Hilfesystemen** durch niederschwellige Angebote und damit Herstellung einer letztlich besseren Akzeptanz
- **Verhinderung der Chronifizierung** psychischer Störungen
- deutlicherer Fokus auf der **Entwicklung individueller, passgenauer Hilfen** im regionalen Verbund
- Entwicklung und dauerhafte Stärkung einer Haltung **gemeinsamer regionaler Versorgungsverantwortung** für die Kinder und Jugendlichen – über Sektorengrenzen hinweg.

3.3. „Systemsprenger“ – Kinder und Jugendliche mit besonderen Herausforderungen für die Haltefähigkeit regionaler Hilfesysteme

Kinder und Jugendliche entwickeln - oftmals aufgrund früher und in aller Regel multipler Belastungen - individuelle Versuche der Problembewältigung. Sie zeigen hierin häufig für sie selbst und andere hoch problematische Verhaltensmuster und werden infolgedessen als sog. „Systemsprenger“ wahrgenommen.

Bezeichnend ist, dass diese Kinder und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen oft in kurzer Folge verschiedene Hilfemaßnahmen durchlaufen, die jeweils als „nicht passend“ oder überfordert erlebt und häufig bereits nach kurzer Zeit abgebrochen werden. Die Verantwortung für das Scheitern des Hilfesystems wird im Verlauf zunehmend den Kindern und Jugendlichen zugeschrieben, die dies dann i.d.R. auch in ihrem Selbstbild verankern. Es ist dringend zu empfehlen, der Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit ihren besonderen Bedarfen auch weiterhin in der Gestaltung der kommunalen Versorgungslandschaft besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Ergebnisse der Arbeit in allen drei Modellregionen zeigen deutlich Bedarf und Chancen an dieser Stelle.

Die Entscheidung, diesem Thema zum Projektende einen spezifischen **Fachtag: „Verbund wirkt! Kommunale Strategien für seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“** am 21.05.2025 zu widmen, wurde gemeinsam mit den Stelleninhaber*innen der Modellregionen und der Verwaltung erarbeitet.

Neben der Vorstellung der Arbeitsergebnisse in den Regionen Stadt Düsseldorf, Stadt Essen und Rhein-Erft-Kreis und Angeboten zu Austausch und Vernetzung der Teilnehmer*innen stellte PD Dr. Marc Schmid, Universitäre Psychiatrische Klinik für Kinder und Jugendliche UPKKJ, Basel, unter dem Titel **„Wer sprengt hier wen? Welche Narrative braucht es, um Platzierungsstabilität herzustellen?“** empirische Befunde und evidenzbasierte Handlungsmodelle vor. Er beleuchtete zentrale Herausforderungen und Lösungsansätze im Umgang mit sogenannten „Systemsprengern“ in der Kinder- und Jugendhilfe sowie an der Schnittstelle zur Kinder- und Jugendpsychiatrie. Wiederholte Hilfeabbrüche, mangelnde Haltefähigkeit der Institutionen und sogenannte „Verschiebebahnhöfe“ prägen die Biografien betroffener junger Menschen.

Wesentliche Empfehlungen und mögliche Handlungsmodelle:

- Ausbau von Liaisonkonzepten und aufsuchenden Hilfen (Jugendhilfe und kinder- und jugendpsychiatrische und -psychotherapeutische Versorgung)
- niedrigschwelliger Zugang für Hochrisikofamilien zum Hilfesystem
- frühere intensive und nachhaltigere Interventionen
- nachgehende Strukturen, wenn sich „frühe niederschwellige Hilfen“ verlaufen
- mehr Aufmerksamkeit und niedrigschwellige, unbürokratische Unterstützung für durch vorzeitigen Abbruch stationärer Jugendhilfemaßnahmen bedrohte Kinder, Jugendliche und Einrichtungen
- intensive ambulante Angebote als Alternative zu Fremdplatzierung bei hochambivalenten Familien (z.B. Multisystemische Therapie Kinderschutz - MST-CAN)

Der Fachtag fand im Sozialzentrum des LVR-Klinikums Düsseldorf statt und brachte ca. 75 Teilnehmende, u.a. aus öffentlicher Verwaltung (Jugend- und Gesundheitsämter, Sozialämter, Eingliederungshilfe, schulpsychologischer Dienst und andere Beratungsstellen), Kinder- und Jugendpsychiatrien und freien Trägern, in einen lebhaften und berufsgruppenübergreifenden Austausch. Die eröffnenden Grußworte des Chefarztes der KJPPP des LVR-Klinikums Düsseldorf (Kooperationspartner im Projekt der Modellregion Düsseldorf), Herrn PD Dr. Reissner, sowie des Leiters des LVR-Fachbereichs 43 (Jugend), Herrn Jung, fokussierten dabei auf die hohe Relevanz von Vernetzung, den Respekt vor bzw. die Bedeutsamkeit der Aufgaben der unterschiedlichen Akteur*innen sowie die gemeinsame Übernahme von Verantwortung an der zentralen Schnittstelle Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe.

4 Zusammenfassende Beurteilung und weiteres Vorgehen

In allen drei Modellregionen ist es im Projektverlauf gelungen, **die geförderten Stellen zu mit exzellenter Fachexpertise ausgestatteten Koordinierungsinstanzen** zu entwickeln. Spezifische Bausteine mit passgenauen, wirkkräftigen Angeboten in den Bereichen Prävention, niedrigschwellige Intervention und Identifizierung von Bedarfen zur Frühintervention psychischer Störungen bei Kindern, Jugendlichen wie auch jungen Erwachsenen haben die jeweilige kommunale Hilfelandschaft durch fachlich gut begründete Maßnahmen erweitert. Die Projektstellen in Düsseldorf und im Rhein-Erft-Kreis konnten hierbei wie geplant - sogar in einem größeren Stellenumfang - nachhaltig verstetigt werden. Der Verstetigung der Stelle in Essen stehen bedauerlicherweise aktuell Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung der Stadt entgegen.

Über den gesamten Projektverlauf (August 2020 bis August 2025) wurden regelmäßig prozessbegleitende und evaluierende gemeinsame Gespräche geführt, in die neben den wesentlichen Akteur*innen der Modellregionen Düsseldorf, Essen und Rhein-Erft-Kreis und den Projektverantwortlichen des FB 84 wiederholt ebenfalls die relevanten Ansprechpersonen des LVR-Dezernats 4 (Kinder, Jugend und Familie), insbesondere des Fachbereichs 43, einbezogen wurden, inklusive des abschließenden Fachtags im Mai 2025.

Auf Grundlage der bereits langjährig etablierten guten Zusammenarbeit der LVR-Fachbereiche 84 und 43 wurde vereinbart, ausgehend von Ergebnissen und Befunden des Modellprojekts „Seelische

Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen“, zukünftige Impulse für die Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen auch weiterhin in enger Abstimmung miteinander zu planen und durchzuführen. Es ist beabsichtigt, in intensiver Zusammenarbeit mit den fünf Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik im LVR-Klinikverbund an zunächst einzelnen Standorten Möglichkeiten der Umsetzung gezielter Maßnahmen zu prüfen und möglichst zeitnah auf den Weg zu bringen. Die Projektergebnisse der Modellregionen dienen hierbei als Grundlage, um zur möglichst flächendeckenden und nachhaltigen Stärkung der seelischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rheinland beizutragen.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i



Evaluationsbericht des durch den LVR geförderten Projektes

„Psychische Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stärken:

Schaffung eines sektorübergreifenden Kooperationsverbundes, mit niedrighschwelligen präventiven und gesundheitsfördernden Angeboten für psychisch belastete und kranke Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie der Ausbau von Schulungen und Fortbildungen für Fachkräfte“

Düsseldorf, März 2025

Amt für Soziales und Jugend der Landeshauptstadt Düsseldorf

Willi-Becker-Allee 7

40227 Düsseldorf

Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Kölner Straße 180

40227 Düsseldorf

Leitung des Amtes für Soziales und Jugend Düsseldorf:

Herr Stephan Glaremin

Leitung des Gesundheitsamtes Düsseldorf:

Herr Dr. Max Skorning

Verfasserin: Birte Rohe, Leitung des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes; Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Verantwortlich: Andrea Melville-Drewes, Abteilungsleitung Sozialpsychiatrie, Gesundheitsamt und Ursula Kraus, Präventionsketten, Amt für Soziales und Jugend der Landeshauptstadt Düsseldorf

1	Inhalt	
2	Entstehung des Projektes und Hintergrund	3
3	Fachstelle zur Stärkung der psychischen Gesundheit von jungen Menschen	3
3.1	Entstehung der Fachstelle und Personalstruktur	3
3.2	Aufgaben der Fachstelle	4
3.3	Statistik und Fallaufkommen	5
3.4	Erreichbarkeit und Öffnungszeiten der Fachstelle	7
4	Ausbau der Vernetzung, Schaffung verlässlicher Strukturen: PSAG Fachausschuss Psychische Gesundheit U27	7
5	Umfangreiches Schulungskonzept für Fachkräfte in den verschiedenen Handlungsfeldern der Jugendhilfe	8
6	Abschließende Bewertung der Projektlaufzeit: Erfolge und „offene Enden“	11

Einleitung

Die psychische Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist ein zentrales gesellschaftliches Anliegen. Das hier evaluierte Projekt zielt darauf ab, durch niedrigschwellige Angebote, Vernetzung und Schulungen präventiv und unterstützend zu wirken. Dieser Bericht gibt einen Überblick über die Entstehung, Umsetzung und Ergebnisse des Projekts.

2 Entstehung des Projektes und Hintergrund

Immer mehr Kommunen machen sich bundesweit seit einigen Jahren auf den Weg, um Präventionsketten aufzubauen. Beim Aufbau bzw. Ausbau von Präventionsketten geht es im Kern darum, allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der jeweiligen Kommune, ein gelingendes, gesundes Aufwachsen, gesellschaftliche Teilhabe und gute Bildungschancen zu ermöglichen.

Das Thema „Kommunale Präventionsketten“ wurde 2019 als Querschnitts- und Schnittstellenthema in Düsseldorf zunehmend gesamtstädtisch betrachtet, geplant und bearbeitet. Eine gesamtstädtische Strategie wurde 2020 im Rat der Stadt Düsseldorf mit dem **Präventionskonzept U27** für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene verabschiedet.

Die zunehmende Komplexität von Querschnittsthemen erfordert eine enge Abstimmung zwischen den Fachämtern. Das Projekt wurde daher ins Leben gerufen, um sektorübergreifende Strukturen zu schaffen und nachhaltige Angebote für psychisch belastete Kinder und Jugendliche zu etablieren. Die Finanzierung durch den LVR ermöglichte den Projektstart im Dezember 2020.

3 Fachstelle zur Stärkung der psychischen Gesundheit von jungen Menschen

3.1 Entstehung der Fachstelle und Personalstruktur

So entstand Ende des Jahres 2020 die Fachstelle zur Stärkung der psychischen Gesundheit von jungen Menschen, die in ihrer Funktion die Rolle eines Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes erfüllt. Zielgruppe waren von Anfang an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 0 bis 27 Jahren, die psychisch belastet oder erkrankt sind, sowie deren Bezugspersonen und für sie zuständiges Fachpersonal. Personell wurde für die Dauer der Projektlaufzeit (bis Ende August 2024) eine volle Psychotherapeut*innenstelle für eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in finanziert. Da die Fachstelle im Gesundheitsamt ansässig ist und das operative Geschäft dort erfolgt, wurde die Stelle in der Abteilung Sozialpsychiatrie ausgeschrieben und vergeben.

Im Verlauf der weiteren Projektlaufzeit gelang mit Hilfe von Stellen, die aus dem Pakt ÖGD finanziert werden konnten, eine Verstärkung der Fachstelle und eine Überführung in die Regelfinanzierung des städtischen Haushalts der Landeshauptstadt Düsseldorf. Die Personalstruktur Fachstelle stellt sich nun, nach Abschluss der Projektlaufzeit, wie folgt dar:

- 1, 0 VZÄ Psychologische Psychotherapeut*innen-Stelle (Fachkunde Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie), inhaltliche Leitung der Fachstelle (unbefristet)
- 3,0 VZÄ Sozialarbeiter*innen (unbefristet)
- 1, 0 VZÄ Fachärztin Kinder- und Jugendpsychiatrie (unbefristet, aktuell unbesetzt)

3.2 Aufgaben der Fachstelle

- Beratung und Information für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und deren soziales Umfeld (optional auch digital oder anonym)
- **Vermittlung und Begleitung in bestehende Hilfestrukturen**
- **Aufsuchende Hilfen bei Bedarf**
- **Krisenintervention (Klärung akuter Eigen- oder Fremdgefährdung)**
- Diagnostische Clearinggespräche
- Psychiatrische Begutachtungen bei Auftrag durch Behörden
- (Anonyme) Beratung und bedarfsgerechte Schulung von Fachpersonal

Häufig gelingt es den jungen Menschen, die meistens von einer Bezugsperson bei der Fachstelle angemeldet werden, nicht, selbstständig den Weg in die Beratung zu finden, weshalb dann ein Hausbesuch mit der Familie vereinbart werden kann. Vor Ort machen sich die Mitarbeiterinnen der Fachstelle ein Bild von der Situation: Welche (psychische) Belastung besteht? Welche Hilfen erscheinen notwendig? Oftmals ergibt sich hieraus ein komplexer Hilfebedarf, sodass im nächsten Schritt die entsprechenden Kolleg*innen des Amtes für Soziales und Jugend oder anderer Stellen eingeschaltet werden. Dieser Schritt erfolgt nur mit Einwilligung der Familie, wenn eine akute Gefährdung ausgeschlossen werden kann.

Bei Feststellung einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung werden die notwendigen Schritte eingeleitet, um die Sicherheit des jungen Menschen zu gewährleisten.

In jedem Fall wird ein weiteres Beratungsangebot (nach Möglichkeit in der Dienststelle) gemacht, wenn dies notwendig und erwünscht ist.

Folgende Themen sind häufig Anlass der Beratung:

- Wunsch nach Verselbstständigung
- Ängste
- Schulvermeidung
- Depressive Symptome
- Emotionale Dysregulation und damit zusammenhängende maladaptive Kompensationsstrategien (u.a. Substanzkonsum)
- Psychosoziale Belastungen (Probleme in der Schule, mit den Eltern, im Freundeskreis ...)
- Psychotische Symptome
- Süchte (stoffgebunden/ Medien)

3.3 Statistik und Fallaufkommen

2021: 153 Fälle, **2022:** 365 Fälle, **2023:** 314 Fälle **2024:** 325 Fälle

Als „Fall“ wird jede*r Klient*in gezählt.

Die Meldung der Klient*innen erfolgt vor allem durch Schulsozialarbeiter*innen und Lehrer*innen oder durch die Eltern/ Angehörigen der Betroffenen sowie durch den Bezirkssozialdienst des Amtes für Soziales und Jugend. Einige Klient*innen melden sich selbstständig. Auch erhält die Fachstelle die Einsatzberichte der Polizei, wenn es im Rahmen eines Polizeieinsatzes zur Klärung einer Eigen- oder Fremdgefährdung bei Minderjährigen gekommen ist. In diesen Fällen wird dann i.d.R. ein Nachsorgeangebot gemacht.

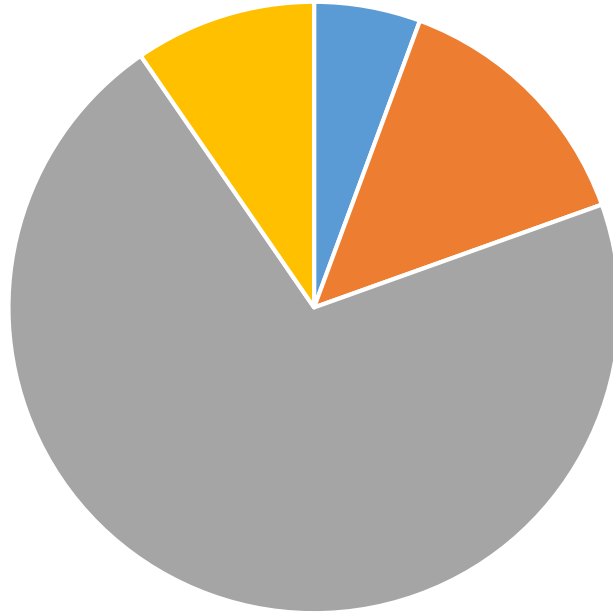
Anfragen erhält die Fachstelle zudem in Form von Vermittlungen anderer Beratungsstellen.

Auch kommt es häufig vor, dass sich Fachpersonen anonym zu Fällen beraten lassen.

Exemplarisch werden im Folgenden Auszüge aus der aktuellsten Jahresstatistik grafisch dargestellt.

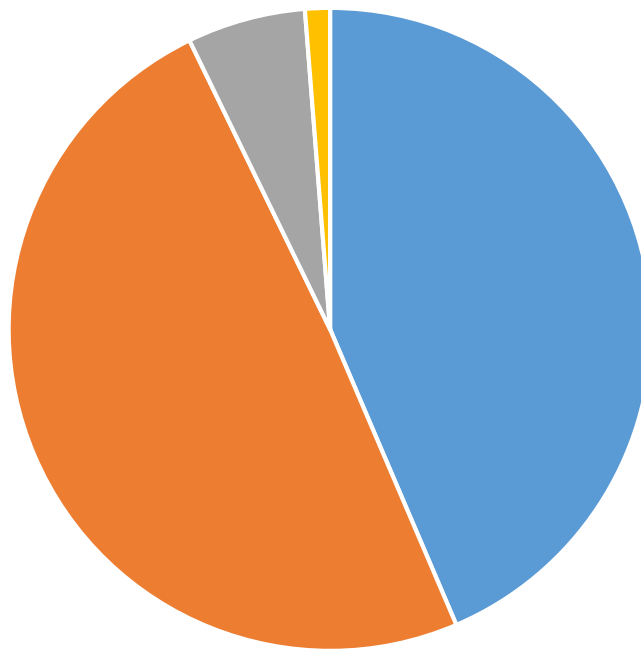
2024: 325 Fälle, davon 98 mit Migrationshintergrund:

Alter in Jahren



■ 0 bis 7 ■ 8 bis 11 ■ 12 bis 18 ■ 19 bis 27

Geschlechterverteilung



■ weiblich ■ männlich ■ unbekannt ■ divers

3.4 Erreichbarkeit und Öffnungszeiten der Fachstelle

Gesundheitsamt Düsseldorf - Abteilung Sozialpsychiatrie
Münsterstraße 508
40472 Düsseldorf
Montag - Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 bis 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Tel.: 0211.89-25529 oder 0211.89-95391 (bei akuten Krisen)

Mail: kjpd-gesundheitsamt@duesseldorf.de

<https://www.duesseldorf.de/kjpd>

oder in der Präventionsdatenbank:

<https://achtungkind.de/>

Die Fachstelle ist im Jahr 2024 in neue Räumlichkeiten im Norden Düsseldorfs (Düsseldorf Rath) umgezogen. Damit das Klientel aus dem Düsseldorfer Süden die Fachstelle ebenfalls leicht aufsuchen kann, findet einmal in der Woche eine Sprechstunde in Garath (Stadtteil im Süden Düsseldorfs) in der dortigen Außenstelle des Sozialpsychiatrischen Dienstes statt.

4 Ausbau der Vernetzung, Schaffung verlässlicher Strukturen: PSAG Fachausschuss Psychische Gesundheit U27

Seit 2019 gibt es in Düsseldorf ein neues - interdisziplinär und intersektoral besetztes - Fachgremium zur Sicherung einer bedarfsgerechten und zeitgemäßen Versorgung für psychisch belastete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, den Fachausschuss Psychische Gesundheit U27, einen Ausschuss der Düsseldorfer Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG e. V.).

Dieser Fachausschuss koordiniert Angebote zur Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention. Die Vernetzung und Kooperation selbiger Angebote werden erarbeitet, miteinander abgestimmt und in die Vorstandssitzungen der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG e. V.) sowie in politische Ausschüsse eingebracht.

Weiterhin werden Veranstaltungen (z. B. Fortbildungen oder Fachtagungen) sowie Förderaufrufe auf Landes- und Bundesebene das Thema "Psychische Gesundheit von Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen" betreffend, miteinander abgestimmt, beantwortet und umgesetzt.

In dem Fachausschuss treffen sich Vertretungen aus unterschiedlichen Handlungsfeldern der Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe sowie Erfahrenenvertretungen. Neben einem festen Kreis von Teilnehmenden, ist auch eine temporäre fachbezogene Mitarbeit zu speziellen Fragestellungen möglich. Der Fachausschuss entsendet zwei Vertretungen in den Vorstand der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG e. V.). Während die Mitarbeit im Fachausschuss keine Mitgliedschaft im PSAG e. V. erfordert, ist die Vertretung im Vorstand des PSAG e. V. nur für Mitglieder möglich. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Fachstelle zur Stärkung der psychischen Gesundheit ist im Fachausschuss fest vertreten. Dieser Ausschuss ist eine wichtige Möglichkeit zum strukturierten Austausch und zur Vernetzung mit den Akteur*innen der Düsseldorfer Helfelandschaft, mit denen die Fachstelle eng zusammenarbeitet.

Im Folgenden werden einige der Akteur*innen beispielhaft genannt:

- Gesundheitsamt: Kinder- und Jugendgesundheits, Sozialpädiatrie/Frühe Hilfen, Fachstelle zur Stärkung der psychischen Gesundheit, Suchtkoordination, Psychiatriekoordination
- Amt für Soziales und Jugend: Frühe Hilfen, Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit, Eingliederungshilfe, Bezirkssozialdienst, Jugend- und Elternberatung, Jugendrat, Hilfen für Menschen mit Behinderung/ Eingliederungshilfe
- Amt für Schule und Bildung: Schulpsychologie, Bildungsbüro
- Amt für Migration und Integration: Steuerungsunterstützung Amtsleitung, Beratung und Hilfen für obdachlose Menschen, Unterkünfte und Unterbringung
- Kinder- und Jugendärzteschaft
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
- Psychosoziales Zentrum Düsseldorf
- CROSSPOINT – Die Düsseldorfer Suchtpräventionsfachstelle
- Heinrich-Heine-Universität
- LVR Klinikum
- Trägervertretung

5 Umfangreiches Schulungskonzept für Fachkräfte in den verschiedenen Handlungsfeldern der Jugendhilfe

Gemeinsam mit der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und dem LVR Klinikum Düsseldorf (KJP) haben das Gesundheitsamt sowie das Amt für Soziales und Jugend im Rahmen des vom LVR geförderten Projektes eine Studie mit dem Titel „Prävention psychischer Störungen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – eine Bedarfsabfrage zur Entwicklung von Schulungskonzepten für Fachkräfte“ veröffentlicht.¹

Anhand der Abfrage ergibt sich eine Übersicht der je nach Fachgruppe benötigten Schulungsbedarfe, die in Zukunft von der Fachstelle zur Stärkung der psychischen Gesundheit koordiniert und teilweise auch abgedeckt werden sollen. Seit Gründung der Fachstelle kam es immer wieder zu Fortbildungsanfragen von Fachkräften, denen auf Grund der zeitlichen Kapazitäten und der personellen Ressourcen nur vereinzelt nachgegangen werden konnte. So wurden beispielsweise bereits Fachkräfte aus dem Bereich der Jugendfreizeitaktivitäten, der Schulsozialarbeit und der Jugendberufshilfe zu verschiedenen Themen aus dem Bereich der psychischen Gesundheit junger Menschen geschult.

Die Ergebnisse der oben genannten Studie werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

¹ Weyers, S., Fink, L., Thesing, H. *et al.* Prävention psychischer Störungen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – eine Bedarfsabfrage zur Entwicklung von Schulungskonzepten für Fachkräfte. *Präv Gesundheitsf* (2024). <https://doi.org/10.1007/s11553-024-01123-1>

Prävention psychischer Störungen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – eine Bedarfsabfrage zur Entwicklung von Schulungskonzepten für Fachkräfte

(Simone Weyers · Larissa Fink · Hendrik Thesing · Ursula Kraus · Andrea Melville-Drewes · Volker Reissner, 2024)

Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen:

- Kenntnisse über die psychische Entwicklung von Kindern, um zwischen psychischen Erkrankungen und altersangemessenen Entwicklungsaufgaben differenzieren zu können
- Erkennen von psychischen Erkrankungen bei Eltern
- Umgang bzw. Reagieren auf verschiedene Beeinträchtigungen und Symptome bei Kindern (bspw. Autismus-Spektrum-Störungen, AD(H)S)
- Gesprächsstrategien mit Eltern sowie zum Umgang mit geringfügiger Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft
- Sicherer und gesunder Umgang mit der erhöhten Mediennutzung der Kinder

Schulsozialarbeit und Fachstelle Schulverweigerung:

- Vermittlung von psychologischem Fachwissen zur Unterscheidung von psychischen Erkrankungen und altersgemäßer Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen
- Techniken der Gesprächsführung
- Umgang mit der zunehmenden Mediennutzung der Kinder und Jugendlichen

Jugendberufswerkstätten inklusive Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche und stationäre Hilfen zur Erziehung:

- Differenzierung pubertärer Verhaltensweisen und behandlungswürdiger Verhaltensauffälligkeiten
- Angemessener Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen
- Informationen zu Hilfsangeboten und zu entsprechenden Ansprechpartner*innen
- Störungsbilder der Klient*innen, um diese von gewöhnlichen Entwicklungsaufgaben unterscheiden zu können
- Identifizierung psychisch kranker Eltern
- Angemessener Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen
- Akute Krisenintervention und Nachsorge
- Nachhaltige Beziehungsarbeit (auch mit traumatisierten Kindern)
- Sichere Anwendung allgemeiner Gesprächstechniken
- Deeskalationsmethoden
- Kenntnisse über strukturelle Möglichkeiten und Grenzen der psychosozialen Versorgung im Rahmen der Jugendhilfe

Verfasserin: Birte Rohe, Leitung des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes; Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Verantwortlich: Andrea Melville-Drewes, Abteilungsleitung Sozialpsychiatrie, Gesundheitsamt und Ursula Kraus, Präventionsketten, Amt für Soziales und Jugend der Landeshauptstadt Düsseldorf

Häuser für Kinder, Jugendliche und Familien:

- Früherkennung psychischer Erkrankungen bei jungen Menschen bzw. bei Gefährdung ("Frühwarnsystem")
- Angemessener Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen und hinsichtlich einer akuten Krisenintervention (bspw. bei Suizidalität und aggressiven Ankündigungen)
- Riskantes Sexualverhalten
- Kenntnisse zu den vorhandenen Angeboten und Hilfen zur Mediennutzung und Medienkompetenz

Eltern - und Jugendberatungsstellen:

- Psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Identifizierung von Eltern mit psychischen Erkrankungen
- Sicherer Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen
- Techniken zur Förderung der Krankheits- und Behandlungseinsicht von Kindern, Jugendlichen und Eltern
- Systemische und kunsttherapeutische Qualifikationen
- Unterstützung bei der Erreichbarkeit von schwer zugänglichen Zielgruppen
- Umgang mit der erhöhten Mediennutzung der Kinder
- Vermittlung von Kenntnissen über die ressourcenbedingten und strukturellen Grenzen der eigenen Handlungsfähigkeit

Ambulante Hilfen zur Erziehung (SPFH):

- Psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Verschiedene Formen von psychischen Störungen
- Befähigung zur Erkennung von psychisch kranken Eltern
- Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen (bspw. insbesondere bei Verslossenheit der Klient*innen)
- Vermittlung von Handlungssicherheit in unerwarteten Krisensituationen
- Erlernen von Stabilisierungstechniken
- Kenntnisse über die strukturellen Chancen und Grenzen, die die psychosoziale Versorgung im Rahmen der Jugendhilfe umfasst

Bezirkssozialdienst, Jugendhilfe im Strafverfahren und Eingliederungshilfen § 35 a SGB VIII:

- Vertiefung der Kenntnisse zur psychischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Identifizierung von Eltern mit psychischen Erkrankungen
- Umgang mit Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen und Interventionen bei akuten Krisen
- Befähigung zur Herstellung einer Krankheits- und Behandlungseinsicht bei den Jugendlichen und Eltern
- Umgang mit der erhöhten Mediennutzung und der frühen Auseinandersetzung mit pornografischen Inhalten
- Befähigung zu einem sicheren Umgang mit Transgeschlechtlichkeit
- Erlangung von (tiefergehenden) Kenntnissen über eine nachhaltige Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG).

6 Abschließende Bewertung der Projektlaufzeit: Erfolge und „offene Enden“

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Finanzierung durch den LVR in Düsseldorf zur Implementierung einer dauerhaften Struktur geführt hat, die sich aus der Hilfelandschaft nicht mehr wegdenken lässt: Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (Fachstelle zur Stärkung der psychischen Gesundheit junger Menschen) schließt eine Versorgungslücke im Bereich der niedrigschwelligen Hilfen, deren Notwendigkeit besonders in und nach der Corona-Pandemie sichtbar geworden ist.

Viele junge Menschen finden von alleine den Weg in die bestehenden Hilfestrukturen nicht oder scheitern beispielsweise an den langen Wartezeiten der ambulanten Psychotherapie, weshalb fachliche Unterstützung bei der Suche nach dem passenden Unterstützungsangebot unerlässlich erscheint, um die gesellschaftliche Benachteiligung aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Sprache, Bildung, finanzielle Aspekte) zu reduzieren.

Die COPSY Studie der Universität Hamburg Eppendorf² (3. Befragungsrunde 2021) hat ergeben, dass die psychische Belastung der Kinder und Jugendlichen auf einem deutlich höheren Niveau als noch vor der Pandemie einzuordnen ist. Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien leiden besonders stark unter den Folgen der Pandemie. Die Wissenschaftler*innen sehen in diesem Kontext einen hohen Bedarf an niedrigschwelliger, psychosozialer, psychotherapeutischer und psychiatrischer Hilfe und eine Notwendigkeit von Angeboten, die die Familien leicht erreichen können. Außerdem betonen sie die Notwendigkeit der Fortbildung spezifischer Berufsgruppen (z.B. Lehrer*innen), um die Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu unterstützen. Die Studienergebnisse machen deutlich, wie wichtig ein Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst nicht nur in Düsseldorf, sondern auch bundesweit ist. Umso mehr erfreut es uns, dass wir zunehmend Anfragen aus anderen Städten und Kommunen erhalten (Hagen, Karlsruhe etc.), die sich für die Gründung eines solchen Dienstes interessieren und nach Faktoren des Gelingens in Düsseldorf fragen. Hier muss an erster Stelle die Zusammenarbeit der Ämter (Gesundheitsamt und Amt für Soziales und Jugend) betont werden, ohne die erfolgreiche Gründung und Verstetigung der Fachstelle/ des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes in Düsseldorf nicht möglich gewesen wäre.

Zukünftig liegt der Fokus darauf, die Fortbildungsangebote für Fachpersonal weiter auszubauen und digitale Beratungsformate gezielt zu erweitern. Gleichzeitig wird die Vernetzung kontinuierlich gestärkt, um nachhaltige und stabile Strukturen zu sichern. Die Verantwortung für die Netzwerkarbeit wird schrittweise breiter verteilt, um eine langfristige Kontinuität und Effizienz zu gewährleisten.

Ein wichtiger Baustein der Präventionsarbeit, die zukünftig noch ausgebaut und erweitert werden kann, sind die Workshops zu psychischer Gesundheit an Schulen. Hier erfolgt ein reger Austausch mit den Akteur*innen der Stadt, die in diesem Bereich bereits tätig

² Ravens-Sieberer, U., Erhart, M., Devine, J., Gilbert, M., Reiss, F., Barkmann, C., Siegel, N., Simon, A., Hurrelmann, K., Schlack, R., Hölling, H., Wieler, L.H. & Kaman, A. (2022). *Child and Adolescent Mental Health During the COVID-19 Pandemic: Results of the Three-Wave Longitudinal COPSY Study*.

sind (z.B. Schulpsychologie, Düsseldorfer Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen, Schulsozialarbeit) und landesweit dafür zur Verfügung stehende Präventionsprogramme wie zum Beispiel MindMatters von der Unfallkasse einsetzen, um über psychische Erkrankungen aufzuklären und das Stigma abzubauen, das diesem Thema häufig noch anhaftet.

Das vom LVR geförderte Projekt hat in Düsseldorf eine entscheidende Versorgungslücke geschlossen und kann als Modell für weitere Städte dienen.

Abschlussbericht

Kooperationsverbund „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ in der Modellförderregion Essen

April 2025

STADT
ESSEN

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Verlauf Gesamtprojekt	4
3	Verlauf Teilprojekte.....	5
3.1	Projektstruktur	5
3.2	Teilprojekt 1: Bedarfsgerechte Lösungen	6
3.3	Teilprojekt 2: Netzwerkarbeit.....	11
3.4	Teilprojekt 4: Fachexpertise.....	11
4	Fazit.....	12

Kontakt

Autorin

Lisa Arbogast
(M. Sc. Psychologie)
Stadt Essen, Gesundheitsamt
Abteilung Gesundheitsplanung

Telefon

+49 201 88 53610

E-Mail

lisa.arbogast@gesundheitsamt.essen.de

Datum

9. April 2025

1 Einleitung

Die Stadt Essen erhielt durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) eine Projektförderung für den Aufbau und die langfristige Etablierung eines Kooperationsverbundes „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“. Übergeordnetes Ziel des Projektantrages in Essen war es, die koordinierte und bedarfsgerechte Versorgung von zwei Zielgruppen zu verbessern. Zum ersten Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren, die durch den allgemeinen sozialen Dienst der Stadt Essen in Obhut genommen werden und zum zweiten sogenannte „Systemsprenger“ im Grundschul- oder jugendlichen Alter.

Durch das Projekt sollte ein einzigartiges Angebot in Essen aufgebaut werden, mit dem gefährdete Kinder, die bereits durch frühkindliche traumatische Erfahrungen von seelischer Behinderung bedroht sind, frühzeitig in den Blick genommen werden. Ihnen sollen innerhalb des Kooperationsverbundes schnelle und passgenaue Hilfen zu Teil werden, um eine solche drohende seelische Behinderung abzuwenden. Durch das Projekt sollen aus dem Kooperationsverbund, in dem neben dem Gesundheitsamt und Vertretungen der regional zuständigen Kinder- und Jugendpsychiatrien das Jugendamt ein wesentlicher Partner ist, innovative Behandlungsansätze und -wege geschaffen werden, die lange Wartezeiten und Fehlzweisungen verhindern sollen und somit das weitere gesunde Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen wesentlich unterstützen. Bei den ebenfalls im Fokus stehenden „Systemsprengern“ waren diese frühzeitigen Hilfen nicht verfügbar und einsetzbar. Hier sollten im Kooperationsverbund entsprechende Hilfen für die Altersstruktur der Kinder und Jugendlichen entwickelt werden, die dann zeitnah und verbindlich eingesetzt werden.

Wenngleich es in Essen bereits zahlreiche etablierte und bewährte Strukturen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen durch interdisziplinäre Zusammenarbeit gibt, so sind Hilfsangebote für diese Zielgruppe, die ein hohes Maß unterstützender und verbindlicher Struktur bereitstellen, in der derzeitigen psychotherapeutisch-psychosozialen Angebotspalette in Essen nicht zu finden, insbesondere wenn sie im aufsuchenden Setting angeboten werden. Auch ließen sich unverändert Kinder und Jugendliche identifizieren, die durch multiple und gravierende psychosoziale Belastungsfaktoren einem hohen Risiko der Entwicklung psychischer Erkrankungen und einer massiv reduzierten sozialen Teilhabe ausgesetzt sind oder bereits eine erhebliche psychosoziale Fehlentwicklung und/oder schwere psychische Erkrankungen aufweisen und bei denen eines oder mehrere Hilfesysteme daran scheitern, dieser Entwicklung effektiv entgegenzuwirken. Eine koordinierte interdisziplinäre Zusammenarbeit ist in diesen Fällen zwingend notwendig und sollte daher im Rahmen der Projektförderung aufgebaut werden.

Das Projekt wurde in Essen in mehreren Abschnitten gefördert. Der erste Projektförderabschnitt war von September 2021 bis Februar 2022. Nach einem personellen Wechsel wurde die Stelle von Februar 2023 bis zum Ende der Förderung im August 2025 nachbesetzt. Von Dezember 2023 bis September 2024 mit einer Elternzeitvertretung in Höhe von 0,5 Vollzeitäquivalenten. Der Projektfortschritt wurde kontinuierlich im Rahmen von Statusberichten in jedem Quartal sowie jährlichen Zwischenberichten zum März eines jeden Jahres festgehalten und der Steuerungsgruppe und damit auch dem LVR vorgelegt. So konnten der Fortschritt und die Umsetzung der Projektziele kontinuierlich geprüft werden. Im Rahmen dieses Abschlussberichtes sollen die Ergebnisse und Verläufe der Projektstelle seit Februar 2023 dargestellt werden. Bei Interesse können die genannten Berichte für genauere Information herangezogen werden.

2 Verlauf Gesamtprojekt

Die Projektlaufzeit von Februar 2023 bis April 2025 hat zur Etablierung eines interdisziplinären Kooperationsverbundes zur Verbesserung der seelischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Essen beigetragen. Zielgerichtet und in enger Zusammenarbeit mit relevanten Akteurinnen*Akteuren aus der Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Gesundheitsversorgung und weiteren Bereichen wurde intensiv daran gearbeitet, ein Konzept zu entwickeln, das insbesondere Systemsprengern und

gefährdeten Kindern im frühkindlichen Alter zugutekommt. In allen Teilprojekten konnten über die Projektlaufzeit Fortschritte gemacht werden. Teilweise wurden bestehende Strukturen genutzt und überarbeitet, teilweise wurden neue Strukturen aufgebaut. Die meisten Teilprojekte konnten abgeschlossen werden, es bleiben jedoch noch einige Arbeitsaufträge bestehen. Hauptfokus der Projektstelle war das Teilprojekt 1.1 Kooperationsnetzwerk Systemsprenger.

Wesentliche Erfolge des Projekts sind der Aufbau, die Implementierung und die Weiterentwicklung von bedarfsgerechten Hilfsangeboten, die in der bisherigen Struktur der Stadt Essen nicht in der erforderlichen Form verfügbar waren. Hierzu zählt vor allem das Kooperationsnetzwerk Systemsprenger, das als Hauptfokus der Projektstelle eine koordinierte Versorgung für eine der vulnerabelsten Zielgruppen der Stadt Essen bereitstellt. Es ist auf dem Weg eine Plattform zu werden, die über Fachgrenzen hinweg kreative, passgenaue und nachhaltige Lösungen erarbeitet. Die kontinuierliche Reflexion und Anpassung des Netzwerks – auch in Form von Workshops und Jahresberichten – zeugen von einer positiven Entwicklung und bieten eine zukunftsfähige Basis für die weitere Arbeit. Zudem konnte durch die Umsetzung einer Psychoedukationsreihe ein Angebot aufgebaut werden, das auf die speziellen Bedürfnisse der Zielgruppe eingeht. Ein weiterer Erfolg der Projektstelle ist die enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen und Fachrichtungen, die den interdisziplinären Austausch förderte und eine wichtige Grundlage auch für zukünftige interdisziplinäre Arbeit und Kooperation bildet. Auch die regelmäßige Evaluation und stetige Anpassung der bedarfsgerechten Angebote zeugen von der Flexibilität und fortwährenden Reflexion der Projektarbeit an die realen Bedarfe der Zielgruppen.

Trotz dieser Erfolge bleiben einige Aufgaben, die auch nach dem Ende der Projektlaufzeit weitergeführt werden müssen. Um eine langfristige und nachhaltige Verbesserung der Versorgung dieser besonders gefährdeten Zielgruppen sicherzustellen, wird es entscheidend sein, die angelaufenen Projektprozesse zu verstetigen, fertigzustellen und weiterzuentwickeln. Ein noch umzusetzender Fachtag zur Versorgung von Systemsprengern und die Weiterentwicklung von Fortbildungsangeboten für Fachkräfte sind dabei wichtige Schritte. Ebenso hat das Kooperationsnetzwerk Systemsprenger noch ein deutliches Entwicklungspotenzial. Durch eine Weiterentwicklung könnte die Wirksamkeit des Netzwerks weiter gesteigert werden. Der Austausch mit anderen Kommunen und Netzwerken sollte weiterverfolgt werden, um von Best-Practice-Beispielen zu profitieren und die Versorgungsqualität weiter zu verbessern. Im Hinblick auf ein geplantes diagnostisches Kurzscreening zeigt sich, dass es in der Umsetzung noch einige Hürden gibt. Die rechtlichen und praktischen Herausforderungen, insbesondere im Bereich Datenschutz und Personalressourcen, müssen dringend geklärt werden, um das Screening langfristig in die Praxis zu integrieren. Dennoch werden Perspektiven erarbeitet, wie dieses Projekt auch ohne die Ressourcen der Projektstelle weitergeführt werden kann, beispielsweise durch eine enge Kooperation mit bestehenden Fachstellen und Akteurinnen*Akteuren.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Projekt in seiner Laufzeit einen wichtigen Beitrag zur psychosozialen Unterstützung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Essen geleistet hat. Mit der Etablierung einer interdisziplinären und bedarfsgerechten Versorgung konnte eine solide Grundlage geschaffen werden, auf der in Zukunft weiter aufgebaut werden kann. Dazu sind die angestoßenen Prozesse in die Regelstrukturen der Stadt Essen zu überführen.

3 Verlauf Teilprojekte

Im Folgenden wird der Projektfortschritt und -verlauf in den einzelnen Teilprojekten der Projektstelle beschrieben. Es werden dabei sowohl die Ausgangslage und die erzielten Fortschritte thematisiert als auch ein Ausblick auf die noch ausstehenden Aufgaben gegeben. Es erfolgt dabei auch jeweils eine Evaluation der geleisteten Projektarbeit.

3.1 Projektstruktur

Der Aufbau der Projektstelle im Februar 2023 begann mit einer Orientierungsphase. Dabei standen insbesondere die Prüfung der im Antrag formulierten Projektziele im Fokus und das Kennenlernen der

für die Zielgruppen der Stelle relevanten Akteurinnen*Aktoren. Aus diesen Gesprächen und dem Projektantrag entwickelte sich nach und nach ein auf die aktuelle Situation in Essen angepasstes und aktualisiertes Verständnis der Projektziele, da zwischen der Planung der Projektstelle 2019 und dem Beginn der Projektstelle 2023 einige Zeit vergangen war. Im Verlauf dieser Orientierungsphase wurden inhaltlich Teilprojekte und Zwischenziele ausgearbeitet (siehe Abbildung 1) und im Bereich des Projektmanagements geeignete Strukturen entwickelt und implementiert.

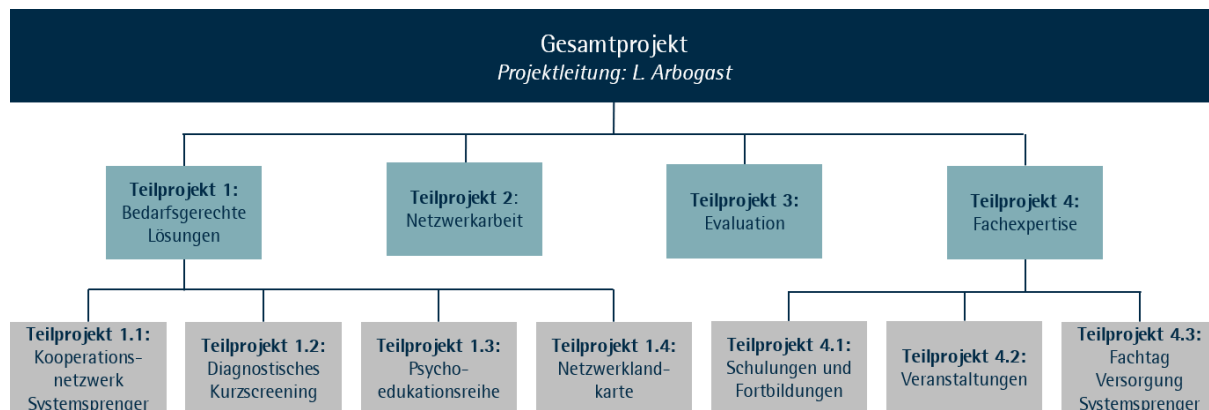


Abbildung 1: Übersicht über die Gliederung des Gesamtprojektes in Teilprojekte

3.2 Teilprojekt 1: Bedarfsgerechte Lösungen

Zum Abschluss der Projektlaufzeit wurden vier bedarfsgerechte Lösungen für die Zielgruppen bearbeitet. Die ersten beiden Teilprojekte 1.1 Kooperationsnetzwerk Systemsprenger und 1.2 Diagnostisches Kurzscreening gingen direkt aus den Zielen des Projektantrages hervor und bestanden schon seit Beginn der Projektstelle. Die letzten beiden Teilprojekte 1.3 Psychoedukationsreihe und 1.4 Netzwerklandkarte wurden erst im Herbst 2023 in das Projekt eingegliedert und entstanden aus im Laufe der Zeit ermittelten Bedarfen.

Teilprojekt 1.1: Kooperationsnetzwerk Systemsprenger

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, war es Ziel des Projektes, Hilfsangebote durch interdisziplinäre Zusammenarbeit zu entwickeln. Dabei sollte die bedarfsgerechte Versorgung von Kindern unterstützt werden, die durch frühkindliche traumatische Erfahrungen von seelischer Behinderung bedroht sind oder „Systemsprenger“, bei denen solche Hilfen nicht ausreichend verfügbar und einsetzbar waren und nun bereits intensive Hilfsangebote durchlaufen haben. Das erste Teilprojekt der Projektstelle 1.1 Kooperationsverbund Systemsprenger war es daher, ein Kooperationsnetzwerk aufzubauen, das bei der Versorgung der Zielgruppe der Systemsprenger unterstützt. Nun wurde im Herbst 2021, also vor der Besetzung der Projektstelle im Februar 2023 bereits ein Kooperationsnetzwerk Systemsprenger im Jugendamt ins Leben gerufen. Zum Beginn der Projektstelle befand es sich selbst gewählt in einer Evaluations- und Veränderungsphase. Aufgrund der inhaltlichen Nähe zu den geplanten Aufgaben der Projektstelle wurde die Mitarbeit bei der Organisation und Gestaltung des Netzwerkes vereinbart. Dies geschah in Form einer geteilten Leitung des Netzwerkes mit einem Vertreter des Jugendamtes und der Projektstelle. Unter der Leitung der Projektstelle wurde ein ausführliches Konzept verschriftlicht, das die Arbeit des Kooperationsnetzwerkes festhält, aber auch überarbeitet und weiterentwickelt hat. Neben der Strukturierung und Dokumentation soll dieses Konzept ein gemeinsames Verständnis der Arbeitsweise festlegen und so auch als Grundlage für die Repräsentation nach außen (z. B. in andere Gremien, Kreise oder Kommunen) dienen. Die Grundzüge des Kooperationsnetzwerkes werden im Folgenden kurz dargelegt, können aber natürlich auch im Konzept detailliert nachgelesen werden.

Das Kooperationsnetzwerk Systemsprenger ist ein interdisziplinärer, multiprofessioneller Zusammenschluss von regionalen Fachkräften mit dem Ziel, die Versorgung von jungen Menschen zu verbessern und zu unterstützen, die aufgrund von besonders herausfordernden Verhaltensweisen und

Versorgungsanforderungen nur schwer unterzubringen sind (Systemsprenger). Grundsätzlich werden im Kooperationsnetzwerk alle Fälle der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) behandelt, die nicht oder nur notdürftig oder unpassend versorgt werden können, in Zuständigkeit des Essener Jugendamtes liegen und zwischen 4 und 21 Jahren alt sind. Zielgruppe sind jedoch insbesondere junge Menschen, deren Verhaltensweisen dazu geeignet sind, Systeme zu sprengen.

Das Kooperationsnetzwerk besteht aus zwei Gremien: einer Einzelfallkonferenz sowie einer fachlichen Begleitgruppe. Im Rahmen der Einzelfallkonferenz wird versucht, durch einen interdisziplinären Austausch bedarfsgerechte und personenzentrierte Behandlungs- und Betreuungskonzepte zu erarbeiten. Sowohl unter Nutzung der Ressourcen der teilnehmenden Fachkräfte als auch von diesen Ressourcen unabhängig. So sollen individuelle Lösungen abseits standardisierter Wege ermöglicht werden. Ziel ist nicht die reine Vermittlung eines Platzangebotes, sondern das Schaffen von Einzelfalllösungen, die ohne eine interdisziplinäre Zusammenarbeit nicht umsetzbar wären.

Die Begleitgruppe hat die übergeordnete Weiterentwicklung der Versorgung dieser Zielgruppe zum Ziel. Das umfasst drei Hauptaufgabenbereiche: Erstens die Reflexion und Evaluation von Fällen der Einzelfallkonferenz und der Arbeit des Kooperationsnetzwerkes selbst. Zweitens die Arbeit an zielgruppenspezifischen Themen und die Entwicklung von Konzepten oder Bedarfsmeldungen. Drittens, im Sinne eines Vermittlers, das Weitertragen des erarbeiteten Wissens in Gremien und Politik oder zu Kooperationspartnerinnen*Kooperationspartnern.

Das Konzept sieht einen Jahresbericht vor, um mehr Transparenz über die Versorgungsbedarfe und -lücken der Zielgruppe sowie die Arbeit des Kooperationsnetzwerkes in der Kommune zu schaffen. Dort sollen die Arbeitsinhalte der Einzelfallkonferenz und der Begleitgruppe des vergangenen Kalenderjahres sowohl quantitativ als auch qualitativ zusammengefasst werden. Der Jahresbericht findet Eingang in relevante Essener Arbeitskreise und Gremien. Außerdem ist eine förmliche Evaluation der Kooperationsnetzwerkes im Fünfjahresrhythmus vorgesehen, für welche noch ein Konzept verfasst wird. Die erste formelle Evaluation soll im Herbst 2025 geplant werden.

Das Konzept verschriftlicht neben dem bereits beschriebenen Aufbau, der Zielgruppe und den Zielen und Aufgaben auch ausführlich den Ablauf und die Zusammenarbeit beider Gremien, die Zusammenarbeit mit Gremien außerhalb des Kooperationsnetzwerkes, den Umgang mit nicht erfolgreich versorgten Einzelfällen, die Mitwirkenden, die Qualitätssicherung und Evaluation sowie den Datenschutz.

Das Konzept wurde in insgesamt sechs Workshops gemeinsam mit der fachlichen Begleitgruppe des Kooperationsnetzwerkes erarbeitet und ausgestaltet. Diese wurden durch die Projektstelle geplant, vorbereitet, durchgeführt, ausgewertet und schließlich in Form des Konzeptes verschriftlicht. Darüber hinaus wurden auch besprochene Überarbeitungen des Kooperationsnetzwerkes durch die Projektstelle umgesetzt: von der Einrichtung einer zentralen E-Mail-Adresse und Cloud-Datenbank als gemeinsame Arbeitsfläche über die Einbindung weiterer Netzwerkpartner*innen, die Erstellung von Protokollen, Festlegung von Arbeitsprozessen und Zeitfristen, die Planung einer zentralen Datenbank zur Verwaltung der Mitwirkenden und das Angehen des Evaluationsprozesses. Im Jahr 2024 wurde das neue Konzept durch die Projektstelle in allen Bezirksstellen des ASD sowie in den KJP in Essen, dem Arbeitskreis Psychisch kranke Kinder und Jugendliche und der Projektgruppe Heime vorgestellt. Dabei wurden auch Rückmeldungen eingesammelt, die wiederum in das Konzept einfließen. Für 2023 und 2024 wurden jeweils Jahresberichte fertiggestellt, die die Arbeit des Kooperationsnetzwerkes in jedem Jahr zusammenfassen.

Außerdem übernahm die Projektstelle einen Großteil der Leitungsaufgaben des Netzwerkes. Dazu gehörte: die Planung aller Sitzungen der Einzelfallkonferenz, die Auswahl der Einzelfälle, die Planung und Einladung der notwendigen Fachkräfte für die Sitzungen der Konferenz, die Protokollierung der Einzelfallkonferenzen, das Einholen von Rückmeldungen zum weiteren Fallverlauf im Anschluss an die Sitzungen, die Reflexion der besprochenen Einzelfälle sowie die Vorbereitung, Moderation und Protokollierung der Sitzungen der Begleitgruppe.

Die Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Kooperationsnetzwerkes Systemsprenger ist zusammenfassend im Laufe der Projektlaufzeit gut vorangeschritten. Es befindet sich aber dennoch mitten im Entwicklungsprozess. Diese Entwicklungspotenziale sollen im Folgenden beschrieben werden und stellen damit auch die qualitative Evaluation des Netzwerkes und der noch bestehenden Bedarfe dar.

Zunächst ist die strukturelle Verortung der Leitung des Netzwerkes noch nicht abschließend geklärt, sowohl aufseiten des Jugendamtes als auch aufseiten des Gesundheitsamtes. Außerdem fallen immer wieder Sitzungen aus, weil keine Fälle angemeldet werden oder es werden Fälle angemeldet, die dringend besprochen werden müssten, für die das Kooperationsnetzwerk jedoch noch keine passenden fachlichen Ressourcen vorhalten kann. Auch die Teilnehmenden an den Einzelfallkonferenzen bemängeln, dass häufig keine tragfähigen und zeitnahen Einzelfalllösungen entstehen. Hierfür wurden während der Projektlaufzeit im Rahmen der Begleitgruppe verschiedenste Gründe gefunden. Manchmal fehlen eine passende Einrichtung oder Platzkapazitäten. In anderen Fällen wäre eine passgenaue Hilfe möglich, wenn Träger und Einrichtungen aus ihren bestehenden Strukturen herausbrechen. Für das Gelingen eines solchen „Herausbrechen“ wurden insbesondere fünf Faktoren benannt: Erstens, Verständnis und Vertrauen in die anderen Träger und Einrichtungen. Dies erfordert positive Erfahrungen und teilweise „Übersetzungsarbeiten“ zwischen Systemen. Zweitens, eine kurzfristige Plattform für die gemeinsame Zusammenarbeit. Drittens, Koordinierung und Steuerung. Es bräuchte eine Struktur im Sinne eines „Case Management“, das die an einer Lösung beteiligten Parteien koordiniert und steuert. Sie ist dabei losgelöst von ASD, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Schule, sorgt für Verbindlichkeit und hält den Beteiligten den Rücken frei. Viertens, finanzielle Zusicherung. Schon bei der Gestaltung von Lösungen muss die Finanzierung geregelt werden und verbindlich sein. Fünftens, ausreichende personelle Ressourcen. Sind diese nicht gegeben, ist es Einrichtungen und Trägern oft schlicht nicht möglich, eine Einzelfalllösung losgelöst von bestehenden Strukturen umzusetzen.

Das Netzwerk ist aktuell insbesondere auf nicht oder schlecht versorgte Fälle der Jugendhilfelandchaft ausgerichtet. Auch die Lösungsansätze beziehen sich oftmals nur auf die Gestaltung eines entsprechenden Jugendhilfe-Platzangebotes. Doch auch in Kinder- und Jugendpsychiatrien und Schulen gibt es immer wieder Kinder und Jugendliche, die als „Systemsprenger“ gesehen werden. Häufig sind es dieselben Kinder und Jugendlichen, die gleichzeitig alle Systeme herausfordern, dennoch gibt es auch Situationen, in denen sich ein System alleingelassen fühlt oder die Hauptlast der Organisation von Hilfen übernimmt. Alle diese Kinder und Jugendlichen haben gemein, dass sie für eine langfristige, zielführende Versorgung meist ein interdisziplinär aufgestelltes, verzahntes Versorgungsangebot benötigen. Zwar nehmen auch jetzt schon verschiedene Professionen an den Einzelfallkonferenzen teil, die verzahnte Gestaltung der Lösungen und die Ausrichtung auf Fälle aus Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Schule sind jedoch noch ausbaufähig. Mit einer solchen Öffnung der Konferenz geht jedoch auch einher, dass entsprechende fachliche Kompetenzen und Ressourcen in der Einzelfallkonferenz vorgehalten werden müssen.

Zusätzlich zu diesen umfassenderen konzeptionellen Entwicklungspotenzialen des Kooperationsnetzwerkes gibt es auch noch weitere Änderungen im Konzept, die angegangen werden sollten. Hierzu zählt beispielsweise eine Klärung und Prüfung der Datenschutzregelungen, die Zusammenarbeit mit anderen Gremien und die Datenerhebung zu Auswertungs- und Evaluationszwecken.

Es ist Entwicklungsaufgabe des Netzwerkes, an diesen Baustellen weiterzuarbeiten. Dazu könnte auch der Blick in andere Kommunen mit ähnlichen Gremien hilfreich sein, der zeigt, dass es viele Möglichkeiten gibt, ein tragfähiges Netzwerk zur Versorgung von Systemsprengern aufzubauen. Systemsprenger binden für alle beteiligten Fachkräfte enorme Ressourcen und die bisherige Projektlaufzeit zeigt deutlich, dass der weitere Aufbau eines gemeinsamen, tragfähigen Kooperationsverbundes für diese Kinder und Jugendlichen eine wichtige Entlastung darstellt. Im Sinne des Projektantrages kann dieses Teilprojekt jedoch als abgeschlossen erachtet werden, da ein erster Aufschlag für die Entwicklung eines Kooperationsverbundes für Systemsprenger gemacht wurde.

Teilprojekt 1.2: Diagnostisches Kurzscreening

Das zweite Teilprojekt der Projektstelle fokussierte sich auf die zweite Zielgruppe der Projektstelle: den Kindern, die durch eine frühkindliche Inobhutnahme (unter 6 Jahren) von seelischer Behinderung bedroht sind. Im Projektantrag wurde bereits erläutert, dass eine Inobhutnahme in diesem Alter häufig aufgrund von familiären Problemlagen notwendig wird und nicht aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten der Kinder. Diese familiären Problemlagen bleiben dabei oftmals längerfristig bestehen und führen nicht selten im weiteren Entwicklungsverlauf zu intensiveren Hilfebedarfen oder

auch „Systemsprengern“. Mittels dieses Teilprojekts sollte dieser Entwicklung präventiv entgegengewirkt werden. Dazu sollten Kinder unter 6 Jahren, die in Obhut genommen wurden, Zugang zu einem (entwicklungs-)psychologischen Screening erhalten. Bei besonders auffälligen Werten sollten die Kinder schnell und über die Projektstelle in eine ausführlichere (entwicklungs-)psychologische Diagnostik vermittelt werden. Dadurch sollte eine schnellere und hoffentlich bessere Perspektivklärung für diese Kinder ermöglicht werden, da in den bestehenden Strukturen häufig lange Wartezeiten entstehen.

Zur Umsetzung dieses Teilprojektes wurden zunächst orientierende Gespräche mit allen möglichen beteiligten Akteurinnen*Akteuren geführt. Es wurde schnell deutlich, dass eine Ausgestaltung eines entsprechenden Screenings sehr herausfordernd wird. Zur genaueren Prüfung der Umsetzung und inhaltlichen Ausgestaltung wurden zwei Konzeptworkshops veranstaltet. An diesem wirkten Vertreterinnen des städtischen Pflegekinderdienstes, der Inobhutnahmegruppen in Essen für diese Altersgruppe, dem Jugendpsychologischen Institut (städtische Erziehungsberatungsstelle) sowie dem Zentrum für Kindesentwicklung des DKSB mit. Die Inhalte eines möglichen Screenings wurden in dieser Runde ausführlich diskutiert und es sind zwei Entwürfe entstanden: für Kinder unter 1,5 Jahren sowie für Kinder von 1,5–5 Jahren. Diese Aufteilung wurde aufgrund der großen Entwicklungsunterschiede in dieser Altersspanne nötig. Der Aufbau und Inhalt der beiden Versionen sind, wenn möglich gleich gehalten. Das Screening wird folgend kurz zusammengefasst: Es beginnt mit einem Stammdatenblatt, auf dem Informationen zur aktuellen Situation des Kindes, dem familiären Umfeld und der Gesundheitsfürsorge abgefragt werden, ebenso wie Informationen zum Kind wie aktuelle Besuchskontakte, Kita, Erkrankungen und Therapien. Im Anschluss erfolgt eine kurze Abfrage zum allgemeinen Gesundheitszustand und Entwicklungsmeilensteinen. In der jüngeren Altersgruppe werden diese in Bezug auf Motorik, Sprach-, Spiel-, Interaktionsverhalten und Schlafprobleme ausführlicher abgefragt. Sie sollen noch durch Items zu Bindung ergänzt werden. Hierfür ist jedoch noch keine Skala ausgewählt. In der älteren Altersgruppe werden diese Aspekte etwas knapper erfasst und stattdessen zusätzlich eine validierte Verhaltensskala angewendet (Child Behaviour Checklist (CBCL 1 ½ - 5)). Das Screening schließt in beiden Altersgruppen mit einer Traumaskala, basierend auf dem Essener Trauma-Inventar (ETI-KJ), ab. Der Screening-Fragebogen sollte durch die Projektstelle gemeinsam mit den betreuenden Mitarbeitenden des Pflegekinderdienstes oder der Inobhutnahmegruppe ausgefüllt werden. Eventuell könnten Bereitschaftspflegefamilien, Kinderärztinnen*Kinderärzte oder der ASD eingebunden werden. Der Einbezug von Angehörigen des Kindes wird nicht als sinnvoll erachtet. Eine kurze Auswertung der Ergebnisse soll jedoch an die Angehörigen weitergeleitet werden.

Ergibt das Screening besonders auffällige Werte, soll das Kind zügig durch die Projektstelle in eine ausführliche psychologische Diagnostik weitervermittelt werden. Hierzu stehen noch Gespräche mit möglichen Kooperationspartnerinnen*Kooperationspartnern, wie beispielsweise Interdisziplinären Frühförderzentren (IFF), niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen*Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, der Kinder- und Jugendpsychiatrie des LVR-Klinikums oder Diagnostikstellen des Jugendpsychologischen Instituts aus. Auch die niedergelassenen Kinderärztinnen*Kinderärzte, der ASD und Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes muss in die Abläufe und Planungen zum Screening noch einbezogen werden.

Die Umsetzung des Screenings steht noch vor einigen konzeptionellen sowie praktischen Hürden. Beispielsweise nehmen die meisten Diagnostikstellen in Essen bereits eine Priorisierung bei der Vergabe von Diagnostikterminen vor. Besonders dringende Fälle, die einer zügigen Bedarfsklärung brauchen, werden schon jetzt meist bevorzugt einbestellt. Die Inobhutnahmegruppen und der Pflegekinderdienst berichten hier jedoch häufig von langen Wartezeiten. Es ist also zu prüfen, ob durch den Aufbau des Screenings Verbesserungen erzielt werden können. Womöglich ist auch eine Vermittlung zwischen Inobhutnahmegruppen und Pflegekinderdienst auf der einen Seite und den Diagnostikstellen auf der anderen Seite eine unterstützende Maßnahme. Eine große, noch zu überwindende Hürde in der Umsetzung ist die Klärung des Datenschutzes und des Einverständnisses bei der Erfassung und Weiterreichung der Informationen. Hier muss in jedem Einzelfall die Gesundheitsfürsorge geklärt sein und eine entsprechende Schweigepflichtsentbindung vorliegen. Diese Abläufe sind noch rechtlich abzuklären. Auch die Klärung der personellen und räumlichen Umsetzung des Screenings muss noch auf die Beine gestellt werden.

Das diagnostische Kurzscreening konnte bisher im Laufe der Projektzeit nur eine kürzere Zeit vorangetrieben werden, da die Projektstelle während der Elternzeit nur in 50 % Vollzeitäquivalenten vertreten wurde. Auch ist die Verstetigung der Stelle noch in Arbeit und ohne eine Klärung der Perspektive und Finanzierung des Screenings war eine weitere Planung der Umsetzung nicht sinnvoll. Aktuell ist ein erneuter Austausch mit den beteiligten Akteurinnen*Akteuren geplant, um zu evaluieren, wie das Anliegen auch ohne die Ressourcen der Projektstelle umgesetzt werden könnte. Bleibt die Projektstelle bestehen, ist insbesondere zu überlegen, inwiefern das Screening mit dem Kooperationsnetzwerk Systemsprenger zusammenwirken kann.

Teilprojekt 1.3: Psychoedukationsreihe

Die Erhebung und im Einzelfall Umsetzung von bedarfsgerechten Konzepten für die Verbesserung der seelischen Gesundheit der Zielgruppen war stets Mitaufgabe der Projektstelle. Im Austausch mit verschiedenen Einrichtungen für entkoppelte oder suchterkrankte Jugendliche kam der Wunsch auf ein niederschwelliges, aufsuchendes, psychoedukatives Angebot anzubieten. Dieses wurde in Zusammenarbeit mit der Projektstelle entwickelt. In einem Treffen mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Einrichtungen wurden partizipativ die Wünsche, Vorstellungen und Erwartungen hinsichtlich Themen und Gestaltung in Erfahrung gebracht. Seit Januar 2024 findet das Angebot regelmäßig in den Räumlichkeiten einer der Einrichtungen statt. Ursprünglich startete es als offenes Gruppenangebot zu spezifischen Themen. Eine regelmäßige Evaluation zeigte jedoch, dass Einzelgespräche gewünscht wurden. Mittlerweile hält sich daher alle zwei Wochen zu einer festgelegten Uhrzeit ein Psychologe in den Räumlichkeiten der Einrichtungen auf und bietet unter dem Titel „Offenes Ohr“ Einzel- oder Gruppengespräche je nach Bedarf an. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich und die Themen werden von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen eingebracht.

Die Projektstelle übernimmt im Rahmen dieses Teilprojektes konzeptionelle und koordinierende Aufgaben. Dazu gehören die Terminierung, Vorbereitung, Moderation und Protokollierung der Planungstreffen, Gestaltung der Plakate, Koordinierung der Termine in den Einrichtungen sowie die Auswertung der Teilnahme und Themen.

Das Angebot wird gut angenommen. Ungefähr 75 % der angebotenen Termine werden besucht. Die Themen sind vielfältig und umfassen beispielsweise die allgemeine Lebenssituation, akute Belastungen oder die Weitervermittlung in Diagnostik oder Therapie. Die Psychologen meldeten zurück, dass das Angebot als hilfreich, unterstützend und wertvoll gesehen wird. Aufgrund der guten Nachfrage wurde die Frequenz von einmal monatlich auf alle zwei Wochen angepasst. Die Jugendlichen der Einrichtungen wurden anfangs mündlich auf das Angebot aufmerksam gemacht. Inzwischen werden die Termine auch aktiv angefragt und auf einem Plakat ausgehängt. Seit kurzem erhalten die Teilnehmenden im Anschluss einen kurzen Feedbackbogen. Bei ausreichendem Rücklauf wird dieser in den kommenden Monaten ausgewertet. In regelmäßigen Abständen finden Planungstreffen zwischen allen beteiligten Akteurinnen*Akteuren zur Planung der nächsten Termine und Gestaltung anknüpfender Ideen statt. Aus diesen Treffen entstand der Wunsch nach psychologischen Schulungen für die Fachkräfte der Einrichtungen und einer Art Fachtag für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur psychologischen Selbstfürsorge. Diese Ideen werden in den nächsten Monaten noch weiterentwickelt. Insgesamt ist auch die Psychoedukationsreihe als abgeschlossenes Projekt zu betrachten, da eine neue, bedarfsgerechte Versorgungsstruktur für die Zielgruppe auf die Beine gestellt wurde.

Teilprojekt 1.4: Netzwerklankarte

In der Stadt Essen gibt es keine aktuelle Übersicht über die psychosozialen Angebote für die Zielgruppen der Stelle. Bereits zu Beginn der Projektstelle wurde im Rahmen des Kennenlernens aller Netzwerkpartnerinnen*Netzwerkpartner deutlich, dass ein solches Angebot für die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Fachkräften eine wichtige Grundlage ist, da ohne die Kenntnis der zur Verfügung stehenden Angebote keine neue Zusammenarbeit entstehen kann. Der Wunsch nach einer entsprechenden Netzwerkübersicht entstand nicht nur im Rahmen der Projektstelle, sondern auch in einer Vielzahl anderer Gremien und bei anderen Fachkräften. Dazu zählen das Kooperationsnetzwerk Systemsprenger, ein Verbund der stationären Jugendhilfeträger in Essen, das Netzwerk zur

Schulvermeidung, die Fachstelle Elternschaft und seelische Erkrankung, der Arbeitskreis Psychisch kranke Kinder und Jugendliche und Fachkräfte zum Kinderschutz.

Die Projektstelle wirkte daher an der Entwicklung und Pilotierung eines digitalen psychosozialen Adressbuchs mit. Hier sollen die entsprechenden Angebote in der Stadt auf einer digitalen Karte abgebildet werden und nach Möglichkeit zum Beispiel per Kategorie, Stadtteil oder Schlagwort gesucht werden können. Vorerst ist geplant, eine eigene Netzwerkkarte zu gestalten, die sich nur auf die Angebote der Zielgruppen bezieht. Eine umfassendere digitale Aufstellung der psychosozialen Landschaft in der Stadt Essen soll parallel verfolgt werden.

3.3 Teilprojekt 2: Netzwerkarbeit

Für die Ausgestaltung eines Kooperationsverbundes bedarf es dem Kontakt, Austausch und der Zusammenarbeit mit den relevanten Akteurinnen*Akteuren für die Zielgruppen. Eines der Teilprojekte der Projektstelle war daher eben diese Netzwerkarbeit. Diese nahm insbesondere in der Anfangszeit der Projektstelle einen großen Stellenwert ein, doch auch jetzt noch finden regelmäßige Termine zum Austausch und Kennenlernen statt. Insgesamt kann die Projektstelle knapp 80 Netzwerkkontakte und über 100 Sitzungen von Arbeitskreisen und Gremien verzeichnen. Dazu zählen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe, der psychologischen und psychiatrischen Versorgung, Mitarbeitende des Jugendamtes und Gesundheitsamtes, der Kinder- und Jugendpsychiatrien und Schulleitungen. Hinzu kommen zahlreiche informelle Termine zum Austausch sowie Hospitationen im ASD und der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Die Projektstelle wurde außerdem mit einer Vorlage in den Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Integration (ASAGI) und dem Jugendhilfeausschuss (JHA) eingebracht.

Neben der regelmäßigen Teilnahme an thematisch passenden Arbeitskreisen und Gremien leitete die Projektstelle in stellvertretender Geschäftsführung auch den Arbeitskreis Psychisch kranke Kinder und Jugendliche. Der Arbeitskreis ist Teil der Arbeitsgemeinschaft zur Planung Koordinierung der psychosozialen Einrichtungen in Essen (AG PlaKo). Es handelt sich dabei um einen Zusammenschluss aller in Essen tätigen Einrichtungen zur Versorgung von psychisch kranken Menschen, die schon seit den 80er Jahren besteht und die mehrere Arbeitskreise mit unterschiedlichen Schwerpunkten hat.

Durch die intensive Vernetzung kann das Teilprojekt 2: Netzwerkarbeit ebenfalls als abgeschlossen angesehen werden. Gespräche zum Austausch, Kennenlernen und Vernetzen und die regelhafte Teilnahme an Gremien und Arbeitskreisen bleiben Daueraufgabe.

3.4 Teilprojekt 4: Fachexpertise

Auf Grundlage der Erfahrungen bei den bereits beschriebenen Tätigkeiten sieht der Projektantrag vor, dass die Projektstelle Fortbildungen für alle beteiligten Berufsgruppen organisiert oder durchführt. So entsteht in der Projektstelle spezifische Fachexpertise für die Zielgruppen und kann zur Anlaufstelle für Rückfragen und Orientierung werden. Diesem Teilprojekt ist auch die fachliche Weiterbildung der Projektstelle zugeordnet. Auch dieses Teilprojekt gliederte sich in weitere untergeordnete Teilprojekte: Teilprojekt 4.1: Schulungen und Fortbildungen, Teilprojekt 4.2: Veranstaltungen und Teilprojekt 4.3: Fachtag „Versorgung von Systemsprengern“. Diese werden aufgrund der Kürze der Inhalte gesammelt betrachtet.

Es wurden im Laufe der Projektlaufzeit fachlich passende Fachtage und Fortbildungen besucht, wie beispielsweise zu Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern, Schulabsentismus, Sucht und fetalen Alkoholspektrumstörung. Diese dienen auch der Netzwerkarbeit und dem interkommunalen Austausch. Weiterhin wirkte die Projektstelle am Dreh eines Schulungsvideos zu psychischer Gesundheit mit und beteiligte sich an der Organisation von Veranstaltungen für die Woche der seelischen Gesundheit, einer jährlichen bundesweiten Initiative, um auf psychosoziale Hilfsangebote in Deutschland aufmerksam zu machen. Sie leitete einen Workshop zum Für und Wider von geschlossener Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen eines Fachtages zu Gewalt in der Gemeindepsychiatrie. Im Bereich der Organisation von Schulungen ist das Angebot der Projektstelle noch ausbaufähig. Dies ist insbesondere dadurch zu erklären, dass zunächst der Aufbau des Kooperationsverbundes für Systemsprenger und das

diagnostische Kurzscreening sowie das Kennenlernen der großen Netzwerklandschaft für die Zielgruppen die meisten Ressourcen gebunden hat. Auch war und ist es nötig, zunächst die Bedarfe für ein entsprechendes fachliches Angebot zu erheben und anschließend in einem angemessenen Format abzudecken. Zum Teilprojekt „Psychoedukationsreihe“ wurde bereits erwähnt, dass einige Einrichtungen an Schulungen für Mitarbeitende interessiert wären. Auch der Fachbereich Schule könnte sich eine Schulung von Schulsozialarbeitenden zum Thema Systemsprenger vorstellen. An diesen Bedarfen könnte die Projektstelle zukünftig anknüpfen.

Abschließend plante die Projektstelle die Gestaltung eines Fachtages mit dem Titel „Versorgung von Systemsprengern“ für 2025. Dieser Bedarf entstand aus dem Arbeitskreis Psychisch kranke Kinder und Jugendliche sowie einem durch die Projektstelle geleiteten Workshop zum Austausch über geschlossene Unterbringungen für Kinder und Jugendliche. Ziel dieses Fachtages war es, sich in einem interdisziplinären Kreis über die Bedarfe und Möglichkeiten zur Versorgung von Systemsprengern aus verschiedenen fachlichen Perspektiven auszutauschen. Dabei sollten sowohl innovative Konzepte als auch die wissenschaftlichen Fakten betrachtet werden. Aktuell sind hierfür aber keine Ressourcen vorhanden und die Verstetigung der Stelle ist noch nicht gewährleistet. Sollten diese Umstände sich ändern, kann der bereits entwickelte Ablaufplan mit möglichen Referierenden umgesetzt werden.

Analog zur Netzwerkarbeit handelt es sich bei der Entwicklung von Schulungen und Fortbildungen und dem Aufbau einer fachlichen Anlaufstelle um eine fortlaufende Aufgabe, wenngleich die von der Projektstelle bereits umgesetzten Angebote als abgeschlossen betrachtet werden können.

4 Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Projekt insgesamt bedeutende Fortschritte gemacht hat, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung eines interdisziplinären Kooperationsnetzwerks für Systemsprenger und die Implementierung von bedarfsgerechten Hilfsangeboten für junge Menschen in schwierigen Lebenslagen. Das Kooperationsnetzwerk hat sich als wertvolle Grundlage für die Verbesserung der Versorgung von Systemsprengern etabliert, auch wenn noch strukturelle und organisatorische Herausforderungen bestehen, die eine weitere Entwicklung erfordern. Das diagnostische Kurzscreening steht noch vor größeren Herausforderungen in der praktischen Umsetzung. Die Psychoedukationsreihe wurde erfolgreich etabliert und wird von den Teilnehmenden und den Fachkräften positiv wahrgenommen. Erste Schritte zur Implementierung einer digitalen Netzwerklandkarte für entkoppelte Jugendliche wurden unternommen. Die Netzwerkarbeit konnte durch intensive Kontakte und regelmäßigen Austausch sowie Teilnahme an Arbeitskreisen und Gremien eine solide Basis für die Vernetzung und Zusammenarbeit in der Kommune schaffen. Diese Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Fachdisziplinen und Institutionen dient auch als wichtige Ressource für die Zielgruppen und hat bereits erste positive Ergebnisse erzielt. Auch im Bereich der Fachexpertise konnte die Projektstelle durch die Durchführung und Teilnahme an Fachveranstaltungen, Fortbildungen und Fachtagen wichtige Impulse für die Zielgruppen gesetzt werden. Die fortlaufende Weiterentwicklung und Anpassung der Schulungsangebote sowie der Aufbau einer fachlichen Anlaufstelle für die Zielgruppen sind nach wie vor zentrale Aufgaben, die weiterhin bearbeitet werden müssen. Insgesamt hat das Projekt wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Hilfsangebote und die interdisziplinäre Zusammenarbeit gegeben. Um das volle Potenzial des Kooperationsnetzwerks und der anderen Teilprojekte auszuschöpfen, bleibt jedoch die Verstetigung der Projektstelle eine wichtige Voraussetzung.

Abschlussbericht

Projekt „Kooperationsverbund Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ im Rhein-Erft-Kreis

Eckdaten Rhein-Erft-Kreis

ländlicher Flächenkreis ca. 700 km²

ca. 480 0000 Einwohner, davon ca. 86 000 Kinder und Jugendliche, Zuwanderungsgebiet

Personalsituation/ Verstetigung

Projektstellen 2020-Sept 2024

1,0 VZÄ Arzt/ KJPP (aufgeteilt in 2 halbe Stelle)

Verstetigung der Stelle plus zusätzliches Personal in der Regelfinanzierung über Pakt ÖGD

1,0 VZÄ Psychologie/ KJPP (aktuell 2 x 0,5 Stellen)

0,5 VZÄ Arzt (aktuell mit 0,5 Psychologie/KJPP besetzt)

1,0 psychologisch-pädagogische Fachkraft

Zusätzlich geplant Ende 2025: 1,0 VZÄ Soziale Arbeit

Bereits vor dem Projekt vorhanden:

0,5 VZÄ Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und -psychotherapie
Mitarbeiter*innen der Frühen Hilfen: 1,0 VZÄ (Kinder)krankenschwester, 1,0 VZÄ Soziale Arbeit/Sozialpädagogik

Strukturelles Ergebnis des Projekts:

Neukonstituierung eines Teams „Prävention“ (Schwerpunkte: Clearingstelle Schulabsentismus und Frühe Hilfen)

Zusammensetzung der Steuerungsgruppe/des Kooperationsgremiums

LVR

Gesundheitsamt REK (Leitung und Projektmitarbeiter*innen)

2 Jugendämter des REK (1 Jugendamtsleitung und 1 ASD- Leitung)

KJP- Sektorklinik (Klinikdirektor und leitender Oberarzt)

SPZ (Psychologische Leitung), Gaststatus

Bildung einer zusätzlichen (Unter-)Arbeitsgruppe:

- Projektmitarbeiter*innen
- Abteilungsleitung Kinder- und Jugendärztlicher Dienst/Schulärztlicher Dienst
- Abteilungsleitung Schulpsychologische Beratungsstelle
- Amtsleitung Schulamt/Schulaufsicht untere Aufsichtsbehörde

Installation eines umfangreichen Kooperationsnetzwerkes/-verbundes „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“, mit dem Ziel, eine bedarfsgerechte und koordinierte Versorgung Kindern und Jugendlichen mit seelischen Störungen zu fördern und sicherstellen. Langfristige Etablierung eines Kooperationsverbundes mit KJP-Klinik (Uni Köln), Jugendämtern REK, Gesundheitsamt REK zum abgestimmten und sektorenübergreifenden Handeln in der Versorgung von schwer psychisch erkrankten Kindern und Jugendlichen mit mehrfachen Hilfebedarf (pädagogisch, therapeutisch, Eingliederungshilfe etc.)

Institution	Ergebnis
Sozialpädiatrisches Zentrum REK	<ul style="list-style-type: none">- Kurze Wege durch direkten Ansprechpartner, sehr unkomplizierte Zusammenarbeit im Rahmen von Fallmanagement schwer psychisch erkrankter Kinder und Jugendlicher- Im Bedarfsfall sehr zeitnahe KJP- Diagnostik/ Feststellung Teilhabebeeinträchtigung/ Indikationsstellung für (teil-)stationäre Therapie möglich, v.a. bei den Kindern, die bislang nicht im KJP System angebunden sind und von den KJP-Praxen vor Ort abgelehnt werden bzw. lange Wartezeiten haben- Regelmäßige Austauschtreffen
Regionale Schulberatungsstelle/ Schulpsychologischer Dienst	<ul style="list-style-type: none">- Zusammenarbeit im Netzwerk „Schulische Krisen“ (dort auch vertreten Jugendämter, Schulamt, Schulsozialarbeit, Polizeiprävention, Periskop)- fallbezogene Zusammenarbeit Durchführung,

	<p>kollegiale Intervision/ anonymer Fallbesprechung bei psychiatrischen Fachfragen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit bei psychiatrischen Notfällen, wie z.B. Suizid von SuS/ Fremdgefährdung - regelmäßiger Austausch 3x/ Jahr
Schulamt/ Untere Schulaufsichtsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - psychiatrische Fachstellungen zur Einrichtung einer Klinikschule im REK - fallbezogene Zusammenarbeit, v.a. bei Fragen zu Hausunterricht, Förderschulen, Inklusion, Schulwechsel, AOSF - regelmäßiger Austausch 2x/ Jahr
Öffentliche Schulen REK	<ul style="list-style-type: none"> - Schulen können die Projektmitarbeiter*innen zur anonymen Fallberatung oder bei Vorliegen einer Schweigepflichtsentbindung direkt schülerbezogen kontaktieren - sehr intensiver Austausch mit Pädagogen und Schulsozialarbeitern im Rahmen von Clearing bei Schulvermeidung, Fallberatungen und individuelle schulische Wiedereingliederungsversuche - Runde Tische/ Multiprofessionale Hilfeplangespräche direkt in der Schule - Durchführung von Fortbildungen für Beratungslehrer*innen
Kinder- und Jugendgesundheitsdienst REK, Zahnärztlicher Dienst	<ul style="list-style-type: none"> - Fachberatung, v.a. bei Kindern die vom Schulunterricht nach § 54 Schulgesetz NRW ausgeschlossen werden wegen Eigen- und Fremdgefährdung, zunehmende Fallzahl - Im Einzelfall kollegialen Beratung/ Tandemuntersuchungen bei Überprüfung der Schulfähigkeit durch den KJGD bei v.a. psychische Störungen - Mithilfe bei Fachgutachten von psychisch erkrankten Kindern - Mithilfe bei der Vermittlung entsprechender Hilfen zur Versorgung psychisch auffälliger Kinder

	<ul style="list-style-type: none"> - Mithilfe bei der Umsetzung des Stufenmodells zahnärztlicher Prophylaxe im REK im Rahmen medizinischer Kinderschutz bei Auftreten schwerer und wiederholter Vernachlässigung der Zahngesundheit bei Kindern - Mind. 2x/Jahr Austausch
<p>Jugendämter/ Versorgungsklinik KJP Uni Köln</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßige Teilnahme an den Kooperationstreffen und Gemeinsamen Fachtagen zwischen Jugendämtern und KJP-Versorgungsklinik auf Grundlage des bilateralen Kooperationsvertrags 2019 - Gesundheitsamt (Clearingstelle Schulabsentismus) hatte zunächst Gaststatus, jetzt ständiges Mitglied bei den Kooperationstreffen (mind 2x im Jahr), - Aktive Teilnahme an Fachtagen von KJP Uni Köln und Jugendämtern (siehe beigefügte Flyer) - Austausch über regionale Versorgung von „Systemsprengern“/ Bedarfsklärung/Planungen für eine fakultativ geschlossene Jugendhilfeeinrichtung im REK
<p>Politik</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorstellung des Projekts auf der Kommunalen Gesundheitskonferenz in 04/2022 - Berücksichtigung bei der Personalplanung aus Mitteln des ÖGD-Pakts - Verstetigung des Projekts - fachärztliche Stellungnahme hinsichtlich aktueller Einschätzung der psychosozialen Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Kreis im Rahmen der Krankenhausplanung 11/2022 für Gesundheitsdezernenten/Landrat, weiterführende Beteiligung an Gesprächen zwischen Gesundheitsdezernat und KJP Uniklinik Köln zwecks Planung einer wohnortsnahen KJP- Tagesklinik (Außenstelle der bisherigen Sektorklinik) und Standort für perspektivisch neues Versorgungsmodell STÄB/Home Base - Präsentation des LVR- Projekts (insb. Konzeption der

	<p>Clearingstelle Schulabsentismus) auf dem Bundeskongress für Öffentliche Gesundheit 04/2024 in Hamburg als best-Practice</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffentlichkeitsarbeit: Aufnahme des Angebots der Clearingstelle Schulabsentismus in die aktualisierte Eltern-Info-Broschüre des REK „Für Gesunde Kinder im Rhein-Erft-Kreis“
Regional:	<ul style="list-style-type: none"> - Austauschtreffen mit kommunalen Stellen, z.B. Schulsozialarbeit, Frühe Hilfen, Arbeitskreis Übergang Schule-Beruf, Jugendberufsagenturen etc. - Austausch mit zuständigen Familiengerichten wegen §1631b BGB - Austausch mit regionalen spezifischen Angeboten oder Reha-Maßnahmen wie z.B. „Comeback“-Gruppenangebot für Kinder/Jugendliche mit Schulabsentismus in Hürth, „Tür ist offen“- TIO in Pulheim, ASH- Sprungbrett -Jugendwerkstatt in Bergheim, CJD- Berufsbildungswerk in Frechen etc.
Netzwerk „Starke Kinder im Schatten“ - Kinder psychisch und suchtkranker Eltern	<ul style="list-style-type: none"> - Enge Zusammenarbeit mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst - Koordination und Organisation der Treffen zum Austausch regionaler Angebotsträger - U.a. Information/Verzahnung von regionalen Projekten im Kreis, z.B. Schulprogramm „Verrückt? Na und!“ oder „HaLT - Hart am Limit“- Das bundesweite Alkoholpräventionsprogramm im Rhein-Erft-Kreis, Fachvorträge zu FASD, Förderung Eltern-Kind-Bindung, Psychische Erkrankungen etc.

Spezifische Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien

Clearingsprechstunde für Schulabsentismus seit Januar 2021

- Die Clearingstelle Schulabsentismus betreut sehr schwieriges Klientel mit komplexen psychischen und pädagogischen Problemen und Nichterfüllung der gesetzlichen Schulpflicht und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Jugendämtern, KJP, Kliniken, Familiengerichten im Einzelfall, fördert die strukturelle Kooperation zwischen den Institutionen und unterstützt den schulärztlichen Dienst bei kinder- und jugendpsychiatrischen Fachfragen (v.a. chronifizierte Fälle, auch Systemsprenger)
- Ca. ein Drittel der Fälle ist nur aufsuchend erreichbar (Hausbesuche, Termine in Schulen)
- Organisation von interdisziplinären Runden Tischen (Helfersystem, Familie), Erarbeitung schriftlicher Reintegrationspläne und prozesshafte Fallbetreuung, um schrittweise Rückführung in die Schule umzusetzen und oder ggf. alternative beruflich-schulische Perspektive zu erarbeiten
- Organisation der Psychiatrischen-/Psychotherapeutischen Hilfe (Anmeldung im SPZ, Anmeldung in der Klinik, Überleitung zur Jugendhilfe, weitere Maßnahmen)
- Beteiligung bei familiengerichtlichen Klärungen und subsidiäre Erstellung von KJP Gutachten bei Unterbringung § 1631b BGB, Mitwirkung bei Klärung Teilhabebeeinschränkung/Seelische Behinderung § 35a SGB VIII
- viele Klienten/Familien wurden prozesshaft betreut über Monate/Jahre, da zu chronifiziert oder zu geringe Ressourcen/Kooperationsbereitschaft/Angst vor Stigmatisierung bei Familien für schnelle Integration in die Regelversorgung bzw. lange Wartezeiten für ambulante oder stationäre Therapieplätze, Antragsbearbeitung Eingliederungshilfe, HzE
- Konkrete Fallzahlen für neue Fälle (direkte Beratung/Betreuung von Familien)
 - 2021: 53
 - 2022: 20
 - 2023: 28
 - 2024: 31
- fortlaufend hoher Bedarf/Anmeldungen, Warteliste musste aus Kapazitätsgründen bereits zweimal geschlossen wegen
- zusätzlich niederschwellige Angebote, z.B. Elterngruppen, Infoveranstaltungen, Telefonberatung

- Konzeption eines niederschweligen Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche (ab Mai 2021): wurde im Verlauf eingestellt, kein Bedarf/kaum in Anspruch genommen

Spezifische Angebote für pädagogische/therapeutische Fachkräfte

- fortlaufende (oft anonyme) kollegiale Fachberatungen mit Schulsozialarbeiter*innen, Mitarbeiter*innen Jugendhilfe, Beratungsstellen
- Konzeptarbeit zum Thema Schulabsentismus und Versorgung Kinder mit komplexen Hilfebedarf (pädagogisch und psychiatrisch) mit den einzelnen Kommunen des REK (sehr unterschiedlich gewachsene Strukturen)
- Organisation und Mitwirkung bei Fachtagen, kommunalen Arbeitskreisen, Weiterbildung Beratungslehrer), u.a.
 - Fortlaufende Fortbildungen zum Thema Schulvermeidung an Schulen, auf Arbeitskreisen, Fachtagen
 - Organisation Fortbildung zur Gewaltfreien Erziehung für die Frühen Hilfen REK 2021
 - Fortbildung zum Thema Autismus-Spektrum bei den Frühen Hilfen Elsdorf 2022
 - Organisation und Durchführung eines kreisweiten Fachtags „Schulabsentismus“ in 2023 (ca. 140 Teilnehmer*innen)
 - Mitarbeit bei kreisweitem Fachtage der Frühen Hilfen 2023
 - Mitwirkung an Gemeinsamen Fachtagen der Klinik KJP und Jugendämter REK
 - Mitarbeit bei Fachtage und in AG Schulabsentismus in Pulheim zur Erstellung eines aktuellen Handlungsleitfadens
 - Mitwirkung bei Treffen der LVR- Modellregionen „Kooperationsverbünde Seelische Gesundheit“

Beteiligung am Kooperationsprozesses zwischen Erwachsenenpsychiatrie (Kliniken) - Jugendhilfe - Suchthilfe/Gesundheitsamt (SpDi) - Angebotsträgern von Hilfen für Kinder psychisch und suchtkranker Eltern

- stetige Mitarbeit in der Projektgruppe des Gesundheitsamtes, Projektleitung durch SpDi
- Landesprogramm "KIPS Prävention NRW: Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern stärken", 2022-2023, danach Verstetigung über Pakt ÖGD im Gesundheitsamt
- Erarbeitung einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung

- Förderung des Kompetenznetzwerk Projekt „Familie und Gesundheit“, Caritas Rhein-Erft-Kreis e.V. (finanzielle Beteiligung des Kreises) zur konkreten Unterstützung von Kindern psychisch und suchtkranker Eltern (direkte Fallarbeit, Kindergruppen)
- Mitwirkung an einer Unterarbeitsgruppe Familienpflege zur Umsetzung § 20 SGB VII durch die Jugendämter RREK

Kooperation mit Mitarbeiterin des Projekts „Gemeindepsychiatrischer Verbund“ Rhein-Erft-Kreis

- Förderung 2022 durch LVR, Projektleitung über SpDi, Verstetigung über Pakt ÖGD
- Erarbeitung einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung

Kooperation mit Drogenberatungsstelle Plakat- Kampagne an Schulen und Öffentlichkeit nach Inkrafttreten CanG

- Mitgestaltung der Plakat-Kampagne Cannabis-Prävention an Schulen/ÖPNV
- https://www.drogenhilfe.koeln/projekte_konzepte/cannabis/

Initiierung überregionaler Zusammenarbeit

- Planung langfristiger Austausch der KJP- Dienste der Gesundheitsämter NRW (Fortsetzung Austausch der Modellregionen und Erweiterung), 2x/Jahr
- Beteiligung AG Kinder- und Jugendpsychiatrische Versorgung Köln und umgebende Kreise
- Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendpsychiatrie im Öffentlichen Gesundheitsdienst

Rhein-Erft-Kreis
 Der Landrat
 - Gesundheitsamt
 Willy-Brandt-Platz 1
 50126 Bergheim



Bergheim, 19.3.2025

gez. Dr. Susanne v. Widdern

TOP 10 Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

Vorlage Nr. 15/3335

öffentlich

Datum: 08.09.2025
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Yvonne Henk

Landesjugendhilfeausschuss 25.09.2025 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Fortschreibung von Arbeitshilfen/Aufsichtsrechtlichen Grundlagen der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen“ Teil 3

Kenntnisnahme:

Die Aufsichtsrechtliche Grundlage "Betriebserlaubnispflichtige familienähnliche Betreuungsformen" (ehemals „Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften"/SPGL) wird gemäß Vorlage Nr. 15/3335 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Mit der Beschreibung von Rahmenbedingungen und Mindeststandards wird Trägern von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen im Rheinland eine Orientierung gegeben, welche Voraussetzungen sowohl für die Gründung einer Einrichtung als auch für die Betriebsführung unterschiedlicher Angebotsformen gelten. Darüber hinaus bieten sie die nötige Transparenz und Einheitlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung der Abteilung.

Durch die Neuregelungen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) waren Arbeitshilfen/Aufsichtsrechtliche Grundlagen zu überarbeiten. Von einer gesonderten Darstellung der Änderungen wurde abgesehen, da es sich jeweils um komplette Neuüberarbeitungen handelt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3335:

Fortschreibung von Arbeitshilfen/Aufsichtsrechtlichen Grundlagen der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen“

Als Betriebserlaubnis erteilende Stelle erfüllt die Abteilung 43.30 einerseits die Aufsichtsfunktion im Rahmen unterschiedlicher Prüfaufträge zu Beginn und während des Betriebes, andererseits bietet sie den Trägern Unterstützung in Form von Planungs- und Betriebsführungsberatungen an.

Mit der Beschreibung von Rahmenbedingungen und Mindeststandards wird Trägern von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen eine Orientierung gegeben, welche Voraussetzungen sowohl für die Gründung einer Einrichtung als auch für die Betriebsführung unterschiedlicher Angebotsformen gelten. Darüber hinaus bieten sie die nötige Transparenz und Einheitlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung der Abteilung.

Durch die Neuregelungen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) wurde gemeinsam mit dem LWL-Landesjugendamt folgende Aufsichtsrechtliche Grundlage überarbeitet:

- Betriebserlaubnispflichtige familienähnliche Betreuungsformen (ehemals „Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften“/SPGL).

Das überarbeitete Dokument nebst Anlagen (Hinweise und Schaubild) sind als Anlagen 1-3 beigelegt.

Es handelt sich um ein Format, das den Trägern im Rheinland seit Jahren als Orientierung und Unterstützung dient. Dem LWL-Landesjugendhilfeausschuss wird diese gemeinsame Aufsichtsrechtliche Grundlage ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

Der erste Teil der überarbeiteten Arbeitshilfen wurde dem Ausschuss am 26.11.2024 (Vorlage Nr. 15/2790), der zweite Teil am 05.06.2025 (Vorlage Nr. 15/3076) zur Kenntnis gegeben.

Gemeinsam mit dem LWL werden weitere Aufsichtsrechtliche Grundlagen, Empfehlungen und Arbeitshilfen erarbeitet bzw. fortgeschrieben, die landesweit Anwendung finden. Diese werden dem Ausschuss nach Abschluss ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

In Vertretung

D a n n a t



Betriebserlaubnispflichtige familienähnliche Betreuungsformen (ehemals „Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften“/SPGL)

Vorbemerkung:

Zur Betriebserlaubnispflicht siehe Anlage: „Hinweise zur Aufsichtsrechtlichen Grundlage Betriebserlaubnispflichtige familienähnliche Betreuungsformen“

Zielgruppe:

Die Betreuung in einer betriebserlaubnispflichtigen familienähnlichen Betreuungsform ist für Kinder ab 0 Jahren und Jugendliche geeignet, die für ihre individuelle Entwicklung ein überschaubares familienanaloges Setting innerhalb eines professionellen pädagogischen Rahmens benötigen. Die Kinder und Jugendlichen nehmen am privaten Leben der Betreuungspersonen und deren sozialem Umfeld teil. Charakteristisch für diese Betreuungsform ist das intensive Beziehungsangebot an die Minderjährigen, welches in der Regel einen mittel- bis langfristigen Aufenthalt erfordert.

Für Kinder- und Jugendliche, die sich nicht auf ein intensives Beziehungsangebot einlassen können und/oder fremdgefährdende Verhaltensweisen zeigen, ist diese Betreuungsform nicht geeignet.

Grundleistungen:

Es wird eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung (24/7) in einem familienanalogen Setting durch mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft (innewohnend), die diese Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, gewährleistet.

Die Vertretung der innewohnenden Fachkraft in Krankheitsfällen oder bei sonstigen Abwesenheiten ist durch den Träger strukturell sicherzustellen.

Das Angebot beinhaltet:

- Gewährleistung von Schutz, Versorgung und Verpflegung
- Gestaltung und Umsetzung einer individuellen Erziehungsplanung in Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt
- Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem
- schulische, berufliche Förderung
- Kooperation mit medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, KiTa, Schule, Verein usw.
- Förderung von individuellen Neigungen und Talenten
- Einbeziehung von Freunden und Angehörigen des Minderjährigen
- Integration in die Familie und das soziale Umfeld der Fachkraft, als Entwicklungsraum für Beziehungsgestaltung und Sozialverhalten
- Organisation von gemeinsamen Freizeitaktivitäten und Urlauben
- Biografiearbeit
- Unterstützung bei der Bewältigung von Krisen

- Aufnahme, Entlassung und Nachbetreuung
- Umsetzung der internen Meldepflicht zur Sicherstellung des Informationsflusses (Betreuungsstelle an Träger/Einrichtungsleitung) insbesondere bei Ereignissen und Entwicklungen im Sinne § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII
- Umsetzung des Schutzkonzeptes
- Umsetzung der Buch- und Aktenführung
- Wohnen und Lebensunterhalt
- Hauswirtschaftliche und technische Leistungen
- Sachleistungen

Rahmenbedingungen:

Es wird dem Träger empfohlen, eine Rahmenkonzeption für seine familienähnlichen Betreuungsformen zu entwickeln und diese durch Standortkonzeptionen der einzelnen Betreuungssettings zu ergänzen.

In der Rahmenkonzeption sind Aussagen zu folgenden Punkten zu treffen:

- Trägerstruktur (Organigramm)
- Umsetzung der Trägerverantwortung (das Direktionsrecht, bzw. die Dienst- und Fachaufsicht sowie das Weisungsrecht für die Umsetzung der Konzeption/Leistungsbeschreibung und des Hilfeplans liegt beim Träger)
- Aufgaben der pädagogischen Leitung
- Aussagen zur fachlichen Steuerung
- Fachliche Begleitung und Beratung der Betreuenden vor Ort (mindestens 14-tägig)
- persönliche Kontakte zwischen fachlicher Beratung und Betreuten (mindestens 14-tägig)
- Sicherstellung, dass die familienanaloge Betreuungsform binnen maximal 60 Minuten von der fachlichen Beratung erreicht werden kann
- Aussagen zur Entlastung/Sicherstellung der Betreuung bei Abwesenheit der innewohnenden Fachkraft
- Aussagen zur Umsetzung der Elternarbeit
- Qualitätssicherung
- Auswahl, Überwachung, Weiterbildung (Fortbildung, Supervision etc.) und Vertretung des Personals
- Außenvertretung (Gremienarbeit, Kontakte Jugendamt, Öffentlichkeitsarbeit)
- Schutzkonzept (siehe aufsichtsrechtliche Grundlage) ¹
- Aussagen zum Umgang mit Medien
- Aussagen zur Sexualpädagogik
- Selbstvertretung und Partizipation
- Beschwerdeverfahren
- Melde- und Dokumentationspflichten gem. § 47 SGB VIII

In der Standortkonzeption sind Aussagen zu folgenden Punkten zu treffen:

- Aussagen zum Betreuungssetting (Fachkraft, familiärer Rahmen, Haustiere, Schwerpunktsetzung)
- Platzzahl (in der Regel 1-2 Plätze)
- Zielgruppenbeschreibung mit ggfs. Ausschlusskriterien
- Grundleistungen
- Sozialräumliche Ressourcen (z. B. KITAS, Schule, Vereine, ÖPNV)
- zu den Möglichkeiten der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration

¹ Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII vom 29.10.2021

- Risikoanalyse (u. a. örtliche Gegebenheiten, Tierhaltung, Gartenspielgeräte, Teichanlagen)

Zusätzlich gilt es folgendes zu beachten:

Für jeden Standort muss ein eigenes Verfahren zur Gewährleistung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII mit dem örtlich zuständigen Jugendamt, welches grundsätzlich im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens zu beteiligen ist, abgestimmt werden.

Das Erstgespräch zur Erteilung der Betriebserlaubnis findet in der angedachten Betreuungsstelle statt. Hieran nehmen neben dem Träger, die innewohnende Fachkraft und wenn vorhanden der/die Lebenspartner:in der Betreuungsstelle, das Landesjugendamt, das örtlich zuständige Jugendamt und ggfls. der zentrale Träger teil.

Da die familienanaloge Betreuungsform der Betriebserlaubnispflicht gem. § 45 SGB VIII unterliegt, haben der Träger und das Landesjugendamt Zutrittsrechte. Verfügt der Träger nicht über das Hausrecht, hat er die Zutrittsrechte mit dem Eigentümer oder Mieter des Objekts schriftlich zu regeln. Die Zutrittsrechte der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde ergeben sich aus § 46 SGB VIII.

Der Träger ist dafür verantwortlich, dass in seiner Einrichtung den rechtlichen Bestimmungen entsprochen wird, z. B. durch eine Statusfeststellung der Deutschen Rentenversicherung gemäß § 7a SGB IV sowie einem Bescheid des Finanzamtes.²

Für die innewohnenden Betreuungskräfte sind keine weiteren erwerbsmäßigen Tätigkeiten neben der Betreuung der Minderjährigen möglich.

Die Übernahme einer Vormundschaft eines betreuten Kindes oder Jugendlichen durch die innewohnende Fachkraft bzw. Haushaltsangehörigen ist ausgeschlossen, da der Träger sodann in seinem Direktionsrecht gegenüber der erwerbsmäßig tätigen Mitarbeitenden eingeschränkt ist und seine Weisungsbefugnis nur noch eingeschränkt wahrnehmen kann. Es stellt gleichzeitig ein weiteres kindeswohlsicherndes Instrument dar, wenn die Personensorge extern angesiedelt ist.

Ein Zuständigkeitswechsel gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII in betriebserlaubnispflichtigen familienähnlichen Betreuungsformen ist nicht vorgesehen, da es sich nicht um eine Betreuung in einem eigenverantwortlich geführten privaten Haushalt handelt.³

Über einen beabsichtigten Trägerwechsel einer Betreuungsstelle sind das fallzuständige Jugendamt, das örtlich zuständige Jugendamt der Einrichtung und die Betriebserlaubnis erteilende Behörde unter Angabe der Gründe frühzeitig zu unterrichten, sodass ein geplanter und abgestimmter Übergang zu einem neuen Träger möglich ist.

Eigene Kinder der Betreuungsstelle sind im Hinblick auf Anzahl, Alter und deren individuellen Bedarfe zu berücksichtigen, da eigene Kinder der Betreuungspersonen Auswirkungen auf die Betreuungsleistungen haben.

Veränderungen in der Betreuungsstelle, beispielsweise durch die Geburt eines weiteren Kindes (Verfahren Mutterschutz/Beschäftigungsverbot beachten), die Trennung, schwerwiegende Krankheit oder Tod der Betreuungspersonen sowie Veränderungen der Haushaltsangehörigen sind weitere gem. § 47 SGB VIII meldepflichtige Ereignisse.

² Entsprechende Informationen zum Statusfeststellungsverfahren hält die Deutsche Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de bereit.

³ Pflegefamilien fallen unter den Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 GG; auch dies widerspricht dem Direktionsrecht des Trägers.

Fachliche Empfehlungen:

Ein Altersabstand zwischen den eigenen und dem aufgenommenen Kind, aber auch zwischen zwei aufgenommenen Kindern, liegt idealerweise bei ca. 2-3 Jahren. Dies ist einerseits mit der Stabilität des Familiensystems, andererseits mit der Resilienzforschung in Bezug auf Geschwisterkonstellationen zu begründen.

In der Regel sollen die vorgesehenen Plätze mit Kindern belegt werden, die jünger als das jüngste leibliche Kind der Betreuungsstelle sind.

Personal/Betreuungsschlüssel:

In den Betreuungsstellen werden als innewohnende Betreuungskräfte ausschließlich sozialpädagogische Fachkräfte, Mindestqualifikation Erzieher:innen, mit mehrjähriger Berufserfahrung eingesetzt.

Entlastungskräfte und volljährige Haushaltsangehörige sind dem Landesjugendamt mit Personalbogen zu melden. Von allen im Haushalt lebenden Strafmündigen hat sich der Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Die Betreuungskräfte stehen in einem weisungsgebundenen Vertragsverhältnis zum Träger.

Leitungspersonal, das das Direktionsrecht in den Einrichtungen ausübt, muss beim Träger angestellt sein.

In den Betreuungsstellen wird in der Regel mit einem Betreuungsschlüssel von 1:2 bis 1:1 betreut.

Platzzahl und Räumlichkeiten:

Die Betreuungsstellen bieten in der Regel ein bis zwei Plätze an.

Geeignete, von innen verschließbare Einzelzimmer sind Standard. Durchgangszimmer bzw. „gefangene Räume“⁴ sind nicht zulässig. Das gilt sowohl für leibliche als auch für aufgenommene Kinder.

Die Raumstruktur muss die Umsetzung der Konzeption gewährleisten. Aussagen zur Nutzung und Zugänglichkeit eines Gartens bzw. Außenspielflächen sind zu treffen.

Mit der Beantragung einer Betriebserlaubnis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Information zu den Eigentums- bzw. Mietverhältnissen
- Bei einem Mietverhältnis die Einverständniserklärung des Vermietenden für die beabsichtigte Nutzung der Mietsache zu Jugendhilfzwecken
- Eine Grundrisszeichnung mit Maßangaben, aus der die Nutzung der Räumlichkeiten hervorgeht
- Eine ggfls. notwendige Nutzungsänderung sowie baurechtliche Auflagen
- Der Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes der Einrichtung

Die Räume müssen den Anforderungen baurechtlicher Bestimmungen als Wohnraum entsprechen.

⁴ Hiermit sind Räume gemeint, die nicht ohne Durchgang durch ein weiteres Kinder-/Schlafzimmer zu erreichen sind.

Hinweise zur Aufsichtsrechtlichen Grundlage „Betriebserlaubnispflichtige familienähnliche Betreuungsformen“ nach Inkrafttreten des AG KJSG NRW

1. Grundsatz: Keine Betriebserlaubnispflicht

Familienähnliche Betreuungsformen werden in der Praxis unterschiedlich bezeichnet. Besonders geläufig sind die Begriffe sozialpädagogische Lebensgemeinschaft, Erziehungsstellen oder Projektstellen.

Seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes hat der Begriff der familienähnlichen Betreuungsform gesetzliche Erwähnung gefunden (§ 45a S. 2 SGB VIII). Dabei wird dieser nicht näher und abschließend definiert. Vielmehr kann man im Umkehrschluss ableiten, dass in diesen Fällen die Abhängigkeit des Angebotes von der Betreuung bestimmter Kinder und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen gegeben ist.¹

Darüber hinaus stellt das Gesetz durch die Formulierung in § 45a S. 2 SGB VIII klar, dass familienähnliche Betreuungsformen grundsätzlich nicht der Betriebserlaubnispflicht unterliegen.²

2. Ausnahme Voraussetzung für die Annahme einer Betriebserlaubnispflicht

Von dem soeben beschriebenen Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen, die sich aus der bundesgesetzlichen Regelung im § 45a S. 2, 3 SGB VIII sowie aus der aufgrund des Landesrechtsvorbehalt hervorgegangenen Bestimmung in § 20 AG KJHG NRW ableiten lassen.

2.1 Ausnahme nach § 45a S. 2, 3 SGB VIII

Die erste Ausnahme definiert die Norm selbst. Demnach sind entsprechende Angebote ausnahmsweise betriebserlaubnispflichtig, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind (sog. Einrichtungskontext, § 45a S. 2 und 3 SGB VIII).

Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt „insbesondere“ vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung

- das Konzept
 - die fachliche Steuerung der Hilfen
 - die Qualitätssicherung
 - die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie
 - die Außenvertretung
- gewährleistet.

¹ Vgl. Wiesner/Wapler/Wiesner, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 45a Rn. 21.

² Vgl. BT-Drs. 19/26107, 102; Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, SGB VIII § 45a Rn. 17; Axel Stähr in: Hauck/Noftz SGB VIII, 3. Ergänzungslieferung 2023, § 45a SGB 8, Rn. 22.

Die Begriffe werden in der Gesetzesbegründung und auch in der juristischen Kommentarliteratur nur vereinzelt weiter konkretisiert; Rechtsprechung hierzu liegt noch nicht vor. Dennoch wird an dieser Stelle versucht, die o. g. Aspekte greifbarer zu machen und weitere, vergleichbare Gründe für eine Einbindung zu benennen. Denn durch den Zusatz „insbesondere“ wird deutlich, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist und auch weitere Kriterien zur Bewertung herangezogen werden können. Für die genannten einzelnen Aufzählungspunkte gilt:

Die Gewährleistung des Konzeptes durch die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung ist gegeben, wenn die Konzepterstellung und –überarbeitung durch diese bzw. den dahinterstehenden Träger erfolgt. Wird das Konzept jedoch durch die Fachkraft der familienähnlichen Betreuungsform selbst erstellt und gesteuert, würde dieser Punkt entfallen.

Die fachliche Steuerung der Hilfen durch die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung dürfte unter anderem zu bejahen sein, wenn durch diese die Vermittlung einzelner Kinder und Jugendliche erfolgt.

Die Gewährleistung von Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals durch die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung ist in jedem Fall gegeben, wenn ein Anstellungsverhältnis gegeben ist.³ Durch die arbeitsvertragliche Gestaltung und die hieraus resultierenden Weisungsbefugnisse werden die genannten Kriterien in jedem Fall erfüllbar.

Denkbar ist aber auch der Umstand, dass das Personal nicht im Anstellungsverhältnis zum Träger der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung steht. Für diesen Fall ist jedoch eine entsprechende vertragliche Gestaltung notwendig, die die o. g. Kriterien sicherstellt. So können dabei unter anderem auch die Vorlage des Erweiterten Führungszeugnis an den Träger der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung und das Fachkräftegebot notwendige Vertragsinhalte sein, die auch bei fehlendem Anstellungsverhältnis die Bedingungen erfüllen. Zudem ist die Außenvertretung durch die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung zu gewährleisten, was erfüllt ist, wenn hierfür das eigene Personal eingesetzt wird.

Weitere Aspekte, die man zur Konkretisierung der fachlichen und organisatorischen Einbindung heranzieht, müssen mit den o. g. Punkten vergleichbar sein.

Zum Beispiel ist auf die örtliche und zeitliche Nähe der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung zur familienähnlichen Betreuungsform abzustellen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass eine Entfernung von mehr als 100 km und eine Fahrtstrecke von mehr als 1 Stunde die örtliche und zeitliche Nähe schwerlich begründen lässt.

Darüber hinaus spricht der ungehinderte Zugang des Trägers zu den Räumlichkeiten der familienähnlichen Betreuungsform für eine fachliche und organisatorische Einbindung.

³ Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert, Das neue KJSG, Kap. 9 Kinderschutz in stationären Hilfen Rn. 11.

Weiterhin spricht auch die Bejahung der Erwerbsmäßigkeit⁴ in Abgrenzung zur Pflegepersonen nach § 33 SGB VIII sowie der Abschluss einer Vereinbarung nach den §§ 78a ff SGB VIII für das Vorliegen einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im familienanalogen Setting.

2.2 Landesrechtliche Regelung § 45a S. 4 SGB VIII i. V. m. § 20 AG KJHG NRW

Hinsichtlich des oben beschriebenen Einrichtungskontextes wird zwischen den Begriffen des Trägers und der Einrichtung differenziert; diese dürfen nicht gleichgesetzt werden.⁵ Damit schließt die (bundesrechtliche) Regelung des § 45a S. 2 und 3 SGB VIII andere Zusammenschlüsse familienähnlicher Betreuungsformen (oder Begriff SPLG) mit einem Overhead aus Verwaltung (sog. „Trägerstruktur“⁶) sowie sog. familienanaloge Kleinsteinrichtungen, bei denen keine Einbindung an einen Träger besteht, aus.

§ 45a S. 4 SGB VIII ermöglicht den Bundesländern allerdings Angebotsformen unter den Einrichtungsbegriff zu fassen, die die Voraussetzungen des Einrichtungskontextes nicht erfüllen. Von diesem Landesrechtsvorbehalt hat Nordrhein-Westfalen mit der Regelung des § 20 Abs. 1 AG KJHG NRW Gebrauch gemacht. Diese Vorschrift bietet damit eine weitere Ausnahme vom grundsätzlichen Ausschluss der Betriebserlaubnispflichtigkeit familienähnlicher Angebote.

Ziel dieser gesetzlichen Regelung war es, die unterschiedlichen familienähnlichen Betreuungsformen, die sich in Nordrhein-Westfalen und anderen Bundesländern entwickelt haben, trotz des fehlenden und nach Bundesrecht notwendigen Einrichtungskontextes einer Betriebserlaubnispflicht zu unterwerfen.

Zu den erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45a SGB VIII i.V.m. § 20 Abs. 1 AG KJHG NRW „gehören familienähnliche erwerbsmäßige Betreuungsformen,

1. die an einen Träger angebunden sind, welchem die Leitung, die pädagogische Leitung und die Verwaltung obliegt; von dem Träger ist

- a) die verantwortliche Fachaufsicht,
- b) die Umsetzung der Konzeption und des Hilfeplans,
- c) die fachliche Steuerung der Hilfen und
- d) die gesamte Personalverantwortung, wie Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung zu gewährleisten

oder

2. die eine Fachkraft im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle beschäftigen, der kein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung (...) zusteht.“

2.2.1 Gemeinsame Voraussetzung: Erwerbsmäßigkeit

Der Begriff der Erwerbsmäßigkeit wird in § 20 Abs. 1 AG KJHG NRW zwar erwähnt und in Zusammenhang mit den familienähnlichen Betreuungsformen gesetzt, allerdings nicht weiter definiert oder konkretisiert. Dies ersetzt nicht die stets vorzunehmende Prüfung im Einzelfall.

⁴ Vgl. Ausführungen unter 2.2.1.

⁵ Vgl. VG Bayreuth, BeckRS 2022, 3931, Rn. 36.

⁶ Vgl. DIJuF, JAmt, 587, 588, VG Bayreuth, BeckRS 2022, 3931, Rn. 36.

Kein zwingendes Indiz für das Vorliegen der Erwerbsmäßigkeit ist hingegen der Umstand, dass hohe Anforderungen an persönlichen und fachlichen Qualifikationen bestehen. Denn hierbei kann es sich auch um eine besondere Form der Vollzeitpflege im Sinne des § 33 S. 2 SGB VIII handeln.⁷

Eine besondere Qualifikation der betreuenden Person oder die Zahlung erhöhten Pflegegeldes, um einem gesteigerten Bedarf gerecht zu werden, begründet ebenfalls keine Annahme der Erwerbsmäßigkeit. Das gilt umso mehr als davon auszugehen ist, dass die gezahlten Gelder den mit der vollzeitigen Betreuung der verhaltensauffälligen Kinder und Jugendlichen verbundenen sachlichen und zeitlichen Aufwand der betreuenden Person tatsächlich nicht abdecken können.⁸ Lediglich eine über die Pauschale hinausgehende Bezahlung könnte für eine Erwerbsmäßigkeit sprechen.

In Abgrenzung zu dem Konstrukt der Pflegeperson nach § 33 SGB VIII ist eine familienähnliche Betreuungsform als erwerbsmäßig zu definieren, wenn sie als Teil der Berufstätigkeit der betreuenden Person auf die Sicherung ihres Lebensunterhaltes ausgerichtet ist. Dies ist nicht aus der subjektiven Sicht des Einzelnen, sondern anhand der konkreten Tätigkeit zu bewerten.⁹

2.2.2 Alternative 1: Trägeranbindung, § 20 Abs. 1 Nr. 1 AG KHJG NRW

Anders als im Bundesrecht fordert das Landesrecht in dieser Normvariante keine Einbindung an eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung, sondern „nur“ eine Anbindung an einen Träger. Damit sind insbesondere die Fälle erfasst, bei denen ein Träger neben einem Overheadbereich nur familienähnliche Betreuungsangebote z. B. mehrere sozialpädagogische Lebensgemeinschaften betreibt.

Nach welchen Kriterien diese Anbindung erfolgen muss, wird konkretisiert. Zunächst muss dem Träger die Leitung, die pädagogische Leitung und die Verwaltung obliegen. Voraussetzung ist damit, dass diese Rollen nicht im Angebot selbst vereint sind, sondern durch einen Overheadbereich des Trägers wahrgenommen wird.

Darüber hinaus muss dieser Träger auch die Gewährleistung für die verantwortliche Fachaufsicht, die Umsetzung der Konzeption und des Hilfeplans, die fachliche Steuerung der Hilfen und die gesamte Personalverantwortung, wie Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung übernehmen. Personalverantwortung in diesem Sinne ist immer zu bejahen, wenn die in den familienähnlichen Angeboten eingesetzten Kräfte beim Träger angestellt sind.

Ergänzend können für eine solche Trägeranbindung auch die Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses an den Träger sowie die Zugangsmöglichkeiten des Trägers zu den Räumlichkeiten sprechen.

⁷ Vgl. Bundesfinanzhof, BFH, DStRE 2020, 1473 Rn. 24, in Abgrenzung zu der Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen, BMF-Schreiben in BStBl. I 2018, 1109, DStR 2018, 2339, unter D.

⁸ Vgl. BFH DStRE 2020, 1473 Rn. 25.

⁹ Vgl. LSG Niedersachsen, NZS 2023, 159.

2.2.3 Alternative 2: Keine Trägeranbindung, § 20 Abs. 1 Nr. 2 AG KHJG NRW

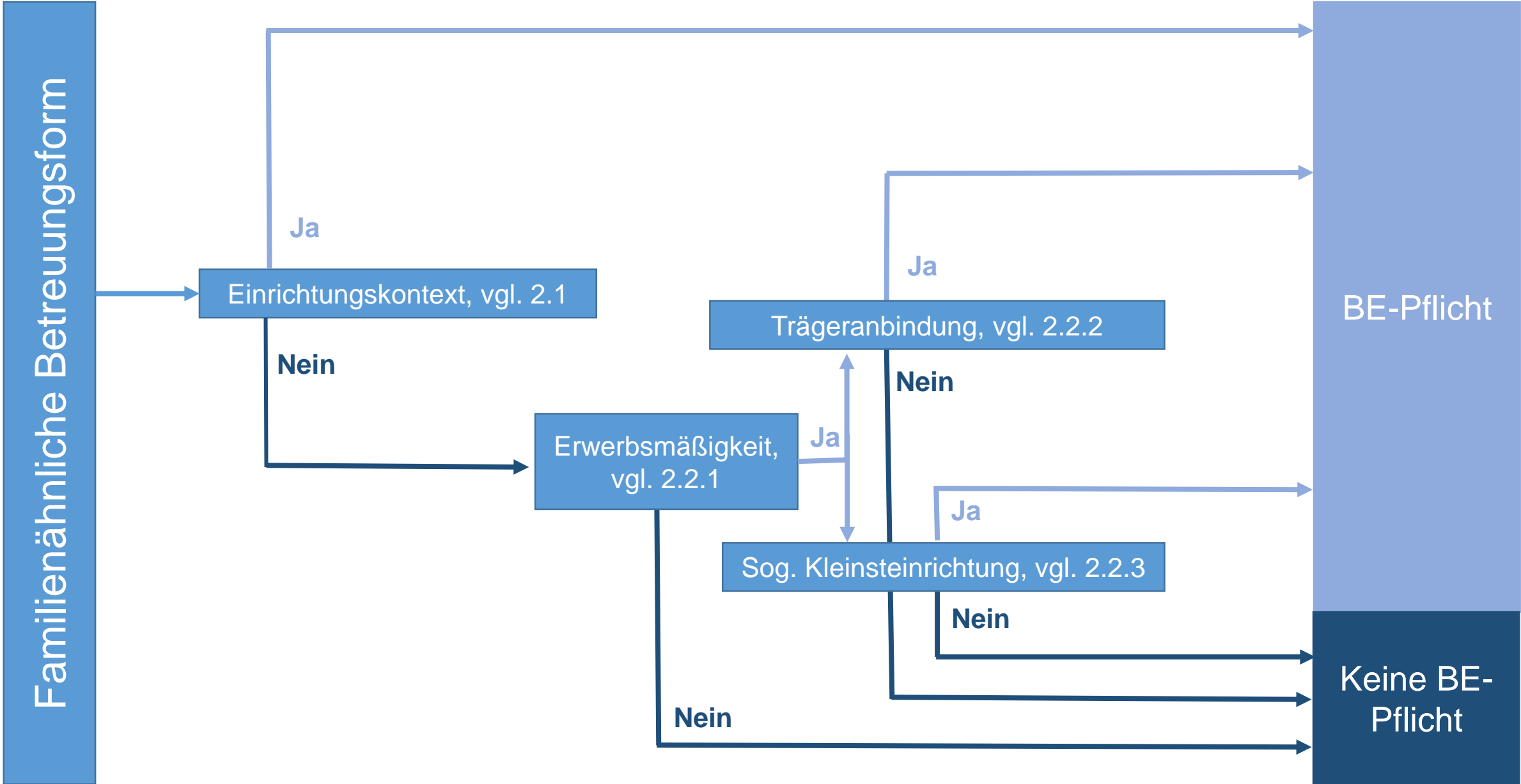
Auch wenn keine Trägeranbindung gegeben ist, kann eine Betriebserlaubnispflicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 AG KHJG NRW zu bejahen sein. Diese Variante beinhaltet die Fälle, bei denen ein familienähnliches Angebot (als sog. Kleinsteinrichtung) selbst eine Betriebserlaubnis erhalten könnte. Die Bedingung hierfür ist dabei, dass darin mindestens eine pädagogische Fachkraft im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle beschäftigt ist, der kein Aussageverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 StPO zusteht.

Die Regelung wird nicht weiter konkretisiert, aber es ist davon auszugehen, dass die Norm so zu verstehen ist, dass es sich bei der einzusetzenden Vollzeitstelle nicht um den/die Verlobte/n, den/die Ehepartner/in, den/die Lebenspartner/in, Großeltern, Eltern, Kinder oder Enkel bzw. Großeltern, Eltern, Kinder oder Enkel der Ehepartner*in sowie Geschwister, Onkel, Tante oder Geschwister der Ehepartner*in handeln darf (vgl. § 52 Abs. 1 StPO).

d) Bestehende Betriebserlaubnisse vor Inkrafttreten des § 20 Abs. 1 AG KHJG NRW

Die oben genannten Bestimmungen zum AG KHJG NRW treten am Tag nach der Verkündung in Kraft und gelten somit für alle Betriebserlaubnisse, die an diesem Tag bereits bestehen bzw. neu beantragt werden.



Anlage: Schaubild



TOP 12 Aktueller Sachstand Rechtsanspruch Ganzttag

TOP 13 Bericht aus der Verwaltung


Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/3037/1	Erste LVR-Nachhaltigkeitsstrategie mit Handlungsprogramm	Ko Europa / 28.05.2025 Ku / 02.06.2025 Bau- und VA / 03.06.2025 Ju / 05.06.2025 Ko Gleichstellung / 12.06.2025 WPL / 13.06.2025 PA / 16.06.2025 DiMA / 18.06.2025 KA 3 / 23.06.2025 KA 2 / 24.06.2025 KA 4 / 25.06.2025 KA 1 / 26.06.2025 GA / 02.07.2025 Inklusion / 03.07.2025 Fi / 04.07.2025 LA / 08.07.2025 JHR / 24.09.2025	LD	Der ersten LVR-Nachhaltigkeitsstrategie mit Handlungsprogramm wird gemäß Vorlage Nr. 15/3037/1 zugestimmt.	31.12.2026	<ol style="list-style-type: none"> Das Maßnahmenpaket (Nachhaltigkeitsprogramm) für die fünf Themenfelder der nachhaltigen Entwicklung umfasst 166 Einzelmaßnahmen. Die operative Umsetzung inkl. Ressourcenplanung obliegt den jeweils ausgewiesenen Organisationseinheiten ggf. unter Herbeiführung entsprechender Beschlüsse der politischen Vertretung. Soweit sinnvoll sind intern (dezernats-)übergreifende Umsetzungen zu gestalten und die Kooperation mit externen Stakeholdern (insbesondere den Mitgliedskörperschaften) zu suchen. Die 57 kurzfristig umzusetzenden Maßnahmen des Nachhaltigkeitsprogramms sollen gemäß Vorlage Nr. 15/3037/1 bis Ende 2026 erledigt sein. Das Nachhaltigkeitsprogramm umfasst darüber hinaus 22 mittelfristige (Erledigungsfrist Ende 2030) und 12 langfristige (Erledigungsfrist Ende 2035) sowie 75 sog. fortlaufende Einzelmaßnahmen. Ein Verfahren zur zentralen Fortschrittsberichterstattung (Monitoring des Nachhaltigkeitsprogramms) ist zu prüfen. Die Nachhaltigkeitsstrategie stellt den Einstieg in ein systematisches Nachhaltigkeitsmanagement des LVR dar. Sie ist hinsichtlich der Auswahl bzw. Anzahl der Themenfelder und der Aktualität der jeweiligen Leitlinien und Ziele in jeder Wahlperiode einmal zu überprüfen (Evaluation und Fortschreibung). 	
15/1357	Digitales Bildungsangebot am LVR-Berufskolleg Düsseldorf	Schul / 07.11.2022 Ju / 10.11.2022 DiMA / 30.11.2022 LA / 07.12.2022	52	Dem Schulentwicklungsvorhaben am LVR-Berufskolleg, Am Großen Dern 10, 40625 Düsseldorf, Schulnummer: 184299 „Erweiterung des Distanzlernvolumens auf 40% in der Erzieherausbildung gemäß Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg“ zum 01.08.2023 gemäß Vorlage Nr. 15/1357 wird zugestimmt.	31.12.2023	Das Schulentwicklungsvorhaben wurde der Schulentwicklungskonferenz des MSB NRW vorgestellt und mit Schreiben vom 07.08.2023 abgelehnt. Bezugnehmend auf die Sitzungen des SchuLA vom 04.09.2023 sowie des LJHA vom 21.09.2023 wurde beschlossen, die Verwaltung damit zu beauftragen, das Schulentwicklungsvorhaben weiter zu verfolgen und das Vorhaben entsprechend der	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium


Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Die Verwaltung wird beauftragt, als Schulträger ihr positives Votum bei der Beantragung des Schulentwicklungsvorhabens durch das LVR-Berufskolleg entsprechend des Runderlasses vom 02.07.2021 (BASS 14-23 Nr. 4) abzugeben.		Vorgaben des MSB NRW anzupassen (vgl. Vorlage Nr. 15/2022). Die seitens des MSB überarbeitete APO BK gilt ab dem 01.08.2024, d.h. Schuljahr 2024/2025, und damit auch das landesweit geltende Distanzkonzept. Mit mündlichem Bericht zum Antrag Nr. 15/37 – HH-Begleitbeschluss 2022/2023 – hier 6.4 „Fachkräftemangel entgegenwirken – Berufskolleg“ informierte die Verwaltung in der Sitzung des Schulausschusses vom 10.03.2025 darüber, dass das Vorhaben nicht weiterverfolgt werde, insbesondere aufgrund nach wie vor mangelnder Konformität des angestrebten „Blended Learnings“ zur APO-BK. Das LVR-Berufskolleg wird auch künftig sein Ausbildungsangebot bedarfsorientiert weiterentwickeln, um so einen Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels zu leisten. Die Verwaltung wird dazu im Ausschusslauf in 09/2025 berichten. Das Erledigungsdatum verschiebt sich auf den 31.12.2025.	
15/149 CDU, SPD	Haushalt 2024 Fonds Heimerziehung	Ju / 23.11.2023 Fi / 01.12.2023 LA / 07.12.2023 LVers / 13.12.2023	4	1. Der Landschaftsverband Rheinland stellt in Fortführung des Antrags 14/307 erneut Fördermittel zur Verfügung für rheinische Selbsthilfeprojekte ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben. Hierzu werden in den Jahren 2024, 2025 und 2026 jeweils 200.000 Euro (insgesamt 600.000 Euro) bereitgestellt. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Förderrichtlinien zu erarbeiten, die der Vertretung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. 3. Unabhängig von den in Punkt 1 des Beschlussvorschlages zu beschließen-	31.12.2025	Der LA hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 die Punkte 1 und 2 beschlossen. Die LVers hat in ihrer Sitzung am 11.12.2024 beschlossen, die zur Verfügung stehenden Mittel von jeweils 200.000 EUR für die Jahre 2024, 2025 und 2026 um die Hälfte zu kürzen. Es werden somit in den Jahren 2024, 2025 und 2026 jeweils 100.000 EUR zur Verfügung gestellt. Zu Punkt 3 hat das LVR-Landesjugendamt Rheinland im Rahmen der BAGLJÄ eine Abfrage gestartet, wie sich die Situation in den einzelnen Bundesländern darstellt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium


**Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				den Mitteln wird die Verwaltung aufgefordert, sich sowohl beim Bund als auch im Land dafür einzusetzen, dass die finanzielle Unterstützung der Selbsthilfeprojekte im Sinne der bisherigen Stiftung fortgesetzt wird.			
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	WPL / 12.11.2021 GA / 19.11.2021 Um / 24.11.2021 Ju / 25.11.2021 PA / 06.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	1	4.4) 4. Handlungsschwerpunkt IV; Bauen und Umwelt 4.4 Berücksichtigung regionaler Produkte (448-456)	31.12.2023	<p>Das Thema „Einsatz regionaler Lebensmittel“ ist seit langem Gegenstand fortlaufender Überlegungen im für den Lebensmitteleinkauf beim LVR zuständigen Competence Center in der LVR-Klinik Viersen. Soweit rechtlich möglich und abhängig von der jeweiligen regionalen und jahreszeitlichen Verfügbarkeit, wird in jedem Ausschreibungszyklus der Lebensmittelrahmenverträge der Bezug regionaler Produkte in geeigneten Warengruppen ermöglicht. Es handelt sich dabei um einen etablierten Regelprozess.</p> <p>Die an die Rahmenverträge angeschlossenen selbstkochenden Einrichtungen (Kliniken) des LVR entscheiden selbständig, welche Produkte sie regional beziehen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen technischen Produktionsmöglichkeiten und der benötigten Großverbraucher-mengen. Auch dies ist Teil des Regelprozesses. Die Verwaltung (FB 32 in Abstimmung mit den Dienststellen) hat die vorhandenen Flächen im Bereich aller Dienststellen auf deren Eignung zur Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. die aktuelle Nutzung als landwirtschaftliche Fläche geprüft und erstellt eine Gesamtübersicht. Die Ergebnisse konnten aus Kapazitätsgründen nicht wie ursprünglich beabsichtigt im Laufe des Jahres 2023 der politischen Vertretung vorgestellt werden. Das II. Quartal 2025 wird auch nicht mehr einzuhalten sein.</p> <p>Es geht bei diesem Auftrag aus der Politik darum, dass an und um die Liegenschaften des LVR herum quasi „urban gardening“ betrieben werden sollte. Es wurde dazu eine Abfrage in diversen</p>	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						Dienststellen betrieben hat. Die Antworten waren zu 90% ablehnend.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Ju / 25.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	5	6.4) 6. Handlungsschwerpunkt VI; Jugend 6.4 Fachkräftemangel entgegenwirken - Berufskolleg (559-561)	31.12.2024	<p>Das Schulentwicklungsvorhaben wurde der Schulentwicklungskonferenz des MSB NRW vorgestellt und mit Schreiben vom 07.08.2023 abgelehnt. Bezugnehmend auf die Sitzungen des Schula vom 04.09.2023 sowie des LJHA vom 21.09.2023 wurde beschlossen, die Verwaltung damit zu beauftragen, das Schulentwicklungsvorhaben weiter zu verfolgen und das Vorhaben entsprechend der Vorgaben des MSB NRW anzupassen (vgl. Vorlage Nr. 15/2022).</p> <p>Die seitens des MSB überarbeitete APO BK gilt ab dem 01.08.2024, d.h. Schuljahr 2024/2025, und damit auch das landesweit geltende Distanzkonzept. Mit mündlichem Bericht zum Antrag Nr. 15/37 – HH-Begleitbeschluss 2022/2023 – hier 6.4 „Fachkräftemangel entgegenwirken – Berufskolleg“ informierte die Verwaltung in der Sitzung des Schulausschusses vom 10.03.2025 darüber, dass das Vorhaben nicht weiterverfolgt werde, insbesondere aufgrund nach wie vor mangelnder Konformität des angestrebten „Blended Learnings“ zur APO-BK. Das LVR-Berufskolleg wird auch künftig sein Ausbildungsangebot bedarfsorientiert weiterentwickeln, um so einen Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels zu leisten. Die Verwaltung wird dazu im Ausschusslauf in 09/2025 berichten. Das Erledigungsdatum verschiebt sich auf den 31.12.2025.</p>	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/3078	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	Ju / 05.06.2025	43	Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/3078 die BAG Kulturpädagogische Dienste Bergisches Land e.V., Wernerstraße 30, 42285 Wuppertal, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.	30.06.2025	Der Träger wurde mit Bescheid vom 05.06.2025 nach § 75 SGB VIII anerkannt.	
15/3040	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	Ju / 05.06.2025	43	Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/3040 die Pazuru gGmbH, Weyerstraße 41, 42697 Solingen, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.	30.06.2025	Der Träger wurde mit Bescheid vom 05.06.2025 nach § 75 SGB VIII anerkannt.	
15/3026	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	Ju / 05.06.2025	43	Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/3026 die Bildungs- und Begegnungsstätte Nell-Breuning-Haus e.V., Wiesenstraße 17 in 52134 Herzogenrath, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.	30.06.2025	Der Träger wurde mit Bescheid vom 05.06.2025 nach § 75 SGB VIII anerkannt.	
15/2883	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über Auszeichnungen des Landschaftsverbandes Rheinland	Ku / 03.02.2025 Ju / 06.02.2025 Inklusion / 11.02.2025 ÄR / 19.02.2025 LA / 19.02.2025 LVers / 25.02.2025	14	Der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über Auszeichnungen des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/2883 zugestimmt.	25.02.2025	Die Satzung ist am 25.02.2025 öffentlich bekannt gemacht worden und am 26.02.2025 in Kraft getreten.	
15/2877	Haushaltsentwurf 2025/2026; hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses	Ju / 06.02.2025	21	Dem Entwurf des Doppelhaushaltes 2025/2026 für die Produktgruppen 049 bis 052 im Produktbereich 06 wird gemäß der Vorlage Nr. 15/2877 zugestimmt.	25.02.2025	Der Haushalt 2025/2026 wurde durch die Landschaftsversammlung am 25.02.2025 beschlossen.	
15/2843	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	Ju / 06.02.2025	43	Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG wird gemäß Vorlage Nr. 15/2843	28.02.2025	Der Träger wurde mit Bescheid vom 07.02.2025 nach § 75 SGB VIII anerkannt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.01.2025

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				die Katholino Kindertagesstätten im Erzbistum Köln gGmbH, Marzellenstraße 32, 50668 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.			
15/2827	Haushaltsentwurf 2025/2026 hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses	Schul / 27.01.2025 Soz / 28.01.2025 Ju / 06.02.2025	21	Dem Entwurf des Doppelhaushaltes 2025/2026 für die Produktgruppen 1. des Dezernates 4: PG 074 und PG 086 (Produktbereich 05) 2. des Dezernates 5: PG 034, PG 035, PG 041 und PG 075 (Produktbereich 05) und 3. des Dezernates 7: PG 016, PG 017, PG 087, PG 088, PG 089, PG 090 (Produktbereich 05) wird gemäß Vorlage Nr. 15/2827 zugestimmt.	25.02.2025	Der Beschluss des Sozialausschusses wurde im Rahmen der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung am 25.02.2025 zum LVR-Gesamthaushalt für die Haushaltsjahre 2025/2026 (Vorlage Nr.15/2889) berücksichtigt.	
15/2022/1	Fortführung des Schulentwicklungsvorhabens „Erweiterung des Distanzlernvolumens auf 40% in der Erzieherausbildung gemäß Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg“ des LVR-Berufskollegs Düsseldorf	Ju / 23.11.2023 DiMA / 29.11.2023 LA / 07.12.2023	52	Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2022/1 beauftragt, das Schulentwicklungsvorhaben „Erweiterung des Distanzlernvolumens auf 40% in der Erzieherausbildung gemäß Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg“ des LVR-Berufskollegs Düsseldorf weiter zu verfolgen und das Vorhaben entsprechend der Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen anzupassen.	30.08.2025	Die APO BK gilt ab dem 01.08.2024, d.h. Schuljahr 2024/2025, und damit auch das landesweit geltende Distanzkonzept. Mit mündlichem Bericht zum Antrag Nr. 15/37 – HH-Begleitbeschluss 2022/2023 – hier 6.4 „Fachkräftemangel entgegenwirken – Berufskolleg“ informierte die Verwaltung in der Sitzung des Schulausschusses vom 10.03.2025 darüber, dass das Vorhaben nicht weiterverfolgt werde, insbesondere aufgrund nach wie vor mangelnder Konformität des angestrebten „Blended Learnings“ zur APO-BK. Das LVR-Berufskolleg wird auch künftig sein Ausbildungsangebot bedarfsorientiert weiterentwickeln, um so einen Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels zu leisten. Die Verwaltung wird dazu im Ausschusslauf in 09/2025 berichten.	
15/1998	Errichtung des Bildungsgangs Staatlich geprüfter Sozialassistent/Staatlich geprüfte Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt "Erziehung, Bildung und	Schul / 06.11.2023 Ju / 23.11.2023 LA / 07.12.2023	52	Der Errichtung des folgenden Bildungsgangs am LVR-Berufskolleg, Am Großen Dorn 10, 40625 Düsseldorf, Schulnummer: 184299	30.06.2025	Die Errichtung des Bildungsganges gem. § 81 SchulG NRW wurde durch die obere Schulaufsicht genehmigt. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Schüler*innenzahl zum Schuljahr 2024/2025 (mind. 22 Schüler*innen) erreicht wird. Der Bildungsgang wurde zum 01.08.2024	


Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.01.2025

Seite 2


Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	Betreuung von Grundschulkindern"			<p>„Zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife (Staatlich geprüfte Sozialassistentin / Staatlich geprüfter Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkindern)“ gemäß APO-BK – Anlage B3</p> <p>wird zum 01.08.2024 gemäß Vorlage Nr. 15/1998 zugestimmt.</p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung des Bildungsgangs gemäß § 81 SchulG NRW durch die Obere Schulaufsicht genehmigen zu lassen.</p>		eingrichtet und wird im Schuljahr 2024/2025 von 22 Schüler*innen besucht.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Soz / 09.11.2021 Ju / 25.11.2021 DiMA / 08.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	72	7.5) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.5 Digitalisierungshilfen für Leistungsempfänger (635-644)	31.12.2023	Mit dem Programm „Zugänge erhalten – Digitalisierung stärken“ hat die Stiftung Wohlfahrtspflege im Jahr 2021 ein Finanzierungsprogramm aufgelegt, mit dem die digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gefördert werden kann. Die Mittel können dazu verwendet werden, digitale Infrastruktur aufzubauen. Derzeit werden die vorhandenen Angebote gesichtet und daraufhin geprüft, welche Lücken bestehen, um die im Haushaltsbegleitbeschluss genannten Ziele zu erreichen, insbesondere Assistenzbedarfe zu eruieren. Im Zuge des Projektes „BTHG-Implementierung“ befinden sich aktuell zwei innovative Digitalisierungsprojekte in Arbeit, deren Priorisierung und Umsetzung derzeit verwaltungsintern diskutiert wird. In der Vorlage Nr. 15/2325 wurde bereits im Sozialausschuss vom 07.05.2024 über die aktuellen Entwicklungen zum „Digitalen Dezernat 7“ berichtet. In 2025 wird eine Bewertung des Förderprogramms vorgestellt sowie der Status der vorgenannten Digitalisierungsprojekte in Dezernat 7 dargestellt: erledigt mit Vorlage 15/2156.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.01.2025

**Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3736	Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen	GA / 22.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 Ju / 07.02.2020	84	<p>"1. Der Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen" wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen; Haushalt 2019" werden fünf Modellregionen gemäß Vorlage 14/3736 gefördert. Dazu werden in den folgenden vier Haushaltsjahren Haushaltsmittel im Umfang von 1.499.950,- €. bereitgestellt."</p>	30.06.2025	Mit Vorlage Nr. 15/250 ist in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 15.06.2021 ein Zwischenbericht vorgelegt worden. Die Ergebnisse der Modellförderung in den verbliebenen drei Regionen (Düsseldorf, Essen, REK) sind im zweiten Quartal 2025 im Rahmen eines Fachtags vorgestellt worden. Der Abschlussbericht des Modellprojekts "Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlungsmöglichkeiten und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen" wird mit Vorlage Nr. 15/3194 vorgelegt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.01.2025

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

TOP 15 Anfragen und Anträge



Anfrage Nr. 15/140

öffentlich

Datum: 10.07.2025
Anfragesteller: AfD

Schulausschuss	08.09.2025	Kenntnis
Sozialausschuss	09.09.2025	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund WohnenPlusLeben	12.09.2025	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	24.09.2025	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	25.09.2025	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	26.09.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Basisleistung 1 / Landesrahmenvertrag

Fragen/Begründung:

Im Zusammenhang der Kostensteigerungen bei der Basisleistung 1 bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass es Fälle gibt, in denen Träger von Kindertagesstätten den Besuch der Einrichtung an die Anwesenheit einer Kindergartenassistenz knüpfen und Kindern beim Ausfall der Assistenz also der Besuch der Einrichtung verwehrt wird?

Falls ja: Trifft es zu, dass in solchen Fällen die Basisleistung 1 in vollem Umfang an den Träger ausgezahlt wird? Wie beurteilt die Verwaltung diesen für Eltern unbefriedigenden Zustand?

2. Trifft es zu, dass die Basisleistung 1 noch drei Monate nach dem Ausscheiden einer Betreuungskraft in vollem Umfang an den Träger ausgezahlt wird?

3. Trifft es zu, dass die Basisleistung 1 in vollem Umfang auch für nicht erbrachte Leistungen ausgezahlt wird, wenn der Träger geltend macht, trotz Bemühens keine Ersatzkraft gefunden zu haben?

4. Trifft es zu, dass die Basisleistung 1 in vollem Umfang an den Träger auch dann gezahlt wird, wenn das Inklusionskind verzogen ist?
5. Trifft es zu, dass die Basisleistung 1 in vollem Umfang an den Träger auch dann gezahlt werden, wenn das Kind aufgrund seiner Behinderung gar nicht in der Lage ist, den vollen Betreuungsumfang wahrzunehmen?
6. Was gedenkt die Verwaltung zu tun, um der Benachteiligung freier Anbieter gegenüber den großen Wohlfahrtsverbänden durch die Regelungen des Landesrahmenvertrages entgegenzuwirken?
7. Wäre es nach Einschätzung der Verwaltung möglich, durch eine Überarbeitung des Landesrahmenvertrages die Position der Eltern, der freien Anbieter und der Sozialverwaltungen gegenüber den großen Wohlfahrtsverbände zu verbessern? Falls ja: Welche Stellschrauben würden sich aus Sicht der Verwaltung hierfür anbieten?

Markus Wiener

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende des Schulausschusses, des Sozialausschusses, des Ausschusses LVR-Verbund WohnenPlusLeben, des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland, des Landesjugendhilfeausschusses, des Ausschusses für Inklusion

21.07.2025

41.20

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Schulausschusses, des Sozialausschusses, des Ausschusses LVR-Verbund WohnenPlusLeben, des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland, des Landesjugendhilfeausschusses, des Ausschusses für Inklusion

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung

Frau Kaltenbach

Tel 0221 809-6742

Fax 0221 8284-1415

sabine.kaltenbach@lvr.de

nachrichtlich

Geschäftsführungen der Fraktionen in der Landschaftsversammlung

über LVR-Fachbereich 06

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/140 – Basisleistung I / Landesrahmenvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Anfrage Nr. 15/140 vom 10.07.2025 der AfD-Fraktion in der Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Trifft es zu, dass es Fälle gibt, in denen Träger von Kindertagesstätten den Besuch der Einrichtung an die Anwesenheit einer Kindergartenassistentin knüpfen und Kindern beim Ausfall der Assistenz also der Besuch der Einrichtung verwehrt wird?



Nach Kenntnis des LVR-Landesjugendamtes Rheinland trifft es zu, dass in einigen Fällen der Besuch des teilhabebedürftigen Kindes an die Bewilligung bzw. das Vorhandensein einer individuellen heilpädagogischen Leistung (Assistenz) geknüpft wurde. Dies war bereits Gegenstand der Beratungen im LJHA (u. a. Sitzung vom 01.02.2024, vgl. Anfrage Nr. 15/99 der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die GRÜNEN, FDP, Die Linke. und Die FRAKTION vom 10.11.2023 und die ausführliche Antwort der Verwaltung vom 02.01.2024). Das LVR-Landesjugendamt



Sie haben eine Anregung oder Beschwerde?

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



Rheinland hat sich zu der Thematik auch gegenüber der Trägerlandschaft mit Rundschreiben Nr. 42/21/2023 geäußert (**Anlage**).

Falls ja: Trifft es zu, dass in solchen Fällen die Basisleistung 1 in vollem Umfang an den Träger ausgezahlt wird? Wie beurteilt die Verwaltung diesen für Eltern unbefriedigenden Zustand?

Das ist differenziert zu betrachten. In der vorangegangenen Frage geht es um das Vorhandensein von individuellen heilpädagogischen Leistungen (ihpL) in Form der persönlichen Assistenz. Diese Leistungen erhalten teilhabebedürftige Kinder zusätzlich im Einzelfall dann, wenn die Strukturförderung der Basisleistung I nicht ausreichend ist, den festgestellten individuellen Bedarf des Kindes zu decken. Die Leistungen satteln, wie in einem Baukastensystem, aufeinander auf. In Fällen in denen eine Aufnahme des teilhabebedürftigen Kindes in die Kita nicht erfolgt, werden auch keine Leistungen finanziert. Kinder, die nicht in der Kita aufgenommen wurden, erhalten auch keine Leistungen des Eingliederungshilfeträgers, also weder die Basisleistung I noch ihpL.

In Fällen, in denen das teilhabebedürftige Kind in die Kita aufgenommen wurde, eine Betreuung aber z. B. aufgrund einer Erkrankung der persönlichen Assistenz für diesen Zeitraum verweigert wird, erfolgt gleichwohl eine Finanzierung der Basisleistung I, da diese als Strukturförderung durch (eingestelltes) trägereigenes Personal sichergestellt wird.

2. Trifft es zu, dass die Basisleistung 1 noch drei Monate nach dem Ausscheiden einer Betreuungskraft in vollem Umfang an den Träger ausgezahlt wird?

Das trifft so nicht zu. Die einschlägige Regelung findet sich in der Anlage B, B4 unter dem Titel „Ergänzende Regelungen zur Finanzierung“, dort Ziffer d): *„Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, vermindert sich die Pauschale für die Basisleistung I anteilig für jeden nicht in Anspruch genommenen vollen Kalendermonat um ein Zwölftel. Gleiches gilt, wenn die zusätzliche Fachkraft infolge Beendigung des Vertragsverhältnisses oder z.B. wegen Krankheit oder Beschäftigungsverbot länger als sechs Wochen für ihre Arbeitsleistung nicht mehr zur Verfügung steht. War das Ausscheiden oder der Ausfall der Zusatzkraft nicht vorhersehbar, wird grundsätzlich die Zuwendung für die Zeit von bis zu drei Monaten weiter gewährt, wenn für diese Zusatzkraft nachweislich auch eine Vergütung gezahlt wurde.“*

3. Trifft es zu, dass die Basisleistung 1 in vollem Umfang auch für nicht erbrachte Leistungen ausgezahlt wird, wenn der Träger geltend macht, trotz Bemühens keine Ersatzkraft gefunden zu haben?

Die Auszahlung der Basisleistung trotz nicht erbrachter Fachkraftstunden ist für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums möglich, muss dann aber für alle anderen Leistungsinhalte der Basisleistung I verwendet werden. Die einschlägige Regelung findet sich in der Anlage B,

B4 unter dem Titel „Ergänzende Regelungen zur Finanzierung“, dort Ziffer a): „Wenn zu Beginn des Bewilligungszeitraumes die geforderten zusätzlichen Fachkraftstunden noch nicht eingerichtet werden konnten, kann im ersten Monat ab Beginn des Bewilligungszeitraumes die Pauschale für die Basisleistung auch für alle anderen Leistungsinhalte verwendet werden, insbesondere für die Kosten der Fortbildung von Beschäftigten, Supervision, für Fachberatung und das Fallmanagement“.

4. Trifft es zu, dass die Basisleistung 1 in vollem Umfang an den Träger auch dann gezahlt wird, wenn das Inklusionskind verzogen ist?

Nein, das trifft nach Kenntnis der Verwaltung nicht zu, siehe die Antwort auf die Frage 2.

5. Trifft es zu, dass die Basisleistung 1 in vollem Umfang an den Träger auch dann gezahlt werden, wenn das Kind aufgrund seiner Behinderung gar nicht in der Lage ist, den vollen Betreuungsumfang wahrzunehmen?

Die Frage ist aus Sicht der Verwaltung schwer verständlich. Das teilhabebedürftige Kind erhält im Regelsystem erhöhte Kindpauschalen nach KiBiz NRW, darauf aufsattelnd die Basisleistung I, darauf aufsattelnd die ihpl, eben entsprechend seinem jeweils erhöhtem Teilhabebedarf. Da es sich um ein aufeinander aufbauendes Baukastensystem handelt ist es schwer vorstellbar, dass ein erhöhter Teilhabebedarf zugleich einem niedrigeren Betreuungsbedarf nach sich ziehen soll. Denkbar ist allenfalls, dass ein anderer Betreuungsbedarf entsteht, der dann aber nicht in einer Regel-Kita erbracht werden kann (z. B. Wachkoma-Patient*innen).

6. Was gedenkt die Verwaltung zu tun, um der Benachteiligung freier Anbieter gegenüber den großen Wohlfahrtsverbänden durch die Regelungen des Landesrahmenvertrages entgegenzuwirken?

Der Verwaltung ist nicht klar, von welcher Benachteiligung hier ausgegangen wird. Die Basisleistung I als kindbezogene Strukturförderung wird durch trägereigenes Personal der Einrichtung erbracht.

Die Leistungen der ihpl werden zwar nach Teil B, Anlage A, Ziffer 6 Buchstabe a) des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB 9 durch „zusätzliches Personal der Kindertageseinrichtung erbracht“. Tatsächlich beträgt der Anteil der so genannten Drittanbieter (= freie Anbieter) an der Leistungserbringung aber weit über 70 %.

7. Wäre es nach Einschätzung der Verwaltung möglich, durch eine Überarbeitung des Landesrahmenvertrages die Position der Eltern, der freien Anbieter und der Sozialverwaltungen gegenüber den großen Wohlfahrtsverbänden zu verbessern? Falls ja: Welche Stellschrauben würden sich aus Sicht der Verwaltung hierfür anbieten?

Den Inhalt und die Vertragsparteien der Landesrahmenverträge hat der Bundesgesetzgeber in § 131 SGB IX festgelegt. Die Aufzählung der inhaltlichen Regelungspunkte erfolgt in Absatz 1 der Norm und ist abschließend. Nach Abs. 1 Satz 1 der Norm sind Parteien des Vertrages die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringenden. In NRW sind dies die beiden Landschaftsverbände, der LKT, der ST, der StGB einerseits und die AG FW, die LAGöT, der bpa und der VDAB andererseits. Der Regelungsgehalt ist in Abs. 1 Satz 2 Ziffern 1 – 7 abschließend vorgegeben. Das Vertragsverhandlungsprinzip ist Strukturprinzip in der Eingliederungshilfe und entzieht sich einer Beeinflussung durch den Landschaftsverband.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Knut Dannat
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

13.11.2023

42.22

Frau Cremer
Tel.: 0221 809-4060
jeanette.cremer@lvr.de

Auftrag 
Kindeswohl

Rundschreiben Nr. 42/21/2023

Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder, die einen Anspruch auf individuelle heilpädagogische Leistungen haben („KiTa-Assistenz“) - stundenweiser, partieller oder gänzlicher (vertraglicher) Ausschluss -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunehmend erreichen die Landesjugendämter als Betriebserlaubnisbehörden in Nordrhein-Westfalen Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit dem durch einzelne Träger vorgenommenen stundenweisen, partiellen oder gänzlichen Ausschluss einzelner Kinder mit (drohender) Behinderung von der tagesaktuellen Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kindertageseinrichtungen.

Den betroffenen Kindern mit (drohender) Behinderung wird zur regelhaften Betreuung in Kindertageseinrichtungen zusätzlich gemäß Anlage A.2.1 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX in Verbindung mit § 79 SGB IX eine individuelle heilpädagogische Leistung („KiTa-Assistenz“) gewährt.

Der Ausschluss erfolgt in den benannten Fällen dann, wenn die Person, die die individuelle heilpädagogische Leistung erbringt, aus unterschiedlichsten Gründen nicht in der Kindertageseinrichtung anwesend sein



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

kann. Dieser mögliche Ausschluss wird dabei teilweise bereits im Vorfeld vertraglich rechtswidrig festgeschrieben.

Die Landesjugendämter möchten mit diesem Rundschreiben darauf hinweisen, dass diese Kinder regelhaft in Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 22a, 45, 45a, SGB VIII aufgenommen sind oder werden, welche auch nach § 2 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz - KiBiz den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag für alle Kinder innehaben.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt.

Gemäß § 22a Abs. 4 SGB VIII und auch § 8 KiBiz sollen Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen einer (drohenden) Behinderung verweigert werden, vgl. Diskriminierungsverbot nach § 7 KiBiz, fußend auf Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.

Kinder dürfen somit nicht allein aufgrund der Tatsache von der Betreuung ausgeschlossen bzw. benachteiligt werden, weil die Person, die die individuelle heilpädagogische Leistung erbringt („KiTa-Assistenz“), abwesend ist. Die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der Kinder mit (drohender) Behinderung sind Qualitätsmerkmale nach SGB VIII und können damit grundsätzlich nicht von der tatsächlichen Erbringung von Leistungen nach anderen Gesetzen, wie dem SGB IX, abhängig gemacht werden, vgl. § 91 Abs. 2 Satz 2 SGB IX.

Zu berücksichtigen ist in diesem Kontext auch, dass der Träger von Kindertageseinrichtungen, neben den Mitteln der Basisleistung I nach SGB IX, regelmäßig auch Landesmittel in Form der Gewährung der erhöhten Kindpauschale gemäß KiBiz für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung erhält, vgl. Anlage zu § 33 KiBiz.

Der Träger sollte vor Ort und auf die gesamte Einrichtung bezogen prüfen, inwieweit die Betreuung aller in der Einrichtung betreuten Kinder im Rahmen der verfügbaren (personellen) Ressourcen möglich ist, vgl. § 26 Abs. 3 KiBiz. Nach dieser Norm ist das Personal der Gruppe grundsätzlich auch für die Kinder mit (drohender) Behinderung verantwortlich. Dabei sind die Bedürfnisse aller Kinder in den Blick zu nehmen und angemessene Lösungen für die individuelle Betreuung zu finden. Eine größtmögliche Verlässlichkeit und Planbarkeit für die Kinder und deren Familien haben dabei oberste Priorität.

Mögliche Abwesenheitszeiten sollten möglichst vorausschauend bei der Planung des Personaleinsatzes berücksichtigt werden (z.B. Urlaub, voraussehbare Erkrankungen, Fortbildung und sonstige Vakanzen). Hierbei sollten im Vorfeld auch zwischen Sorgeberechtigten, Trägern und ggf. Drittanbietern Vereinbarungen getroffen werden. Daneben schreibt § 22 Abs. 2 S. 3 SGB VIII ausdrücklich eine enge Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen und den Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Eingliederungshilfe vor. Gemeinsame Lösungen aller Beteiligten sind anzustreben.

Unzweifelhaft stellen die oben genannten Anforderungen die Träger teilweise auch aufgrund des gegenwärtigen Fachkräftemangels vor massive Herausforderungen. Eine Benachteiligung alleine aufgrund der Abwesenheit der Person, welche die individuelle heilpädagogische Leistung im Sinne des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX erbringt, ist jedoch grundsätzlich unzulässig.

Sollten bei Unterschreitung der personellen Mindestausstattung entsprechend § 36 Abs. 4 KiBiz, Kürzungen der Betreuungszeiten notwendig werden, sind die Interessen aller Kinder in den Blick zu nehmen.

Ob in Ausnahmefällen mit Blick auf den Schutzauftrag aller betreuten Kinder Entscheidungen zur Reduzierung des Betreuungsangebots für einzelne Kinder geboten sind, bedarf vor diesem Hintergrund einer sorgfältigen Abwägung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Kinder. Der Auftrag der Träger ist das Wohl der Kinder in der Einrichtung stets zu gewährleisten, vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Knut Dannat
LVR – Dezernent Kinder, Jugend und Familie



Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Anfrage Nr. 15/146

öffentlich

Datum: 15.08.2025
Anfragesteller: Die Linke.

Umweltausschuss	10.09.2025	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	25.09.2025	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	29.09.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bildungsjahr 2025/26: Besetzung der Plätze in FSJ/BFD und FÖJ

Fragen/Begründung:

In der Beantwortung der Anfrage Nr. 15/133 – Bildungsjahr 2025/26: Plätze in FSJ und FÖJ vom 30. Mai führte die Verwaltung hinsichtlich der FÖJ-Plätze aus:

»Im FSJ und BFD stehen in 2025/2026 wie üblich insgesamt 300 Plätze für FSJ und BFD zur Verfügung. Kürzungen sind nicht geplant. Das Besetzungsverfahren im FSJ/BFD ist im Frühjahr 2025 wie geplant gestartet. Zwischenzeitlich haben alle Interessent*innen, auch die, die sich bereits Anfang des Jahres beworben hatten, eine Zusage für einen Platz erhalten.

Im FÖJ wurden für das Bildungsjahr 2025/26 im Winter 2024 insg. 206 Plätze geplant. Bedingt durch die vorläufige 50%ige Haushaltssperre wurden 18 durch den LVR geförderte Plätze erstmal nicht vergeben und insgesamt nur 188 Plätze freigegeben. Des Weiteren wurden im Frühjahr noch keine Verträge mit Interessierten geschlossen, da der finale Betrag des Taschengeldes noch nicht bekannt war.

Mit der Bereitstellung der Haushaltsmittel wurden jetzt alle 206 FÖJ-Plätze an die Einsatzstellen verteilt und der volle Betrag des Taschengeldes kann ausgezahlt werden. Folglich können die Verträge mit den neuen Freiwilligen jetzt abgeschlossen werden und eine volle Auslastung der Plätze wird angestrebt.

Aufgrund des späten Zeitpunkts der Bekanntgabe der Mittelbereitstellung und damit verbundenen hohen Unsicherheit bei allen Beteiligten kann es sein, dass nicht alle FÖJ-

Plätze zum 1.8.2025 besetzt werden können. Sollte dieser Fall eintreten, bemühen sich alle Beteiligten darum noch freie Plätze nach Beginn des Bildungsjahres nach zu besetzen.«

Daran anschließend richtet die Fraktion Die Linke in der Landschaftsversammlung Rheinland an die Verwaltung des Landschaftsverbandes folgende Fragen:

1. Wie viele Bewerbungen auf die verfügbaren FSJ/BFD- sowie FÖJ-Plätze in 2025/2026 gab es?
2. Wie viele der FSJ/BFD- sowie FÖJ-Plätze sind aktuell besetzt?
3. Sofern noch FSJ/BFD- sowie FÖJ-Plätze unbesetzt sind, welche Schritte werden seitens der Verwaltung unternommen, um sie nachträglich zu besetzen?

Wilfried Kossen

LVR · Dezernat 1 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

An die Vorsitzenden, die Mitglieder und stellvertretenden
Mitglieder des

01.09.2025
12.13-FSJ/BFD/FÖJ

- Umweltausschuss
- Landesjugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung

LVR-Dezernat Personal und Organisation
LVR-Fachbereich Personal und Organisation

nachrichtlich:

Geschäftsführungen der Fraktionen
in der Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Babczyk
Tel 0221 809-2375
Fax 0221 8284-0209
matthias.babczyk@lvr.de

über LVR-Fachbereich 06

Frau Schneider
Tel 0221 809-2570
Fax 0221 8284-1023
corinna.schneider1@lvr.de

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/146 – Die Linke.**Bildungsjahr 2025/26: Besetzung der Plätze in FSJ/BFD und FÖJ**

Im Zusammenhang mit den Jugendfreiwilligendiensten insgesamt (FSJ/BFD und FÖJ) bezieht sich die Fraktion Die Linke auf die nachstehende Beantwortung der Anfrage Nr. 15/133 – Bildungsjahr 2025/26: Plätze in FSJ und FÖJ durch die Verwaltung am 30. Mai hinsichtlich der FÖJ-Plätze:

“Im FSJ und BFD stehen in 2025/2026 wie üblich insgesamt 300 Plätze für FSJ und BFD zur Verfügung. Kürzungen sind nicht geplant. Das Besetzungsverfahren im FSJ/BFD ist im Frühjahr 2025 wie geplant gestartet. Zwischenzeitlich haben alle Interessent*innen, auch die, die sich bereits Anfang des Jahres beworben hatten, eine Zusage für einen Platz erhalten.



Im FÖJ wurden für das Bildungsjahr 2025/26 im Winter 2024 insg. 206 Plätze geplant. Bedingt durch die vorläufige 50%ige Haushaltssperre wurden 18 durch den LVR geförderte Plätze erstmal nicht vergeben und insgesamt nur 188 Plätze freigegeben. Des Weiteren wurden im Frühjahr noch keine Verträge mit Interessierten geschlossen, da der finale Betrag des Taschengeldes noch nicht bekannt war.

**Sie haben eine Anregung oder Beschwerde?**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1
Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungsempfänger/Kontoinhaber
Landschaftsverband Rheinland
Helaba
IBAN: DE8430050000000060061, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE9537010050000564501, BIC: PBNKDEFF370

Mit der Bereitstellung der Haushaltsmittel wurden jetzt alle 206 FÖJ-Plätze an die Einsatzstellen verteilt und der volle Betrag des Taschengeldes kann ausgezahlt werden. Folglich können die Verträge mit den neuen Freiwilligen jetzt abgeschlossen werden und eine volle Auslastung der Plätze wird angestrebt. Aufgrund des späten Zeitpunkts der Bekanntgabe der Mittelbereitstellung und damit verbundenen hohen Unsicherheit bei allen Beteiligten kann es sein, dass nicht alle FÖJ Plätze zum 1.8.2025 besetzt werden können. Sollte dieser Fall eintreten, bemühen sich alle Beteiligten darum noch freie Plätze nach Beginn des Bildungsjahres nach zu besetzen.“

Daran anschließend richtet die Fraktion Die Linke. in der Landschaftsversammlung Rheinland an die Verwaltung des Landschaftsverbandes folgende Fragen:

1. Wie viele Bewerbungen auf die verfügbaren FSJ/BFD- sowie FÖJ-Plätze in 2025/2026 gab es?

Insgesamt haben sich zum jetzigen Zeitpunkt 836 junge Menschen im Bewerbungsportal des FÖJ Rheinland registriert, wovon sich über 600 junge Menschen beworben haben.

Zum FSJ/BFD wird darauf hingewiesen, dass der LVR hier mit seinen Dienststellen (LVR-Förderschulen, LVR-Kliniken, LVR-Museen, Einrichtungen LVR-Verb.WPL, LVR-Jugendhilfe Rheinland) als Einsatzstellen am Verfahren teilnimmt. Das Bewerbungsverfahren findet bei den jeweiligen Einsatzstellen vor Ort statt. Zur Beantwortung der Anfrage Nr. 15/330 wurden bereits mittels Abfrage bei den verschiedenen Dienststellen des LVR umfassend Angaben zur Gesamtanzahl der FSJ/BFD Plätze und den besetzten Plätzen abgefragt. Eine erneute Abfrage bei den Dienststellen zur Anzahl der dort jeweils eingegangenen Bewerbungen wird nicht durchgeführt.

2. Wie viele der FSJ/BFD- sowie FÖJ-Plätze sind aktuell besetzt?

Aktuell sind 180 Plätze von mittlerweile 206 angebotenen Plätzen besetzt. Durch die verzögerte vollständige Budgetfreigabe konnten nicht alle Plätze zu Beginn des Bewerbungsverfahrens an die Einsatzstellen vergeben werden und somit war eine vollumfängliche Bewerbung durch die FÖJ-Einsatzstellen nicht möglich. Als weiterer Grund für die aktuell noch unbesetzten Plätze ist zu nennen, dass der Ausbildungsmarkt zurzeit sehr entspannt ist und die jungen Menschen mittlerweile aus inzwischen vielfältigen Angeboten in der Lebensphase zwischen Schule und Beruf auswählen und daher flexibel agieren können. Hinzu kommt eine zunehmende psychosoziale Belastung von Jugendlichen, durch aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen und insbesondere als Folgewirkung der Pandemiezeiten und -maßnahmen (geschlossene Schulen, fehlende soziale Kontakte, Zukunftsängste), die auch zu einer weniger verlässlichen Besetzung der FÖJ-Plätze geführt hat.

Im FSJ/BFD wird mit Bezug auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 15/330 darauf verwiesen, dass es feste Start- und Endtermine in den Freiwilligendienst nur im Bereich LVR-Förderschulen gibt. Auswertungen zur Auslastung der Plätze der LVR-Kliniken und Einrichtungen LVR-Verb.WPL werden der Verwaltung zu den Stichtagen 31.03. und 30.09. übersendet.

Zum Starttermin 25.08.2025 in den LVR-Förderschulen haben 53 Personen im FSJ und 67 Personen im BFD den Dienst aufgenommen. Die Besetzungsquote zum Schuljahresbeginn liegt damit über der des Vorjahres.

Bei der LVR-Jugendhilfe Rheinland sind derzeit zwei Person im BFD eingesetzt. Zum Stichtag 31.03.25 waren 14 Personen im BFD und 107 Personen im FSJ im Bereich der LVR-Kliniken, sowie sieben Personen im BFD und 18 Personen im FSJ beim LVR-Verb.WPL eingesetzt.

3. Sofern noch FSJ/BFD- sowie FÖJ-Plätze unbesetzt sind, welche Schritte werden seitens der Verwaltung unternommen, um sie nachträglich zu besetzen?

Die Plätze werden laufend noch besetzt. Die FÖJ-Zentralstelle berät Interessierte und vermittelt sie an noch suchende Einsatzstellen. Darüber hinaus berät die FÖJ-Zentralstelle die Einsatzstellen zur weiteren Werbung sowie Besetzung und stellt auf Anfrage die Warteliste der Interessierten zur Verfügung. Weiterhin werden die letzten freien Plätze erstmalig parallel über das LVR-Stellenportal ausgeschrieben. Im gesamten Bewerbungsprozess wird viel Öffentlichkeitsarbeit und Werbung über verschiedene Wege gemacht. Dazu gehören unter anderem Beiträge auf Social Media und im Intranet, Zeitungsartikel, Informationen an Multiplikator*innen, Werbung bei Veranstaltungen sowie die Vernetzung mit verschiedenen Internetseiten. Sobald die neue WebWelt des LVR auch für das FÖJ bereit steht, können weitere Barrieren abgebaut werden.

Im FSJ/BFD wird derzeit geprüft, welche weiteren Portale abseits der bereits genutzten noch hierfür zur Verfügung stehen, über diese man ggf. weitere Bewerber*innen erreichen könnte. Neben der Verwaltung betreiben auch die Dienststellen eigene Öffentlichkeitsarbeit. Neben der Information zu den Freiwilligendiensten des LVR im Karriereportal werden auch im FSJ/BFD Stellen teilweise, z. B. für den LVR-Verb.WPL bereits über das Stellenportal ausgeschrieben. Für den Bereich der LVR-Förderschulen wird die Nutzung des Stellenportals aktuell vorbereitet.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

L i m b a c h

Erster Landesrat und LVR-Dezernent Personal und Organisation

TOP 16 **Verschiedenes**